

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling

der FH CAMPUS 02

Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets -

Erstellung eines Beratungskonzeptes unter
Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

Betreuer:

Prof. (FH) Mag. Dr. Helmut Michl

vorgelegt von:

Patrick Petz, BA (2010532015)

Graz, 16. September 2022

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 16. September 2022

Patrick Petz, BA eh

Kurzfassung

Bisher gab es in Österreich keine gesetzlichen Regelungen und nur wenig Informationen seitens der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets. Durch die ökosoziale Steuerreform, welche mit 1. März 2022 in Kraft trat, wurden gesetzliche Regelungen geschaffen und für Rechtssicherheit gesorgt. Aufgrund dieser Änderungen wenden sich die Steuerpflichtigen vermehrt mit Fragen an Steuerberatungskanzleien. Für sie ist es notwendig, gut vorbereitet zu sein, um die Fragen der KlientInnen beantworten zu können. Ziel der Arbeit ist es, ein Beratungskonzept für die PKF Corti & Partner GmbH zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets zu erstellen, um die KlientInnen effizient beraten zu können.

Als Teil des Konzepts werden in der Arbeit die bilanziellen und steuerlichen Regelungen für Krypto-Assets erläutert und ein steuerlicher Entscheidungsbaum zur Beratung erstellt. Weiters wird auf aktuelle und zukünftige steuerliche Entwicklungen in Zusammenhang mit Krypto-Assets und der Blockchain-Technologie dahinter eingegangen. Außerdem wird eine qualitative empirische Erhebung durchgeführt und vier ExpertInnen befragt. Durch ihre verschiedenen Sichtweisen sollen Erkenntnisse aus der Praxis in die Arbeit miteinfließen.

Die Arbeit hat gezeigt, dass es vielfältige Anwendungsmöglichkeiten für die Blockchain-Technologie gibt. Eine davon ist die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern. Jeder Token kann eine andere Ausgestaltung haben, weshalb sie nicht pauschal einer Einkunftsart zugeordnet werden dürfen, da auch diese von Token zu Token variieren kann. Die Analyse der ökosozialen Steuerreform hat ergeben, dass zwar in vielen Bereichen endlich Regelungen geschaffen wurden, Non-Fungible Token, welche in den letzten zwei Jahre immer beliebter wurden, nicht davon umfasst sind. Die Auseinandersetzung mit den aktuellen und zukünftigen steuerlichen Entwicklungen hat gezeigt, dass der automatische Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Krypto-Börsen und die Abzugsverpflichtung für die Kapitalertragssteuer ab der Umsetzung im Jahr 2024 zu einem erhöhten Steueraufkommen beitragen werden. Daneben gibt es wieder neue Themen, womit sich die Finanzverwaltung erst auseinandersetzen muss.

Mit dieser Arbeit wird dem/der LeserIn ein Einblick in die Welt der Krypto-Assets gegeben. Die dahinterstehende Technologie wird erklärt und auf Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis eingegangen. Die bilanziellen und steuerrechtlichen Regelungen werden ausgearbeitet und für die steuerlichen Aspekte wird ein Entscheidungsbaum erstellt. Mit dieser grafischen Darstellung werden dem/der LeserIn auf einfache Weise die einzelnen Schritte zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets nähergebracht und dem Kooperationspartner ein Hilfsmittel zur Beratung seiner KlientInnen gegeben.

Abstract

So far, there have been no legal regulations in Austria and only little information from the tax authorities on the tax treatment of crypto assets. The ecosocial tax reform, which came into force on 1st of March 2022, created legal regulations and ensured legal certainty. Due to these changes, taxpayers are increasingly turning to tax consulting firms with questions. It is necessary for them to be well prepared to be able to answer the clients' questions. The aim of this thesis is to develop an advisory concept for PKF Corti & Partner GmbH on the tax treatment of crypto assets in order to be able to advise clients efficiently.

As part of the concept, the accounting and tax regulations for crypto assets are explained in the thesis. Furthermore, a tax decision tree for consulting is created. In addition, current and future tax developments in connection with crypto assets and the blockchain technology behind them are discussed. Last but not least, a qualitative empirical survey will be conducted and four experts will be interviewed. Through their different perspectives, insights from practice will be included in the thesis.

The work has shown that there are many possible applications for blockchain technology. One of them is the tokenization of economic goods. Each token can have a different design, which is why they cannot be assigned to one type of income across the board, as this can also vary from token to token. The analysis of the ecosocial tax reform has shown that although regulations have finally been created in many areas, non-fungible tokens, which have become increasingly popular in the last two years, are not included. The examination of current and future tax developments has shown that the automatic exchange of information between the tax office and crypto exchanges and the deduction obligation for capital gains tax will contribute to increased tax revenue from the time of implementation in 2024. In addition, there are new topics that the tax authorities must deal with first.

This thesis gives the reader an insight into the world of crypto assets. The underlying technology is explained and possible applications in practice are discussed. The accounting and tax regulations are elaborated and a decision tree is created for the tax aspects. This graphical representation provides the reader with a simple way of understanding the individual steps for the tax treatment of crypto assets and gives the cooperation partner a tool for advising his clients.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangssituation	1
1.2	Zielsetzung, Praxisoutput und Abgrenzung	3
1.3	Problemstellung und detaillierte Fragestellungen	4
1.4	Aufbau und Methoden der Arbeit.....	5
2	Die Technologie hinter Krypto-Assets	7
2.1	Die Blockchain als technisches Fundament	7
2.1.1	Die Unterscheidung zwischen Coins und Token	10
2.1.2	Mining zur Erschaffung neuer Krypto-Assets	12
2.1.3	Die Funktion ‚Smart Contracts‘ und ihre Anwendungsgebiete.....	14
2.2	Die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern	17
2.2.1	Das Initial-Coin-Offering	17
2.2.2	Non-Fungible Token	18
2.3	Tokenisierung in der Praxis unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte	19
3	Die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Krypto-Assets	23
3.1	Die Bilanzierung von Krypto-Assets	23
3.1.1	Bilanzierung von Coins	23
3.1.2	Bilanzierung von Token	27
3.2	Die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets	30
3.2.1	Behandlung der alten Rechtslage	30
3.2.2	Behandlung der neuen Rechtslage nach der ökosozialen Steuerreform	32
3.3	Die steuerliche Behandlung von Mining.....	34
3.3.1	Einkommensteuerliche Behandlung von Mining.....	34
3.3.2	Umsatzsteuerliche Behandlung von Mining	37
3.4	Die steuerliche Behandlung von Non-Fungible Token	40
3.4.1	Einkommensteuerliche Behandlung von Non-Fungible Token	40
3.4.2	Umsatzsteuerliche Behandlung von Non-Fungible Token.....	42

3.5	Analyse der ertragssteuerlichen Änderungen für Krypto-Assets	44
3.5.1	Die Einführung des neuen § 27b EStG	44
3.5.2	Die laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen gem. § 27b (2) EStG	48
3.5.3	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem. § 27b (3) EStG.....	50
3.5.4	Steuersatz, Abzugsverpflichtung und Verlustausgleich	51
3.6	Konzept eines steuerlichen Entscheidungsbaums.....	56
3.7	Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Krypto-Assets	59
3.8	Aktuelle und zukünftige steuerliche Entwicklungen.....	62
4	Expertensicht: Qualitative empirische Erhebung.....	66
4.1	Vorgangsweise bei der qualitativen empirischen Erhebung.....	66
4.1.1	Auswahl der InterviewpartnerInnen.....	66
4.1.2	Methodik bei Transkription und Auswertung der Interviews	67
4.1.3	Auswahl der Fragestellungen.....	70
4.2	Darstellung der Ergebnisse	76
5	Resümee.....	88
	Anhang.....	99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Krypto-Assets im Privatvermögen von natürlichen Personen	56
Abbildung 2: Krypto-Assets im Betriebsvermögen von natürlichen Personen	58
Abbildung 3: Krypto-Assets im Betriebsvermögen einer juristischen Person	58
Abbildung 4: Unrealized-Gains-Funktion	60
Abbildung 5: Lizenzen von Blockpit und deren Funktionen	61
Abbildung 6: Gesamtdarstellung des steuerlichen Entscheidungsbaums	150

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
API	Application-Programming-Interface
BAO	Bundesabgabenordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CASP	Crypto-Asset-Service-Provider
DAO	Decentralized Autonomous Organization
DAC	Directive on Administrative Cooperation
DLT	Distributed-Ledger-Technologie
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZB	Europäische Zentralbank
FIFO	First-in-First-out
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
GW-RL	Geldwäsche-Richtlinie
IAS	International Accounting Standards
IBAN	International Bank Account Number
IFRS	International Financial Reporting Standards
ICO	Initial Coin Offering
IPO	Initial Public Offering
ITO	Initial Token Offering
KStG	Körperschaftsteuergesetz
ÖkoStRefG	Ökosoziiales Steuerreformgesetz
MwStRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie

NFT	Non-Fungible Token
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UStG	Umsatzsteuergesetz
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

1 Einleitung

Krypto-Assets, die 2009 in Form des Bitcoins im Rahmen eines Privatprojekts eingeführt und zunächst als Nischenerscheinung betrachtet wurden, stellen heutzutage eine beliebte Alternative zu Wertpapieren und den klassischen Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung dar. Im Global Digital Reports 2020 gaben neun Prozent der österreichischen und vier Prozent der deutschen InternetnutzerInnen im Alter zwischen 16 und 64 Jahren an, dass sie unterschiedliche Arten von Krypto-Assets besitzen. Weltweit waren es durchschnittlich sieben Prozent. Österreich liegt somit zwei Prozentpunkte über dem weltweiten Schnitt.¹

1.1 Ausgangssituation

Krypto-Assets haben – insbesondere durch die Kryptowährung Bitcoin – aufgrund ihrer Volatilität und des schnellen Wertzuwachses weltweit an Bekanntheit gewonnen. Investoren/Investorinnen erhoffen sich dadurch hohe Gewinne, weshalb Krypto-Assets neben den klassischen Anlageoptionen wie Aktien und Anleihen vermehrt in den Portfolios von AnlegerInnen vorzufinden sind.

Bisher lagen zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets nur wenige konkrete Regelungen vor. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen hat sich erstmals 2014 im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs mit Krypto-Assets, konkret mit dem Bitcoin, auseinandergesetzt. Es wurde festgehalten, dass der Bitcoin keine offizielle Währung, sondern ein mit einer Finanzanlage oder einem Finanzinstrument vergleichbares Wirtschaftsgut darstellt und die damit erzielten Einkünfte unter die Spekulationseinkünfte gem. § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) fallen. Genauere Regelungen existierten nicht. Etwas konkreter wurden die Regelungen durch die Information des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) im Jahr 2017, in dem erstmals auf zwei A4-Seiten eine Auseinandersetzung mit den ertragsteuerlichen Folgen von im Betriebs- und Privatvermögen gehaltenen Krypto-Assets, dem gewerblichen Handel sowie Mining und deren umsatzsteuerlichen Folgen erfolgte. Über die Jahre entstanden eine zunehmende Anzahl an Krypto-Assets mit diversen Ausgestaltungsarten samt neuen Technologien. Durch die unklaren oder gänzlich fehlenden gesetzlichen Regelungen gab es zahlreiche Zweifelsfragen und keine Rechtssicherheit für die Krypto-TraderInnen. Durch die ökosoziale Steuerreform, welche mit 1. März 2022 umgesetzt wurde, wurden eigene gesetzliche Regelungen für Krypto-Assets geschaffen. Damit wurden Definitionen für diverse wesentliche Krypto-Begriffe und klare ertragsteuerliche Regelungen für die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten geschaffen.

Aufgrund der Komplexität, insbesondere, wenn Krypto-TraderInnen verschiedene Arten von Krypto-Assets in ihrem Depot haben oder eine gewerbliche Tätigkeit betreiben (u. a. Mining, d.

¹ Vgl. PETRITZ/WIMMER/DEICHSEL (2021), S. 7.

h. das Erzeugen von Krypto-Assets), wird ein/e SteuerberaterIn um Rat gebeten. Diese Situation stellt für Kanzleien eine große Chance dar. Durch eine Fokussierung auf diesen Themenkomplex können bestehende Klientinnen und Klienten vollumfassend beraten und darüber hinaus potenzielle Neukundschaft gewonnen werden.

Ein davon betroffenes Unternehmen, das sich zunehmend mit den steuerlichen Problemfeldern der Krypto-Assets auseinandersetzen muss, ist die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei PKF Corti & Partner GmbH mit Sitz in Graz. Ihr Leistungsspektrum umfasst neben der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung auch die laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung. Der Kundenstamm reicht von Privatpersonen über EinzelunternehmerInnen bis hin zu großen, international tätigen Unternehmen. Die bisherige Beratung von Kundinnen und Kunden in diesem Zusammenhang war für die MitarbeiterInnen immer mit viel Recherchearbeit verbunden. Diese Tätigkeit ist zeitaufwendig und bindet wertvolle Ressourcen. Außerdem muss der Vorgang für die meisten Auftraggebenden wiederholt werden, da nicht jeder die gleichen Voraussetzungen hat und es verschiedener Lösungsansätze bedarf.

Daneben ist auch die ordnungsgemäße Dokumentation sämtlicher Käufe und Verkäufe von Krypto-Asset besonders relevant. Das Finanzamt fordert einen Nachweis über die getätigten Transaktionen im Zuge der Erstellung der Steuererklärung. Krypto-TraderInnen, die viel handeln, sind aufgrund der Komplexität und des hohen Arbeitsaufwandes nicht in der Lage, alle Transaktionen so zu dokumentieren, dass sie die Anforderungen des Finanzamtes erfüllen. Diesem Problem hat sich die Blockpit AG angenommen und eine digitale Lösung entwickelt. Deren Anwendung importiert sämtliche an der jeweiligen Krypto-Börse getätigten Transaktionen und liefert dem/der Krypto-TraderIn einen fertigen Steuerbericht. Blockpit bietet davon ein Gratisversion, welche aber auf 25 Transaktionen begrenzt ist.² In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Tradings kann ein kostenpflichtiges Upgrade eine der nächsthöheren Versionen durchgeführt werden.

Ein weiteres großes Thema im Zusammenhang mit Krypto-Assets ist die Blockchain-Technologie. Diese entwickelt sich ständig weiter und dient längst nicht mehr nur als Grundlage für Krypto-Assets. Mittlerweile ist es möglich, selbsterfüllende Verträge, sogenannte Smart Contracts, auf der Blockchain abzulegen. Im Smart Contract werden die konkreten Vertragsinhalte festgehalten und bei Erfüllung einer hinterlegten ‚Wenn-Dann-Bedingung‘ wird dieser automatisch ausgeführt. Zunehmend bedeutender wird auch die Tokenisierung. Dieses Prinzip nutzen Unternehmen, die Coins oder Token im Rahmen eines Initial-Coin- bzw. Initial-Token-Offering (ICO bzw. ITO) zur Unternehmensfinanzierung ausgeben. Daneben sind mittlerweile auch Wirtschaftsgüter, wie ein

² Vgl. BLOCKPIT (2022c), Onlinequelle [26.08.2022].

Gemälde oder eine Immobilie, betroffen. Mit der Blockchain-Technologie können diese in eine beliebige Anzahl von Token zerlegt werden, wodurch es möglich wird, eine Vielzahl potenzieller Investoren/Investorinnen anzusprechen, die sich bereits mit geringen Beträgen an ansonsten nur schwer finanzierbaren Vermögensgegenständen beteiligen können. Besonders beliebt ist die Tokenisierung von Gemälden und das Erzeugen sogenannter Non-Fungible Token (NFT). Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 weltweit NFT im Wert von 27 Milliarden US-Dollar gehandelt. Auch die Stadt Wien hat das Potenzial der Blockchain bereits erkannt und zur Förderung des umweltbewussten Verhaltens und der vermehrten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein auf einer Blockchain basierendes digitales Belohnungssystem eingeführt. Mittels einer App wird die Art der Fortbewegung aufgezeichnet und die CO₂-Einsparung im Vergleich zu einer Autofahrt berechnet. Pro 20 Kilogramm eingespartem CO₂ wird ein Token generiert, der dann als digitaler Gutschein für Kulturveranstaltungen eingelöst werden kann. Da die Blockchain-Technologie und die Tokenisierung in einer zunehmenden Anzahl von Institutionen Anwendung findet, ist es notwendig, sich mit den konkreten bilanziellen und ertragsteuerlichen Folgen aus Sicht des/der Emittenten/Emittentin und des/der Investors/Investorin auseinanderzusetzen. Oftmals ist es diesen im ersten Moment gar nicht bewusst, dass hier ein steuerlich relevanter Sachverhalt resultiert, für den ein/e SteuerberaterIn konsultiert werden sollte, um dies konkret einordnen zu können.

1.2 Zielsetzung, Praxisoutput und Abgrenzung

Ziel dieser Arbeit ist es, ein Beratungskonzept für die PKF Corti & Partner GmbH zu erstellen, um Klienten im Zusammenhang mit Krypto-Assets optimal beraten zu können. Es soll dem/der SteuerberaterIn ermöglicht werden, effizient zu arbeiten.

Als Output der Studie wird für den Kooperationspartner ein Beratungskonzept erstellt. Damit sollen Kundenberatungen effektiv und ohne großen Aufwand durchführbar sein, um die Kundschaft über die korrekte bilanzielle und steuerliche Einordnung ihrer Krypto-Assets und der Dokumentation beraten zu können. Zunächst wird für den Kooperationspartner ein steuerlicher Entscheidungsbaum erstellt. Dieser soll für Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften bei den unterschiedlichen Ästen die steuerliche Behandlung Besteuerung als Endergebnis darstellen. Das liefert dem/der SteuerberaterIn einen schnellen und einfachen Überblick und ermöglicht eine effiziente Kundeberatung. Um die Steuerpflichtigen hinsichtlich der Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktion beraten zu können, wird die Software von Blockpit analysiert. Der Kooperationspartner wünscht sich eine Entscheidungsgrundlage, ob der Kundschaft die Verwendung dieser Software empfohlen werden kann.

Weiters wird die bilanzielle Behandlung von Krypto-Assets und die Tokenisierung von

Wirtschaftsgütern und deren bilanziellen und ertragsteuerlichen Folgen für EmittentIn und InvestorIn behandelt. Mittels einer qualitativen empirischen Erhebung soll eruiert werden, welche relevanten Inputs es aus der Praxis gibt. Dazu werden die Sichtweisen einer Vertreterin des BMF, einer Steuerberaterin, eines Vertreters von Blockpit sowie eines akademischen Vertreters abgefragt. In den Interviews werden die Folgen der ökosozialen Steuerreform, die Blockchain-Technologie und Tokenisierung sowie die Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktionen thematisiert.

Folgende Abgrenzungen können formuliert werden: In dieser Arbeit werden die International Financial Reporting Standards (IFRS) bei der bilanziellen Behandlung von Krypto-Assets nicht berücksichtigt. Des Weiteren wird nur die Software von Blockpit analysiert und dem Kooperationspartner eine entsprechende Handlungsempfehlung gegeben. Ein etwaiger Vergleich mit anderen Softwareanbietern ist nicht Teil der Arbeit.

1.3 Problemstellung und detaillierte Fragestellungen

Für den Kooperationspartner war bislang bei der Beratung von KlientInnen im Zusammenhang mit Krypto-Assets stets viel Recherchearbeit notwendig, um eine Beratung durchführen zu können. Pauschale Aussagen konnten oftmals gar nicht getroffen werden, da bereits die verschiedensten Arten von Krypto-Assets erworben werden können und nicht jedem/jeder KlientIn dieselbe Lösung angeboten werden kann. Die Problemstellung der Arbeit besteht daher darin, die bilanziellen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Krypto-Assets zu erläutern und eine Empfehlung für die Dokumentation zu geben.

Diese Problemstellung kann in mehrere detaillierte Fragestellungen untergliedert werden, von denen sich die erste mit der Technologie hinter den Krypto-Assets beschäftigt. Zunächst wird beantwortet, wie die Blockchain-Technologie funktioniert und welche Anwendungsmöglichkeiten es in der Praxis gibt. Danach wird auf die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern eingegangen und beantwortet, wie ICO bzw. ITO und NFT funktionieren. Im Anschluss wird beantwortet, welche ertragssteuerlichen Folgen die Tokenisierung aus Sicht von EmittentIn und InvestorIn hat.

In einem nächsten Schritt wird geklärt, wie Coins und Token bilanziell beim/bei der EmittentIn und InvestorIn dargestellt werden müssen. Danach wird beantwortet, wie die ertragssteuerliche Behandlung von Krypto-Assets nach der alten und nach der neuen Rechtslage zu erfolgen hat, und welche ertrags- und umsatzsteuerlichen Folgen Mining und NFT mit sich bringen.

Mit der nächsten Frage wird betrachtet, welche Änderungen die ökosoziale Steuerreform mit sich bringt und wie sich das in Form des Gesetzestextes niedergeschlagen hat. Dazu wird untersucht,

welche konkreten Änderungen es im Einkommensteuergesetz gibt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Anschließend wird geklärt, welche Vorteile die Software von Blockpit den Krypto-TraderInnen bietet und ob die Anwendung der Kundschaft des Kooperationspartners empfohlen werden kann. Dazu werden die Funktionen und Eigenschaften der Software analysiert und beurteilt.

Eine Frage, die sich noch stellt, ist, welche aktuellen Entwicklungen es im Zusammenhang mit Krypto-Assets gibt und welche zukünftigen Themen auf die Krypto-TraderInnen zukommen werden.

Abschließend soll mittels einer qualitativen Erhebung eruiert werden, welche relevanten Praxisinputs es gibt. Dazu werden die Sichtweisen einer Vertreterin des BMF, einer Steuerberaterin, eines Anbieters zur Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktionen und eines akademischen Vertreters abgefragt. In den Interviews werden die Dokumentationspflichten der Investoren/Investorinnen, die Steuerreform der Krypto-Assets und deren Zukunft thematisiert.

1.4 Aufbau und Methoden der Arbeit

Bevor in der Arbeit die bilanziellen und steuerrechtlichen Fragestellungen zu Krypto-Assets beantwortet werden können, gilt es im zweiten Kapitel zunächst die Funktionsweise der Blockchain-Technologie zu erläutern. Dazu muss zunächst auf die Blockchain selbst eingegangen werden, da sie die Grundlage für Krypto-Assets bildet. Erst danach können die Unterschiede zwischen Coins und Token und das Mining behandelt werden. Bei Smart Contracts handelt es sich um eine Besonderheit der Blockchain-Technologie. Diese bilden den Abschluss des ersten Teilkapitels, da zuvor das nötige Grundverständnis für die Blockchain-Technologie geschaffen werden muss. Danach wird auf die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern und konkret auf die ertragssteuerlichen Folgen für den Emittenten und den Investor bei der Tokenisierung eines Gemäldes und einer Immobilie mittels Asset-Back-Token eingegangen. Abschließend werden die NFT und deren Eigenschaften diskutiert.

Im dritten Kapitel werden die bilanziellen und steuerrechtlichen Vorschriften zu Krypto-Assets behandelt. Zunächst wird konkret auf die Bilanzierung von Coins und Token bei EmittentIn und InvestorIn eingegangen. Danach wird die ertragssteuerliche Behandlung von Krypto-Assets thematisiert. Zunächst wird die alte und im Anschluss die neue Rechtslage beschrieben. Danach werden die ökosoziale Steuerreform und deren Änderungen für Krypto-Assets näher analysiert. Dazu wird konkret auf die Gesetzesänderungen im EStG eingegangen, gefolgt von einer Beschäftigung mit der ertrags- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Mining und NFT. Nach der

Darlegung der steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets wird der steuerliche Entscheidungsbaum erstellt, der dem Steuerberater bei der Strukturierung der einzelnen Fälle hinsichtlich der Besteuerung helfen soll. Anschließend wird die Anwendung von Blockpit analysiert und auf dessen Vorteilhaftigkeit für den/die Steuerpflichtigen/Steuerpflichtige überprüft. Im letzten Teil des Kapitels werden aktuelle und zukünftige Themen betreffend Krypto-Assets behandelt.

Im vierten Kapitel liegt der Fokus auf der qualitativen empirischen Erhebung. Dazu werden die Sichtweisen einer Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen, die einer Steuerberaterin, die eines Vertreters von Blockpit und die eines akademischen Vertreters abgefragt. Zunächst wird die Vorgangsweise bei den Interviews erläutert. Dazu werden die InterviewpartnerInnen vorgestellt, die konkrete Herangehensweise bei den Gesprächen erläutert und die Auswahl der Fragestellungen begründet. Zur Auswertung der Interviews wird eine qualitative Inhaltsanalyse und dazu die induktiven Kategorienbildung nach MAYRING angewandt.

Als Methoden dienen die Literaturrecherche, eine qualitative Analyse sowie eine qualitative empirische Erhebung mittels Interviews von ExpertInnen. Die Theorie wird anhand der derzeitigen Rechtsmeinung und Rechtsprechung erarbeitet. Das Tool von Blockpit wird qualitativ analysiert und bewertet.

2 Die Technologie hinter Krypto-Assets

Im Oktober 2008 präsentierte Satoshi Nakamoto auf einem Kryptografie-Forum im Internet sein Konzept eines neuen elektronischen Geldsystems. In diesem neunseitigen Dokument mit dem Titel „Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“ beschrieb er die theoretischen Grundlagen der neuartigen Kryptowährung. Rückblickend handelt es sich um das Gründungsmanifest der Kryptowährungs- und Blockchain-Bewegung, das als Konzept in der Kryptografie-Community große Anerkennung fand. Anschließend wurde die erste Version der Bitcoin-Software programmiert. Der Jänner 2009 wird als Geburtsstunde des Bitcoins angesehen. Zu diesem Zeitpunkt war er lediglich als Experiment gedacht, sollte aber in weiterer Folge zunehmend größere Kreise ziehen.³ Ziel des Bitcoins war es, eine elektronische Währung auf Basis eines Peer-to-Peer-Netzwerks zu schaffen. Damit sollten Zahlungen im Internet direkt, ohne eine dazwischengeschaltete Institution als Intermediär, abgewickelt werden können. Diese Zielsetzung hat nicht nur der Bitcoin, sondern sämtliche Krypto-Assets⁴. Kryptowährung ist die Ursprungsbezeichnung von Krypto-Assets. Da Kryptowährungen in den meisten Ländern, mit Ausnahmen wie z.B. El Salvador, kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel sind, wird zur Abgrenzung der Begriff Krypto-Assets verwendet.⁵

2.1 Die Blockchain als technisches Fundament

Die Blockchain ist eine Kette aus Blöcken, von denen jeder einzelne Transaktionen enthält, d. h., die Blockchain stellt einfach ausgedrückt eine Liste von Transaktionen dar. Die Blöcke werden mittels eines mathematischen Verfahrens miteinander verkettet, wobei der Genesis-Block stets den ersten Block einer Blockchain bildet und für deren Entstehung sorgt.⁶ Die Blockchain funktioniert entweder auf Basis von Proof-of-Work oder Proof-of-Stake. Beim Proof-of-Work-Verfahren müssen die TeilnehmerInnen eine mathematische Problemstellung lösen. Wer das zuerst schafft, darf den nächsten Block erzeugen und zur Blockchain hinzufügen. Desto mehr Rechenkraft eine Person im Netzwerk einsetzt, desto wahrscheinlicher ist es, den Block erzeugen zu dürfen. Beim Proof-of-Stake-Verfahren müssen keine mathematischen Aufgaben gelöst werden, sondern es wird durch eine gewichtete Zufallsauswahl vom Blockchain-Netzwerk entschieden, wer den nächsten Block erzeugen darf. Die Gewichtung orientiert sich an der Teilnahmedauer oder dem Stake, der Anzahl der gehaltenen Krypto-Assets.⁷ Die digitalen Einheiten darauf, z. B. Bitcoins, werden innerhalb weniger Minuten übertragen und sind durch kryptografische Verschlüsselungen abgesichert. Dadurch werden Fälschungen oder Kopien unmöglich gemacht. Zur Authentifizierung werden private und öffentliche Schlüssel verwendet. Jede Adresse, an die Krypto-Assets

³ Vgl. SCHMIDT (2019), S. 4.

⁴ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 63.

⁵ Vgl. PETRITZ/WIMMER/DEICHSEL (2021), S. 19.

⁶ Vgl. SCHMIDT (2019), S. 2.

⁷ Vgl. VÖLKEL (2019a) in: PISKA/VÖLKEL (Hrsg.), S. 4 f.

gesendet werden, verfügt über solche Schlüssel. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Transaktionen nur von berechtigten Personen durchgeführt werden können, wie es z. B. bei einer Banküberweisung der Fall ist. Durch die Kenntnis des öffentlichen Schlüssels, vergleichbar mit der International Bank Account Number (IBAN) eines regulären Bankkontos, kann der/die TeilnehmerIn im Krypto-Netzwerk einer bestimmten Person im Netzwerk Krypto-Assets überweisen. Zur Freigabe der Überweisung muss die Transaktion, ähnlich der Signatur mittels TAN bei einer Banktransaktion, mit dem privaten Schlüssel signiert werden. Der große Unterschied zwischen Banktransaktionen und der Blockchain-Technologie liegt in der Kontrolle. Bei ersterer erfolgt eine Überprüfung der Kontonummer durch die Bank als zentrale Stelle, bei Blockchaintransaktionen hingegen dezentral durch die TeilnehmerInnen im Netzwerk. Blockchains dienen als Evidenzkonto, auf dem alle historischen Transaktionen im Zusammenhang mit Krypto-Assets gesichert werden.⁸

REGNER unterteilt die unterschiedlichen Arten von Blockchains in Public Blockchain, Private Blockchain, Konsortium-Blockchain und Permissionless oder Permissioned Blockchain.⁹

Public Blockchain

Die Public Blockchain wurde besonders durch Bitcoin oder Ethereum bekannt. Oft wird nur von diesen Krypto-Assets gesprochen, ohne die Blockchain-Technologie dahinter zu betrachten. Jede Person kann unter Erfüllung der technischen Voraussetzungen einer Public Blockchain beitreten. Dazu ist es notwendig, sich die Blockchain auf seinem Computer zu laden. An der Public Blockchain können sich beliebig viele Personen beteiligen und miteinander interagieren. Dabei kommt es zu keiner Authentifikation der TeilnehmerInnen gegenüber einer zentralen Stelle.

Private Blockchain

Die Private Blockchain richtet sich an bestimmte NutzerInnen und ist nicht öffentlich zugänglich. Neben der Erfüllung der technischen Voraussetzungen gibt es weitere Zulassungskriterien, welche von einem Gatekeeper als zentrale Stelle kontrolliert werden. Bei einer Private Blockchain werden alle TeilnehmerInnen authentifiziert.

Konsortium-Blockchain

Neben der Public und Private Blockchain hat sich im Schrifttum die Konsortium-Blockchain festgesetzt, welche sich aufgrund ihrer Eigenschaften zwischen der Public und Private Blockchain befindet. Aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung ähnelt sie dann einer der beiden Blockchains. Für die Teilnahme an der Konsortium-Blockchain müssen, wie bei der Private Blockchain, bestimmte Zulassungskriterien erfüllt werden. Sie wird dann eingesetzt, wenn sich Unternehmen zusammenschließen, um die Vorteile der Blockchain-Technologie gemeinsam zu nutzen.

⁸ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 63 f.

⁹ Vgl. REGNER (2021) in: HANZL/PELZMANN/SCHRAGL (Hrsg.), S. 4 ff.

Permissionless oder Permissioned Blockchain

Eine Public und Private Blockchain kann entweder als Permissionless oder Permissioned Blockchain ausgestaltet werden. Auf einer **Permissionless Blockchain** gibt es hinsichtlich der Schreib- und Prüfrechte keine Einschränkungen. Dabei können alle TeilnehmerInnen neue Transaktionen zur Blockchain hinzufügen und andere Transaktionen überprüfen, sofern sie die technischen Voraussetzungen erfüllen. Auf der **Permissioned Blockchain** gibt es konkrete Einschränkungen hinsichtlich des Hinzufügens und der Überprüfung von Transaktionen. Das wird nur bestimmten TeilnehmerInnen gestattet.¹⁰

Laut HANZL hat die Blockchain-Technologie folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile der Blockchain-Technologie

Die Blockchain ist durch ihre Dezentralität, also die Verteilung auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Computern, sehr gut vor digitalen und physischen Angriffen geschützt. Die Blockchain dokumentiert alle Schritte und gewährleistet volle Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Weiteres sind die Daten darauf nicht veränderbar, was für ein hohes Maß an Vertrauen sorgt. Die Blockchain-Technologie ermöglicht es, auf eine zentrale Intermediäre verzichten zu können und sorgt für mehr Effizienz und Kostenreduktionen.

Nachteile der Blockchain-Technologie

Das große Problem aufgrund des Proof-of-Work-Verfahrens, welches vom Großteil der Blockchains genutzt wird, ist der hohe Energieverbrauch und die daraus resultierenden Folgen für die Umwelt. Zudem bietet eine Blockchain wenig Speicherplatz und lässt sich in bereits bestehende Systeme nur schwer integrieren. Zudem ist auch die Verwaltung der Berechtigungen auf einer Blockchain mit viel Aufwand verbunden.¹¹

Es gibt in der Praxis bereits mehrere Beispiele, wo die Blockchain-Technologie in öffentlichen Institutionen und Unternehmen verwendet wird. VERONESI stellt dazu fest, dass in Georgien das Grundbuch über eine Blockchain verwaltet wird. Die Blockchain ist öffentlich einsehbar, gewährleistet volle Transparenz und bietet Schutz vor Veränderung Daten. Alle Personen können jederzeit sehen, welche Immobilie welchen Besitzer gehört. Durch die Anwendung der Blockchain soll das Vertrauen der Bevölkerung und Investoren aus dem Ausland gestärkt werden. Neben dem Grundbuch ist es auch möglich, Firmenbuch und Gewereregister auf dieselbe Weise zu führen.

VERONESI ist der Ansicht, dass Unternehmen durch den Einsatz dieser Technologie ihr Supply Chain Management besser steuern und Kosten reduzieren können. Durch die Blockchain können

¹⁰ Vgl. REGNER (2021) in: HANZL/PELZMANN/SCHRAGL (Hrsg.), S. 4 ff.

¹¹ Vgl. HANZL (2020), S. 31.

die Vorgänge innerhalb der Lieferkette für die Berechtigten transparent dargestellt werden. Dazu gehören Versand, Logistik, Zahlungsüberwachung und die notwendige Aufzeichnung von Importen und Exporten. Dadurch können die Herkunftsorte der Waren kontrolliert werden und rasch auf Probleme innerhalb der Lieferkette wie zu lange Verweilzeiten der Waren oder Produktengpässe reagiert werden.

Abschließend stellt VERONESI fest, dass die Blockchain-Technologie zur Verwaltung und Verifikation von Dokumenten in Unternehmen eingesetzt werden kann. Die Blockchain ermöglicht es, den KundInnen eine papierlose und fälschungssichere Verwaltung ihrer Dokumente zu garantieren und diese können dann gegenüber Dritten die Echtheit der Dokumente nachweisen.¹²

2.1.1 Die Unterscheidung zwischen Coins und Token

Der Bitcoin gehört zu den ersten verwendeten Krypto-Assets mit Zahlungscharakter und kann in Fiat-Geld, d. h. reale Währung eingetauscht werden. Als Altcoins werden alle Krypto-Assets bezeichnet, die nach dem Bitcoin entstanden sind.¹³ Grundsätzlich werden Krypto-Assets in Coins und Token unterteilt. Coins operieren auf einer eigenen Blockchain, wodurch sie unabhängig von anderen Blockchains funktionieren können. Das Ziel von Coins ist es, als Alternative zu Fiatgeld zu dienen. Token benötigen eine existierende Plattform, wofür eine Ethereum-Plattform verwendet wird. Sie können nicht selbst hergestellt werden, sondern werden im Rahmen eines ICO bzw. ITO ausgegeben. Token können im Gegensatz zu Coins unterschiedliche ausgestaltet werden.¹⁴ Bei Coins handelt es sich um virtuelle Währungen wie den Bitcoin oder den Ether. Diese Wertträger sind im Protokoll der Blockchain von Beginn an vorgesehen und bedürfen keiner Programmierung, um sie einsetzen zu können. Durch Mining werden neue Coins von den Teilnehmenden im Netzwerk erschaffen.¹⁵ Token sind Wertträger, die im Protokoll der jeweiligen Blockchain nicht von Beginn an vorstehen sind, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die NutzerInnen der Blockchain hinzugefügt werden. Sie werden auf bestehende Blockchains aufgesetzt und im Gegensatz zu den Coins nicht von den TeilnehmerInnen am Peer-to-Peer-Netzwerk geschürft (,mining‘), sondern in einer bestimmten Menge an einem bestimmten Tag erzeugt.¹⁶

Bei der Kategorisierung des Tokens muss zunächst untersucht werden, ob durch seine Ausgabe nur das Eigentumsrecht am Token selbst oder ein weiteres Recht gegenüber einem Vertragspartner erworben wird. Beispiele für Token, die nur das Eigentumsrecht an diesem selbst übertragen, sind z. B. Bitcoin, Ethereum und Litecoin. Werden neben dem Eigentumsrecht andere

¹² Vgl. VERONESI (2020) in: ANDERL (Hrsg.), S. 7 ff.

¹³ Vgl. PETRITZ/WIMMER/DEICHSEL (2021), S. 17.

¹⁴ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 64.

¹⁵ Vgl. VÖLKEL (2017), S. 104.

¹⁶ Vgl. VÖLKEL (2017), S. 104.

Rechte wie Ansprüche gegenüber dem Herausgeber des Tokens übertragen, muss geprüft werden, ob der Token als Wertpapier im Sinne des Kapitalmarktgesetzes einzustufen ist. Dabei muss geprüft werden, ob dem Inhaber des Tokens Rechte gewährt werden, die mit Aktien oder Anleihen verbunden sind. Die Einräumung von Ansprüchen am Gewinn, Gewinnanteilen, Mitspracherechten, das Versprechen auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sprechen für das Vorliegen eines Wertpapiers. In solch einem Fall muss das Kapitalmarktrecht angewendet werden. Token, die als Wertpapier im Sinne des Kapitalmarktgesetzes einzustufen sind, dürfen in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn ein nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellter und von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligter Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde. Token können weiter in Eigen- und Fremdkapitalinstrumente unterteilt werden. Bei Rechten wie dem auf Dividendenzahlung oder der Mitsprache handelt es sich beim Token um ein Eigenkapitalinstrument. Besteht das Recht auf Rückzahlung des beim ICO einbezahlten Betrags, ist der Token als Fremdkapitalinstrument zu kategorisieren. Grundsätzlich aber haben die TokenkäuferInnen kein Recht auf Dividendenzahlung oder Rückzahlung ihres investierten Betrags, da mithilfe der Token in Zukunft Waren oder Dienstleistungen vom Token- ausgebenden Unternehmen bezogen werden können.¹⁷

DEICHSEL/WEDL gliedern Token in die Kategorien Security-, Currency- und Utility-Token. Token, die sich nicht zuordnen lassen, werden als Hybrid-Token bezeichnet.¹⁸

Security-Token

Security-Token vermitteln eine Beteiligung am Gewinn. Der Besitzer des Tokens hat ein Recht auf Zinszahlungen oder auf Beteiligung an Gewinnen seines Emittenten. Es handelt sich um ein Genussrecht, das abhängig von der Ausgestaltung als Eigen- oder Fremdkapital anzusehen ist. Es besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich Rechte wie Stimmrechte bei einer Emission eingeräumt werden. Aufgrund der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen ist diese die in der Praxis seltenste vor-kommende Form des Tokens.

Currency-Token

Bei dieser Tokenart steht die Zahlungsfunktion im Vordergrund. Das heißt, die zentrale Funktion des Currency-Tokens ist der Erwerb von Waren bzw. Dienstleistungen. Es handelt sich um einen virtuellen Wertträger, der als Zahlungsmittel dient, aber keinen eigenen Wert besitzt. Deshalb werden solche Token teilweise als Coins bezeichnet und zu den virtuellen Währungen gezählt.

Utility-Token

Dieser Token ermöglicht dem/der InhaberIn einen Zugang zu Produkten oder Dienstleistungen in der Zukunft. Der/Die InhaberIn verfügt über Rechte wie das Recht, den Token gegen einen an-

¹⁷ Vgl. ENZINGER (2017a), S. 1350.

¹⁸ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 67 ff.

deren Utility-Token einzulösen oder vermittelt Stimmrechte, um die Dienstleistung bzw. das Produkt hinsichtlich ihrer Funktionalität zu beeinflussen. In der Literatur wird von einer Art elektronischem Gutschein oder einer Art von Vorauszahlung gesprochen.

Hybrid-Token

Hybride-Token sind Mischformen aus Currency-, Utility- und Security-Token, die im Rahmen der Emission ausgegeben werden. Dazu gehört z. B. der Ether, der sowohl als Currency- als auch als Utility-Token eingeordnet werden kann. Hybride Token können im Laufe der Zeit ihre Funktion ändern.¹⁹

2.1.2 Mining zur Erschaffung neuer Krypto-Assets

Mining wird im Schrifttum einheitlich als ‚Schürfen von neuen Einheiten einer Kryptowährung‘ definiert. Dabei führt der/die MinerIn Validierungs- und Verschlüsselungsleistungen durch, wofür er/sie Transaktionsgebühren und neu generierte Einheiten der Kryptowährung erhält. Im Bitcoin-Netzwerk finden ständig Transaktionen statt, die aufgezeichnet und verwaltet werden müssen. Ohne diese Vorgehensweise wäre keine Nachvollziehbarkeit gegeben. Die MinerInnen sind hier von besonderer Bedeutung, da sie durch ihre Tätigkeiten die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Bitcoin-Netzwerks ermöglichen. Alle im Netzwerk innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattgefundenen Transaktionen werden zu einem Block zusammengefasst. Die MinerInnen sammeln mit der Mining-Software eine bestimmte Anzahl von Transaktionen und generieren Hashwerte pro Transaktion. Diese Transaktionen werden mittels kryptologischer Hashfunktion in eine alphanummerische Zeichenfolge mit einer fixierten Länge transformiert, die als Hashwert bezeichnet wird. Dabei sorgen kleinste Änderungen an den Originaldaten für eine Veränderung des Hashwerts. Somit kann nicht herausgefunden werden, welche Ausgangsdaten einen bestimmten Hashwert erzeugen. Auf Basis der Kombination des Hashwerts des vorangegangenen Blocks, den Hashwerten der neuen Transaktionen und der Nonce, einer zufällig gewählten Zahl, berechnet die Mining-Software einen weiteren Hashwert. Dieser muss kleiner sein als der vorgegebene Zielwert. Der/Die MinerIn muss die Nonce als Variable so lange verändern, bis der errechnete Hashwert kleiner als der Zielwert ist. Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Block an die bestehende Blockchain angehängt. Dadurch werden die im Block enthaltenen Transaktionen bestätigt. Die mathematische Aufgabe kann nur mittels Iteration gelöst werden. Die Wahrscheinlichkeit, den richtigen Hashwert zu errechnen, ist vom Zielwert abhängig. Je kleiner dieser ist, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, einen geeigneten Hashwert zu finden. Das Netzwerk erzeugt im Durchschnitt alle zehn Minuten einen Block, womit die Ermittlung des Zielwerts vereinfacht werden soll. Neben einer Miningsoftware benötigt der/die MinerIn eine leistungsfähige Hardware. Die Rechenleistung ist erforderlich, um die mathematische Aufgabe schneller als die anderen

¹⁹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 67 ff.

MinerInnen zu lösen. Um sich gegen die MinerInnen auf der ganzen Welt durchzusetzen, genügt die normale Rechenleistung eines Computers nicht. Die Geschwindigkeit, in der der Computer die Rechenaufgabe verarbeitet, wird als Hashrate bezeichnet. Eine Hashrate von z. B. 10 Terahash pro Sekunde bedeutet, dass zehn Billionen Berechnungen pro Sekunde durchgeführt werden können. Der/Die MinerIn, der/die den Hashwert am schnellsten errechnet und dadurch einen Block an die Blockchain anhängt, bekommt eine Belohnung und sämtliche im Block gespeicherten Transaktionsgebühren. Die Belohnung wird als Block-Award bezeichnet und der/die MinerIn erhält eine gewisse Anzahl an Bitcoins. Die Transaktionsgebühr fällt bei der Transaktion an, d. h. bei der Überweisung der Kryptowährung. Sie wird dem/der VersenderIn der Kryptowährung in Abzug gebracht, wobei die Zahlung der Transaktionsgebühr durch den/die VersenderIn grundsätzlich freiwillig ist. Der Block-Reward und die Transaktionsgebühren werden dem/der erfolgreichen MinerIn auf seinem/ihrer Wallet gutgeschrieben.²⁰

Laut ENZINGER muss der/die MinerIn zu Beginn festlegen, ob er/sie das Mining als Solo-Mining, Pool-Mining oder Cloud-Mining betreiben will:²¹

Solo-Mining

Beim Solo-Mining versucht der/die MinerIn allein, mittels einer Spezialhardware die Rechenaufgabe zu lösen. Dem/Der MinerIn entstehen Kosten aus der Anschaffung und der laufenden Erneuerung der Hardware. Des Weiteren fallen Betriebskosten wie Raumkosten für die Unterbringung der Hardware, Strom und Kühlung an. Als Solo-MinerIn ist es schwierig, einen Block im Bitcoin-Netzwerk zu erstellen und den Block-Reward sowie die Transaktionsgebühren zu erhalten.

Pool-Mining

Beim Pool-Mining registriert sich der/die MinerIn bei einem Mining-Pool und stellt dem/der BetreiberIn seine Rechenleistung zur Verfügung. Die Validierungs- und Verschlüsselungsleistung wird dabei vom gesamten Mining-Pool erbracht. Durch den Zusammenschluss der einzelnen UserInnen und der Bündelung ihrer Rechenleistung erhöht sich die Chance, einen Block zu schürfen. Zwar ist hier die Wahrscheinlichkeit, den Block-Reward und die Transaktionsgebühren zu verdienen, höher als beim Solo-Mining, allerdings ist die Auszahlungshöhe deutlich niedriger, da die Belohnungen auf alle TeilnehmerInnen im Mining-Pool anhand ihrer Hashraten verteilt werden. Außerdem muss der/die Pool-MinerIn für die Anschaffungskosten und die laufenden Kosten für den Betrieb der Hardware aufkommen.

Cloud-Mining

Beim Cloud-Mining wird wie beim Pool-Mining der Betrieb der Hard- und Software an eine(n)

²⁰ Vgl. ENZINGER (2017b), S. 1013 ff.

²¹ Vgl. ENZINGER (2017b), S. 1015.

BetreiberIn ausgelagert. Dabei werden von diesem/dieser die Kosten für den Kauf und die Verwaltung der Hardware übernommen. Der/Die Kunde/Kundin entrichtet eine einmalige oder monatliche Zahlung und erhält dafür einen Anteil an der geschürften Kryptowährung gutgeschrieben, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Der Vorteil dieser Mining-Art liegt darin, dass der/die Kunde/Kundin keine technischen Kenntnisse über die Hard- und Software benötigt und sich nicht um deren Anschaffung und Betrieb kümmern muss.²²

2.1.3 Die Funktion ‚Smart Contracts‘ und ihre Anwendungsgebiete

Der Begriff ‚Smart Contract‘ geht ursprünglich auf Nick Szabo zurück, der Verträge digital so darstellen wollte, dass bei ihrer Ausführung auf eine menschliche Instanz verzichtet werden kann. Dies kann grundsätzlich die Transaktionsgeschwindigkeit erhöhen, Kosten minimieren und das Vertrauen in die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistungspflichten sicherstellen. Im Vergleich zur Nutzung der Blockchain als Basistechnologie für Geldtransaktionen gehen solche ‚intelligenten‘ Verträge allerdings einen Schritt weiter, weshalb auch von Blockchain 2.0 gesprochen wird. So setzen Smart Contracts bei der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie an und ermöglichen es als ‚Software‘ Vertragskonstrukte vollständig digital abzubilden und durch ein Computerprogramm auszuführen.²³

Der Smart-Contract-Prozess setzt sich aus vier Schritten zusammen. In Schritt 1 werden die Vertragsbedingungen, die der Smart Contract automatisch ausführen soll, in seinem Programm-code erfasst, wobei eine Wenn-Dann-Bedingung definiert wird. Das heißt, sobald ein bestimmtes Ereignis eintritt, wird automatisch die gewünschte Aktion ausgeführt. Das Skript für den Code des Smart Contract wird von den beiden VertragspartnerInnen digital unterschrieben und auf der Blockchain gespeichert. In Schritt 2 tritt das zuvor definierte Ereignis ein, und der Vertrag wird automatisch ausgeführt. Dabei wird laufend überprüft, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind oder ob das festgelegte Ereignis eingetreten ist. In Schritt 3 wird vom Smart Contract der im Vertrag vereinbarte Leistungsaustausch ausgeführt. Da der Prozess auf der Blockchain stattfindet, kann die Ausführung des Smart Contract nicht unterbrochen werden und bietet Schutz vor Cyberkriminalität. Es wird daher von smarten bzw. sich selbst erfüllenden Verträgen gesprochen, da sie automatisch über die Blockchain abgewickelt werden, ohne dass dabei menschliche Unterstützung benötigt wird. In Schritt 4 findet die Wert- und Eigentumsübertragung statt. Diese kann On- und Off-Chain abgewickelt werden. Bei der On-Chain-Variante erfolgt ein gegenseitiger Austausch der Vermögensstände auf der Blockchain zwischen den VertragspartnerInnen. Bei der Off-Chain-Variante findet die Eigentumsübertragung von physischen Vermögensständen statt. Ein Smart Contract besitzt eine Steuerungsfunktion, da mittels des

²² Vgl. ENZINGER (2017b), S. 1015.

²³ Vgl. WASCHBUSCH/KISZKA/MERZ (2021), S. 549.

Private Keys eine eindeutige Zuordnung des Eigentums an einen Vermögensgegenstand möglich ist. Mehrere Smart Contracts können miteinander verbunden werden und gegenseitig auf Daten zugreifen. Dadurch können ganze Prozesse und Prozessketten gesteuert und mittels Smart Contract abgebildet werden. Smart Contracts können mit der Ethereum-Blockchain programmiert werden. Da die Smart Contracts als selbstständige TeilnehmerInnen auf der Blockchain handeln, können anderen TeilnehmerInnen mit ihnen interagieren. Der Bitcoin hat die klassische Funktion eines Wertaufbewahrungsmittels, während Ethereum – insbesondere durch die Technologie der Ethereum-Blockchain – die Funktion einer Transaktionswährung einnimmt und zur Dezentralisierung des Finanzsystems beiträgt.²⁴

Die Verwendung der Blockchain-Technologie gemeinsam mit Smart Contracts eröffnet eine Vielzahl von Möglichkeiten. Anwendung findet diese häufig dort, wo es eine zentrale Stelle gibt, wie z.B. im Finanzbereich. Smart Contracts bieten die Möglichkeit, die Intermediäre zu ersetzen. Einsatz finden sie auch im öffentlichen Bereich im Zusammenhang mit Firmen- und Grundbuch, wo es um die Schaffung einer digitalen Identität geht.²⁵

WASCHBUSCH/KISZKA/MERZ nennen folgende Beispiele aus der Praxis, wo Smart Contracts eingesetzt werden:²⁶

Einsatz von Smart Contracts im Wertpapierhandel

Beim Wertpapierkauf ist in der nachgelagerten Abwicklung von Wertpapieraufträgen, auch Post-Trade-Phase genannt, eine Vielzahl von Personen beteiligt. Sie sorgen für eine korrekte Abwicklung des Kaufes und müssen dabei hohe Datenmenge verarbeiten. Das führt zu langen Transaktionszeiten und hohen Transaktionskosten. Durch die Verwendung von Smart Contracts kann die Post-Trade-Phase effizienter gestaltet werden. Zunächst wird in einem ersten Schritt des Smart-Contract-Prozesses der Wertpapierauftrag vom/von der InvestorIn an eine Bank oder an eine/n BrokerIn erteilt. Bei einem/einer Neukunden/-kundin müssen Bank bzw. BrokerIn aufgrund des Geldwäschegesetzes dessen Identität bestimmen. Dieser Prozess kann äußerst zeitaufwendig sein und lässt sich mit Smart Contracts effizienter gestalten. Dabei werden die Daten zur Feststellung der Identität des/der Kunden/Kundin im Smart Contract auf der Blockchain gespeichert. Dadurch kann der/die Kunde/Kundin seine Daten zur Identifikation mit seinem/ihrer digitalen Schlüssel freigeben. Der nächste Prozessschritt ist das Clearing. Bei diesem werden alle Wertpapierkäufe- und verkäufe durch einen zentralen Kontrahenten miteinander aufgerechnet. Er fungiert als zentrale Stelle zwischen KäuferIn und VerkäuferIn, um das Ausfallrisiko der Investoren/Investorinnen zu reduzieren und die Übertragung der Wertpapiere nach Bezahlung des

²⁴ Vgl. WASCHBUSCH/KISZKA/MERZ (2021), S. 549 f.

²⁵ Vgl. SMETS (2019) in: PISKA/VÖLKEL (Hrsg.), S. 108.

²⁶ Vgl. WASCHBUSCH/KISZKA/MERZ (2021), S. 550 ff.

Kaufpreises zu gewährleisten. Durch den Einsatz eines Smart Contract kann das Clearingverfahren automatisiert werden. Vom Smart Contract wird dabei die Aufgabe des zentralen Kontrahenten übernommen, der sämtliche Transaktionsdaten der Käufe und Verkäufe in Echtzeit auf der Blockchain überprüfen und verrechnen kann. Im dritten Prozessschritt erfolgt das Settlement durch eine/n ZentralverwahrerIn. Dabei werden die Kaufs- und Verkaufstransaktion durchgeführt. Der/Die ZentralverwahrerIn dokumentiert die Eigentumsverhältnisse der gehandelten Wertpapiere. Ein Smart Contract kann dabei die Durchführung der Transaktionen übernehmen und die Bearbeitungsdauer auf wenige Minuten verkürzen. Im vierten und letzten Prozessschritt erfolgt die Verwahrung der Wertpapiere durch den/die ZentralverwahrerIn oder eine Depotbank. Auch diese Aufgabe kann von einem Smart Contract übernommen werden und den/die ZentralverwahrerIn obsolet machen. Zudem können mit Smart Contract automatische Zins- und Dividendenzahlungen sowie Aktionärsrechte hinterlegt werden.

Einsatz von Smart Contracts bei der Kreditvergabe

Smart Contracts können auch bei der Vergabe von Krediten zum Einsatz kommen und zur Steuerung der Vertragskonditionen genutzt werden. Der Smart Contract dient dabei nicht nur zur Dokumentation und Ausführung der Vertragsinhalte, sondern auch zur Hinterlegung von Sicherheiten. Sofern der/die KreditnehmerIn seinen/ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein Kreditausfall auftritt, können die hinterlegten Sicherheiten automatisch verwertet werden. Es ist möglich, im Smart Contract einen Credit-Default-Swap mit Informationen zu Kreditereignissen und Risikobeurteilungen zu hinterlegen, der diese Daten dann verarbeitet und vordefinierte Handlungen durchführt. Damit können die Aufgaben von Ratingagenturen auf Smart Contracts abgebildet werden. Durch die automatischen Ausführungen sorgen sie für mehr Effizienz und erleichtern die Arbeit von Ratingagenturen. Bei der Nutzung von Ratings ist oftmals nicht nachvollziehbar, welche Kriterien im Ratingprozess herangezogen und gewichtet wurden. Daneben besteht die Gefahr fehlender Objektivität. RaterstellerInnen stehen häufig in einem Interessenkonflikt zwischen der Vergabe eines fairen Ratings und der Sicherstellung der Kundenzufriedenheit. Werden die Ratingprozesse auf Smart Contracts ausgelagert, können öffentlich zugängliche Daten von Unternehmen und weitere externe Faktoren durch die Blockchain mittels Datenbankschnittstellen täglich ausgewertet werden. Dadurch wird Transparenz sichergestellt, da mittels Blockchain nachvollzogen werden kann, wie die ausgewählten Kriterien beim Rating gewichtet wurden. Auch das Problem der mangelnden Objektivität wird so gelöst. Durch den voll automatisierten Ratingprozess des Smart Contract kann beim / bei der RaterstellerIn kein Interessenkonflikt vorliegen, zudem steht er/sie dadurch oftmals auch in keinem direkten Kontakt mehr mit dem/der AuftraggeberIn des Ratings.

Sonstige Einsatzgebiete

Weiters werden Smart Contracts zur Finanzierung im Zuge eines ICO, bei der Vergabe von Kre-

diten und im Handel zwischen Banken verwendet. Anwendung findet diese Technik auch bereits im Versicherungsbereich. Hier werden Smart Contracts bei der automatischen Schadensabwicklung auf Basis der zuvor festgelegten Kriterien verwendet. Daneben dienen sie zur sensorgesteuerten Berechnung der Versicherungsprämien für die Kraftfahrzeugversicherung. Abhängig vom Fahrstil des Fahrers / der Fahrerin wird die Höhe der Versicherungsprämie automatisch angepasst.²⁷

2.2 Die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern

Neben den klassischen Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum werden Token zunehmend populärer, weil damit die Teilung eines Wirtschaftsgutes in eine beliebige Anzahl möglich ist. Die Tokenisierung wird häufig von Start-ups im Immobiliensektor verwendet. Damit können Investoren/Investorinnen bereits mit einem geringen Investment an der Wertsteigerung und den laufenden Erträgen einer Immobilie partizipieren, was ansonsten nur durch die Aufnahme von viel Fremdkapital möglich wäre. Andere Wirtschaftsgüter wie Gemälde können ebenso durch Token zerteilt werden. Die Tokenisierung wirft eine Vielzahl steuerrechtlicher Fragestellungen auf, bietet aber auch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten. Die steuerrechtliche Behandlung hängt von der Ausgestaltung des emittierten Token und der damit verbundenen Rechte und Pflichten ab.²⁸

2.2.1 Das Initial-Coin-Offering

Beim ICO und ITO handelt es sich um eine auf Basis einer Blockchain basierend Form der Unternehmens- und Projektfinanzierung.²⁹ Die Kapitalaufbringung erfolgt dadurch, dass ein Unternehmen erstmals Coins oder Token zum Tausch gegen andere Krypto-Assets wie z.B. Bitcoin oder Ethereum oder zum Kauf anbietet. Das ICO und ITO darf dabei nicht mit einem Initial Public Offering (IPO) verwechselt werden. Beim IPO werden erstmalig Unternehmensanteile in Form von Aktien zum Kauf angeboten. Im Gegensatz dazu verbriefen die im Rahmen eines ICO und ITO ausgegebenen Token keine Anteile am Unternehmen, sondern bestimmte Rechte, die je nach Token unterschiedlich ausgestaltet sein können. Eine Ähnlichkeit ist mehr zum Crowdfunding als zu einem IPO gegeben. Besonders interessant ist diese Art der Unternehmensfinanzierung für Start-ups, weil Aufwand und Kosten dafür im Vergleich zu anderen Modellen gering sind. Die Vermarktung erfolgt über das Internet und die Ausgabe kann automatisiert über Smart Contracts abgewickelt werden. Durch die Abwicklung über einen Smart Contract erhalten die InvestorInnen in Form eines Zug-um-Zug-Geschäftes die vereinbarte Menge an Token. Der Vorteil ist, dass keine dazwischengeschaltete Bank benötigt wird. Durch das ICO bzw. ITO werden die InvestorInnen direkt vom emittierenden Unternehmen angesprochen und man kann dadurch eine

²⁷ Vgl. WASCHBUSCH/KISZKA/MERZ (2021), S. 550 ff.

²⁸ Vgl. DEICHSEL/STAUBERL/STÜCKLER (2022) in: HIRSCHLER u.a. (Hrsg), S. 119.

²⁹ Vgl. MAREK (2019) in: PISKA/VÖLKELE (Hrsg.), S. 206.

Vielzahl von potenziell investierenden Personen erreichen. Für sie gibt es kaum Eintrittsbarrieren und Personen auf der ganzen Welt können sich durch die Abwicklung über eine Blockchain daran beteiligen. Der Vorteil des ICO und ITO ist auch, dass sich Personen mit geringen Beträgen beteiligen können, da die Tokens oft sehr klein gestückelt werden und es keine hohen Mindestzeichnungssummen gibt.³⁰ Durch diese Form der Unternehmensfinanzierung sind die mit traditionellen Finanzierungsinstrumenten einhergehenden regulatorischen Anforderungen wie die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz zu berücksichtigen. Daneben können mittels ICO die zunehmend beliebter werdenden Krypto-Assets verwendet werden, was einen größeren Investorenkreis anspricht und daher eine höhere Kapitalaufbringung ermöglicht.³¹

Neben dem Verkauf bzw. Tausch gibt es Modelle, bei denen die unentgeltliche Zuwendung und nicht der Wertaustausch im Vordergrund stehen. Das Unternehmen verspricht, die eingenommenen Mittel nach bestem Wissen einzusetzen, um den Wert der Coins oder Token zu steigern. Ziel der TeilnehmerInnen am ICO oder ITO ist es, am steigenden Marktwert des Coin und Token zu partizipieren. Je größer die Nachfrage am Markt, desto höher entwickelt sich der Marktwert. Coins oder Token verbriefen keinerlei Rechte gegenüber dem ausgebenden Unternehmen. Diese Art der Unternehmensfinanzierung unterscheidet sich deutlich zu den klassischen Arten wie der Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital. Bei dieser Finanzierung gibt es entweder eine direkte Beteiligung am finanziellen Erfolg des Unternehmens oder eine mittelbare Beteiligung mit Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitals. Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten können Coins und Token dem/der InhaberIn auch Zahlungs- oder Mitspracherechte verleihen.³²

2.2.2 Non-Fungible Token

Non-Fungible Token basieren wie Kryptowährungen auf einer Blockchain und sind dadurch als virtuelle Werteinheit vor Vervielfältigung und Missbrauch geschützt. Die Blockchain gewährleistet ohne Einrichtung einer zentralen und regulierenden Stelle beinahe volle Transparenz, Sicherheit und Nachvollziehbarkeit sämtlicher Transaktionen. Bei Kryptowährungen wie dem Bitcoin handelt es sich um Fungible Token, d. h., jede Einheit auf der Blockchain ist ident und wird zum gleichen Wert gehandelt. Das bedeutet, jeder einzelne Bitcoin hat denselben Wert wie ein anderer Bitcoin, so wie jeder einzelne 10-Euro-Schein denselben Wert hat. Im Gegensatz zu Fungible Token unterscheiden sich NFT hingegen voneinander. Jeder dieser Token lässt sich eindeutig identifizieren, existiert nur einmal und kann nicht durch einen anderen ersetzt werden. Die Token können mit einzigartigen Rechten verknüpft und gehandelt werden. Als Beispiel dafür kann eine Flasche Wein dienen, die für tausende Euro zur Wertanlage gekauft wird. Mittels Eigentumsnachweis ist

³⁰ Vgl. BROGYÁNYI/BURIAN (2020) in: ANDERL (Hrsg.), S. 201 f.

³¹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 66 f.

³² Vgl. VÖLKEL (2017), S. 104 f.

der physische Besitz der Flasche nicht notwendig und die Aufbewahrung kann einem Profi überlassen werden. Der Nachweis muss sicher sein, die Identifikation des Weines genau ermöglichen sowie die Historie der Herstellung und die vorherigen BesitzerInnen belegen. All diese Informationen können in einem NFT enthalten sein. Es ist möglich, den Eigentumsnachweis jederzeit zu verkaufen, ohne die Flasche zu berühren. Mittels NFT können die Eigentumsrechte aufgeteilt werden. Anstatt die Flasche an eine Person für 10.000 Euro zu verkaufen, kann sie auch an 10.000 Personen für jeweils einen Euro verkauft werden. Dadurch ist es ebenfalls möglich, höhere Preise zu erzielen. Derselbe Vorgang kann auch mit einem digitalen Gegenstand wie einem Foto durchgeführt werden. Im Jahr 2021 wurde ein digitales Bild für 69 Mio. US-Dollar in Form eines NFT verkauft. Die Käufer sind anteilige Besitzer am Bild und können ihren Anteil jederzeit wieder verkaufen. Als weiteres Beispiel dient der erste Tweet auf Twitter, der als NFT für 2,9 Mio. US-Dollar verkauft wurde. Non-Fungible Token bieten in der Praxis zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten, besonders für Gegenstände, die physisch nicht besessen werden können oder müssen.³³

2.3 Tokenisierung in der Praxis unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte

In diesem Teil der Arbeit wird auf die Tokenisierung eines Gemäldes und einer Immobilie eingegangen. Weiters werden die ertragsteuerlichen Folgen aus Sicht des/der Emittenten/Emittentin und des/der Erwerbers/Erwerberin dargestellt.

Von den Autoren DEICHSEL/STAUBERL/STÜCKLER wird dazu folgendes ausgeführt:³⁴

Die Tokenisierung eines Gemäldes

Die Tokenisierung eines Gemäldes kann auf zwei Arten erfolgen. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass Tokenisierung-Plattformen als KuratorInnen auftreten, und das Gemälde wird auf Asset-backed Token geprägt. Es wird zerteilt und die Investoren/Investorinnen besitzen jeweils einen Anteil daran. Diese Token werden am Sekundärmarkt gehandelt und die Investoren/Investorinnen partizipieren an der Wertsteigerung oder am Wertverlust des Gemäldes. Der Vorteil ist, dass nicht das gesamte Gemälde gekauft werden muss und eine Beteiligung mit einer geringen Investitionssumme möglich ist.

Die andere Möglichkeit besteht darin, dass der/die KünstlerIn sein Kunstwerk selbst am Kunstmarkt anbietet und einen NFT erzeugt. Dafür muss es sich um ein digitales Kunstwerk handeln, da sich NFT nur auf unkörperliche Gegenstände beziehen. Es handelt sich um einzigartige Datensätze, mit frei gestaltbaren Inhalten, die auf der Blockchain gespeichert werden. Mit einem

³³ Vgl. KREUZER (2021), S. 127.

³⁴ Vgl. DEICHSEL/STAUBERL/STÜCKLER (2022) in: HIRSCHLER u.a. (Hrsg), S. 122 ff.

Asset-backed Token kann ein tatsächlich existierendes Wirtschaftsgut wie ein Gemälde in eine beliebige Anzahl von Teilen zerteilt werden und es wird dadurch möglich, Eigentum an einem digitalen Gesamtwerk zu erlangen. Ein NFT ist einzigartig und ist – im Gegensatz zu einem Token – nicht ersetzbar. Der NFT ist eine Art Verbriefung des Wirtschaftsgutes und eine fälschungssichere Datei. In der Praxis dienen diese Token als Echtheitszertifikate und digitale Besitznachweise von digitalen Kunstwerken.

Ertragsteuerliche Behandlung aus Sicht des/der Emittenten/Emittentin

Bei der Tokenisierung eines Gemäldes und der Ausgabe von Asset-backed Token werden diese als ein sonstiges körperliches Wirtschaftsgut gem. § 31 EStG behandelt, da es sich bei einem Gemälde auch um ein sonstiges körperliches Wirtschaftsgut handelt und der Asset-backed Token einen Teil dieses Wirtschaftsguts darstellt. Erfolgt die Ausgabe der Token gegen Fiatwährung, handelt es sich wie beim Kauf eines Gemäldes um einen erfolgsneutralen Vorgang. Bei der Ausgabe gegen Kryptowährungen liegt auf Seite des Emittenten ein Tausch gem. § 6 Z 14 lit a EStG vor. Dabei ist der gemeine Wert des ausgegebenen Token für die ertragsteuerliche Gewinnrealisierung von Bedeutung. Konkret liegen gleichzeitig eine Anschaffung und Veräußerung vor. Der/Die emittierende KünstlerIn erzielt mit den ausgegebenen Token Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gem. § 22 EStG und unterliegt dem progressiven Einkommensteuertarif. Der gemeine Wert der Kryptowährungen lässt sich durch die Kurse auf den Krypto-Börsen problemlos ermitteln.

Ertragsteuerliche Behandlung aus Sicht des/der Erwerbers/Erwerberin

Der Kauf gegen Fiatgeld stellt beim / bei der ErwerberIn des Asset-backed Token einen steuerneutralen Vorgang dar. Tauscht er/sie andere Kryptowährungen gegen den Token ein, kommen die Tauschbestimmungen gem. § 6 Z 14 lit a EStG zur Anwendung und es liegen eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Dies ist nach alter Rechtslage nur dann der Fall, wenn der Anschaffungszeitpunkt der hingegebenen Kryptowährungen gem. § 31 (1) EStG nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In diesem Fall handelt es sich um sonstige unkörperliche Wirtschaftsgüter, die unter den Spekulationseinkünften erfasst werden. Erfolgt die Transaktion nach dem 28. Februar 2022, kommen die neuen Regelungen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes (ÖkoStRefG) zur Anwendung. Es liegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem. § 27b (3) Z 2 EStG vor. Die Steuerbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Ein Veräußerungsgewinn unterliegt dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Durch das ÖkoStRefG löst der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung keinen steuerlich relevanten Sachverhalt mehr aus. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei einem Asset-backed Token um eine Kryptowährung handelt. Aufgrund der Definition einer Kryptowährung gem. § 27b (4) EStG wird durch den Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Ausgabe durch eine Zentralbank die fehlende Bindung an eine gesetzliche Währung und die

Akzeptanz als Tauschmittel der Zahlungsmittelcharakter in den Vordergrund gerückt. Der Asset-backed Token ist eine digitale Abbildung eines Teils eines Wirtschaftsgutes auf der Blockchain und der Tausch- und Zahlungsmittelcharakter stehen nicht im Vordergrund, weshalb die neuen Bestimmungen des ÖkoStRefG nicht auf diese Token anwendbar sind. Aus diesem Grund löst der Tausch eines Asset-backed Token gegen eine andere Kryptowährung auch einen steuerpflichtigen Vorgang aus. Im Falle einer späteren Veräußerung des Tokens liegen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gem. § 31 (1) vor.

Die Tokenisierung einer Immobilie

Durch die Tokenisierung einer Immobilie kann eine breitere Masse von Investoren/Investorinnen angesprochen werden. Diese können sich dadurch bereits mit einem geringen Investitionsvolumen beteiligen und von den laufenden Einkünften aus der Vermietung sowie der Wertsteigerung der Immobilie profitieren. Des Weiteren kann der Anteil am Sekundärmarkt verkauft werden oder die Investoren/Investorinnen partizipieren am Liquidationserlös im Falle der Veräußerung der Immobilie.

Ertragsteuerliche Behandlung aus Sicht des/der Emittenten/Emittentin

Bei der Tokenisierung einer Immobilie kommen dieselben ertragsteuerlichen Regelungen wie bei einem Gemälde zur Anwendung. Werden die Token gegen andere Kryptowährungen ausgegeben, kommen wieder die Bestimmungen zur Besteuerung eines Tauschs gem. § 6 Z 14 lit a EStG zur Anwendung. Die Bewertung der vereinnahmenden Kryptowährungen erfolgt wie beim Beispiel eines Gemäldes zum gemeinen Wert. Handelt es sich beim / bei der Emittenten/Emittentin um eine/n gewerbliche/n GrundstückshändlerIn handelt es sich bei den Einkünften aus der Veräußerung der Token um Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 23 Z 1 EstG, die dem progressiven Steuersatz unterliegen.

Ertragsteuerliche Behandlung aus Sicht des/der Erwerbers/Erwerberin

Die Anschaffung des Tokens gegen Fiatgeld stellt beim / bei der ErwerberIn einen steuerneutralen Vorgang dar. Bei der Hingabe von Kryptowährungen liegen gleichzeitig eine Anschaffung und Veräußerung vor und es kommen – wie beim / bei der Emittenten/Emittentin die Bestimmungen zur Besteuerung eines Tausches gem. § 6 Z 14 lit a EStG zur Anwendung. Hinsichtlich der Einordnung in die alte und neue Rechtslage der Transaktion werden dieselben Bestimmungen wie beim / bei der ErwerberIn des tokenisierten Gemäldes eingesetzt. Beim / Bei der InhaberIn des Tokens zufließenden anteiligen Mieteinnahmen handelt es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 28 (1) Z 1 EStG. Wird der Token später gewinnbringend verkauft, liegen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem. § 29 Z 2 EStG bzw. § 30 (1) EStG vor und es kommt der besondere Steuersatz von 30 Prozent gem. § 30a (1) EStG zur Anwendung. Aus ertragsteuerlicher Sicht ergeben sich durch die Tokenisierung einer Immobilie in der Praxis einige Probleme betreffend die Dokumentation und Administration Bei einer Miteigentümerschaft

handelt es sich ertragssteuerlich um kein Steuersubjekt, sondern um ein Steuerobjekt. Da deren Einkünfte gem. § 188 (1) lit d BAO Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen mit der Beteiligung mehrerer Personen an derselben Einkunftsart sind, werden die Einkünfte mittels Feststellungsverfahren den Miteigentümern/-eigentümerinnen zugerechnet. Dadurch muss nicht nur die Miteigentümergeinschaft eine Steuererklärung abgeben, sondern jeder/jede BesitzerIn eines Asset-backed Tokens. Über Krypto-Börsen kommt es häufig zu einem Besitzerwechsel, woraus Probleme bei behördlichen Vorgängen wie Bescheidausstellungen und vorgegebenen Verfahrenswegen resultieren. Daneben ergibt sich durch die Feststellungserklärung ein weiteres administratives Problem. Jede/r InhaberIn eines Asset-backed Token ist zu einem Erklärungswechsel und der Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn er/sie den Token nur für wenige Tage im Besitz hat und wieder veräußert und ihm nur ein geringer Teil der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zukommt. In der Praxis müssen daher sachgemäße Lösungen für diese Probleme gefunden werden.³⁵

³⁵ Vgl. DEICHSEL/STAUBERL/STÜCKLER (2022) in: HIRSCHLER u.a. (Hrsg), S. 122 ff.

3 Die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Krypto-Assets

In diesem Kapitel werden zunächst die Bilanzierung von Krypto-Assets, getrennt nach Coins und Token behandelt. Danach wird auf die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets eingegangen. Dabei wird zuerst die alte Rechtslage und danach die neue Rechtslage ´nach der ökosozialen Steuerreform behandelt. Weiters wird auf die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung von Mining und NFT eingegangen. Danach werden die ertragsteuerlichen Änderungen im EStG durch die ÖkoStRefG analysiert. im nächsten Teilkapitel wird der steuerliche Entscheidungsbaum erstellt und das Kapitel wird mit der Analyse der Software von Blockpit abgeschlossen.

3.1 Die Bilanzierung von Krypto-Assets

Krypto-Assets können durch die Anschaffung bereits bestehender Coins oder Token derivativ erworben oder in Form von Mining originär geschaffen werden. Zunächst ist zu überprüfen, ob sich die beiden Vorgänge in der Bilanz abbilden lassen. Im Jahresabschluss müssen gem. § 196 (1) Unternehmensgesetzbuch (UGB) alle Vermögensgegenstände enthalten sein, sofern das Gesetz keine anderen Regelungen vorgibt. Im UGB findet sich keine Definition für den Begriff Vermögensgegenstand, wobei sich im Schrifttum etabliert hat, dass die Voraussetzung für die Erfüllung der Definition und die Aktivierungsfähigkeit des Vermögensgegenstandes gegeben ist, sofern dieser einen selbstständigen Wert hat und selbstständig verwertbar ist. Coins erfüllen die Voraussetzung für die Definition. Bei Token handelt es sich ebenfalls um Vermögensgegenstände, jedoch kann der Vorgang des originären Schaffens von Token in Form eines ICO nicht mit dem originären Schaffen von Coins im Rahmen von Mining verglichen werden.³⁶

3.1.1 Bilanzierung von Coins

In diesem Teil der Arbeit wird auf die Bilanzierung von bestehenden Coins und auf die Bilanzierung von Coins durch Mining sowie auf deren Ansatz und Bewertung eingegangen.

Bilanzierung bestehender Coins

Beim Erwerb bereits bestehender Coins handelt es sich um einen Anschaffungsvorgang. Zu den Anschaffungskosten gehören gem. § 203 (2) alle Aufwendungen und Nebenkosten, um den Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Bei Coins handelt es sich dabei um den Kaufpreis, um die Coins zu erwerben, und zu den Nebenkosten gehören z. B. die Transaktionskosten. Aufwendungen wie Depotgebühren oder Aufbewahrungskosten lassen sich dem Anschaffungsvorgang nicht unmittelbar zuordnen und sind daher nicht Teil der Anschaffungskosten. Beim Anschaffungsvorgang liegt zwar ein entgeltlicher

³⁶ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 69.

Vorrang vor, bei der Gegenleistung muss es sich aber nicht stets um ein Zahlungsmittel handeln. Krypto-Assets können auch in Form eines Tausches gegen andere Krypto-Assets erworben werden. Da beim Tauschvorgang keine monetäre Gegenleistung vorliegt, handelt es sich um einen Tausch von Vermögensgegenständen. Im UGB werden keine Regelungen für die Bilanzierung eines Tausches formuliert, weshalb die steuerlichen Vorschriften gem. § 6 Z 14 lit. a EStG zur Anwendung kommen. Aus buchhalterischer Sicht ist der Tauschvorgang in eine Veräußerung und eine Anschaffung zu unterteilen. Zur Bestimmung des Kaufpreises hat sich im Schrifttum die Methode der Gewinnrealisierung festgesetzt. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert des hingegabenen Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt der Anschaffung. Der Differenzbetrag zwischen Buch- und Zeitwert der hingegabenen Krypto-Assets ist erfolgswirksam zu erfassen.³⁷

Bilanzierung von Coins durch Mining

Da es sich beim Mining um einen Anschaffungsvorgang handelt, sind alle laufenden Aufwendungen, die aus dem Mining-Prozess resultieren, als Aufwand in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) zu erfassen. Die mittels Mining erzeugten Coins müssen bilanziell als Zufallsgewinn dargestellt werden. Dem wird durch die erfolgswirksame Erfassung in der GuV zum beizulegenden Zeitwert der geschürften Coins zum Zuflusszeitpunkt auf dem Wallet Rechnung getragen. Offen ist, wie die erhaltenen Beiträge ausgewiesen werden müssen. Der Ausweis als Umsatzerlöse ist nur zulässig, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Erlöse können nur dann als Umsatzerlöse ausgewiesen werden, wenn für deren Erzielung das notwendige Maß an Anstrengung unternommen wurde. Da zwischen den eingesetzten Ressourcen und den geschürften Coins kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, da der erfolgreiche Abschluss eines Mining-Vorgangs stark vom Zufall abhängt, kann nicht vom Vorliegen des notwendigen Maßes an Anstrengung ausgegangen werden. Da die Coins die Definition für einen Ausweis in den Umsatzerlösen erfüllen, erfolgt der Ausweis im Sammelposten der sonstigen betrieblichen Erträge gem. § 231 (2) Z 4 UGB im Falle des Gesamtkostenverfahrens und unter § 231 (3) Z 6 UGB im Falle des Umsatzkostenverfahrens.³⁸

Ein Problem, das sich durch die Erfassung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen für Unternehmen ergibt, die Mining im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betreiben, ist die Erfüllung des § 195 UGB. Dieser erfordert, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Der Ausweis hat zur Folge, dass Erlöse, die aus dem Hauptgeschäft des Unternehmens resultieren, unter einem Sammelposten erfasst werden. Zur Lösung dieses Problems lässt das UGB zwei Optionen offen. Paragraph 222 (2) UGB gibt vor, dass sofern der Jahresabschluss kein getreues Bild der Vermögens-

³⁷ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 70 f.

³⁸ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 74.

, Finanz- und Ertragslage vermittelt, sind zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich. Damit sollen außergewöhnliche Sachverhalte erfasst werden, die bei reiner Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gar nicht oder nur in einem ungenügenden Ausmaß im Jahresabschluss dargestellt werden würden. Eine andere Option wird in § 223 (4) UGB vorgegeben. Demzufolge ist eine Zuordnung in einem Sammelposten insoweit zulässig, als dadurch die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens möglich ist. Dadurch werden die Auf- und Ausgliederung eines Postens im Jahresabschluss sowie die Erweiterung um einen zusätzlichen Posten ermöglicht, sofern dessen Inhalt nicht durch einen anderen Posten gedeckt ist. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Tatsache, dass mit der aktuellen Ausgestaltung der GuV-Posten kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann, ist das Hinzufügen eines eigenen Postens die bessere der beiden Optionen.³⁹

Ansatz und Bewertung von Coins

Die Kategorisierung eines Vermögensgegenstands in der Bilanz hängt gem. § 198 (2) und (4) UGB davon ab, ob dieser dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen hat oder nicht. In ersterem Fall erfolgt die Zuordnung zum Anlagevermögen, ansonsten zum Umlaufvermögen. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung die objektive Zweckbestimmung zu berücksichtigen, außer eine Zuordnung ist ohne die subjektive Zweckbestimmung durch den/die UnternehmerIn nicht möglich. Objektiv betrachtet werden Coins aufgrund ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel dem Umlaufvermögen zuzuordnen sein. Subjektiv betrachtet können sie dem Geschäftsbetrieb auch dauerhaft dienen, weshalb die Zuordnung zum Anlagevermögen zulässig ist. Im Schrifttum hat sich etabliert, dass Coins keine Finanzinstrumente sind. Da im UGB keine Definition für ein Finanzinstrument vorliegt, wird auf den International Accounting Standard (IAS) 32.11 zurückgegriffen. Demzufolge handelt es sich bei einem Finanzinstrument um einen Vertrag, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt. Da Coins von keiner zentralen Stelle ausgegeben werden, gibt es keine abgrenzbare Gegenpartei. Weiters resultieren Coins beim anderen Unternehmen nicht wie in der Definition gefordert in einer Eigen- oder Fremdkapitalposition, weshalb die Zuordnung zum Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen nicht zulässig ist.⁴⁰

Ausweis im Anlagevermögen

Coins können im Anlagevermögen nur unter der Position ‚Immaterielle Vermögensgegenstände‘ gem. § 224 (2) A.I. UGB ausgewiesen werden, da ein Ausweis unter ‚Finanzanlagevermögen‘ mangels der Eigenschaft als Finanzinstrument nicht zulässig ist. Ein Ausweis unter ‚Sachanlage-

³⁹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 74 f.

⁴⁰ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 76 f.

vermögen' ist ebenfalls unzulässig, da es sich bei Coins um keine körperlichen Gegenstände handelt und diese nur virtuell existieren. Die Bilanzgliederung der immateriellen Vermögensgegenstände muss um einen zusätzlichen Posten erweitert werden. Geeignet dafür sind Bezeichnungen wie ‚Kryptowährungen‘ oder ‚virtuelle Währungen‘. Gemäß § 197 (2) UGB gilt das Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände. Das betrifft alle durch Mining erhaltenen Coins, wobei nur entgeltlich erworbene Coins als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen. Die Anschaffungskosten bestimmen sich nach § 203 (2) UGB. Coins sind nicht abnutzbar, weshalb es keine planmäßige Abschreibung gibt. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert müssen gem. § 204 (2) UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden.⁴¹

Ausweis im Umlaufvermögen

Korrekt wäre die Zuordnung zum Posten § 224 (2) B.IV. UGB ‚Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten‘. Unter dieser Position werden die flüssigen Mittel eines Unternehmens zugeordnet, die die Eigenschaft einer sofortigen Liquidation aufweisen. Daneben benötigen sie die Eigenschaft eines Zahlungsmittels, um zugeordnet werden zu können. In der Position Kassenbestand werden Zahlungsmittel (meist in der Form von physischem Bargeld) erfasst. Kryptowährungen dürfen kein Zahlungsmittel sein. Daneben existieren sie nicht in physischer, sondern nur in virtueller Form, weshalb eine Zuordnung zum Kassenbestand nicht möglich ist. Der Ausweis als ‚Scheck‘ ist ebenfalls nicht möglich, da ein solcher eine Aufforderung des Scheckausstellers an ein Kreditinstitut darstellt, einen bestimmten Geldbetrag an den/die Begünstigte/n auszuzahlen. Um die Coins unter dem Posten ‚Guthaben bei Kreditinstituten‘ ausweisen zu können, bedarf es einer Forderung gegenüber einer Bank. Der Application-Programming-Interface(API)-Key, der den Zugriff auf die Coins ermöglicht, ist im Wallet gespeichert. Unternehmen, die einen Wallet-Service anbieten, sind nicht mit einer Bank vergleichbar. Der/Die Wallet-AnbieterIn hat – im Gegensatz zu einer Einlage bei der Bank – keine Verfügungsmacht über die Coins. Der Ausweis gem. § 224 (2) B.I. UGB unter die Position ‚Vorräte‘ kommt für jene Güter zur Anwendung, die für den Produktionsprozess und zum Verkauf gedacht sind. Davon sind im Zusammenhang mit Coins jene Unternehmen betroffen, die diese im Rahmen ihres Unternehmens verkaufen. Angeschaffte Coins, die dem Wiederverkauf dienen, müssen unter der Subposition ‚Waren‘ ausgewiesen werden.⁴²

Die letzte Möglichkeit zum Ausweis im Umlaufvermögen verbleibt gem. § 224 (2) B.II. UGB unter der Position ‚Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände‘. Da es sich bei Coins um keine Forderungen handelt, hat der Ausweis als ‚sonstige Vermögensgegenstände‘ zu erfolgen. Dieser

⁴¹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 78 f.

⁴² Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 77 f.

Sammelposten kommt für alle dem Umlaufvermögen zugehörigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Betracht, die keinem anderen Posten im Umlaufvermögen zugeordnet werden können. Im Schrifttum hat sich mangels Alternativen der Ausweis von Coins in dieser Position als am besten geeignet herausgebildet, weshalb das Hinzufügen einer eigenen Bilanzposition gem. § 223 (4) UGB nicht notwendig ist. Damit der Jahresabschluss trotzdem ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, ist eine Untergliederung des Postens sinnvoll, wenn darin Coins von wesentlichem Umfang enthalten sind. Sinn macht eine Untergliederung dann, wenn ein einzelner Unterposten mehr als zehn Prozent des Gesamtbetrages der Position ‚Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände‘ ausmacht. Zur Bewertung der im Umlaufvermögen befindlichen Coins kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Bewertung gem. § 201 UGB zum Einsatz. Der erstmalige Ansatz in der Bilanz hat gem. § 206 UGB zu den Anschaffungskosten zu erfolgen. Bei durch Mining erhaltenen Coins kommt der beizulegende Zeitwert im Zeitpunkt des Zuflusses der Coins auf dem Wallet zur Anwendung. Gemäß § 207 UGB gilt bei der Bewertung das strenge Niederstwertprinzip.⁴³

3.1.2 Bilanzierung von Token

In diesem Teil der Arbeit wird auf die Bilanzierung von Token beim / bei der Emittenten/Emittentin und beim / bei der InvestorIn eingegangen.

Die im Rahmen eines ICO ausgegebenen Token können unterschiedliche Ausgestaltungen haben. Um sie bilanziell einordnen zu können, müssen das Vorliegen und die Eigenschaft der Gegenleistung, die der/die ErwerberIn des Tokens für seine/ihre Investition erhält, überprüft werden.⁴⁴

Bilanzierung beim / bei der Emittenten/Emittentin

Nach DEICHSEL/WEDEL muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob die vom Unternehmen erzeugten Token nach der Erzeugung, aber vor der Emission bilanzierungsfähig sind. Das Erzeugen von Token ist im Gegensatz zum Mining von Coins mit geringeren Kosten und geringerem Ressourcenaufwand verbunden. Token haben den Vorteil, dass sie auf einer bereits existierenden Blockchain, z. B. der Ethereum-Blockchain, erzeugt und mittels Smart Contracts automatisch ausgegeben werden. Durch den Smart Contract können darauf eine beliebige Anzahl an Token generiert und verwaltet werden. Die Token erfordern kein Mining und können beliebig ausgestaltet werden. Im Gegensatz zu Coins erfüllen sie nicht die Definition eines Vermögensgegenstands. Dafür müssten die Verfügbarkeit des Gutes, die selbstständige Verkehrsfähigkeit, die Bewertbarkeit und das Vorliegen eines wirtschaftlichen Werts erfüllt sein. Letzterer liegt vor, wenn von einem wirtschaftlichen Nutzen von mindestens zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag ausgegangen

⁴³ Vgl. DEICHSEL/WEDEL (2021), S. 78.

⁴⁴ Vgl. DEICHSEL/WEDEL (2021), S. 84.

werden kann und der einzelne Vermögensgegenstand einen Mindestwert aufweist. Die Erzeugung neuer Token auf einer bestehenden Blockchain ist mit geringem Aufwand verbunden. Daneben gibt es vor der Erstemission der Token keinen Markt für diese, weshalb ihnen noch kein wirtschaftlicher Wert zugeschrieben werden kann. Das emittierende Unternehmen kann mit den Token derzeit keinen wirtschaftlichen Nutzen generieren, weshalb alle aus der Erzeugung der Token resultierenden Aufwendungen erfolgswirksam zu erfassen sind.

Ausweis im Anlagevermögen

Laut DEICHSEL/WEDEL werden selbst erzeugte Token gegen andere Krypto-Assets oder Fiatgeld ausgegeben, sind die erhaltenen Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Das Fiatgeld ist unter dem Posten ‚Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten‘ auszuweisen, und die im Gegenzug erhaltenen Kryptowährungen unter dem Posten ‚Sonstige Vermögensgegenstände‘ in Höhe des beizulegenden Zeitwerts. Da es sich bei einem ICO um eine Kapitalbeschaffungsmaßnahme handelt, kann der Ausweis erhaltener Krypto-Assets unter den sonstigen Vermögensgegenständen als sachgemäß beurteilt werden, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht länger als ein Jahr im Unternehmen verbleiben.

Ausweis im Umlaufvermögen

Für DEICHSEL/WEDEL hängt die Erfassung der Token auf der Passivseite der Bilanz von deren konkreter Ausgestaltung ab, da die Verpflichtungen des Token-Emittenten von Token zu Token unterschiedlich sein können. Um den Token bilanziell einordnen zu können, müssen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/der Emittenten/Emittentin und dem/der InhaberIn des Tokens analysiert werden. Im Fall eines **Currency-Token** liegt ein Zahlungsmittel für ein Produkt oder eine Dienstleistung vor. Sofern der Emittent nicht zur Erbringung weiterer Leistungen verpflichtet ist, ist die erhaltene Gegenleistung als Ertrag zu realisieren. Gemäß § 189a Z 5 UGB handelt es sich bei Umsatzerlösen um Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen ergeben. Deshalb können die Beträge, die aus dem Verkauf von Currency-Token resultieren, als Umsatzerlöse ausgewiesen werden. Durch den Eintausch des Tokens als Zahlungsmittel für das Produkt oder die Dienstleistung liegt der für Umsatzerlöse erforderliche Leistungsaustausch vor.⁴⁵

Im Falle eines **Utility-Tokens** handelt es sich um ein Leistungsversprechen für ein zukünftiges Produkt oder eine Dienstleistung, und er wird nach der Ansicht im Schrifttum bilanziell wie ein Gutschein behandelt. Da zum Zeitpunkt der Emission noch keine Leistung erbracht wurde, ist der für die Token erhaltene Betrag, oder im Falle eines Tausches der Wert der erhaltenen Coins, als

⁴⁵ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 84 ff.

Anzahlung zu passivieren. Der Ertrag wird erst zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung realisiert. Unabhängig davon, ob die Utility-Token gegen Fiatgeld oder Coins ausgegeben werden, liegen Umsatzerlöse nach § 189a Z 5 UGB vor, wenn es sich bei der zukünftigen Leistung des Emittenten um den Verkauf eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung handelt und ein Leistungsaustausch besteht.⁴⁶

Handelt es sich bei den ausgegebenen Token um **Security-Token**, dann hängt die Passivierung von der konkreten Ausgestaltung des Tokens ab, und es ist zu überprüfen, ob es sich um Eigen- oder Fremdkapital handelt. Der Einzug eines Sonderpostens mit der Bezeichnung ‚Hybridkapital‘ wäre möglich, wenn nur mangels einer vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung das Vorliegen von Eigenkapital verneint wird. Bei Security-Token handelt es sich um Genussrechte. Die Prüfung, ob Eigen- oder Fremdkapital vorliegt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung. Um das Genussrechtskapital als Eigenkapital ausweisen zu können, muss dieses nachrangig sein, unbefristet überlassen werden und eine erfolgsabhängige Vergütung versprechen. Ansonsten werden die Security-Token als Verbindlichkeit ausgewiesen. Dafür kann ein eigener Posten mit der Bezeichnung ‚Kapital aus der Ausgabe von Security-Token‘ hinzugefügt werden.⁴⁷

Bilanzierung beim / bei der InvestorIn

Der/Die InvestorIn kann die im Zuge eines ICO ausgegebenen Token mittels Verwendung von Fiatgeld oder Tausch gegen Krypto-Assets erwerben. Für die bilanzielle Darstellung der Token beim / bei der InvestorIn ist deren Eigenschaft entscheidend.⁴⁸

Im Falle von **Currency-Token** liegt kein zukünftiges Leistungsversprechen vor und der/die InvestorIn kann sie abhängig von seiner Halteabsicht unter den immateriellen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder als Vorräte auf der Aktivseite der Bilanz darstellen.⁴⁹

Handelt es sich um **Utility-Token**, dann besitzt der/die InvestorIn einen digitalen Gutschein, der den Anspruch auf ein zukünftiges Produkt oder eine Dienstleistung vermittelt. Resultierend daraus, dass der/die EmittentIn den Token als erhaltene Anzahlung in der Bilanz ausweisen hat, hat der/die InvestorIn die geleistete Anzahlung auszuweisen. Handelt es sich um eine Anzahlung für ein zukünftiges Produkt, ist der Ausweis abhängig von seiner Ausgestaltung unter geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen oder auf Vorräte sachgemäß. Die Anzahlung für eine zukünftige Dienstleistung soll unter dem Posten ‚sonstige Vermögensgegenstände‘ ausgewiesen werden. Unabhängig davon, ob die Anzahlung für ein

⁴⁶ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 87.

⁴⁷ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 88 f.

⁴⁸ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 89.

⁴⁹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 90.

zukünftiges Produkt oder eine Dienstleistung entrichtet wurde, ist der Ausweis als ‚sonstiger Vermögensgegenstand‘ vertretbar. In vielen Fällen ist nicht die Einlösung des Tokens gegen das Produkt oder die Dienstleistung vordergründig, sondern der Token soll zum Zwecke des Handels am Sekundärmarkt gehalten werden.⁵⁰

Beim Vorliegen von **Security-Token** muss der/die InvestorIn – abhängig von seiner/ihrer Halteabsicht – die Token dem Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen zuordnen. Werden die Token länger als ein Jahr gehalten, ist der Ausweis, abhängig von der Ausgestaltung des Tokens, unter dem Posten ‚Beteiligungen‘, ‚Wertpapiere bzw. Wertrechte des Anlagevermögens‘ oder ‚sonstige Ausleihungen‘ sachgemäß. Für den Ausweis als Beteiligung muss der/die InvestorIn durch den Token Mitgliedschafts- und Vermögensrechte besitzen. Da es sich beim Security-Token um ein Genussrecht handelt, das keine Mitgliedschaftsrechte vermittelt, wird dies im Schrifttum kritisch gesehen und erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Gemäß § 189a U 2 UGB kann vom Vorliegen einer Beteiligung ab einem Beteiligungsausmaß von 20 Prozent ausgegangen werden. Bei einem ICO wird dieser Prozentsatz nur in Einzelfällen erreichbar sein, da ein ICO an eine breite Masse von Investoren/Investorinnen und nicht an Einzelpersonen gerichtet ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Beteiligung nicht vor, erfolgt der Ausweis von verbrieften Security-Token unter den Wertrechten des Anlagevermögens. Nicht verbrieft Security-Token werden unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Im Umlaufvermögen gehaltene verbrieft Security-Token werden unter ‚Sonstige Wertpapiere und Anteile‘ und nicht verbrieft Security-Token unter ‚Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände‘ ausgewiesen.⁵¹

3.2 Die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets

In diesem Teil der Arbeit wird auf die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets eingegangen. Dabei wird zunächst die alte Rechtslage und danach die neue Rechtslage, welche sich durch die ökosoziale Steuerreform ergibt, behandelt.

3.2.1 Behandlung der alten Rechtslage

Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft wurden, sind als Altvermögen zu behandeln und können, unter der Voraussetzung, dass die einjährige Behaltefrist gem. § 31 EStG abgelaufen ist, auch in Zukunft steuerfrei verkauft werden.⁵² Vor der ökosozialen Steuerreform gab es kaum gesetzliche Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. PISCHEL stellte dazu fest, dass es dazu nur wenig Informationen auf der Homepage des BMF gab und einzelne

⁵⁰ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 90.

⁵¹ Vgl. DEICHSEL/WEDL (2021), S. 91.

⁵² Vgl. DEICHSEL (2022), S. 41.

Ausführungen in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR).⁵³

Die beim Verkauf von Krypto-Assets ohne zinstragende Komponente realisierten Gewinne sind zu den Einkünften aus Spekulationsgeschäften zu zählen.⁵⁴ Erfolgt der Verkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung wird der realisierte Gewinn nach dem Tarifsteuersatz gem. § 33 EStG versteuert. Beim Abzug von Werbungskosten muss zwischen Payment-Coins, Utility-Token und Security-Token unterschieden werden. Werden im Privatvermögen gehaltene Payment-Coins und Utility-Token innerhalb eines Jahres mit Gewinn verkauft, können Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Sie erhöhen beim Kauf als Anschaffungsnebenkosten die Anschaffungskosten, was zum Zeitpunkt des Verkaufs einen niedrigeren Gewinn zur Folge hat. Zu den Werbungskosten zählen alle Aufwendungen, die aus der Anschaffung der Krypto-Assets und der Erhaltung bis hin zur Veräußerung stammen. Die Steuerbemessungsgrundlage im Falle eines steuerpflichtigen Gewinns ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten abzüglich der Werbungskosten.⁵⁵

Beim Tausch von Krypto-Assets liegen gleichzeitig eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Der Verkaufspreis der abgegebenen Krypto-Assets und die Anschaffungskosten der erworbenen Krypto-Assets ergeben sich aus dem gemeinen Wert, also dem Verkehrswert, der abgegebenen Krypto-Assets. Dieser ergibt sich aus dem aktuellen Tageskurs. Liegt der gemeine Wert zum Verkaufszeitpunkt über dem ursprünglichen Kaufpreis, ist die Differenz dem progressiven Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG zu unterwerfen.⁵⁶

Gebühren für die Veräußerung können nur im Fall eines Tauschs eines Krypto-Assets gegen ein anderes Krypto-Asset als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden, da es sich dann gem. § 6 Z 14 lit a EStG um einen Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang handelt. Bei einer Veräußerung gegen Fiatgeld sind die Gebühren sofort abzugsfähige Aufwendungen. Werbungskosten können nach Ende der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr in Abzug gebracht werden, da kein steuerpflichtiger Gewinn vorliegt. Bei Einkünften aus Spekulationsgewinnen ist ein Verlustausgleich gem. § 31 (4) EStG nur beschränkt möglich. Negative Einkünfte aus Spekulationsgeschäften können im selben Steuerjahr nur mit positiven Einkünften aus Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden. Somit ist ein horizontaler, aber kein vertikaler Verlustausgleich möglich. Übersteigen die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im gesamten Veranlagungszeitraum die gem. § 31 (3) EStG geltende Freigrenze von 440 Euro nicht, dann sind sie steuerlich unbeachtlich. Erst beim Überschreiten dieser Grenze kommt es zu einer Steuerpflicht. Wird das Krypto-

⁵³ Vgl. PISCHEL (2021a), S. 427 f.

⁵⁴ Vgl. PETRITZ/WIMMER/DEICHSEL (2021), S. 23 f.

⁵⁵ Vgl. VARRO/STURMA (2018), S. 127 ff.

⁵⁶ Vgl. PISCHEL (2021a), S. 428.

Asset länger als ein Jahr im Privatvermögen gehalten, sind sämtliche Wertsteigerungen steuerfrei.⁵⁷

Einkünfte aus zinstragenden Kryptowährungen stellen gem. § 27 (2) EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent. In solchen Fällen wird ein Krypto-Asset an eine/n andere/n MarktteilnehmerIn verliehen. Dazu wird eine bestimmte Menge an Krypto-Assets an die Krypto-Asset-Adresse des/der Empfängers/Empfängerin gesendet, was einen Zuordnungswechsel zur Folge hat. Werden als Gegenleistung weitere Krypto-Assets vereinbart, handelt es sich dabei um Zinsen, die als Einkünfte aus einer Überlassung von Kapital steuerpflichtig sind. Im Fall einer zinstragenden Veranlagung dürfen keine Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Diese Regelung ist auf alle Krypto-Assets anzuwenden, die unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen und dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent unterliegen. Als steuerliche Bemessungsgrundlage sind gem. § 27a (3) EStG die erhaltenen Kapitalerträge heranzuziehen. Hinsichtlich der Verlustausgleichsbestimmungen können Verluste aus Kapitalvermögen, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, die ebenso dem besonderen Steuersatz unterliegen.⁵⁸

3.2.2 Behandlung der neuen Rechtslage nach der ökosozialen Steuerreform

Die neuen Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen traten am 1. März 2022 in Kraft und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden. Berücksichtigt werden muss, dass für nach dem 28. Februar 2021 angeschaffte und vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage, d. h. vor dem 1. März 2022, verkaufte und getauschte Kryptowährungen mangels Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Bestimmungen unter die Spekulationseinkünfte gem. § 29 EStG fallen. Da aufgrund der Nichteinhaltung der Frist von einem Jahr Steuerpflicht besteht, können damit keine steuerfreien Spekulationseinkünfte erzielt werden. Werden mit Kryptowährungen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. März 2022 Einkünfte realisiert, können diese gem. § 124b Z 384 lit c EStG mittels Antrag des/der Steuerpflichtigen bereits als Einkünfte gem. § 27b EStG behandelt werden. Das ermöglicht dem/der Steuerpflichtigen die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent, und es wird verhindert, dass in einem Kalenderjahr zwei unterschiedliche Rechtslagen anzuwenden sind. Weiters können die Einkünfte aus Kryptowährungen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die im Kalenderjahr 2022 erzielt werden. Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft und nach dem 28. Februar 2022 für die Erzielung von laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gem. § 27b (2) EStG oder zum Erwerb von Kryptowährungen gem. § 27b (2) zweiter Satz EStG, d. h. zur Erzielung von Einkünften durch **Staking, Bounties, Airdrops oder**

⁵⁷ Vgl. VARRO/STURMA (2018), S. 127 ff.

⁵⁸ Vgl. PETRITZ/WIMMER/DEICHSEL (2021), S. 35 ff.

Hard Forks genutzt werden, sind gem. § 124b Z 384 lit b EStG die Bestimmungen des § 27b (2) EStG bereits anzuwenden. Demzufolge gelten die erworbenen Kryptowährungen als nach dem 28. Februar 2021 angeschafft.⁵⁹

MEUSBURGER/SCHILLING definieren die Begriffe Staking, Airdrop und Bounty wie folgt:

Staking

Das Staking ähnelt dem Mining sehr. Dabei stellen die TeilnehmerInnen im Netzwerk diesem Teile ihrer Krypto-Assets zur Verfügung und bekommen als Gegenleistung die Möglichkeit, einen neuen Block zur Blockchain hinzuzufügen. Dadurch werden neuen Krypto-Asset erzeugt, welche diejenige Person erhält, die den Block erfolgreich zur Blockchain hinzufügt. Im Gegensatz zum Mining müssen beim Staking keine mathematischen Problemstellungen gelöst werden und der Stromverbrauch ist dabei geringer. Zudem ist Staking nur in Blockchains anwendbar, welche das Proof-of-Stake-Verfahren nutzen. Staking ist nicht auf Blockchains möglich, die nach dem Proof-of-Work-Verfahren anwenden.

Aidrop

Dabei werden Krypto-Assets zu Marketingzwecken im Zuge von Blockchain-Projekten gratis an NutzerInnen vergeben. Damit die NutzerInnen einen Airdrop in Anspruch nehmen können, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das können z.B. die Anmeldung für einen Newsletter oder eine frühzeitige Anmeldung für das Blockchain-Projekt sein.

Bounty

Beim Bounty handelt es sich um eine Belohnung und dieser wird wie ein Airdrop zu Marketingzwecken eingesetzt. Die NutzerInnen erhalten dabei kostenlos Krypto-Assets und müssen dafür z.B. auf Social-Media-Plattformen Werbung für ein bestimmtes Blockchain-Projekt machen.⁶⁰

Fork

Die Software, welche für die Betreuung einer Blockchain zuständig ist, kann durch Zustimmung der TeilnehmerInnen im Netzwerk jederzeit verändert werden. Sie entscheiden daher über die Durchführung eines Softwareupdates. Forks unterteilen sich in Hard Forks und Soft Forks. Eine **Hard Fork** entsteht, wenn einige der TeilnehmerInnen das Softwareupdate ablehnen. Durch das Softwareupdate kommt es zu einer Spaltung der Blockchain und es entstehen zwei Protokollversionen, also zwei unterschiedliche Blockchains mit zwei verschiedenen Coins. Durch die Spaltung können keine Transaktionen zwischen den beiden Blockchains durchgeführt werden. Die neue Blockchain wird dann von den TeilnehmerInnen fortgeführt, welche dem Softwareupdate zugestimmt haben. Eine **Soft Fork** entsteht ebenso durch ein Softwareupdate, allerdings kommt es

⁵⁹ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 41.

⁶⁰ Vgl. MEUSBURGER/SCHILLING (2022) in: HIRSCHLER u.a. (Hrsg.), S. 52 f.

zu keiner Spaltung der bestehenden Blockchain. Jedoch kommt es zu Änderungen innerhalb der Struktur der Blockchain, weshalb sie sich hinsichtlich der Funktionen von der Vorgängerversion unterscheidet.⁶¹

Die Kapitalertragsteuer (KESt)-Abzugsverpflichtung der Krypto-DienstleisterInnen für Einkünfte aus Kryptowährungen ist gem. § 124b Z 384 lit d EStG erstmals auf Erträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf hat eine Verschiebung von 2023 auf 2024 stattgefunden, was für die Krypto-DienstleisterInnen vorteilhaft ist, da die Einführung eines Systems zum Abzug der KESt mit hohen Kosten und hohem Zeitaufwand in Verbindung steht. Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 haben die Krypto-DienstleisterInnen die Möglichkeit, für realisierte Einkünfte aus Kryptowährungen die KESt freiwillig einzubehalten.⁶²

3.3 Die steuerliche Behandlung von Mining

In diesem Teil der Arbeit werden die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung unter Berücksichtigung des ÖkoStRefG von Mining erläutert.

3.3.1 Einkommensteuerliche Behandlung von Mining

Durch die ökosoziale Steuerreform gibt es neue Regelungen für die steuerliche Behandlung von privaten und betrieblich erzielten Einkünften aus Mining. Auf Einkünfte, die bis 28. Februar 2022 erzielt wurden, findet die alte Rechtslage ihre Anwendung. Laut BMF handelt es sich beim Mining um einen Herstellungsvorgang, und die daraus erzielten Einkünfte fallen unter die Einkünfte Gewerbebetrieb gem. § 23 EStG. Das ÖkoStRefG unterteilt die Einkünfte in solche aus Kapitalvermögen gem. § 27 EStG oder aus Gewerbebetrieb gem. § 23 EStG. Daher muss bei der steuerlichen Einordnung von Mining bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften eine Unterteilung in betriebliches und außerbetriebliches Mining erfolgen. Bei letzterem handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, und es kommt der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent zur Anwendung. Bei ersterem hingegen liegen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb vor, und entweder wird der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent oder der progressive Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG angewendet. Beim Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit ist der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent nicht anwendbar. Die Einordnung hat Auswirkungen auf die steuerliche Geltendmachung bestimmter Aufwendungen wie Stromkosten und Abschreibung für Hardware als Betriebsausgaben oder Werbungskosten und auf die Verwertung von Verlusten. Liegt eine reine Vermögensverwaltung vor, handelt es sich stets um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Geht das Mining nach Art und Umfang über eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit hinaus, dann liegen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb vor. Eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des

⁶¹ Vgl. BRAMESHUBER (2019) in: PISKA/VÖLKEL (Hrsg.), S. 304 f.

⁶² Vgl. DEICHSEL (2022), S. 41.

§ 23 EStG besteht dann, wenn es sich um eine selbstständige, nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht und mit Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegende Tätigkeit handelt. Diese Voraussetzungen werden beim Solo- und Pool-Mining allenfalls erfüllt, weil es aus steuerlicher Sicht keinen Unterschied macht, welche der beiden Miningarten betrieben wird. Jede/r MinerIn muss sich seine/ihre Spezialhardware auf eigenes wirtschaftliches Risiko kaufen, sie aufbewahren und warten sowie die Rechenleistung für die Blockerstellung bereitstellen. Ob der/die MinerIn dem Netzwerk die Rechenleistung direkt oder indirekt bereitstellt, ändert nichts an der dem Mining zugrunde liegenden Tätigkeit.⁶³

Beim Cloud-Mining hat eine Unterscheidung zwischen dem/der Cloud-MinerIn und dem/der Cloud-Mining-BetreiberIn zu erfolgen. Dabei wird das Mining nicht auf eigenes Risiko seitens des/der Miners/Minerin betrieben, sondern der/die Cloud-Mining-BetreiberIn stellt die Rechenleistung seiner/ihrer Spezialhardware dem/der fremden Dritten, d. h. dem/der Cloud-MinerIn gegen Entgelt zum Schürfen von Bitcoins zur Verfügung. Das Kurs- und Erfolgsrisiko wird vom / von der Cloud-Mining-BetreiberIn auf den/die Cloud-MinerIn übertragen. Der/Die Cloud-Mining-BetreiberIn übernimmt für den/die Cloud-MinerIn die Verwahrung und Instandhaltung der Spezialsoftware gegen Entgelt. Als Tatbestandsmerkmale der Gewerblichkeit sind beim / bei der Cloud-Mining-BetreiberIn erfüllt. Der/Die Cloud-MinerIn betreibt das Mining auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung, was aber zu keiner gewerblichen Tätigkeit führt. Seine/Ihre Aktivitäten umfassen lediglich den Einkauf von Rechenleistung und deren Einsatz für Bitcoin-Mining. Der/Die Cloud-MinerIn muss die Grenzen einer mit einer reinen vermögensverwaltenden Tätigkeit hinsichtlich Art und Umfang deutlich übertreten. Dabei darf kein Bild einer privaten Vermögensverwaltung entstehen. In unklaren Fällen ist zu prüfen, ob die nach der Verkehrsauffassung für einen Gewerbebetrieb notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen einer reinen Vermögensverwaltung hängt stets von der konkreten Ausgestaltung ab und ist eine Einzelfallbeurteilung. Von einem steuerlichen Gewerbebetrieb kann dann ausgegangen werden, wenn von Minern/Minerinnen eine bestimmte Anzahl, in der Regel drei bis fünf, Rechenmaschinen betrieben werden.⁶⁴

Unabhängig davon, ob es sich beim Mining um Solo- oder Pool-Mining handelt, fallen alle ab dem 1. März 2022 erschaffenen und durch Rewards erhaltenen Bitcoins unter die laufenden Einkünfte aus Kryptowährung gem. dem neuen § 27b (2) Z 2 EStG. Der/Die Cloud-MinerIn betreibt das Mining auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, weshalb nur bei ihm/ihr Einkünfte aus Kryptowährungen vorliegen und der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent zur Anwendung kommt. Die Einkünfte, die der/die Cloud-Mining-BetreiberIn durch den Verkauf der Rechenleistungen

⁶³ Vgl. KIRNBAUER/VÖTTER (2022), S. 752 ff.

⁶⁴ Vgl. KIRNBAUER/VÖTTER (2022), S. 754 f.

sowie die Verwaltung und Verwahrung der Spezialsoftware erzielt, fallen unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen dem progressiven Tarifsteuersatz gem. § 33 EStG. Der/Die MinerIn muss die mit dem Mining erzeugten Bitcoins mit dem Marktwert oder Tageskurs in Euro zum Bezugszeitpunkt bewerten, was gleichzeitig die Anschaffungskosten darstellt. Zur Wahrung der Bewertungsstetigkeit kann der Eröffnungs- bzw. Schlusskurs oder der Mittelwert aus beiden herangezogen werden. Beim Verkauf der geschürften Bitcoins stellt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und den Anschaffungskosten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen dar, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent unterliegen. Durch seine Anwendung gilt das Abzugsverbot gem. § 20 (2) Z 3a EStG. Daher können keine Aufwendungen für Strom oder Abschreibungen für die Spezialhardware steuermindernd berücksichtigt werden. Nur unter Anwendung der Regelbesteuerungsoption gem. § 27a (5) EStG ist es möglich, Werbungskosten geltend zu machen. Dadurch müssen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden, die dem besonderen Steuersatz gem. § 27a (1) EStG unterliegen. Dazu gehören auch Kapitaleinkünfte, die mit einem Wertpapierdepot erzielt werden. Hinsichtlich des Verlustausgleichs kommen die Bestimmungen des § 27 (8) EStG zur Anwendung. Verluste aus Kapitalvermögen können im außerbetrieblichen Bereich nicht vorgetragen werden.⁶⁵

Beim betrieblichen Mining muss unterschieden werden, ob es den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt oder nicht. Wenn nicht, liegen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb vor, und es kommen die Regelungen wie beim außerbetrieblichen Mining zur Anwendung. Die Einkünfte aus Mining unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Aufwendungen wie Abschreibungen für Spezialhardware und Stromkosten können nur unter Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach § 27a (5) EStG steuermindernd angesetzt werden. Es ist möglich, einen Verlustüberhang aus Einkünften aus Kryptowährungen mit anderen Einkünften zu 55 Prozent auszugleichen. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Marktwert oder Tageskurs der erhaltenen Bitcoins zum Bezugszeitpunkt plus Anschaffungsnebenkosten. Beim betrieblichen Mining werden die Bitcoins im Betriebsvermögen gehalten und eine Entnahme der geschürften Bitcoins in das Privatvermögen, z. B. durch Transfer auf das private Wallet, bildet einen Veräußerungsvorgang und führt daher zu einer Realisierung von Einkünften aus Kryptowährungen nach § 27b (3) EStG. Als Verkaufspreis ist der Teilwert der entnommenen Bitcoins im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, was gem. § 6 Z 4 Satz EStG gleichzeitig die Anschaffungskosten für die nun im Privatvermögen gehaltenen Bitcoins darstellt.⁶⁶

Ist das Bitcoin-Mining der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit, kommt gem. § 27a (6) EStG der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent nicht zur Anwendung. Die MinerInnen fallen mit den

⁶⁵ Vgl. KIRNBAUER/VÖTTER (2022), S. 755 f.

⁶⁶ Vgl. KIRNBAUER/VÖTTER (2022), S. 757.

erzielten Einkünften aus dem Gewerbebetrieb unter den progressiven Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG. Da der besondere Steuersatz nicht zur Anwendung kommt, gilt weder das Abzugsverbot gem. § 20 (2) Z 3a EStG hinsichtlich der steuerlichen Verwertbarkeit von Aufwendung im Zusammenhang mit dem Mining noch die Verlustverwertungseinschränkung gem. § 6 Z 2 lit c EStG. Aufwendungen wie Stromkosten und Abschreibungen für die Spezialhardware können bei der Einkünfteermittlung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Verluste aus dem Mining können ohne Einschränkungen mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden und ein Verlustvortrag ist möglich. Das Verlustausgleichs- und Verlustvortragsverbot gem. § 2 (2a) EStG kommt nicht zur Anwendung, da der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit im Mining von Bitcoins liegt. Die Gewinnermittlung kann mit einem Betriebsvermögensvergleich nach § 5 (1) 1 EStG oder § 4 (1) EStG, einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 (3) EStG oder einer Pauschalierung mit Durchschnittssätzen gem. § 17 EStG erfolgen. Die Ermittlung der Einkünfte aus dem Mining hat gem. § 27a (3) Z 4 EStG zu geschehen. Als Einkünfte sind erhaltene Bitcoins anzusetzen, bewertet mit dem Marktwert oder Tageskurs im Bezugszeitpunkt. Bei Bitcoins handelt es sich um nicht abnutzbare unkörperliche Wirtschaftsgüter, die dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden, und es steht kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG oder Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG zu.⁶⁷

3.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von Mining

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Mining muss zunächst das Vorliegen der Unternehmereigenschaft überprüft werden. Der Umsatzsteuer unterliegen gem. § 1 (1) Z 1 UStG Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein/e UnternehmerIn im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines/ihrer Unternehmens ausführt. Gemäß § 2 Abs. 1 UStG liegt die Unternehmereigenschaft vor, wenn eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. Zum Unternehmen gehört die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des/der Unternehmers/Unternehmerin. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die das Ziel verfolgen, Einnahmen zu erzielen. Die Gewinnerzielungsabsicht muss nicht im Vordergrund stehen. Von Nachhaltigkeit kann gesprochen werden, wenn sich die unternehmerische klar von einer privaten Tätigkeit abgrenzen lässt. Selbstständigkeit liegt vor, wenn es keine Weisungsgebundenheit gibt und der/die UnternehmerIn das Unternehmerrisiko trägt. In der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStRL) gibt es den Unternehmerbegriff nicht. Daher muss nach Art. 9 MwStRL geprüft werden, ob der/die Steuerpflichtige einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Darunter fallen die Tätigkeiten eines/einer Erzeugers/Erzeugerin, Händlers/Händlerin oder Dienstleistenden samt der Tätigkeit des/der Urproduzenten/-produzentin, der Landwirtschaft sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. In Art. 10 MwStRL wird der Begriff der Selbstständigkeit negativ abgegrenzt. Eine

⁶⁷ Vgl. KIRNBAUER/VÖTTER (2022), S. 757 f.

Selbstständigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit im Zuge eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird. Als UnternehmerInnen gelten somit natürliche Personen und Wirtschaftsgebilde, die einer nachhaltigen, selbstständigen Tätigkeit gegen Entgelt nachgehen und dabei am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen.⁶⁸

Als Nächstes ist zu überprüfen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit gem. Art. 9 MwStRL vorliegt bzw. selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gem. § 2 (1) UStG ausgeübt wird. Beim Solo-Mining handelt es sich um eine an den Markt gerichtete Validierungsdienstleistung. Sie erfüllt die Voraussetzungen des Art. 9 MwStRL bzw. des § 2 (1) UStG. Der/Die MinerIn trägt dem für die Selbstständigkeit notwendigen Unternehmerrisiko durch die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Hardware sowie den laufenden Betriebskosten wie Stromkosten Rechnung. Beim Pool-Mining stellt der/die Pool-MinerIn die Rechenleistung einem Mining-Pool zur Verfügung und erbringt eine Dienstleistung an den/die Mining-Pool-BetreiberIn. Der/Die Pool-MinerIn ist vom / von der BetreiberIn des Mining-Pools unabhängig und kann die Zusammenarbeit mit ihm/ihr jederzeit beenden. Der/Die Pool-MinerIn trägt das Unternehmerrisiko, da er/sie die Anschaffungskosten für die Hardware aufbringen muss und die laufenden Wartungs- und Betriebskosten bezahlen muss. Die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist somit erfüllt und der/die Pool-MinerIn gilt als UnternehmerIn. Der/Die BetreiberIn des Mining-Pools selbst gilt ebenso als UnternehmerIn, da er/sie BetreiberIn des Pool-Servers ist und unter eigenen Namen die Validierungsdienstleistung am Markt anbietet.⁶⁹

Ist die Unternehmereigenschaft erfüllt, muss als Nächstes geprüft werden, ob es sich beim Block-Reward und den Transaktionsgebühren, die die MinerInnen für die Validierungsdienstleistung erhalten, um eine steuerbare Dienstleistung gegen Entgelt handelt. Für das Vorliegen einer steuerbaren Lieferung und sonstigen Leistung ist ein Leistungsaustausch erforderlich. Das ist dann erfüllt, wenn ein/e Leistende/r und ein/e LeistungsempfängerIn sowie Leistung und Gegenleistung vorhanden sind. Als LeistungsempfängerIn gilt jene Person, die auf Basis des Rechtsverhältnisses als AuftraggeberIn dazu berechtigt oder verpflichtet ist und die einen vom / von der Leistenden wirtschaftlichen Vorteil erhält. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung ist Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung gegen Entgelt. Ein Zusammenhang ist dann gegeben, wenn der/die Leistende und der/die LeistungsempfängerIn miteinander in einem Rechtsverhältnis stehen, es zu einem Leistungsaustausch kommt und das Entgelt, das der/die Leistende erhält, dem Wert der vom / von der LeistungsempfängerIn erbrachten Leistung entspricht.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. ENZINGER (2020), S. 1077 f.

⁶⁹ Vgl. ENZINGER (2020), S. 1078.

⁷⁰ Vgl. ENZINGER (2020), S. 1078 f.

Beim **Solo-Mining** handelt es sich beim für die Validierungsdienstleistung erhaltenen Block-Reward um keinen steuerbaren Umsatz, weil das dezentrale Blockchain-Netzwerk kein/e bestimmte/r LeistungsempfängerIn ist. Damit ein steuerbarer Umsatz vorliegt, muss sich der/die LeistungsempfängerIn bestimmen lassen. Durch die Leistung des/der Pool-Miners/-Minerin profitieren alle am Mining-Pool Beteiligten, weshalb keine Bestimmung erfolgen kann. Der/Die MinerIn erhält neben dem Block-Reward eine Transaktionsgebühr für die Validierungsdienstleistung. Im Unterschied zum Block-Reward wird diese nicht neu vom System geschaffen, sondern vom / von der Versendenden der Transaktion bezahlt. Die Transaktionsgebühr wird, z. B. bei der Überweisung von Bitcoins, automatisch abgezogen und gemeinsam mit dem Block-Reward nur bei Erfolg an den/die MinerIn ausbezahlt. Sie bilden gemeinsam eine einheitliche Leistung. Laut Ansicht des BMF ist die Transaktionsgebühr ein nicht steuerbarer Umsatz, da sich der/die LeistungsempfängerIn nicht bestimmen lässt. Ist eine Bestimmung möglich, ist die Transaktionsgebühr zwar ein steuerbarer, aber gem. § 6 (1) Z 8 lit. b UStG steuerfreier Umsatz.⁷¹ Laut der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) handelt es sich beim Tausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt um steuerbefreite Umsätze.⁷²

Von ENZINGER wird klargestellt, dass sich die Entscheidung des EuGH auf den Umtausch von konventionellen Währungen in den Bitcoin und umgekehrt bezieht, und die Steuerbefreiung laut Ansicht des BMF gem. § 6 (1) Z 8 lit. b UStG in der Rz 769 Umsatzsteuerrichtlinien (UStRL) nicht direkt auf das Mining umgelegt werden kann. Es gilt zu prüfen, ob eine Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 8 lit. e UStG betreffend Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr als angemessen erscheint. Eine Überweisung umfasst die Durchführung einer Anweisung zur Übertragung eines Geldbetrags vom Bankkonto einer Person auf das Bankkonto einer anderen Person. Kennzeichnend für den Vorgang ist die Veränderung der aktuellen finanziellen und rechtlichen Situation zwischen AbsenderIn und EmpfängerIn der Überweisung. Um § 6 (1) Z 8 lit. e UStG anwenden zu können, muss kein Kreditinstitut für die Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr zuständig sein, da die Steuerbefreiung von der Art der erbrachten Dienstleistung und nicht von ErbringerIn oder EmpfängerIn der Leistung abhängt. Der Geldtransfer ist von der Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 8 lit. e UStG umfasst, was sich mit einer Versendung von Bitcoins vergleichen lässt. Durch den Transfer von Bitcoins vom Wallet einer Person auf das Wallet einer anderen Person kommt es zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, weshalb die Transaktion mit einem standardmäßigen Geldtransfer vergleichbar ist. Jedenfalls kommt die Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 8 lit. b bzw. lit. e UStG nur zur Anwendung, wenn der Leistungsort der Validierungsdienstleistung des/der Miners/Minerin gem. § 3a UStG im Inland liegt. Dabei handelt es sich um eine auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung. Solche sind am Ort des/der Leistungsempfängers/-empfängerin steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, wo LeistungserbringerIn und

⁷¹ S. Rz 769 UStR.

⁷² S. EuGH 22.10.2015, C-264/14.

LeistungsempfängerIn ansässig sind und ob der/die LeistungsempfängerIn ein/e UnternehmerIn oder eine Privatperson ist. Betreffend des/der Solo-Miners/-MinerIn handelt es sich beim Block-Reward um keinen steuerbaren Umsatz. Die Transaktionsgebühren unterliegen entweder der Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 8 lit. b UStG oder § 6 Abs (1) Z 8 lit. e UStG. Dem/Der Solo-MinerIn steht hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit des Block-Rewards und der, in beiden Fällen, unechten Steuerbefreiung betreffend der Transaktionsgebühren kein Vorsteuerabzug zu.⁷³

Beim **Pool-Mining** wird der/die BetreiberIn des Mining-Pools im eigenen Namen, aber auf Rechnung des/der Pool-Miners/-MinerIn tätig. Daher liegt gem. § 3a (4) UStG eine Besorgungsleistung vor. Dabei werden Steuerpflichtige, die Dienstleistungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung Dritter erbringen, so behandelt, als ob sie die Dienstleistung selbst erbracht hätten. Die Validierungsdienstleistung gilt daher aus umsatzsteuerlicher Sicht als eine vom / von der BetreiberIn des Mining-Pools erbrachte Leistung an das Blockchain-Netzwerk. Es kommen daher dieselben Regelungen wie beim / bei der Solo-MinerIn zur Anwendung. Beim Block-Reward handelt es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz und die Transaktionsgebühr gilt als unecht steuerbefreiter Umsatz gem. § 6 Abs. (1) Z 8 lit b oder lit e UStG. Die Rechenleistung, die der/die Pool-MinerIn dem/der BetreiberIn des Mining-Pools zur Verfügung stellt, gilt als Vorleistung für die Validierungsdienstleistung und ist als eine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung steuerbar und steuerpflichtig. Dem/Der Pool-MinerIn steht dafür auch der Vorsteuerabzug zu. Bei den Gebühren, die der/die Mining-Pool-BetreiberIn dem/der Pool-MinerIn für seine/ihre Leistung bei der Auszahlung der virtuellen Währung abzieht, handelt es sich um ein Besorgungsentgelt. Gemäß § 4a (4) UStG gelten die Vorschriften der Validierungsdienstleistung auch dafür. Letztere ist bezogen auf den Block-Reward nicht steuerbar, da sich der/die LeistungsempfängerIn nicht bestimmen lässt. Ist eine Bestimmung möglich, ist der Umsatz unecht umsatzsteuerbefreit. Bei den Transaktionsgebühren handelt es sich in allen Fällen um einen unecht umsatzsteuerbefreiten Umsatz. Deshalb ist das vom / von der BetreiberIn des Mining-Pools verrechnete Besorgungsentgelt als steuerfreier Umsatz zu behandeln und ihm/ihr steht kein Vorsteuerabzug zu.⁷⁴

3.4 Die steuerliche Behandlung von Non-Fungible Token

In diesem Teil der Arbeit werden die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung von NFT erläutert.

3.4.1 Einkommensteuerliche Behandlung von Non-Fungible Token

PISCHEL behauptet, um den Handel mit NFT aus Sicht des EStG korrekt einordnen zu können, müsse zuerst deren Ausgestaltung beurteilt werden.⁷⁵ Nach Ansicht des BMF sind Krypto-Assets

⁷³ Vgl. ENZINGER (2020), S. 1079 f.

⁷⁴ Vgl. ENZINGER (2020), S. 1080 f.

⁷⁵ Vgl. PISCHEL (2021), S. 1235.

wie Bitcoins derzeit nicht als offizielle Wahrung anerkannt und stellen auch keine Finanzinstrumente dar. Vielmehr handelt es sich um sonstige unkorpeliche Wirtschaftsguter, und sie gelten als nicht abnutzbar.⁷⁶ Laut BEISER handelt es sich bei Bitcoins um nicht verbrieftes Wertpapiere, die nach § 27 (4) EStG als Derivat zu klassifizieren sind.⁷⁷ Von PISCHEL wird gepruft, ob diese steuerliche Klassifizierung auch auf NFT angewendet werden kann. Bei einem Derivat handelt es sich um ein Termingeschaft auf Grundlage eines bestimmten Basiswerts (Underlying). Dabei kann es sich um Rohstoffe, Aktien oder Borsenindizes handeln. Da ein NFT einzigartig ist und nicht von einem Basiswert abhangt, scheidet die Qualifikation des NFT als nicht verbrieftes Derivat nach § 27 (4) EStG aus. Ein NFT bzw. das Recht daran kann gegen ein Entgelt verliehen werden.⁷⁸ Nach GEWESSLER/HEILINGER liegen Einkunfte aus Kapitalvermogen nach § 27 (2) Z 2 EStG nur dann vor, wenn es sich beim Entgelt um eine Kapitalforderung handelt. Das setzt voraus, dass der/die SchuldnerIn eindeutig identifizierbar ist. Aufgrund der Dezentralitat von Kryptowahrungen ist das weder gewunscht noch moglich und eine Einordnung als Kapitalforderung ist ebenfalls nicht moglich.⁷⁹

Auerdem wird von PISCHEL erklart, dass NFT keine Gewinne aus der berlassung von Kapital generieren und die Verauerung auch nicht zu Einkunften aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 (3) EStG fuhrt. Non-Fungible Token passen aufgrund der unklaren zukunftigen Preisentwicklung, des Risikos des Totalverlustes der Investition und des Gluckspielcharakters unter die Spekulationseinkunfte nach § 31 EStG. Wird der von einer Privatperson gehaltene NFT innerhalb eines Jahres wieder verkauft, liegen Einkunfte aus Spekulationsgeschaften vor. Beim Handel mit NFT durch KunsthandlerInnen, Galeristen/Galleristinnen oder gewerbliche WiederverkauferInnen liegen Einkunfte aus dem Gewerbebetrieb nach § 23 EStG vor. Zudem muss gepruft werden, wie die Herstellung der NFT und deren Verkauf durch eine naturliche Person aus Sicht des EStG einzuordnen ist. Naturliche Personen, die als KunstlerInnen tatig sind, erzielen Einkunfte aus selbststandiger Arbeit nach § 22 Z 1 lit a EStG. Als KunstlerInnen gelten Personen, die hochstpersonlich eine kunstlerische Tatigkeit betreiben und die notwendigen Befahigungen dafur besitzen. Hat die Person eine abgeschlossene kunstlerische Hochschulbildung, z. B. Akademie fur bildende Kunste, kann von der notwendigen Befahigung ausgegangen werden. Das bedeutet aber nicht, dass der kunstlerische Inhalt der Tatigkeit von der Finanzbehore nicht kontrolliert werden muss. Fehlt ein kunstlerischer Hochschulabschluss oder liegt keine andere kunstlerische Ausbildung vor, muss die Kunstlereigenschaft von der Finanzbehore jedenfalls berpruft werden. Ertrage aus dem Verkauf von selbsterstellten NFT sind als Einkunfte aus

⁷⁶ Vgl. BMF (2022), Onlinequelle [28.08.2022].

⁷⁷ Vgl. BEISER (2018), S. 3 ff.

⁷⁸ Vgl. PISCHEL (2021), S. 1235 f.

⁷⁹ Vgl. GEWESSLER/HEILINGER (2018), 145 ff.

Gewerbebetrieb nach § 23 EStG zu deklarieren sind, wenn die nötigen Befähigungen, um KünstlerIn zu sein, nicht vorliegen.⁸⁰ NFT sind nicht vom ÖkoStRefG erfasst und verbleiben in der alten Rechtslage.⁸¹

3.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von Non-Fungible Token

Um NFT umsatzsteuerlich einordnen zu können, muss der Prozess des Mintings näher betrachtet werden. Der NFT verbrieft das sichtbare Eigentum an einem digitalen Wert. Das Minting erfolgt nicht durch den/die ErzeugerIn selbst, sondern mittels einer Auslobung, die das Recht auf eine zukünftige Leistung verspricht. Der Prozess ähnelt dem ICO, im Gegensatz dazu erhält der/die InvestorIn aber keinen Coin, sondern erwirbt eine Forderung auf Zuweisungen eines zunächst noch nicht definierten NFT auf der Blockchain von dem/der ErzeugerIn. Die Unternehmereigenschaft gem. § 2 UStG des/der Erzeugers/Erzeugerin des NFTs liegt vor, da bei der Freigabe von NFT zum Minting von einer selbstständigen und mit der Erzielung von Einnahmen nachhaltig geplanten Tätigkeit ausgegangen werden kann. Sofern keine Kleinunternehmerregelung gem. § 6 (1) Z 27 UStG vorliegt, kommt beim Minting keine Steuerbefreiung in Betracht. Der NFT ist ein elektronisch dargestelltes, immaterielles Wirtschaftsgut, der explizit über das Internet verbreitet wird. Die Erbringung der im umsatzsteuerlichen Sinne sonstigen Leistung, in Form der Darstellung auf der Blockchain, erfolgt automatisiert und mit geringfügiger menschlicher Beteiligung und ist eine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung. Der Leistungsort liegt gem. § 3a (13) UStG im Business-to-Consumer(B2C)-Bereich dort, wo der/die LeistungsempfängerIn seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁸²

Zahlt der/die InvestorIn eine bestimmte Einheit an Kryptowährungen für den Erwerb eines NFT aus einer noch nicht veröffentlichten Kollektion, ist zum Erwerbszeitpunkt noch unklar, welchen NFT der/die InvestorIn erhält. Es ist daher fraglich, ob aus umsatzsteuerlicher Sicht zum Zeitpunkt der Zahlung der Ort der Leistung und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Lässt sich beides bestimmen, gilt die Leistung des/der Erzeugers/Erzeugerin mit Vertragsabschluss mit dem/der InvestorIn als ausgeführt. Sofern die Leistung zum Erwerbszeitpunkt noch nicht ausreichend konkretisiert ist, gilt die Leistung erst zu jenem Zeitpunkt als ausgeführt, an dem die sonstige Leistung tatsächlich erbracht bzw. bestimmt wird. Gemäß Art. 30 a (3) MwStRL liegt in diesem Fall ein Mehrzweckgutschein vor und die Umsatzsteuerschuld entsteht erst mit der Zuweisung des Schlüssels an den/die InvestorIn zum konkreten NFT auf der Blockchain. Der Wert des NFT hängt im Zeitpunkt des Mintings und im Zeitpunkt des Erwerbs des Schlüssels vom Wert der entrichteten Kryptowährungen ab. Zwar richtet sich der Ort der Leistung beim Minting nach dem/der

⁸⁰ Vgl. PISCHEL (2021), S. 1236.

⁸¹ Vgl. Kapitel 3.2.1, Seite 30 ff.

⁸² Vgl. EHRKE-RABEL/DOMES-HOHL/HAMMERL (2022), S. 86 f.

LeistungsempfängerIn, der Ort kann sich zwischen Zahlungszeitpunkt und dem Erhalt der Verfügungsmacht über den NFT aber trotzdem ändern, wenn der/die LeistungsempfängerIn zum Zeitpunkt des Zugangs zum Schlüssel seinen Sitz an einem anderen Ort hat als zum Zahlungszeitpunkt. Das bedeutet, dass die sonstige Leistung zum Zahlungszeitpunkt noch nicht ausreichend konkretisiert ist, um einen umsatzsteuerbaren Vorgang darzustellen. Somit entsteht die Umsatzsteuerschuld erst mit der Übergabe des Schlüssels zum NFT auf der Blockchain, da erst zu diesem Zeitpunkt von der Erfüllung der Dienstleistung durch den/die ErzeugerIn ausgegangen werden kann. Im Business-to-Business(B2B)- und B2C-Bereich ist der Handel mit NFT umsatzsteuerbar, sofern der/die VerkäuferIn als UnternehmerIn gem. § 2 UStG gilt. Eine Steuerbefreiung kommt nur zu Anwendung, wenn der/die VerkäuferIn gem. § 6 (1) Z 27 UStG als KleinunternehmerIn auftritt. Beim Verkauf von NFT handelt es sich um eine elektronisch erbrachte Dienstleistung und der Leistungsort richtet sich beim B2B und B2C nach dem Sitz des/der Leistungsempfängers/-empfängerin. Im grenzüberschreitenden B2C-Bereich innerhalb der EU schuldet der/die VerkäuferIn des NFT die Umsatzsteuer gem. § 3a (13) UStG im Bestimmungsland, außer er/sie macht vom One-Stop-Shop Gebrauch. Sitzt der/die NichtunternehmerIn in einem Drittland, schuldet der/die VerkäuferIn des NFT die Umsatzsteuer im Drittland. Ist der/die LeistungsempfängerIn UnternehmerIn im B2B-Bereich, liegt der Leistungsort gem. § 3a (6) UStG dort, von wo aus der/die EmpfängerIn sein/ihr Unternehmen betreibt. Bei Verkäufen innerhalb des europäischen Gemeinschaftsgebiets geht die Steuerschuld aufgrund des Reverse-Charge-Systems gem. § 19 (1) UStG vom / von der VeräußererIn auf den/die ErwerberIn des NFT über. Sitzt der/die KäuferIn des NFT im Drittland, schuldet der/die VerkäuferIn die Umsatzsteuer dort.⁸³

Dazu kann festgestellt werden, dass sich beim Vorliegen des Leistungsorts in Österreich die Frage stellt, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Da es sich beim Erzeugen von NFT um eine künstlerische Tätigkeit handelt, kommt gem. § 10 (3) Z 4 UStG der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung, sofern der/die ErzeugerIn auch über eine künstlerische Ausbildung verfügt. In allen anderen Fällen kommt der Steuersatz von 20 Prozent zur Anwendung.

EHRKE-RABEL/DOMES-HOHL/HAMMERL erläutern dazu, dass sich auch aus Sicht des/der Investors/Investorin die Frage stellt, ob seine/ihre Investition umsatzsteuerliche Konsequenzen auslöst. Der/Die InvestorIn bezahlt für den Erwerb des Eigentums am NFT eine bestimmte Einheit an Kryptowährungen. Dabei gilt es zu prüfen, ob es sich bei der Bezahlung des Entgelts um einen umsatzsteuerfreien Vorgang handelt, oder ob es sich wie im Ertragssteuerrecht um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Tauschvorgang handelt, sofern der/die InvestorIn UnternehmerIn ist. Können die für den Erwerb des NFT entrichteten Kryptowährungen als Zahlungsmittel

⁸³ Vgl. EHRKE-RABEL/DOMES-HOHL/HAMMERL (2022), S. 87.

kategorisiert werden, handelt es sich um ein Entgelt und der Kauf löst aufseiten des/der Investors/Investorin keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus. Non-Fungible Token werden immer mit anderen Kryptowährungen als dem Bitcoin bezahlt. Gemäß der Entscheidung des EuGH handelt es sich beim Umtausch von Bitcoin in eine konventionelle Währung und umgekehrt um einen steuerbefreiten Umsatz, weil der Bitcoin neben der konventionellen Währung von allen an der Transaktion beteiligten Personen als weiteres Zahlungsmittel akzeptiert wurde und sie der Absicht zum Gebrauch als Zahlungsmittel dient. Diese Entscheidung kann aber nicht auf alle anderen Kryptowährungen angewendet werden. Es ist möglich, die beiden Kryptowährungen Ethereum und Solana als Zahlungsmittel auf der Ethereum- und der Solana-Blockchain zu verwenden. Das heißt, alle NFT, die auf diesen beiden Blockchains erzeugt werden, können nur mit Ethereum und Solana gekauft werden. Ethereum, Solana und mittlerweile auch der Bitcoin erfüllen nicht mehr die Voraussetzung der Entscheidung des EuGH, dass sie keinem anderen Zweck, als dem Einsatz als Zahlungsmittel dienen dürfen. Deshalb ist die Gleichsetzung von Ethereum und Solana mit einer konventionellen Währung in Gegensatz zur Entscheidung des EuGH nicht zulässig. Da Kryptowährungen im umsatzsteuerlichen Sinn eine auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung sind, ist zu prüfen, ob es sich bei der Hingabe von Kryptowährungen um die Erbringung einer sonstigen Leistung handelt, oder ob die Leistung als reines Entgelt zu beurteilen ist. Da NFT in den meisten Fällen zu Veranlagungszwecken erworben werden, kann deren Erwerb mit dem Erwerb von Wertpapieren verglichen werden. Ähnlich wie beim Erwerb von Gesellschaftsrechten mittels Sacheinlage oder durch Bekanntgabe persönlicher Daten zur kostenlosen Nutzung einer Online-Dienstleistung kann von einem reinen Entgelt ausgegangen werden. Deshalb löst der Erwerb eines NFT aus umsatzsteuerlicher Sicht aufseiten des/der Investors/Investorin keinen steuerlich relevanten Sachverhalt aus.⁸⁴

3.5 Analyse der ertragssteuerlichen Änderungen für Krypto-Assets

Nach dem Salzburger Steueralog 2014, bei dem sich die Finanzverwaltung erstmals mit der Besteuerung von Bitcoins auseinandergesetzt hat, wurden nach der Veröffentlichung der Information des BFM zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets sowie einer Erläuterung in den EStR durch die ökosoziale Steuerreform erstmals klare Regelungen für die Besteuerung von Krypto-Assets gesetzlich festgelegt.⁸⁵

3.5.1 Die Einführung des neuen § 27b EStG

Durch das ÖkoStRefG werden Kryptowährungen und die damit erzielten Einkünfte in die Einkünfte aus Kapitalvermögen untergliedert, und es wird der neue § 27b EStG eingeführt. Dadurch

⁸⁴ Vgl. EHRKE-RABEL/DOMES-HOHL/HAMMERL (2022), S. 88.

⁸⁵ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 31.

gibt es für die Steuerpflichtigen nicht nur neue Besteuerungsvorschriften, sondern auch Rechtsicherheit. Die Eingliederung in das Kapitalvermögen erfolgt rückwirkend zum 1. März 2021. Das führt zum Wegfall der Behaltefristen, zur Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungen mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent sowie zu Möglichkeiten zum Verlustausgleich und zur Steuersatzgestaltung.⁸⁶

Der 1. März 2021 und die rückwirkende Abschaffung der Haltefrist und Zuweisung unter das neue Gesetz sind aufgrund des Vertrauensschutzes und des Verwaltungsaufwands abzulehnen. Die Veröffentlichung des neuen Gesetzesentwurfs erfolgte am 8. November 2021. Im Zeitraum von 1. März 2021 bis 7. November 2021 haben die Steuerpflichtigen ihre Kryptowährungen nach der alten Rechtslage dokumentiert. Jetzt ist eine rückwirkende Adaptierung notwendig damit festgestellt werden kann, welche Kryptowährungsbestände vor dem 1. März 2021 und welche nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden. Die Wahl des 1. März 2022 als Inkrafttreten bringt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich, da für das Jahr 2022 zwei unterschiedliche Rechtslagen angewendet werden müssen. Deshalb wäre der 31. Dezember 2021 statt dem 28. Februar 2021 als Stichtag für die Differenzierung zwischen Alt- und Neuvermögen sowie der 1. Januar 2022 für das Inkrafttreten eine bessere Alternative gewesen.⁸⁷

Beim Ministerratsvortrag am 6. Oktober 2021 betreffend des ÖkoStRefG wurde bereits angedeutet, dass die Kryptowährungen aufgrund ihrer Nähe zum Kapitalvermögen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 EStG gegliedert würden, wobei bis zum Vorliegen des Ministerialentwurfs die Ausgestaltung unklar blieb. Nach der Vorstellung der Regierungsvorlage am 15. Dezember 2021 erfolgte die Eingliederung in das Kapitalvermögen durch die Aufnahme des Absatzes 4a in den § 27 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Neu geschaffen wurde der § 27b EStG. Darin wird im Absatz 1 bestimmt, welche Einkünfte hier zuordenbar sind. Dazu gehören die laufenden Einkünfte, die im Absatz 2 erläutert werden, und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, die im Absatz 3 definiert sind. In Absatz 4 des § 27b wurde eine Legaldefinition für den Begriff ‚Kryptowährung‘ geschaffen. Bei der Präsentation des Ministerratsvortrags kam bei der Definition von Kryptowährungen die Frage auf, ob sich die Definition im engeren Sinn lediglich auf Coins oder im weiteren Sinne auf Krypto-Assets bezieht, worunter auch Token fallen. Obwohl die Tokenisierung von Vermögensgegenständen und die Verwendung von Netzwerken mit Token, die auf Governance-Funktionen basieren, zunehmend beliebter werden und das Mining von Bitcoins aufgrund des hohen Stromverbrauchs und dem damit verbundenen ökologischen Aspekt durch die Medien in Missgunst geriet, hat sich der Gesetzgeber für die Definition im engeren Sinn entschieden. Bei der Definition von Kryptowährungen hat sich der Gesetzgeber auf die

⁸⁶ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 31.

⁸⁷ Vgl. ENZINGER (2021), S. 1382.

Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union (EU) gestützt und die Definition aus Art. 3 Ziffer 18 der 5. Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) entnommen.⁸⁸

Paragraf 27b (4) EStG definiert Kryptowährungen wie folgt:

„Eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“⁸⁹

Daraus sind sechs Tatbestandselemente ableitbar, die kumulativ erfüllt sein müssen.⁹⁰

- Die digitale Darstellung eines Werts im Zusammenhang mit virtuellen Währungen
- Die digitale Darstellung wurde durch keine Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert
- Keine Zwangsläufigkeit und keine Bindung an eine gesetzlich festgelegte Währung
- Kein Vorliegen eines gesetzlichen Status einer Währung oder Geld
- Akzeptanz als Tauschmittel von natürlichen und juristischen Personen
- Virtuelle Währung kann auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden

Von DEICHSEL wird festgestellt, dass die Merkmale einer virtueller Währungen ihre digitale Natur und das fehlende Vorliegen einer staatlichen Währung sind. Sie werden dezentral mittels eines Algorithmus erschaffen und bilden keine Forderung gegenüber einem/einer Emittenten/Emittentin. Für die Europäische Zentralbank (EZB) ist das ein entscheidendes Merkmal im Hinblick auf das Risikoprofil virtueller Währungen. Ihr Anwendungsbereich ist vielfältig und beschränkt sich nicht nur auf den Einsatz als Zahlungs- und Tauschmittel, sondern sie werden für Investitionen oder als Wertaufbewahrungsmittel eingesetzt. In der 5. GW-RL wird darauf hingewiesen, dass virtuelle Währungen nicht mit elektronischem Geld verwechselt werden dürfen und von lokalen Währungen abzugrenzen sind. Es handelt sich um eine ergänzende Währung, die den Tausch- und Zahlungsmittelcharakter stärkt. Durch die Voraussetzung der Akzeptanz als Zahlungsmittel will der Gesetzgeber im Hinblick auf die Besteuerung mögliche Steuerarbitragen verhindern. Dem wird damit Rechnung getragen, dass Stablecoins nicht in den Anwendungsbereich des § 27b EStG fallen, da sie mit einem Underlying wie dem US-Dollar verknüpft sind. Hingegen komplett vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden NFT. Sie sind nicht austauschbare Wirtschaftsgüter, weshalb die Eigenschaft als Tauschmittel nicht anerkannt werden kann.⁹¹

⁸⁸ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 31 f.

⁸⁹ S. § 27b (4) EStG.

⁹⁰ Vgl. VÖLKEL (2019b), S. 346.

⁹¹ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 32 ff.

Laut DEICHSEL ist es unklar, wie aufgrund der Definition in § 27b (4) EStG mit den Token aus ertragssteuerlicher Sicht umgegangen werden soll. Mangels Zahlungs- und Tauschmittelcharakter vom Anwendungsbereich des § 27b EStG ausgenommen sind Security-, Governance- und Asset-backed Tokens. Security-Token haben die Eigenschaft eines Genussrechts und fallen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 (2) bzw. (3) EStG. Governance-Token erzielen keine laufenden Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 (2) EStG und fallen daher unter die Spekulationseinkünfte gem. § 29 Z 2 EStG bzw. § 31 EStG.

DEICHSEL erklärt, dass Asset-backed Token an reale Güter wie Wertpapiere oder Immobilien geknüpft sind. Durch die digitale Abbildung der Wirtschaftsgüter auf einer Blockchain können diese in beliebig viele Teile zerlegt werden. Der Gesetzgeber klassifiziert sie bereits in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als Derivate, womit sie unter den § 27 (4) EStG fallen. Dabei wird beim Gesetzgeber vom Vorliegen eines Underlying als Werttreiber ausgegangen. Wirtschaftlich betrachtet, gem. § 21 (1) BAO, ist ein Asset-backed Token nichts anderes als die digitale Abbildung eines Wirtschaftsguts. Die Veräußerung solch eines im Privatvermögen gehaltenen Tokens wird bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist gem. § 31 EStG unter den sonstigen Einkünften nach § 29 Z 2 EStG erfasst. Um eine Abgrenzung zu den Einkünften aus dem Kapitalvermögen zu schaffen, muss die laufende Besteuerung betrachtet werden, wobei es sich um eine negative Abgrenzung handelt. Nach § 27 (3) EStG gehören die Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtungen von Wirtschaftsgütern zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, wobei es sich bei deren Erträgen um Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 (2) EStG handelt. Bei diesen Token liegen in der Regel keine Einkünfte aus der Überlassung von Kapital vor. Das wäre nur bei der Tokenisierung einer vermieteten Liegenschaft möglich, da die anteilige Miete, die der/die InhaberIn des Tokens erhält, aufgrund der Eigenschaft des Tokens als Darlehen Einkünfte gem. § 27 (2) EStG darstellt. Im Ergebnis ändert es nichts an der Tatsache, dass der Asset-backed Token nicht unter den neuen § 27b EStG fällt.

Abschließend wird von DEICHSEL festgestellt, dass Currency- und Utility-Token gesondert betrachtet werden müssen. Bei ersteren handelt es sich um Coins, die auf einer fremden Blockchain gespeichert sind. Dabei steht der Zahlungsmittelcharakter im Vordergrund, weshalb sie unter den § 27b (4) EStG fallen. Auch beim Utility-Token sind der Tausch- und Zahlungsmittelcharakter zentral, da die Token die Charakteristika eines elektronischen Gutscheins bzw. die einer Vorauszahlung für eine zukünftige Dienstleistung oder Wirtschaftsgut haben. Deshalb gilt dieselbe steuerliche Einordnung wie beim Currency-Token.⁹²

⁹² Vgl. DEICHSEL (2022), S. 32 ff.

3.5.2 Die laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen gem. § 27b (2) EStG

Nach § 27b (1) EStG gehören zu den Einkünften aus Kryptowährungen die laufenden Einkünfte gem. Abs. 2 und die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach Abs. Der neue § 27b (2) EStG lautet wie folgt:

„2) Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören

- 1. Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen und*
 - 2. der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.*
- *Keine laufenden Einkünfte stellen die erworbenen Kryptowährungen dar, wenn*
 - die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht (Staking) oder*
 - die Kryptowährungen unentgeltlich (Airdrops) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (Bounties) übertragen werden, oder*
 - dem Steuerpflichtigen Kryptowährungen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zugehen (Hardfork).*
 - *Die in diesen Fällen erworbenen Kryptowährungen sind nach Maßgabe des Abs. 3 zu besteuern.*⁹³

Paragraf 27b (2) EStG unterteilt die laufenden Einkünfte in Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (Z 1) und deren Erwerb durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (Z 2). Unter § 27b (2) Z 1 EStG fällt das Lending, d. h. das Verleihen von Kryptowährungen an andere NetzwerkteilnehmerInnen. Es stellt das Gegenstück zur zinstragenden Veranlagung von Kryptowährungen dar, die bereits vor dem ÖkoStRefG unter die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital unter § 27 (2) Z 2 EStG gefallen sind. Dabei kann es sich um Entgelte aus Krypto- und Fiatwährungen handeln. Wie bei einem Darlehen muss es zu einem Wechsel der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an den überlassenen Kryptowährungen kommen. Dafür muss ein Übergang der Kryptowährungen von Steuerpflichtigen an eine/n andere/n TeilnehmerIn am Markt stattfinden, und im Gegenzug dafür erhält der/die Steuerpflichtige ein Entgelt. Beispiele für diese MarktteilnehmerInnen können private Personen, ein Netzwerk oder Unternehmen sein, die sich auf den Handel mit Kryptowährungen spezialisiert haben. Des Weiteren fallen darunter die Entgelte aus Geschäften, bei denen der/die Steuerpflichtige die Kryptowährungen einer/einem Dritten überlässt und diese/r damit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung laufende Einkünfte aus Kryptowährungen erzielt. Das klassische Beispiel dafür ist das Staking. Als Gegenleistung erhält der/die Steuerpflichtige vom Dritten ein Entgelt. Die Zuordnung unter § 27 (2) Z 2 EStG kann als sachgemäß beurteilt werden,

⁹³ S. § 27b (2) EStG.

da das Zurverfügungstellen von Kryptowährungen an eine/n andere/n NetzwerkteilnehmerIn im Zuge des Staking Parallelen zum Verleihen von Kryptowährungen an andere NetzwerkteilnehmerInnen bzw. zum Lending aufweist.⁹⁴

Alle Einkünfte, die mit dem Mining von Kryptowährungen generiert werden, fallen unter § 27b (2) Z 2 EStG. Das gilt für die in diesem Prozess erstellten originären Kryptowährungen sowie für sonstige Transaktionsgebühren vom Netzwerk. Für die Anwendbarkeit der genannten Gesetzesstelle ist es unbedeutend, welche Technologie bzw. welcher Algorithmus für diese Vorgänge zur Anwendung kommt. Die vom Gesetzgeber gewählte technologieneutrale Formulierung ist positiv hervorzuheben, da es in der Welt der Kryptowährungen diverse Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt. Die Frage, ob es sich beim Mining um einen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang bzw. einen Zufallsgewinn handelt, wurde vom Gesetzgeber konkret beantwortet. In § 27b (2) Z 2 wird vom „Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess“ gesprochen, was auf Mining als Anschaffungsvorgang hindeutet. Dagegen spricht die Ansicht, dass mangels eines/einer identifizierbaren Vertragspartners/-partnerin, dem/der die geschürften Kryptowährungen abgenommen werden, kein Anschaffungsvorgang vorliegt, sondern diese originär geschaffen werden.⁹⁵

ENZINGER⁹⁶ ist der Meinung, dass die beim Mining erschaffenen Kryptowährungen selbstständig durch das Netzwerk erzeugt und erst bei der Blockerstellung an den/die MinerIn als Belohnung übertragen werden. Der/Die MinerIn erhält für seine/ihre Leistung, das Validieren von Transaktionen, eine Gegenleistung vom Netzwerk, die aus Kryptowährungen und den Transaktionsgebühren besteht. Dabei werden die Kryptowährungen im ersten Schritt in der Verfügungsmacht des Netzwerks erzeugt, um dann im zweiten Schritt in die Verfügungsmacht des/der Miners/MinerIn überzugehen. Konkret handelt es sich dabei um einen Tausch, weshalb kein Herstellungsvorgang, sondern ein Anschaffungsvorgang vorliegt.

Somit kommt es zu einer Änderung der Rechtsansicht, da bis zum ÖkoStRefG das Mining vom BMF als Herstellungsvorgang eingestuft wurde.⁹⁷ Nach einer Rechtsprechung des BFG betreffend das Mining in umsatzsteuerlichen Belangen liegt zwar eine unternehmerische, aber keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, weil die Glücksspielkomponente überwiegt. Beispielhaft am Schürfen von Bitcoins dargestellt führt Mining zu einer irrationalen Erfolgserwartung, da die Wahrscheinlichkeit mit einer Lotterie vergleichbar ist.⁹⁸ Nach dieser Ansicht wäre die Erfassung als

⁹⁴ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 34.

⁹⁵ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 35.

⁹⁶ Vgl. ENZINGER (2019), S. 286 f.

⁹⁷ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 35.

⁹⁸ S. BFG 20.08.2021, RV/5100226/2021.

Zufallsgewinn zweckmäßig.⁹⁹

Gemäß § 27b (2) Z 2 EStG stellen die Transaktionsarten Staking, Airdrops, Bounties sowie Hardfork und die daraus erzielten Erträge keine laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen dar. Durch die Definition des Begriffs ‚Staking‘ wird klargestellt, dass nur Kryptowährungen, die durch richtiges Staking erworben werden, d. h. unter Verwendung von Einheiten im Zuge des ‚Delegated Proof of Stake‘-Algorithmus zur Bestätigung der Transaktion, unter die Ausnahmebestimmung des § 27b (2) letzter Satz EStG fallen. Das Zurverfügungstellen von Kryptowährungen für Liquiditäts- bzw. Kreditpools im Decentralized Finance-Bereich wird oftmals fälschlicherweise als Staking bezeichnet, stellt aber gem. § 27b EStG keines dar. Das Übertragen von Kryptowährungen führt zu Einkünften aus Kryptowährungen gem. § 27b (2) Z 1 EStG. Staking, Airdrops, Bounties und Hardfork werden nicht von der Besteuerung ausgenommen, sondern gem. § 27a (4) Z 5 EStG sind in diesen Fällen die Anschaffungskosten mit Null anzusetzen. Erst bei der Veräußerung wird eine Steuerpflicht in Höhe des gesamten Veräußerungserlöses ausgelöst und unter § 27b (3) EStG erfasst. Durch diese Regelung wird die gesamte Wertsteigerung der Besteuerung zum Realisationszeitpunkt unterworfen, was eine Erleichterung für die Finanzverwaltung und den/die Steuerpflichtige/n darstellt. Mit Blick auf die Verlustausgleichsmöglichkeiten gem. § 27 (8) EStG hat die Besteuerung zum Zuflusszeitpunkt, d. h. dem Zeitpunkt des Zuflusses in das Wallet, und die anschließende Besteuerung des Differenzbetrages bzw. die Berücksichtigung des Verlustes bei der Veräußerung keine Auswirkung auf die nominelle Steuerlast, wenn alle Verluste im Jahr des Entstehens verwertet werden können. In § 27 (8) EStG gibt es keine Möglichkeit eines Verlustvortrags. Unter diesen Bedingungen ist die Steuerlast bei der Besteuerung zum Realisationszeitpunkt geringer, weil der Besteuerungszeitpunkt hinausgezögert wird und sich der Steuerbarwert verringert.¹⁰⁰

3.5.3 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem. § 27b (3) EStG

In § 27b (3) EStG werden die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen wie folgt definiert:

„(3) Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gehören Einkünfte aus

- 1. der Veräußerung sowie*
- 2. dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar; damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind steuerlich unbeachtlich.*

⁹⁹ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 35.

¹⁰⁰ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 36.

§ 27 Abs. 6 Z 1 gilt sinngemäß.¹⁰¹

Zu den realisierten Wertsteigerungen gehören die Veräußerung und der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen sowie gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel von Kryptowährungen. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere stellt keinen Realisationsvorgang dar und ist steuerlich unbeachtlich. In der Praxis davon betroffen wird das Bezahlen von Rechnungen bzw. von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen mit Kryptowährungen sein. Das ist in der Praxis problematisch, weil das Begleichen von im Krypto-Netzwerk anfallenden Transaktionsgebühren mittels Kryptowährungen einen Tausch gegen eine Leistung darstelle und es zu einem Realisationsvorgang kommt. Dafür sieht der Gesetzgeber in § 27b (3) Z 3 letzter Satz vor, dass mit dem Tausch in Zusammenhang stehende Aufwendungen steuerlich unbeachtlich sind, wodurch es bei der Begleichung von tauschbedingten Transaktionskosten in Kryptowährungen keinen steuerpflichtigen Realisationsvorgang auslöst. Zusätzlich können diese Transaktionskosten dadurch keine Werbungskosten oder nachträglichen Anschaffungsnebenkosten für die getauschten Kryptowährungen sein. Kryptowährungen sind aufgrund ihrer Volatilität als labil gegenüber dem Euro-Wechselkurs einzustufen, weshalb der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere keinen Realisationsvorgang darstellt. Durch den Wegfall der steuerlichen Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus dem Tausch von Kryptowährungen kommt es zu Vereinfachungen für den/die Steuerpflichtige/n und der verwaltungsökonomische Aufwand für die Abgabenbehörden reduziert sich.¹⁰²

3.5.4 Steuersatz, Abzugsverpflichtung und Verlustausgleich

Im außerbetrieblichen Bereich richtet sich der Zeitpunkt der Besteuerung nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip gem. § 19 (1). Als Zeitpunkt für den Zufluss beim / bei der Steuerpflichtigen kommen bei Kryptowährungen mehrere in Frage. Der endgültige, von keiner weiteren Voraussetzung abhängige Zufluss ist jener Zeitpunkt, zu dem der in der Transaktion beinhaltete Block nicht mehr aus der Blockchain entfernt werden kann. Vereinfachend gilt der Zeitpunkt des Zuflusses im Wallet als für die Besteuerung maßgebend. Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen gem. § 27a (1) Z 2 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Das gilt auch dann, wenn die Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden. Der Gesetzgeber bereitet sich damit bereits auf ein mögliches zukünftiges Szenario vor, da Kreditinstitute derzeit keine Kryptowährungen und Wallet-Services anbieten. Das andere Problemfeld ist die Ausnahmeregelung für das Privatdarlehen gem. § 27a (2) Z 1 EStG. Da Banken keine Kryptowährungen ausgeben, wäre ohne diese Ausnahmeregelung bei den Einkünften gem. § 27b (2) Z 1 EStG, den Entgelten für die Überlassung von Kryptowährungen mit Staking und Lending, d. h.

¹⁰¹ S. § 27 (3) EStG.

¹⁰² Vgl. DEICHSEL (2022), S. 36 f.

eine zinstragende Veranlagung angelehnt an ein klassisches Darlehen, der besondere Steuersatz nicht anwendbar. Einkünfte aus Darlehen von Privatdarlehensvermittlern/-vermittlerinnen fallen unter den § 27a (2) Z 1 EStG. Teil davon sind auch ein Krypto-DienstleisterInnen mangels Anwendbarkeit des Bankwesengesetzes. Die Definition eines Darlehens gem. § 27a (2) Z 1 EStG wird beim Lending ebenso erfüllt. Mangels einer Legaldefinition im EStG muss auf § 983 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) zurückgegriffen werden.¹⁰³

Der Gesetzestext des § 983 ABGB lautet wie folgt:

„Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.“¹⁰⁴

Weiters wird in § 984 ABGB Folgendes ausgeführt:

„(1) Gegenstand eines Darlehensvertrags können Geld oder andere vertretbare Sachen sein. Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt gewährt werden. Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Darlehensvertrag im Zweifel als entgeltlich.“¹⁰⁵

Daraus folgt, dass die Definition eines Darlehens gem. § 27a (2) Z 1 EStG sich explizit auf das in § 27 (2) Z 2 EStG zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs angeführte Darlehen bezieht. Paragraph 27a (2) Z 1 EStG ist nur auf Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 (2) EStG anwendbar. Durch die Erweiterung des Gesetzestexts zur Ausnahme der Anwendung des besonderen Steuersatzes um den Teilstrich 3 betreffend die Überlassung von Kryptowährungen, sofern diese bei Begebung keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, macht den Tatbestand auf Kryptowährungen anwendbar. Die Eingliederung der Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Regelung zur Anwendung des besonderen Steuersatzes ermöglichen für Kryptowährungen die Ausübung der Regelbesteuerungsoption gem. § 27a (5) EStG. Dadurch kommt statt dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent der Tarifsteuersatz gem. § 33 (1) EStG zur Anwendung. Dadurch unterliegen alle in- und ausländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen dem progressiven Tarifsteuersatz. Der Antrag auf die Regelbesteuerungsoption macht Sinn, wenn der Durchschnittssteuersatz gem. § 33 EStG des/der Steuerpflichtigen unter dem besonderen Steuersatz liegt. Unter Anwendung der derzeit gültigen

¹⁰³ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 38.

¹⁰⁴ S. § 983 ABGB.

¹⁰⁵ S. § 984 ABGB.

progressiven Steuersätze ist die Ausübung der Option bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von ca. 48.500 Euro sinnvoll, was einem Durchschnittssteuersatz von 27,42 Prozent entspricht.¹⁰⁶

Des Weiteren unterliegen die Einkünfte aus Kryptowährungen der KEST-Abzugsverpflichtung. Der besondere Steuersatz gilt nicht für öffentlich angebotene Darlehensforderungen, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kryptowährungen führen können. Dadurch kann keine KEST-Abzugsverpflichtung im Privatbereich resultieren. Charakteristisch für den KEST-Abzug bei Einkünften aus Kryptowährungen ist der Inlandsbezug. Nach § 93 (2) Z 3 EStG handelt es sich dann um inländische Einkünfte aus Kryptowährungen, wenn es beim Vorliegen laufender Einkünfte aus Kryptowährungen eine/n inländische/n SchuldnerIn oder eine/n inländische/n DienstleisterIn nach § 95 (2) Z 3 EStG gibt, der/die die Kryptowährungen oder Entgelte gutschreibt. Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen muss ein/e inländische/r DienstleisterIn gem. § 95 (2) Z 3 EStG vorliegen, der/die die Realisierung abwickelt. Der/Die Abzugsverpflichtete kann die KEST nur dann abziehen, wenn er/sie die erforderlichen Informationen und Zugriff auf die Erträge hat. Die Abzugsverpflichtung des/der inländischen Dienstleisters/-leisterin kommt dann zum Tragen, wenn diese/r die Realisierung selbst abgewickelt hat. In der Praxis gestaltet sich als schwierig, dass der/die Abzugsverpflichtete die zum KEST-Abzug notwendigen Informationen hat. Das Problem liegt darin, dass Kryptowährungen oftmals nicht nur bei einer Börse im Inland, sondern bei unterschiedlichen Börsen im In- und Ausland gehandelt werden. In § 93 (4a) EStG wird die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Anschaffungskosten für den/die Abzugsverpflichtete/n definiert. Um die Abzugsverpflichtung in der Praxis umsetzen zu können, ist der/die Abzugsverpflichtete von den Angaben des/der Steuerpflichtigen abhängig. Nach § 93 (4a) Z 1 EStG soll der/die Abzugsverpflichtete die Möglichkeit haben, die vom / von der Steuerpflichtigen erhaltenen Informationen zu verwenden, unter der Voraussetzung, dass dem/der Abzugsverpflichteten keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Zusätzlich normiert die genannte Ziffer eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers / der Bundesministerin für Finanzen, die Vorgehensweise näher festzulegen. Damit kann genauer definiert werden, in welcher Form der/die Steuerpflichtige seine Angaben zu machen hat, und die Verordnung ermöglicht die Einführung eines gleitenden Durchschnittspreises. Wie die Prüfung der Fehlerhaftigkeit der Angaben des/der Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung in der Praxis erfolgen wird, ist noch unklar. Dafür ist umfangreiches Wissen zu den technischen Grundlagen der Blockchain bzw. Distributed-Ledger-Technology notwendig. Die Blockchain vergisst nicht und hat die Charakteristik eines dezentralen Evidenzkontos. Alle jemals durchgeführten Transaktionen sind gespeichert und mithilfe eines öffentlich einsehbaren Registers ist die eindeutige Zuordnung des tatsächlichen Anschaffungszeitpunktes möglich. Krypto-Börsen ermöglichen die Ableitung von Kursen zum jeweiligen Stichtag.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 38.

¹⁰⁷ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 38 ff.

Fraglich ist, ob die exakte und wahrheitsgemäße Bestimmung von Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt unter Einhaltung des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sorgfaltsmaßstabs möglich ist. Es führt kein Weg an der Inanspruchnahme der genannten Hilfsmittel vorbei. Kann der/die Steuerpflichtige die tatsächlichen Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkt nicht nachweisen oder sind seine Angaben unrichtig, ist kein KESt-Abzug durch den/die Abzugsverpflichtete/n möglich. In diesem Fall wird von einer Anschaffung nach dem 28.02.2021 und von steuerhängigen Neuvermögen ausgegangen. Nach § 93 (4a) Z 2 EStG wird bei der Realisierung durch den/die Abzugsverpflichtete/n pauschal die Hälfte vom Veräußerungserlös als Anschaffungskosten festgesetzt. Die AnbieterInnen von Wallet-Services können mittels Zugriff auf den Private Key des/der Steuerpflichtigen die für den KESt-Abzug benötigten Informationen beschaffen. DienstleisterInnen, die den Umtausch von Kryptowährung in Fiatwährung durchführen, benötigen den Zugriff auf den Private Key oder die Fiatwährung, um den Realisationsvorgang durchführen zu können. Ohne diesen Zugriff kann KESt-Abzug durchgeführt werden. Das Heranziehen des Private Key für diese Vorgänge kann als konsistent bewertet werden, da damit alle Transaktionen verifiziert und bewilligt werden. Im Gegensatz zu den Einkünften aus Kapitalvermögen wie bei Dividenden oder Zinsen erfolgt die Abfuhr der KESt bei Einkünften aus Kryptowährungen nur einmal pro Jahr, nämlich am 15. Februar des Folgejahres. Die Steuern, die für Einkünfte aus Kryptowährungen entrichtet werden, unterliegen der Steuerabgeltungswirkung gem. § 97 EStG. Die Steuerabgeltung gilt nach § 97 (1) lit a EStG nicht für Einkünfte aus Kryptowährungen, wenn sie unter die Einkünfte gem. § 2 (3) Z 1 bis 4 EStG fallen. Ebenso ausgeschlossen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen betreffend Kryptowährungen im Sinne des § 27b (3) EStG, wenn für den KESt-Abzug die Anschaffungskosten pauschal gem. § 93 (4a) Z 2 EStG ermittelt wurden, weil der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen werden konnte. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass die Angaben des/der Steuerpflichtigen unrichtig sind. Ohne die Abgeltungswirkung gilt der Abzug der KESt als Vorauszahlung und der/die Steuerpflichtige unterliegt der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach § 42 (1) Z 4 EStG.¹⁰⁸

Ein positiver Aspekt des ÖkoStRefG ist die Eingliederung der Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wodurch es mehr Möglichkeiten zum Verlustausgleich gibt. Vor der Steuerreform fielen die Einkünfte aus Kryptowährungen unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 29 EStG, was nur einen horizontalen Verlustausgleich ohne Verlustvortrag möglich machte. Gleiches gilt für die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 (8) EStG, aber durch die Eigenschaft von Kryptowährungen als Investitionsalternative, die in der Praxis häufig mit anderen Finanzinstrumenten zur Diversifikation kombiniert werden, ergeben sich mehr Möglichkeiten zur Verwertung der Verluste, da positive und negative Einkünfte aus Finanzinstrumenten und

¹⁰⁸ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 40.

Kryptowährungen miteinander ausgeglichen werden können. Dabei muss das Schedulensystem gem. § 27 (8) EStG berücksichtigt werden, da nicht alle positiven und negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden können. Nach § 27 (8) Z 1 EStG ist bei Anwendung eines besonderen Steuersatzes bei Einkünften aus Kryptowährungen eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 (2) EStG, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gem. § 27 (3) EStG und Einkünften aus Derivaten gem. § 27 (4) EStG möglich. Nicht anwendbar ist der Verlustausgleich auf Zinserträge aus Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Geldforderungen bei Kreditinstituten gem. § 27a (1) Z 1 EStG. Ein Verlustausgleich zwischen Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, und jenen Einkünften, auf die der besondere Steuersatz nicht anwendbar ist, angeführt im § 27a (2) EStG, ist weiterhin nicht vorgesehen.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Vgl. DEICHSEL (2022), S. 40.

3.6 Konzept eines steuerlichen Entscheidungsbaums

In diesem Teil der Arbeit wurde der steuerliche Entscheidungsbaum für den Kooperationspartner als wesentlicher Bestandteil für das Beratungskonzept erstellt. Der Entscheidungsbaum zeigt die ertragssteuerliche Behandlung von Krypto-Assets für natürliche Personen. Dabei wird unterschieden, ob die Krypto-Assets im Privatvermögen des/der Investors/Investorin oder Betriebsvermögen bei einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft gehalten werden. Weiters zeigt der Entscheidungsbaum die ertragssteuerliche Behandlung von Krypto-Assets bei juristischen Personen, konkret bei einer Kapitalgesellschaft.

Die Rechtssubjekte sind im Entscheidungsbaum mit einem grünen Hintergrund, die Gesellschaftsformen mit einem gelben Hintergrund hinterlegt. Die Fragestellungen, welche für den weiteren Verlauf im Entscheidungsbaum relevant sind, sind grau hinterlegt. Die Einordnung in die jeweilige Einkunftsart erfolgte mit einem roten Hintergrund und der jeweils anzuwendende Steuersatz wird mit einem blauen Hintergrund hervorgehoben. Nachfolgend werden die jeweiligen Abschnitte des Entscheidungsbaums mit der steuerlichen Behandlung bei der natürlichen bzw. juristischen Person dargestellt und beschrieben. Der gesamte Entscheidungsbaums kann aus dem Anhang entnommen werden.

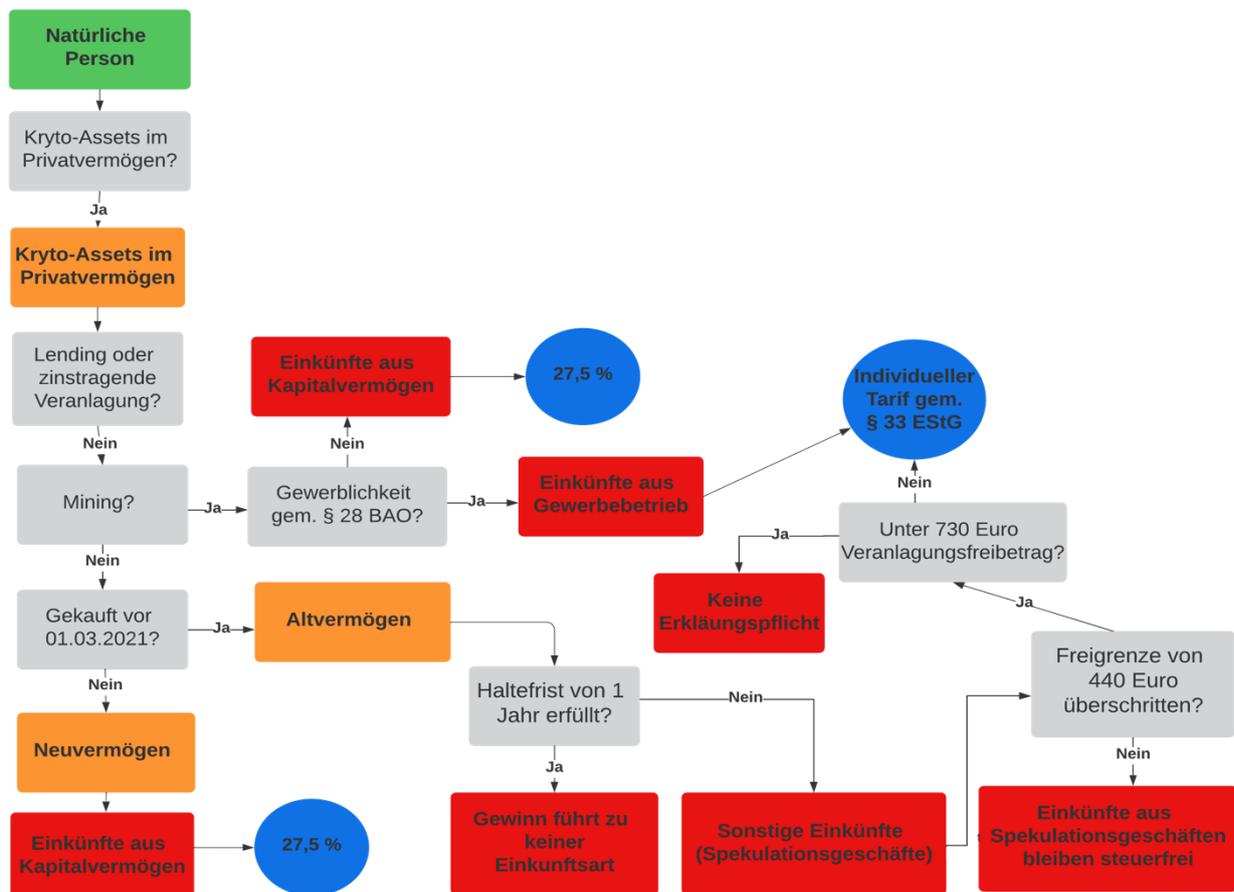


Abbildung 1: Krypto-Assets im Privatvermögen von natürlichen Personen,

Quelle: eigene Darstellung.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Krypto-Assets einer natürlichen Person stellt sich zunächst die Frage, ob Lending, also das Verleihen von Krypto-Assets an andere NetzwerkteilnehmerInnen oder eine zinstragende Veranlagung vorliegt. Lending fällt unter § 27b (2) Z 1 EStG. Die zinstragende Veranlagung von Krypto-Assets fällt unter die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 (2) Z 2 EStG. Beide führen fallen im Ergebnis unter die Einkunftsart ‚Einkünfte aus Kapitalvermögen‘ und es kommt der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung.

Liegen weder Lending noch eine zinstragende Veranlagung vor, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die natürliche Person Mining betreibt. Wird die die Definition der Gewerblichkeit gem. § 28 BAO erfüllt, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor und die Besteuerung erfolgt zum individuellen Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG. Liegt keine Gewerblichkeit gem. § 28 BAO vor, führt das Mining zu Einkünften aus Kapitalvermögen und es kommt der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung.

Wird von der natürlichen Person auch kein Mining betrieben und die Krypto-Assets werden nur zu Veranlagungszwecken gehalten, muss geprüft werden, wann die Krypto-Assets gekauft wurden. Wenn die Krypto-Assets vor 01.03.2021 gekauft wurden, handelt es sich um Altvermögen und es kommt die alte Rechtslage zur Besteuerung von Krypto-Assets zur Anwendung. Sofern die Haltefrist von einem Jahr erfüllt ist, führt der Gewinn aus dem Verkauf der Krypto-Assets zu keiner Einkunftsart. Ist die Haltefrist nicht erfüllt, liegen sonstige Einkünfte, Spekulationsgeschäfte, gem. § 29 (2) bzw. § 31 (1) EStG vor. Gem. § 31 (3) EStG bleiben die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn sie pro Kalenderjahr 440 Euro nicht übersteigen. Falls der Gewinn 730 Euro nicht übersteigt und daneben nur Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erzielt werden, kann der Veranlagungsfreibetrag gem. § 41 (3) in Anspruch genommen werden und die Einkünfte müssen nicht erklärt werden. Übersteigt der Gewinn den Veranlagungsfreibetrag, besteht Erklärungspflicht und es kommt der individuelle Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG zur Anwendung.

Wurden die Krypto-Assets nach dem 28.02.2021 gekauft, liegt Neuvermögen vor und es kommen die neuen Bestimmungen des ÖkoStRefG zur Anwendung. Gem. § 27b (3) EStG liegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen vor, welche unter die Einkunftsart ‚Einkünfte aus Kapitalvermögen‘ fallen und es kommt der der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung.

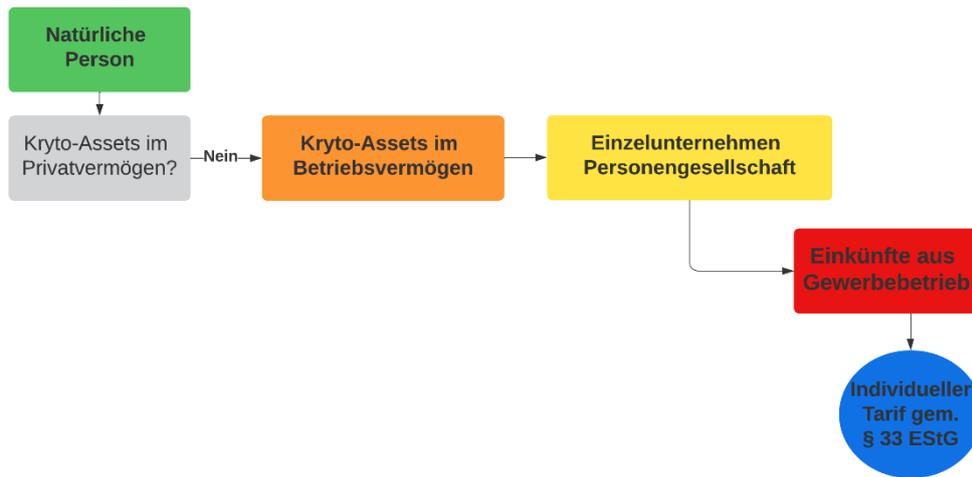


Abbildung 2: Krypto-Assets im Betriebsvermögen von natürlichen Personen,
Quelle: eigene Darstellung.

Hält die natürliche Person die Krypto-Assets nicht im Privatvermögen, gelangt man zum Feld ‚Krypto-Assets im Betriebsvermögen‘. Betrieblich gehaltene Krypto-Assets in einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft führen zu ‚Einkünften aus Gewerbebetrieb‘ und es kommt der individuelle Einkommensteuertarif gem. § 33 EStG zur Anwendung. Das Betreiben von Mining führt ebenso zu ‚Einkünften aus Gewerbebetrieb‘ mit demselben Steuertarif und wurde daher nicht als Einzelposition in den Entscheidungsbaum aufgenommen.

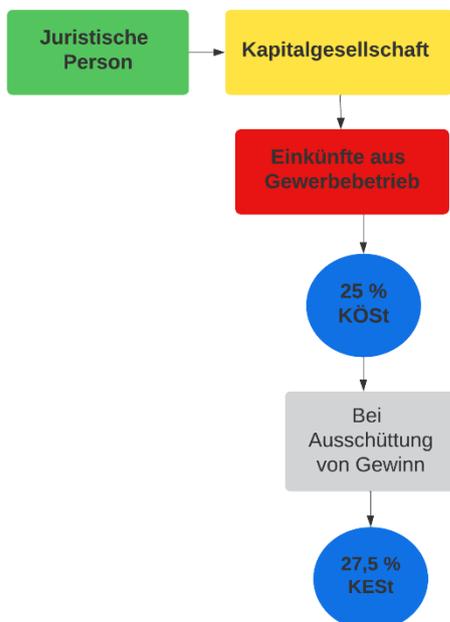


Abbildung 3: Krypto-Assets im Betriebsvermögen einer juristischen Person,
Quelle: eigene Darstellung.

Beim Vorliegen einer juristischen Person, im konkreten Fall einer Kapitalgesellschaft, fallen die

Gewinne und Verluste aus Krypto-Assets gem. § 7 (3) KStG unter die Einkunftsart ‚Einkünfte aus Gewerbebetrieb‘. Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, kommt der KÖSt-Satz von 25 % zur Anwendung. Im Falle einer Gewinnausschüttung muss zusätzlich KESt in Höhe von 27,5 % abgeführt werden.

3.7 Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Krypto-Assets

In diesem Teil der Arbeit werden die Dokumentationspflichten der Steuerpflichtigen erläutert. Dabei wird auch auf die Aussagen der ExpertInnen im Zuge der Interviews verwiesen, wobei die qualitative empirische Erhebung selbst im Kapitel 4 der Arbeit behandelt wird.

Die Steuerpflichtigen müssen die Dokumentationspflichten gem. § 126 BAO erfüllen und eine Aufzeichnung der abgabepflichtigen Tatbestände führen.¹¹⁰ Laut ENZINGER gibt es Dokumentationspflichten im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen. Im außerbetrieblichen Bereich muss der/die InvestorIn ein Steuertool verwenden, weil es im Excel nicht rechen- und dokumentierbar ist. Das Finanzamt verlangt eine fertige Berechnung, welche mit dem Steuertool erstellt werden kann. Daneben müssen alle anderen Dokumente, die in das Tool eingepflegt wurden, ebenfalls aufbewahrt werden. Dazu gehören Börsenauszüge der Transaktionshistorien, die Deposit- und Withdrawal-Historie sowie Screenshots. Im betrieblichen Bereich müssen die Erfordernisse einer doppelten Buchhaltung erfüllt werden. Hier muss man überprüfen, ob man mit dem Steuertool auskommt. Daneben müssen sämtliche Transaktionen auf der Blockchain dokumentiert und vorgewiesen werden können.¹¹¹

Die Analyse der Software von Blockpit

Blockpit ist ein Unternehmen, das sich auf die Dokumentation von Krypto-Asset-Transaktionen spezialisiert hat und dafür eine Software zur Nutzung von Privatpersonen und Unternehmen entwickelt hat. Es möchte durch die Software zur Steigerung der Effizienz beitragen und das Vertrauen der Menschen in Krypto-Assets erhöhen und somit den Kryptomarkt stärken.¹¹²

Mit der Software soll Krypto-Tradern/-Traderinnen die Erstellung ihrer Steuererklärung vereinfacht werden. Blockpit arbeitet mit zahlreichen Börsen wie Bitpanda und Coinbase zusammen. Durch den API-Schlüssel wird das Wallet angebunden und alle Transaktionen, die der/die Krypto-TraderIn auf der jeweiligen Handelsplattform getätigt hat, werden mittels CSV-Datei übertragen (CSV steht für Comma-separated Values). Dadurch kann genau nachgewiesen werden, wann und wo eine Transaktion stattgefunden hat. Nicht zugeordnete Transaktionen können vom / von

¹¹⁰ Vgl. DORALT/PUTSCHEK (2020) in: ANDERL (Hrsg.), S. 244.

¹¹¹ Vgl. Anhang 2.2, S. 116 f.

¹¹² Vgl. BLOCKPIT (2022b), Onlinequelle [27.08.2022].

der Krypto-TraderIn nachträglich selbst erfasst werden.¹¹³

Durch die Erfassung sämtlicher Transaktionen mit der Software ist es möglich, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen. Auf Basis dieser Daten kann ein automatisierter Steuerbericht erstellt werden. Die Software berücksichtigt dabei die steuerlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes und erstellt einen länderspezifischen Steuerbericht. Blockpit bietet Berichte für Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien und die USA an. Dabei werden alle für Privatpersonen und gewerbliche/n TraderInnen relevanten Einkunftsarten wie Einkünfte aus Mining, Staking, Lending, Airdrops und Bounties berücksichtigt.¹¹⁴

Eine Besonderheit von Blockpit ist das Unrealized-Gains-Feature. Diese Funktion bietet die Möglichkeit, die Haltedauer der Krypto-Assets sowie die Höhe der bei einem möglichen Verkauf erzielten Gewinne und Verluste je Depot und je Krypto-Asset zu bestimmen. Durch diese Funktion ist es problemlos möglich, seine Steuern zu optimieren und mögliche positive und negative Einkünfte miteinander zu verrechnen. Trotz der Steuerreform ist die Anzeige der Haltedauer weiterhin eine wesentliche Funktion. Für Altbestände, d. h. Krypto-Assets, die vor dem 01.03.2021 angeschafft wurden, gilt weiterhin die alte Rechtslage. Das bedeutet, wenn die Haltefrist von 365 Tagen erfüllt ist, können die Krypto-Assets steuerfrei verkauft werden. Alle nach dem 1.03.2021 angeschafften Krypto-Assets sind davon ausgenommen.¹¹⁵

Name	Über 1 Jahr im Besitz	Im Besitz	Wert	Unrealisierte Gewinne %
Bitpanda Pro Depot	1,2445 BTC +6	1,2682 BTC +9	106.381,70 €	+ 86.879,34 €
Kraken Depot	182,7457 LINK	0,3553 BTC +9	35.184,96 €	+ 17.857,14 €
Coinbase Pro Depot	-	0,4091 BTC +3	25.594,17 €	+ 14.629,88 €
Bitpanda Depot	-	1,3269 ETH +30	13.396,55 €	+ 5.791,40 €
Ethereum Depot	-	15.347,134 DAI +2	13.603,07 €	+ 544,50 €

Abbildung 4: Unrealized-Gains-Funktion,
Quelle: BLOCKPIT (2022d).

¹¹³ Vgl. CRYPTOEINFACH, Onlinequelle [26.08.2022].

¹¹⁴ Vgl. CRYPTOEINFACH, Onlinequelle [26.08.2022].

¹¹⁵ Vgl. BLOCKPIT (2022d), Onlinequelle [26.08.2022].

Von BLOCKPIT¹¹⁶ werden insgesamt vier verschiedene Lizenzen angeboten, die nachfolgend beschrieben werden.

Gratis

Ist die Gratisversion nicht ausreichend, kann für 79 Euro ein Upgrade auf die Basic-Lizenz durchgeführt werden. Neben den allgemeinen Funktionen der Software stehen bis zu 1000 Transaktionen zur Verfügung. Zudem werden ab dieser Lizenz ein CSV-Export sowie ein Support per E-Mail angeboten.

Basic

Reicht die Gratisversion nicht aus, kann für 79 Euro ein Upgrade auf die Basic-Lizenz durchgeführt werden. Neben den allgemeinen Funktionen der Software stehen bis zu 1.000 Transaktionen zur Verfügung. Zudem werden ab dieser Lizenz ein CSV-Export sowie Support per E-Mail angeboten.

Advanced

Für 199 Euro kann die Advanced-Lizenz mit bis zu 25.000 Transaktionen erworben werden. Daneben stehen auch bei dieser Version alle Funktionen wie bei der Basic-Lizenz zur Verfügung.

Professional

Die Professional-Lizenz kostet pro Steuerjahr 599 Euro und hat keine Limitierung bezüglich der Anzahl der Transaktionen. Zudem stehen wie bei allen anderen kostenpflichtigen Versionen sämtliche Funktionen der Anwendung uneingeschränkt zur Verfügung. In der nachfolgenden Abbildung werden die Preise jeder Lizenz sowie deren Funktionen zusammengefasst dargestellt:

In der nachfolgenden Abbildung werden die Preise jeder Lizenz sowie deren Funktionen zusammengefasst dargestellt:

Gratis	Basic	Advanced	Professional
0€	79€ /Steuerjahr	199€ /Steuerjahr	599€ /Steuerjahr
Transaktionen Bis 25	Transaktionen Bis 1.000	Transaktionen Bis 25.000	Transaktionen Unlimitiert
Steuerbericht & ausgefüllte Formulare ✓			
Automatische Wallet & Börsen Updates ✓			
NFT & DeFi Unterstützung ✓			
Future & Margin Trading ✓			
Unrealisierte Gewinne & Verluste ✓			
Portfolio Tracking ✓	Portfolio Tracking ✓	Portfolio Tracking ✓	Portfolio Tracking ✓
PDF Export (Beispiel) ✓			
CSV Export ✗	CSV Export ✓	CSV Export ✓	CSV Export ✓
Email Support ✗	Email Support ✓	Email Support ✓	Email Support ✓

Abbildung 5: Lizenzen von Blockpit und deren Funktionen,

Quelle: BLOCKPIT (2022a).

¹¹⁶ Vgl. BLOCKPIT (2022c), Onlinequelle [26.08.2022].

Es kann festgestellt werden, dass Blockpit mit seiner Software eine multifunktionale und einfach zu bedienende Anwendung für seine NutzerInnen geschaffen hat. Die Dokumentation wird vollständig von der Software übernommen und die Steuerpflichtigen müssen nicht anderes tun, als das Wallet der jeweiligen Krypto-Börse anzubinden. Deshalb kann dem Kooperationspartner die Verwendung der Software von Blockpit für seine KlientInnen empfohlen werden.

3.8 Aktuelle und zukünftige steuerliche Entwicklungen

Neben der Tokenisierung von Wirtschaftsgütern, die bereits im Kapitel 2 der Arbeit behandelt wurden, gibt es noch weitere aktuelle und zukünftige steuerliche Entwicklungen, die in diesem Teil der Arbeit behandelt werden. Im Rahmen der Interviews wurde bei der Frage bzgl. den zukünftigen Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets die Erzielung von Spielgewinnen mit Play-to-Earn und die Decentralized Autonomous Organization (DAO) als neue Rechtsform erwähnt. Daher wird nachfolgend auch auf diese beiden Themenstellungen eingegangen und die Aussagen der befragten Personen dabei berücksichtigt. Daneben wurden bei den Interviews auch Fragen zur DAC-8 gestellt, die ebenfalls in diesem Kapitel behandelt wird. Die qualitative empirische Erhebung selbst wird dann im Kapitel 4 der Arbeit behandelt.

Automatischer Informationsaustausch durch die DAC-8

Das Vertrauen in die Blockchain-Technologie ist hoch, da sie als öffentliches Register fungiert und somit von jedem einsehbar ist. Zudem dokumentiert sie als Evidenzkonto sämtliche Transaktionen und sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Aufgrund der Validierungstechnik wird keine zentrale Verwaltungsstelle benötigt. Durch die Blockchain resultiert kein double spending, da es durch die Verifizierung jeder auf der Blockchain getätigten Transaktion zu keiner doppelten Ausgabe eines Betrages kommen kann. Damit die Möglichkeiten der Blockchain-Technologie effizient genutzt werden können, bedarf es rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen. Es fehlt an aufsichtsrechtlichen Instanzen und somit besteht die Gefahr von Geldwäsche und Steuerhinterziehung mittels Krypto-Assets. Zudem ist das Missbrauchsrisiko aufgrund der Pseudonymität durch Krypto-Assets besonders hoch. Die EU wurde bereits durch die 5. Geldwäsche-RL aktiv, die von den Mitgliedstaaten bis 31.01.2020 umgesetzt werden musste. In Österreich erfolgte die Umsetzung durch die Anpassung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG). Dabei wurden weitreichende Sorgfaltspflichten für Betreiber von Krypto-Börsen definiert. Diese erfordern die regelmäßige Überprüfung der Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümers/Eigentümerin, die Einholung von Informationen betreffend Zwecken der Geschäftsbeziehung und die Überprüfung der Herkunft der finanziellen Mittel. Zudem wurde eine einheitliche Definition für den Begriff ‚virtuelle Währung‘ geschaffen, was gleichbedeutend für Kryptowährungen ist.¹¹⁷

¹¹⁷ Vgl. DEICHSEL/PETRITZ (2021), S. 202.

Die Definition im gem. § 2 Z 21 FM-GWG lautet wie folgt:¹¹⁸

„Virtuelle Währungen: eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Mit der Definition sollen sämtliche Verwendungszwecke virtueller Währungen abgedeckt werden. Daneben ist die Definition technologieneutral und solle auch virtuelle Währungen umfassen, die nicht auf Blockchain-Technologie basieren. Im Schrifttum wurde dieser Vorstoß der EU positiv beurteilt. Dadurch müssen sich Unternehmen zwar mit aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen auseinandersetzen, gleichzeitig wird aber das Vertrauen in die Technologie gestärkt. Trotz der positiven Entwicklung existierten allerdings noch keine Regelungen betreffend den Informationsaustausch innerhalb der EU. Für das Steuerrecht werden Pseudonymität, hybride Ausgestaltungen von Krypto-Assets und offene Bewertungsfragen zum Problem. Zudem wird die Blockchain-Technologie aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in einer zunehmenden Anzahl von Bereichen eingesetzt, und es werden deutlich mehr Krypto-Assets mit unterschiedlichsten Ausprägungsformen am Markt angeboten. Zur Schaffung einer fairen Besteuerung ist es daher notwendig, Krypto-Assets und E-Geld vom automatischen Informationsaustausch zu erfassen. Von der EU wurde deshalb die DAC-8, die 8. Änderung der EU-Amtshilferichtlinie, vorgeschlagen. Damit sollen EU-weit einheitliche Regelungen für den automatischen Informationsaustausch für Kryptobörsen, Wallet-Anbieter und E-Geld-Institutionen geschaffen werden, um die Transparenz zu erhöhen und die Besteuerung von Kryptowährungen zu gewährleisten. Neben der Definition von virtuellen Währungen soll EU-weit eine einheitliche Definition für den Begriff ‚Krypto-Assets‘ geschaffen werden, worunter alle auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) und Kryptografie basierenden digitalen Vermögenswerte fallen sollen. Kritisch zu betrachten dabei ist, dass der Anwendungsbereich eng abgesteckt und auf eine konkrete Technologie angewendet wird. Die Definition von virtuellen Währungen wurde möglichst offengelassen, ohne auf eine konkrete Technologie ausgerichtet zu sein, um einen breiten Anwendungsbereich zu ermöglichen. Die Definition für Krypto-Assets sollte ebenso weit gefasst werden, da es unsachgemäß ist, die Definition von virtuellen Währungen nicht exakt auf eine Technologie auszurichten, die des Übergriffs Krypto-Assets, worunter virtuelle Währungen fallen, hingegen schon. Digitale Währungen (central bank digital currencies) gehören ebenfalls zu den Krypto-Assets. Diese müssen nicht zwingend auf der DLT basieren, sondern können über

¹¹⁸ S. § 2 Z 21 FM-GWG

zentralere Technologien laufen.¹¹⁹

Durch die DAC-8 müssen Crypto-Asset-Service-Provider (CASP), also Krypto-Börsen wie Bitpanda oder Coinbase, die Daten der Steuerpflichtigen an die zuständigen Finanzämter übermitteln. Dank der doppelten Meldepflicht durch den CASP und die Steuerpflichtigen soll keine Steuerhinterziehung mehr möglich sein. Es steht noch nicht genau fest, wann die DAC-8 umgesetzt wird. Mit einer Entscheidung dazu ist spätestens im November 2022 zu erwarten und die effektive Umsetzung wird im Jahr 2024 erfolgen.¹²⁰ WILD-SIMHOFER erhofft sich durch die DAC-8 auch eine erhöhte Anzahl abgegebener Steuererklärungen und mehr Steuergerechtigkeit.¹²¹

Decentralized Autonomous Organization

Alle Gesellschaftsformen in Österreich, wie z.B. Personen- und Kapitalgesellschaften, unterliegen klaren gesetzlichen Regelungen. Dem gegenüber steht die DAO. Diese Gesellschaft unterliegt keiner Rechtsordnung und kann ohne Einschränkungen durch gesetzliche Regelungen frei ausgestaltet werden. Sie ist an keinen Ort gebunden, fungiert ohne GeschäftsführerIn und wird dezentral von den GesellschafterInnen verwaltet. In Zuge der Gründung wird der für die Kapitalaufbringung programmierte Smart Contract auf der Blockchain abgelegt. Darin wird z.B. die Dauer der Gründungsphase, die Mindest- und Maximalhöhe des Gründungskapitals sowie die Anzahl und der Preis der Anteile an der DAO fixiert. Danach wird Kapital in Form von Krypto-Assets gegen Ausgaben von Anteilen an der DAO gesammelt. Die Abwicklung erfolgt über einen Smart Contract und der/die InvestorIn erhält dafür einen Token, welcher den Anteil an der DAO in digitaler Form repräsentiert. Kann das im Smart Contract definierte Mindestkapital nicht innerhalb einer bestimmten Zeit aufgetrieben werden, kommt es zu keiner Gründung der DAO und der/die InvestorIn erhält seine/ihre Krypto-Assets zurück. Der Token verleiht den InhaberInnen Stimmrechte und die Möglichkeit zur Fassung von Beschlüssen. Sie können die DAO aber nicht gegenüber Dritten vertreten oder die DAO. Die Gründung einer DAO ist zu unternehmerischen und nicht unternehmerischen Zwecken möglich. Die DAO kann z.B. zur Entwicklung und Verwaltung eines neuen Krypto-Assets oder zur Spendensammlung und Unterstützung von Hilfsprojekten gegründet werden. Die DAO wird dezentral über eine Blockchain verwaltet. Das sorgt für eine erhöhte Sicherheit und für Vertrauen. Der Smart Contract auf der Blockchain kann nicht verändert werden und ist öffentlich einsehbar. Es gibt keinen physischen Ort, an dem die DAO ihren Sitz hat. Entscheidungen werden durch Abstimmungen getroffen. Die GründerInnen richten Vorschläge an die Token-InhaberInnen mittels eines eigenen Smart Contracts. Welche Mehrheitsanteile für die Umsetzung eines Vorschlags erforderlich sind, wird von den GründerInnen festgelegt. Zusätzlich

¹¹⁹ Vgl. DEICHSEL/PETRITZ (2021), S. 203 f.

¹²⁰ Vgl. BLOCKPIT (2022e), Onlinequelle [14.09.2022].

¹²¹ Vgl. Anhang 4.2, S. 149.

können die Stimmrechte von Token-InhaberInnen mit höheren Anteilen stärker gewichtet werden. Sobald der Vorschlag angenommen wird, kommt es zu einer automatischen Ausführung des Smart Contracts und die Finanzierung des jeweiligen Projekts startet.¹²²

Play-to-Earn

Play-to-Earn ist ein Konzept, wodurch man mit Spielen Geld verdienen kann. Das Spiel an sich ist kostenlos und durch Erreichen bestimmter Ziele erhält man Belohnungen, meistens in Form von NFT. Desto höher die Anzahl der SpielerInnen, desto wertvoller werden die Krypto-Assets. Um am Spiel teilnehmen zu können, müssen die SpielerInnen am Beginn einen NFT oder einen Gamepass kaufen. Die NFT aus dem Spiel können am Sekundärmarkt verkauft werden.¹²³ Laut ENZINGER muss sich die Finanzverwaltung mit diesem Thema dringend auseinandersetzen. Grundsätzlich waren Spielgewinne nicht steuerbar, aber mit den vergangenen Spielen konnte man nicht viel Geld verdienen und es war mehr Privatvergnügen. Jetzt liegt der Fokus dieser blockchainbasierten Play-to-Earn-Games ganz klar am Geldverdienen. Im Rahmen des ÖkoStRefG wurde dieses Thema überhaupt nicht behandelt.¹²⁴

¹²² Vgl. GEISLER (2021) in: HANZL/PELZMANN/SCHRAGL (Hrsg.), S. 356 ff.

¹²³ Vgl. BITCOIN2GO (2022), Onlinequelle [14.09.2022].

¹²⁴ Vgl. Anhang 2.2, S. 119.

4 Expertensicht: Qualitative empirische Erhebung

In diesem Kapitel wird die qualitative empirische Erhebung durchgeführt. Zunächst werden die Vorgangweise erläutert und die InterviewpartnerInnen vorgestellt. Danach erfolgt die Beschreibung der Methodik bei Transkription und Auswertung der Interviews und die Darstellung der Fragestellung samt Begründung der Relevanz für die Arbeit. Im letzten Teil dieses Kapitels werden die Ergebnisse aus der Befragung dargestellt.

4.1 Vorgangweise bei der qualitativen empirischen Erhebung

Nach Festlegung der für die Interviews relevanten Inhalte wurden die potenziellen Interviewkandidaten/-kandidatinnen ausgewählt und per E-Mail mit Hinweis auf die Interviewschwerpunkte kontaktiert. Nach der Zusage wurde mit jeder Person ein separater Interviewtermin vereinbart und mit der Erstellung der Interviewleitfäden begonnen. Einige Tage vor dem Interviewtermin wurde der Interviewleitfaden an die jeweilige Person zur Durchsicht übermittelt, um etwaige Missverständnisse im Vorhinein zu beseitigen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde mit den zu Interviewenden vereinbart, die Interviews per Videotelefonat durchzuführen. Die Gespräche wurden mittels einer App am Smartphone aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Bevor mit ihrer Auswertung begonnen werden konnte, wurden die Transkripte an die jeweilige Person zur Durchsicht und Freigabe übermittelt. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING.

4.1.1 Auswahl der InterviewpartnerInnen

BOGNER/LITTIG/MENZ definieren ExpertInnen wie folgt:¹²⁵

„Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren.“

Nachfolgend werden die InterviewpartnerInnen vorgestellt und es wird begründet, weshalb sie für ein Gespräch ausgewählt wurden.

Interview 1: Michael Deichsel, MSc

Michael Deichsel ist Universitätsassistent an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind u. a. die steuerliche Behandlung und bilanzielle Darstellung von Kryptowährungen. Ziel des Interviews ist es, seine akademische Meinung zu den Blockchain-basierten Geschäftsmodellen, der Steuerreform und der Zukunft der Krypto-Assets in die Arbeit aufzunehmen.

¹²⁵ BOGNER/LITTIG/MENZ (2014), S. 13.

Interview 2: Mag. (FH) Natalie Enzinger

Magister (FH) Natalie Enzinger ist Steuerberaterin und Expertin für Krypto-Assets. Mit der Befragung sollten Erkenntnisse zu den Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Krypto-Assets, ihre Einschätzungen zur Steuerreform und zu Blockchain-basierten Geschäftsmodellen gewonnen werden.

Interview 3: Florian Wimmer

Florian Wimmer ist Experte für Krypto-Assets und Geschäftsführer der Blockpit AG. Die Software des Unternehmens dient zur Dokumentation sämtlicher Krypto-Asset-Transaktionen und führt eine voll automatisierte Steuerberechnung durch. Im Zuge der Arbeit wird die Software analysiert und auf ihre Vorteilhaftigkeit überprüft. Mittels des Interviews sollen zusätzliche Informationen zur Dokumentation mittels der Software, die Einschätzungen des Experten zur Steuerreform und zu Blockchain-basierten Geschäftsmodellen gewonnen werden.

Interview 4: Dr. Alexandra Wild-Simhofer

Doktor Alexandra Wild-Simhofer ist Mitarbeiterin im BMF in der Abteilung für Steuerpolitik und Abgabenlogistik. Als Vertreterin der obersten Behörde der österreichischen Finanzverwaltung wird sie zur Steuerreform der Kryptowährungen befragt.

4.1.2 Methodik bei Transkription und Auswertung der Interviews

MAYRING erklärt, dass für die Durchführung der qualitative Inhaltsanalyse ein niedergeschriebener Text als Grundlage benötigt wird. Bei Interviews wird das Gesprochene aufgenommen und zu einem geschriebenen Text transkribiert. Da es zur Transkription verschiedene Modelle gibt, die das Rohmaterial wesentlich verändern können, müssen klare Regelungen für die Transkription festgelegt werden.¹²⁶ Ziel ist es, die mündliche Sprache möglichst ohne Verluste zu verschriftlichen. Dabei können nonverbale Elemente wie Gestik und Mimik, parasprachliche Elemente wie Lachen und Seufzen und prosodische Elemente wie Lautstärke und Sprechpausen in der Transkription berücksichtigt werden. Daneben können auch Geräusche wie Klatschen und Klopfen und unerwartete Situationen wie Unterbrechungen oder Störquellen im Transkript dokumentiert werden. Weiters sind auch Regelungen für die Lautwiedergabe und die Schreibdarstellung zu definieren. Bei der Schreibdarstellung besteht die Wahl zwischen der zeilenweisen Wiedergabe und einer Partiturdarstellung. Dabei wird auf einer Zeitachse genau aufgezeichnet, welche Person zu welchem Zeitpunkt spricht. Zur Transkription des Klangs der mündlichen Sprache stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, die sich auf die Genauigkeit auswirken. Neben der Standardorthografie können verschiedene literarische und phonetische Umschriften, die die Besonderheiten der gesprochenen Sprache mehr oder weniger genau berücksichtigen, oder sogar reine Lautschriften verwendet werden. Je genauer das Transkriptionssystem sein soll, desto

¹²⁶ Vgl. MAYRING (2015), S. 55.

aufwendiger ist die Erstellung der Transkription. Deshalb ist vor Transkription der Interviews genau zu überlegen, welche dieser Merkmale transkribiert werden sollen.¹²⁷

Für die Transkription im Rahmen dieser Arbeit wurden folgende Parameter festgelegt: Lautstärke, Tempo des Gesprochenen, Sprechpausen und Nebengeräusche wie Lachen sind für die Arbeit nicht von Relevanz und werden nicht transkribiert. Für die Schreibdarstellung wird die zeilenweise Wiedergabe gewählt. Das Gesagte wird wortwörtlich niedergeschrieben und dabei kommt die Standardorthografie zur Anwendung. Das bedeutet, dass Dialekt, Sprachfehler und Diskurspartikel wie ‚ähm‘, ‚äh‘ oder ‚hm‘ nicht transkribiert werden.

Für die qualitative Inhaltsanalyse wird das Modell der induktiven Kategorienbildung nach MAYRING angewandt. Dieses Modell beruht auf den Techniken der Zusammenfassung, wobei die Kategorien direkt aus dem Transkript abgeleitet werden. Ziel des Modells ist es, die Inhalte der Transkription wirklichkeitsgetreu und ohne Verzerrungen durch Vorannahmen der auswertenden Person darzustellen. In einem ersten Schritt muss das Selektionskriterium festgelegt werden. Dieses definiert den Inhalt, der den Ausgangspunkt der Kategoriendefinition darstellt, und soll unwesentliche Informationen ausschließen. Danach wird das Abstraktionsniveau der Kategorien bestimmt. Im nächsten Schritt wird Zeile für Zeile des Transkripts durchgearbeitet. Wird das Selektionskriterium im Transkript erstmals erfüllt, wird unter Berücksichtigung des Abstraktionsniveaus die erste Kategorie definiert. Wenn es erneut erfüllt wird, dann wird die Textstelle entweder einer bereits gebildeten Kategorie zugeordnet oder es wird eine neue Kategorie gebildet. Sofern bei der Durcharbeitung der Zeilen des Transkripts nur wenige neue Kategorien hinzukommen, muss das Kategoriensystem angepasst werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Kategorien das Analyseziel erfüllen und ob das Selektionskriterium sowie das Abstraktionsniveau korrekt gewählt wurden. Sofern Änderungen vorgenommen wurden, muss mit der Analyse nochmals von vorne begonnen werden. Kommen laufend neue Kategorien hinzu, sind keine Änderungen notwendig und die Analyse wird fortgesetzt. Als Endergebnis resultiert ein System an Kategorien mit den dazugehörigen Textpassagen. Abschließend können mit der zusammenfassenden Inhaltsanalyse induktive Hauptkategorien gebildet werden.¹²⁸

¹²⁷ Vgl. ULLRICH (2020), S. 120.

¹²⁸ Vgl. MAYRING (2015), S. 85 ff.

Nachfolgend werden die gebildeten Kategorien dargestellt und deren Relevanz für die Arbeit begründet:

Die Vorteile der Blockchain-Technologie

Mit dieser Kategorie sollen alle Vorteile der Blockchain-Technologie, die die Befragten in der Praxis sehen, erfasst **und** zusammengefasst dargestellt werden.

Die Grenzen der Blockchain-Technologie

Diese Kategorie fasst alle Aussagen der Befragten zusammen, die die Grenzen der Blockchain-Technologie betreffen. Damit sollen in der Arbeit die Nachteile sowie die Erwartungen dargestellt werden, die die Technologie noch nicht erfüllt.

Funktionen von Smart Contracts

Diese Kategorie erfasst das Gesagte zu den Funktionen und Anwendungsbereichen von Smart Contracts und soll die praxisnahen Sichtweisen der Befragten zusammenfassen.

Zukunft der Blockchain-Technologie

Ziel dieser Kategorie ist es, das Zukunftspotenzial, das die Befragten in der Blockchain-Technologie sehen, in der Arbeit komprimiert abzubilden.

Initial-Coin- bzw. Initial-Token-Offering

Mit Beginn dieser Kategorie werden erstmals Aussagen der Befragten erfasst, welche die Tokenisierung betreffen. Im speziellen wird hier alles Gesagte zusammengefasst, welches sich auf Initial Coin bzw. Token Offering und deren Chancen und Risiken beziehen.

Non-Fungible Tokens

Diese Kategorie fasst die Stellungnahmen der Befragten zu den NFT zusammen, die sich in jüngster Vergangenheit zu einem der populärsten Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets entwickelt hat.

Der Kultur-Token der Stadt Wien

Mit dieser Kategorie werden die Aussagen im Transkript betreffend der Kultur-Token der Stadt Wien erfasst, um mögliche ungeahnte steuerliche Folgen in der Praxis für Emittenten/Emittentinnen und KäuferInnen des Tokens darzulegen.

Krypto-Assets im Unternehmensgesetzbuch

Beginnend mit dieser Kategorie wird auf die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Krypto-Assets übergeleitet. Zunächst wird das Gesagte der Befragten zu Krypto-Assets im UGB erfasst und auch zu den Fragen, ob die bestehenden Regelungen genügen oder akuter Änderungsbedarf besteht.

Die Steuerreform von Krypto-Assets

Ziel dieser Kategorie ist es, alle Aussagen der Befragten zu erfassen, die die Vor- und Nachteile

der steuerlichen Änderungen von Krypto-Assets betreffen.

Nicht von der Steuerreform umfasste Themen

Mit dieser Kategorie sollen konkret und explizit die Themen erläutert werden, die aus der Sicht der Befragten nicht von der Steuerreform erfasst wurden.

Die KESt-Abzugsverpflichtung der Krypto-Asset-Handelsplattformen

Diese Kategorie zielt auf die mit 2024 beginnende KESt-Abzugsverpflichtung der Krypto-Asset-Handelsplattformen ab und soll die Vor- und Nachteile in der Arbeit abbilden, die die Befragten mit diesem Thema in Verbindung bringen.

Die Dokumentationspflichten der Krypto-Investoren/-Investorinnen

Mit dieser Kategorie sollen die Empfehlungen der Befragten aus der Praxis zur Erfüllung der Dokumentationspflichten der Krypto-Investoren/-Investorinnen erfasst werden.

Die Software von Blockpit

Ziel dieser Kategorie ist es, die Aussagen der Befragten zur Software von Blockpit als Tool zur Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktionen zusammenzufassen. Dies soll bei der Entscheidung berücksichtigt werden, ob die Verwendung des Tools der Klientel des Kooperationspartners empfohlen werden kann.

Krypto-Assets als gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel

Diese Kategorie erfasst das Gesagte der Befragten hinsichtlich der Tatsache, dass El Salvador den Bitcoin als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel eingeführt hat und soll dieselben Chancen dafür in Österreich aufgrund der Einschätzungen der Befragten darlegen.

Die Zukunft der Krypto-Assets

In der letzten Kategorie erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Zukunft der Krypto-Assets. Hier sollen die Einschätzungen der Befragten zu möglichen Zukunftsthemen zusammengefasst werden.

4.1.3 Auswahl der Fragestellungen

Für alle vier zu Interviewenden wurde ein separater Interviewleitfaden (Interviewleitfaden A, B, C, D) erstellt, da der Fokus der Interviews an das Fachgebiet und die Expertise der jeweiligen Person angepasst werden musste. Einige der Fragen konnten in mehreren der Interviews genauso oder in abgewandelter Form gestellt werden, was einen Vergleich der Aussagen der Personen ermöglicht. Am Beginn jedes Interviews wurden zum Einstieg jeweils ein bis zwei allgemeine Fragen zu den ersten Berührungspunkten der ExpertInnen mit Krypto-Assets und dem damit verbundenen beruflichen Kontext gestellt. Diese Fragen wurden im Interviewleitfaden als ‚allgemeine Fragen‘ kategorisiert und können aus dem Transkript im Anhang entnommen werden. Für den Inhalt der Arbeit sind diese Fragen jedoch nicht weiter von Relevanz.

Nachfolgend werden die Fragen dargestellt, welche im Rahmen der Interviews gestellt wurden und deren Relevanz für die Arbeit begründet. Welche der Fragen den Personen jeweils gestellt wurden, kann aus den einzelnen Interviewleitfäden im Anhang entnommen werden.

Themenblock: Blockchains und Geschäftsmodelle

Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden Anwendung in Form verschiedener Geschäftsmodelle. Welche Erfahrungen konnten Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit im Zusammenhang damit gewinnen? Was sind positive Eigenschaften, wo liegen die Grenzen der Technologie?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, welche Berührungspunkte die Befragten bereits mit Blockchain hatten, welche Vorteile und Vereinfachungen die Technologie mit sich bringt, aber auch, was eine Blockchain noch nicht kann und welcher Verbesserungen es bedarf.

Eine Anwendungsform sind z.B. Smart Contracts. Wo sehen Sie die Chancen und Risiken dieser Technologie?

Bei Smart Contracts handelt es sich um auf der Blockchain gespeicherte Programme, die in der Praxis häufig Anwendung finden. Mit dieser Frage wird deshalb beantwortet, welche Möglichkeiten die Technologie aus Sicht der Befragten bietet und welche Anwendungsbereiche in der Praxis existieren.

Ein in Österreich eingeführtes Blockchain-basiertes Geschäftsmodell ist der Kultur-Token der Stadt Wien. Damit soll klimafreundliches Verhalten belohnt werden und die NutzerInnen erhalten dafür Token, die sie dann als Gutschein für Kulturveranstaltungen nutzen können. Universitätsprofessor MMag. Dr. Hirschler erläuterte in einem Interview, dass in Zukunft vermehrt mit solchen Phänomenen zu rechnen sein werde. Das emittierende Unternehmen und der Kunde / die Kundin könnten dadurch unbewusst zu potenziellen Steuerhinterziehern werden. Was ist Ihre Einschätzung dazu und welche Chancen und Risiken sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Da die Tokenisierung stetig weiter voranschreitet und in unterschiedlichen Ausmaßen betrieben wird, soll mit dieser Frage beantwortet werden, ob Unternehmen anhand des Beispiels des Kultur-Tokens der Stadt Wien unbewusst einen steuerlich relevanten Sachverhalt erwirken könnten.

Welche vergleichbaren Geschäftsmodelle wie den Kultur-Token der Stadt Wien kennen Sie und welche Erfahrungen haben Sie damit?

Ausgehend von der vorherigen Frage wird beantwortet, welche ähnlichen Geschäftsmodelle die Befragten kennen.

Wo sehen Sie künftig die größten wirtschaftlichen Chancen für Blockchain-basierte Geschäftsmodelle?

Diese Frage zielt auf die Einschätzung der Befragten zu den Zukunftschancen der Blockchain ab.

Unternehmen wenden als moderne Art der Unternehmensfinanzierung ICO bzw. ITO an. Ist es aus Ihrer Sicht eine einfache Art, sein Unternehmen zu finanzieren, oder könnten damit ungeahnte rechtliche sowie steuerliche Probleme auftreten? Was sind Ihre Einschätzungen bzw. Erfahrungen dahingehend?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, wie die Befragten dieses Finanzierungsmodell mit Blick auf Chancen und Risiken bewerten.

Ein äußerst erfolgreiches Geschäftsmodell sind die NFT. Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 weltweit NFT im Wert von 27 Milliarden US-Dollar gehandelt. Was sind Ihre Einschätzungen dazu und welche Erfahrungen haben Sie bisher damit gemacht?

Diese Frage nimmt Bezug auf die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit NFTs und soll die Meinung der Befragten dazu abbilden.

Themenblock: Steuerreform, Bilanzierung, Ausblick in die Zukunft

Die ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Was sind die für Sie positiven Aspekte der Steuerreform, wo sehen Sie noch Verbesserungspotenzial?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, welche Verbesserungen die Steuerreform mit sich bringt und in welchen Bereichen es noch an Aufholbedarf benötigt.

Gibt es aus Ihrer Sicht Themen, die von der Steuerreform noch nicht umfasst sind? In welchen Bereichen liegt bislang keine klare Rechtssicherheit vor?

Damit soll beantwortet werden, in welchen Themenbereichen aus Sicht der Befragten auch nach der Steuerform Rechtsunsicherheit herrscht.

Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen wie Bitpanda die KESt automatisch einbehalten, wenn Kunden Bitcoin und andere Coins verkaufen. Vom CEO von Bitpanda wird dies als standortschädigend bezeichnet, da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen Handelsplattformen transferiert werden. Sind Sie derselben Ansicht? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Sicht?

Mit dieser Frage soll auf die Kritik an der KESt-Abzugsverpflichtung der Handelsplattformen eingegangen und beantwortet werden, wie die Befragten dazu stehen und welche

Lösungsmöglichkeiten es geben könnte.

Neben den steuerlichen Aspekten müssen Kryptowährungen auch in einer Bilanz korrekt dargestellt werden. Sehen Sie diesbezüglich Änderungsbedarf im UGB oder sind die dortigen aktuellen Regelungen auch zukünftig anwendbar?

Aufgrund der sich durch die Steuerreform ergebenden Veränderungen soll mit dieser Frage beantwortet werden, ob es aus Sicht der Befragten auch an Anpassungen im UGB bedarf.

El Salvador z.B. hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Ist das auch bei uns möglich?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, wie die Befragten zur Einführung von Krypto-Assets als gesetzliches Zahlungsmittel stehen und ob sie dies auch im europäischen Raum für möglich halten.

Wohin geht die Reise der Kryptowährungen? Welche Themen werden uns in den kommen Monaten und Jahren besonders beschäftigen?

Mit dieser Frage sollen die zukünftigen Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets abgebildet werden.

Die ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Welche Herausforderungen gab es bei der Gesetzesfindung dabei zu bewältigen?

Damit soll beantwortet werden, vor welchen Herausforderungen die Finanzverwaltung bei der Erstellung des Gesetzes stand.

Welche Rückmeldungen gab es von der Öffentlichkeit auf den Gesetzesentwurf und welche davon wurden dann auch umgesetzt?

Mit dieser Frage wird beantwortet, wie die Öffentlichkeit auf den Gesetzesentwurf zu Krypto-Assets reagiert hat und ob die Rückmeldungen im Gesetzestext Berücksichtigung gefunden haben.

Gab es auch Änderungswünsche von Seiten der Mitarbeiter des BMFs bezogen auf den Gesetzesentwurf?

Damit soll untersucht werden, ob es Empfehlungen seitens der MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung bei der Gesetzesfindung gegeben hat.

Welche konkreten Verbesserungen erhofft sich das BMF durch das neue Gesetz?

Mit dieser Frage sollen die Verbesserungen dargestellt werden, die sich die Finanzverwaltung durch die Steuerreform erhofft.

Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen die KEST für realisierte Gewinne abführen. Wenn Krypto-Assets zwischen den Wallets transferiert werden, sind auf der Empfängerplattform die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht bekannt und die Informationen müssen von der Plattform beim / bei der InhaberIn der Krypto-Assets eingeholt werden. Dies ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Muss das Gesetz noch geändert werden oder sehen Sie hier keine Probleme?

Hier soll die Befragte Stellung zur Kritik an der Abzugsverpflichtung der Handelsplattformen aus der Sicht der Finanzverwaltung beziehen und beantworten, ob das Gesetz nochmals angepasst werden sollte.

Ein erfolgreiches Geschäftsmodell sind die NFT. Sie sind als nicht austauschbare Wirtschaftsgüter grundsätzlich mangels ihrer Eigenschaft als Tauschmittel nicht von der Definition ‚Kryptowährung‘ umfasst und werden weiter nach der alten Rechtslage behandelt. Was waren die Beweggründe des BMF für diese Entscheidung?

Damit soll beantwortet werden, weshalb im Zuge der Steuerreform keine eigenen Regelungen für die NFT geschaffen wurden.

Die EU-Kommission wollte 2021 die DAC-8-Richtlinie, d. h. die achte Version der EU-Amtshilfe-Richtlinie, veröffentlichen, was dann allerdings wieder verschoben wurde. Dem Entwurf zufolge sollen Daten zwischen Finanzdienstleistern und Behörden automatisiert ausgetauscht werden. Welche Erwartungen hat das BMF an diese Richtlinie?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, welche Erwartungen die Finanzverwaltung an die geplante DAC-8-Richtlinie hat und welche Verbesserungen dadurch zu erwarten sind.

Wo sehen Sie die Zukunft der Krypto-Assets und welche Herausforderungen kommen noch auf das BMF zu?

Hiermit wird auf die zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets eingegangen, die die Finanzverwaltung noch beschäftigen werden.

Themenblock: Dokumentationspflichten und Software

Welche Empfehlungen geben Sie Ihren Klienten, um den Dokumentationspflichten nachzukommen?

Damit soll beantwortet werden, welche Empfehlungen die Befragte ihrer Klientel gibt, um den Dokumentationspflichten nachzukommen.

Gab es bereits Rückfragen vonseiten des Finanzamts zu den Dokumentationen der Klientel?

Mit dieser Frage soll eruiert werden, ob es vom Finanzamt bereits Rückfragen zu den von den Klienten geführten Dokumentationen gab.

Gab es Dokumentationen, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden? Wenn ja, warum wurden diese nicht anerkannt?

Damit soll beantwortet werden, ob es Dokumentation gab, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden und die Gründe dafür.

Investitionen in Krypto-Indizes sind hinsichtlich der Dokumentation und Ermittlung der korrekten Steuerbemessungsgrundlage nicht unproblematisch. Welche Empfehlungen geben Sie solchen Klienten/Klientinnen?

Damit soll beantwortet werden, welche Empfehlungen zur Dokumentation die Befragte ihrer Klientel gibt, die in Krypto-Indizes investieren.

Welche Vorteile bietet die Software von Blockpit ihren Nutzern/Nutzerinnen bzw. was muss ein/e InvestorIn machen, wenn er/sie die Software nicht nutzt?

Mit dieser Frage wird beantwortet, welche Vorteile das Tool von Blockpit seinen Nutzern und Nutzerinnen bietet und was die Investoren/Investorinnen machen müssen, wenn sie auf die Verwendung der Software verzichten.

Kann die Software nur von privaten Investoren/Investorinnen, d. h. im außerbetrieblichen Bereich, genutzt werden oder bietet Blockpit auch Lösungen für den betrieblichen Bereich an, u. a. für eine GmbH?

Da Krypto-Assets bereits im betrieblichen Bereich anzufinden sind, soll mit dieser Frage beantwortet werden, ob das Tool von Blockpit neben dem außerbetrieblichen Bereich bereits Lösungen für betrieblich gehaltene Krypto-Assets anbietet.

Kann der/die NutzerIn die Dokumentation vollständig der Software überlassen und behält diese auch vor dem Finanzamt ihre Gültigkeit?

Damit soll beantwortet werden, ob der/die NutzerIn des Tools von Blockpit die Dokumentation bedenkenlos der Software überlassen kann und ob diese auch vom Finanzamt anerkannt wird.

Gab es mittels der Software von Blockpit erstellte Dokumentationen, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden? Wenn ja, warum wurden diese nicht anerkannt? Welche Fälle kennen Sie, wo eine privat geführte Dokumentation vom Finanzamt nicht anerkannt wurde?

Mit dieser Frage soll beantwortet werden, ob es bereits mit dem Tool von Blockpit geführte

Dokumentationen gab, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden und ob der Befragte privat geführte Dokumentationen kennt, die vom Finanzamt ebenfalls nicht anerkannt wurden.

Investitionen in Krypto-Indizes sind hinsichtlich der Dokumentation aufgrund des Rebalancing äußerst problematisch. Wie löst die Software dieses Problem?

Damit wird beantwortet, wie das Tool von Blockpit das Problem des Rebalancing löst, das sich durch Investitionen in Krypto-Indizes ergibt.

4.2 Darstellung der Ergebnisse

Nach Auswertung der transkribierten Interviews mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAY-RING unter Anwendung des Modells der induktiven Kategorienbildung konnten die folgenden Erkenntnisse gewonnen werden:

Die Vorteile der Blockchain-Technologie

Laut DEICHSEL existieren in der Praxis zunehmend mehr Unternehmen, welche die Vorteile der Blockchain-Technologie für sich einsetzen. Stark davon betroffen sind der Immobilien- und Kunstbereich im Zusammenhang mit der Tokenisierung von Wirtschaftsgütern. Die Blockchain ermöglicht es, einen Anteil an einer Immobilie zu kaufen, was sonst nur durch Aufnahme von viel Fremdkapital möglich wäre. Durch die digitale Abbildung von Gemälden können Privatpersonen einen Teil eines Gemäldes kaufen. Bei Bitpanda besteht bereits die Möglichkeit, einen Anteil an einer Aktie zu kaufen.

ENZINGER gab an, dass ein wesentlicher Vorteil der Blockchain-Technologie die Ausschaltung der Intermediäre ist, wodurch eine Demokratisierung der Finanzwirtschaft stattfindet. Der Manipulationsschutz ist durch eine Blockchain äußerst hoch und die gesamte Finanzwirtschaft kann ohne Bank abgewickelt werden. Mittels einer Blockchain können Verwaltungskosten eingespart und die Lieferketten verkürzt werden. Auch in der Wirtschaftsprüfung kann man die Blockchain bei den Saldenbestätigungen bei der Abstimmung von konzerninternen Salden verwenden

WIMMER führte aus, dass die Transparenz einer der wesentlichen Vorteile der Blockchain ist. Informationen können komplett offengelegt und jedem zugänglich gemacht werden, was Vertrauen schafft. Die Sicherheit ist hoch und die Daten auf der Blockchain sind unveränderbar. Es gibt keine zentrale Stelle, die als Blackbox fungiert. In Bereichen, in denen Transparenz und Sicherheit wesentlich sind, macht der Einsatz einer Blockchain Sinn.

Die Grenzen der Blockchain-Technologie

DEICHSEL gab an, dass die Grenzen der Blockchain derzeit mit dem Gesetzgeber in Verbindung

stehen. Die Blockchain-Technologie ist durch Kryptowährungen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Geldwäsche in Missgunst geraten. Ein Problem sind die fehlenden regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Auf Ebene der EU wurden mit der 5. Geldwäscherichtlinie und der DAC-8-Richtlinie Gegenmaßnahmen gesetzt, was auch in Österreich umgesetzt werden sollte.

ENZINGER erklärte, dass die Grenzen der Technologie ein Quantencomputer sein könnte, weil es damit rückwirkend möglich würde, die in der Blockchain aneinandergereihten Blöcke zu manipulieren. Aus steuerlicher Sicht sind die Grenzen nicht relevant. Es wird gesehen, was möglich ist, und dann versucht, dies steuerlich zu würdigen.

In diesem Zusammenhang führte WIMMER aus, dass die Blockchain-Technologie noch langsam ist. Desto dezentralisierter das System, desto langsamer und desto teurer ist es. Der Energieverbrauch der Proof-of-Work-Blockchain von Bitcoin ist hoch, was aber deren Sicherheit erhöht. Blockchains sind nicht dafür geeignet, große Datenmengen darauf zu speichern.

Funktionen von Smart Contracts

Laut DEICHSEL besteht der Vorteil von Smart Contracts darin, dass man eine Vielzahl verschiedener Parteien miteinander vernetzen kann und diese dann auf die Daten auf der Blockchain zugreifen können. In der Befragung wurde in diesem Zusammenhang die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Umgang mit den Daten als Problem genannt, weil die Daten auf der Blockchain ewig gespeichert sind.

ENZINGER verwies im Zusammenhang mit Smart Contracts auf die Dezentralität. Man kann synthetische Aktien auf einer Blockchain kaufen, d. h. Derivate auf bestehende Aktien, was mit Smart Contracts abgewickelt wird. Für den Kauf von Aktien wird keine Bank mehr benötigt und es kommt zu einer Aushebelung des alten Finanzsystems. Das Risiko ohne Intermediär besteht in der Übernahme von Verantwortung, wenn Investoren/Investorinnen ihr Geld verlieren. Hier geht es um Verbraucherschutzthemen. Bei Verwendung eines Smart Contracts müssen sich UserInnen der potenziellen Gefahr eines Geldverlusts bewusst sein, weshalb der vernünftige Umgang damit unerlässlich ist.

WIMMER bezeichnete den Smart Contract als Underlying, das als Programm fungiert. Bei einem NFT gibt das Programm vor, für was dieser Token steht. Es handelt sich um selbsterfüllende Verträge. Als Beispiel kann eine Lotterie genannt werden. Zehn Personen zahlen einen Euro ein, und eine davon erhält die zehn Euro. Dabei handelt es sich um einen Kontrakt, der besagt: ‚Ich zahle einen Euro ein und habe eine zehnpromtente Chance, zehn Euro zu erhalten‘. Der

wesentliche Vorteil von Smart Contracts besteht darin, dass sie öffentlich auf der Blockchain liegen und dadurch für jeden einsehbar sind. Dadurch gibt es keine Möglichkeit, die Daten zu manipulieren.

Zukunft der Blockchain-Technologie

Laut DEICHSEL wird in Zukunft die Tokenisierung, also die digitale Abbildung und die Teilung von Wirtschaftsgütern, im Bereich von Immobilien, Kulturgütern und Wertpapieren in der Praxis immer häufiger zu sehen sein. Auch der Daten- und Informationsaustausch im Zollbereich im grenzüberschreitenden Bereich mittels Blockchain wird in Zukunft zunehmend relevanter.

WIMMER gab an, dass in Zukunft insbesondere der Finanzbereich von der Blockchain-Technologie betroffen sein wird und laut seiner Einschätzung 80 Prozent der Werte im Finanzbereich damit generiert werden. Jedes Finanzinstrument kann günstiger, effizienter und mit höherer Rendite über eine Blockchain abgebildet werden. Das Banken- und Versicherungssystem lässt sich vollständig über eine Blockchain abbilden. WIMMER nannte als Beispiel den Beruf des Notars, der sich vollständig über eine Blockchain abdecken lässt. Er ist aber der Meinung, dass es zu einer Disruption kommen wird. Durch die Blockchain kann digitale Identität im Zusammenhang mit Grund- und Firmenbuch geschaffen werden. Damit kann nachgewiesen werden, dass einer Person dieser Grund gehört, oder die Identität der Firma kann bestätigt werden. Es wird keine Besitzurkunde benötigt und auch keine Bank und kein Notar zur Verwaltung.

Initial-Coin- bzw. Initial-Token-Offering

Laut DEICHSEL handelt es sich dabei um eine gute Möglichkeit zur Unternehmensfinanzierung, die eine breite Gruppe von Investoren/Investorinnen – von risikoavers bis hin zu risikofreudig – anspricht. Ein Problem ist, dass zahlreiche Investoren/Investorinnen gar nicht wissen, dass sie damit steuerpflichtig sind und unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Spekulationen fallen.

Laut ENZINGER hängt die steuerliche Beurteilung von der konkreten Ausgestaltung des Tokens ab. Wenn ein Token emittiert wird, der eine Dividende verspricht, ist ein Kapitalmarktprospekt notwendig. Steuerlich ist zu beurteilen, ob es Eigen- oder Fremdkapitaltoken sind und ob es sich um ein Substanzgenussrecht oder ein Genussrecht handelt. In den meisten Fällen wird der Token ein Gutschein sein. Steuerlich ist aufgrund der Umsatzsteuer zu prüfen, ob es ein Ein- oder Mehrzweckgutschein ist, und es erfordert die korrekte bilanzielle Darstellung.

DEICHSEL ist der Meinung, dass ICO bzw. ITO auch in Zukunft großes Potenzial haben, aber auf fehlende Regularien und Definitionen stoßen. Im Schrifttum hat sich die Einteilung der Token in Utility-, Currency- und Security- bzw. Investment-Token etabliert. Jedoch liegt weder vom

nationalen Gesetzgeber noch von der EU eine Definition und Rechtssicherheit vor. ENZINGER weist ebenso darauf hin, dass ICO bzw. ITO noch recht neu sind und es noch keine Rechtsprechung dazu gibt.

WIMMER gab an, dass Blockpit selbst bereits ein ICO durchgeführt hat. Er weist ebenso darauf hin, dass darauf zu achten ist, wie der Token ausgestaltet wird bzw. was er repräsentiert. Davon hängt die steuerliche Einordnung ab und es ist für Investoren/InvestorInnen von Interesse, ob sie unter die Einkommensteuer oder die KEST fallen.

Non-Fungible Tokens

WIMMER erklärte, NFT sind gekommen, um zu bleiben. Jeder NFT ist einzigartig und gewährleistet dem/der InhaberIn digitale Originalität. Die in diesem Zusammenhang bekannte digitale Abbildung eines Kunstwerks ist für den Befragten aber nur eine der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten. Als Beispiel nannte er das Grundbuch und die Abbildung über NFT, da es einen Grund nur einmal gibt. Auch Sammelsticker können über NFT abgebildet werden. Es ist nicht möglich, diese zu kopieren, und es bedarf eines einzigartigen NFT, um sie zu sammeln. Dies gibt ihnen eine gewisse Wertigkeit.

Der Kultur-Token der Stadt Wien

DEICHSEL ist der Meinung, es muss ein Leistungsaustausch von wirtschaftlicher Bedeutung vorliegen, damit sich ein steuerlich relevanter Sachverhalt ergibt. Da die Gegenleistung für den Token äußerst gering ist, ist dies ertragsteuerlich nicht relevant. Ähnlich ist es bei den Airdrops, wenn eine Person persönliche Daten von sich bekannt gibt und dafür ein paar Coins erhält, oder wenn sich eine Person zu einem Newsletter anmeldet und als Gegenleistung einen Gutschein bekommt. Daraus ergibt sich kein steuerlich relevanter Sachverhalt. Die Parallelen daraus können durchaus auf die Token angewendet werden. Abgabenrechtlich relevant wird es dann, wenn es wirtschaftlich ins Gewicht fällt und im großen Stil umgesetzt wird.

Krypto-Assets im Unternehmensgesetzbuch

Laut DEICHSEL handelt es sich bei Krypto-Assets um ein hybrides Phänomen aus einem Finanzinstrument, einen immateriellen Vermögensgegenstand und einer Währung. Im UGB gibt es für jede dieser drei Komponenten eigenständig einen Bilanzposten und Bewertungspositionen. Für dieses hybride Phänomen wird es schwierig. Im Steuerrecht für Kapitalvermögen und im Unternehmensrecht ist laut dem Befragten eine Nähe zum Finanzanlage- oder Umlaufvermögen vorhanden. Eine Definition eines Finanzinstruments existiert im UGB nichts. Es wird auf die Erläuterungen zum Fair-Value-Bewertungsgesetz verwiesen und dort auf die IFRS. Laut IAS 32.11 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, bei dem der/die VertragspartnerIn identifizierbar ist, was bei

Kryptowährungen, mit Ausnahme des Smart Contracts, in den meisten Fällen nicht vorliegt. Im UGB fällt der/die BesitzerIn unter den Auffangtatbestand der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände. Unternehmen, die Mining betreiben, weisen die Kryptowährungen unter den Vorräten aus. Dem Charakter der Kryptowährungen wird dadurch aber nicht vollständig Rechnung getragen. Eine Anpassung des UGB wäre daher notwendig, das Gesetz ist allerdings träge und es ändert sich wenig.

ENZINGER ist der Meinung, dass die bestehenden Regelungen im UGB ausreichend sind. Von Relevanz sind § 208 und 209 UGB, wo die Verbrauchsfolgeverfahren geregelt sind und der auch für Krypto-Assets verwendet werden. Die Einordnung hat entweder in Anlage- oder Umlaufvermögen zu erfolgen, daraus ergibt sich das gemilderte oder strenge Niederstwertprinzip. Beim Mining wird diskutiert, ob es sich um einen Anschaffungs- oder einen Herstellungsvorgang handelt, und es stellt sich die Frage, wie die Mining-Rewards bilanziert werden. Es wurde beschlossen, dass es sich um eine Auslobung handelt, die daher als Ertrag darzustellen ist. Hierzu existiert genug Literatur und beim Staking wird sich daran orientiert.

Die Steuerreform von Krypto-Assets

DEICHSEL führte an, dass es vor der Steuerreform keine Rechtssicherheit, inkonsistente Informationen seitens der Finanzverwaltung und vom Gesetzgeber gar nichts gab. Nun existiert in § 27b (4) EStG ein klarer Anwendungsbereich und in § 27b (2) Definitionen, z. B. für das Staking, womit Rechtssicherheit geschaffen wurde. Durch die Eingliederung in das Kapitalvermögen und die Festsetzung des Steuersatzes mit 27,5 Prozent, wie bei Aktien, besteht die Möglichkeit zum Verlustausgleich, und durch die Regelbesteuerungsoption kann der Steuersatz variiert werden.

Weiters wurde von DEICHSEL erklärt, dass die Legaldefinition für Kryptowährungen aus der Geldwäscherichtlinie stammt und es handelt sich dabei um eine EU-Definition. Das führt aber dazu, dass NFT und Asset-backed Token nicht von der Steuerreform erfasst sind. Hier mangelt es an Rechtssicherheit, und es kommt die alte Rechtslage zur Anwendung. Die Steuerreform hat gezeigt, dass der Zahlungs- und Tauschmittelcharakter im Vordergrund stehen. Nicht nur eine Definition für Kryptowährungen, sondern auch eine für Krypto-Assets wäre vorteilhaft gewesen. Sobald die DAC-8-Richtlinie in Österreich umgesetzt wird, muss die Definition geändert werden, weil darin Krypto-Assets definiert werden.

ENZINGER gab an, dass es positiv ist, dass der Tausch von Krypto zu Krypto kein Realisationsvorgang mehr ist. Dies lädt Investoren/Investorinnen ein, mehr Kryptowährung zu handeln und weniger davon zu halten. Weiters angemerkt wurde, dass die Beibehaltung einer Haltefrist und einer Steuerfreiheit nach einer bestimmten Zeit sinnvoll gewesen wäre. Außerdem wurde

erwähnt, dass die Einführung einer Regelbesteuerungsoption explizit für das Mining von Kryptowährungen vorteilhaft gewesen wäre. Durch Mining entstehen Hardware- und Energiekosten, die nicht abgesetzt werden können. Es gibt die Option zu Regelbesteuerung, aber diese greift dann für alle Einkünfte, auch z. B. für Aktien.

WILD-SIMHOFER behauptet, dass die Politik die Eingliederung der Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent und die Abzugsverpflichtung der Krypto-Handelsplattformen vorgegeben habe. Die Recherche stellte eine schwierige Herausforderung für das BMF dar, da es bislang weltweit kaum vergleichbare Besteuerungssysteme für Kryptowährungen gibt. Bei der Definition von Kryptowährungen fiel die Entscheidung, die Bestimmungen aus dem FM-GwG zu übernehmen, da diese für das Gesetz als angemessen erachtet wurden. Herausfordernd war laut der Befragten auch das Schaffen von Definitionen für Mining, Staking und Lending, da diese zukunftsgeeignet und möglichst offen und nicht abschließend zu sein haben. Die weitere Herausforderung waren die Diskussionen mit den Finanzdienstleistenden, die von der Abzugsverpflichtung betroffen sind. Zentrales Thema war die Ermittlung der Anschaffungskosten, da Steuerpflichtige oftmals nicht nur bei einer Handelsplattform kaufen und wieder verkaufen, sondern diese Vorgänge zwischen mehreren Plattformen erfolgen.

Des Weiteren gab WILD-SIMHOFER an, dass das BMF keine konkreten Forderungen hatte, sondern die politischen Vorgaben umgesetzt wurden. Empfehlungen vonseiten des BMF an die Politik gab es zu den technischen Aspekten. Für das BMF war es wesentlich, verständliche und rechtssichere Regelungen zu schaffen, die in der Praxis umsetzbar sind. Es gab bis zur Fertigstellung des Begutachtungsentwurfs immer wieder Rücksprachen mit den politischen Vertretern/Vertreterinnen mit großer Resonanz. Positives Feedback der StakeholderInnen gab es hinsichtlich der Tatsache, dass endlich Regelungen und Rechtssicherheit vorliegen. Kritisiert wurde die unter Rückwirkung erfolgte Ausdehnung des Neuvermögens auf Anschaffungen ab dem 28.02.2021. Die Kritik blieb aber unberücksichtigt, da sich diese Regelungen mit anderen Gesetzen, wie der Besteuerung von Grundstücken, decken und es verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Rückmeldungen gab es auch zu den technischen Aspekten, die zum großen Teil berücksichtigt wurden. Betreffend Staking wurde in § 27b (2) EStG das Wort ‚lediglich‘ durch ‚vorwiegend‘ ersetzt, damit nicht nur das ‚Delegated Proof of Stake‘-Verfahren, sondern auch das klassische Staking, wo Validierungsleistung zu erfolgen hat, erfasst ist. Hardforks wurden explizit in den Ausnahmenkatalog der laufenden Einkünfte mitaufgenommen, und aus Sicht des BMF betragen die Anschaffungskosten dabei null Euro. Tauschbedingte Transaktionskosten sind steuerlich unbeachtlich. Dadurch gibt es keine Anschaffungsnebenkosten oder Werbungskosten und keine Minirealisierung in Höhe der Transaktionskosten beim Tauschvorgang. Das Inkrafttreten des

Gesetzes mit 01.03.2022 ist dem Legistikprozess geschuldet und wurde in der Praxis kritisiert. Für AnlegerInnen wurde daher die Möglichkeit geschaffen, für Steuertatbestände, die im Jänner und Februar 2022 gesetzt wurden, in die neue Regelung zu optieren. Seitens der FinanzdienstleisterInnen wurde eine Klarstellung im Gesetz gefordert, dass sie auf die von den Steuerpflichtigen erhaltenen Daten vertrauen können. Aus deren Sicht war es auch nicht möglich, die Abzugsverpflichtung bereits mit 2023 umzusetzen, da sie mehr Zeit für die Anpassung ihrer EDV-Systeme benötigen. Deshalb wurde die Abzugsverpflichtung auf 2024 verschoben. Das BMF erhofft sich, dass mit dem Gesetz ein guter Kompromiss gefunden wurde und endlich Rechtssicherheit besteht und weniger Zweifelsfragen vorliegen. Durch die Abzugsverpflichtung ab 2024 wird ein Mehraufkommen an Steuern und eine Stärkung der österreichischen Krypto-wirtschaft erhofft.

Für WIMMER sind die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent und das der Tausch zwischen Kryptowährungen keinen steuerpflichtigen Tatbestand mehr auslöst, die positiven Aspekte der Steuerreform. Negativ ist für ihn der Wegfall der Haltefrist, die Steuerfreiheit nach einem Jahr gewährt hat. Aus seiner Sicht als Geschäftsführer von Blockpit kritisiert er, dass es hinsichtlich der Dokumentation zu keinen Vereinfachungen gekommen ist und weiterhin sämtliche Transaktionen dokumentiert werden müssen.

Nicht von der Steuerreform umfasste Themen

ENZINGER und WIMMER gaben an, dass Gaming, d. h. Play-to-Earn, weiterhin nicht geregelt ist und unklar bleibt, wo dieses steuerlich eingestuft wird. ENZINGER führte weiter aus, dass Spielgewinne davor nicht steuerbar waren, allerdings konnten damit nur geringe Gewinne erzielt werden. Nun kann mit dem Blockchain-basierten Play-to-Earn sehr viel Geld verdient werden. Es ist daher notwendig, dass sich der Gesetzgeber mit dieser Problematik auseinandersetzt.

ENZINGER kritisierte, dass NFT nicht von der Steuerreform umfasst sind. NFT sind aus steuerlicher Sicht problematisch, weil damit in der Praxis viel gemacht wird und kaum Publikationen hinsichtlich der korrekten steuerlichen Behandlung vorliegen. Ein weiteres Problem ist die Umsatzsteuer und eine mögliche Gewerblichkeit, wenn jemand viel mit NFT handelt. Zur Überschreitung der Grenze der Vererblichkeit existieren noch keine Regelungen.

WILD-SIMHOFER gab an, dass Kryptowährungen Tauschmittel sein müssen und eine Nähe zu Geld und damit zu Kapitalvermögen haben. Das trifft auf NFT nicht zu, weil diese unterschiedlich ausgestaltet sein können und eine pauschale Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu einer führen würde. Non-Fungible Token erfordern eine Einzelfallbetrachtung und die steuerliche Einstufung hängt davon ab, was der NFT wirtschaftlich repräsentiert. Daher ist es aus Sicht der Expertin sachgemäß, dass die NFT von der Steuerreform nicht umfasst sind.

Die KEST-Abzugsverpflichtung der Krypto-Asset-Handelsplattformen

DEICHSEL gab an, dass er die KEST-Abzugsverpflichtung als problematisch erachtet und nicht davon ausgeht, dass der/die inländische DienstleisterIn als SchuldnerIn der KEST mit dem erforderlichen Sorgfaltsmaßstab die Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkt nachweisen und dokumentieren kann, wie es von ihm/ihr gefordert wird. Beim Lösungsansatz des Gesetzgebers, dass die Informationen des/der Steuerpflichtigen maßgeblich sind, solange keine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt, wird die Frage aufgeworfen, wie in der Finanzverwaltung überprüft werden soll, dass die Angaben offensichtlich unrichtig sind. Mögliche Hilfsmittel sind die historischen Kurse und die auf der Blockchain gespeicherten Transaktionen. Plausibilitätsprüfungen sind möglich, aber nicht mehr als das. Positiv ist, dass die Einführung von 2023 auf 2024 verschoben wurde und den Dienstleistern/-leisterinnen damit mehr Zeit gegeben wird. Die Möglichkeit, dass mangels Nachweises der Anschaffungskosten und des Anschaffungszeitpunkts von einem Anschaffungszeitpunkt nach dem 28.02.2021 ausgegangen wird und die Anschaffungskosten mit 50 Prozent des Veräußerungserlöses festgesetzt werden, wird als guter Kompromiss eingestuft.

ENZINGER sagte, dass es standortschädlich wäre, wenn nur Österreich dies machen würde. Durch die DAC-8-Richtlinie und den automatischen Informationsaustausch ist ganz Europa davon betroffen. Durch den KEST-Abzug erhält das Finanzamt problemlos die Steuern. Bitpanda kann von dieser Regelung profitieren, weil es Investoren/Investorinnen gibt, die nur Bitpanda verwenden, wodurch der KEST-Abzug hervorragend administrierbar ist. Die Befragte gibt an, dass Bitpanda damit gut werben kann, wenn die für den KEST-Abzug notwendigen technischen Voraussetzungen frühzeitig geschaffen werden, um damit potenzielle Investoren/Investorinnen anzuziehen. Problematisch wird es dann, wenn Investoren/Investorinnen Kryptowährungen von anderen Plattformen zu Bitpanda transferieren. Aber Bitpanda erkennt, dass diese Kryptowährungen nicht bei Bitpanda gekauft wurden. Gibt es keine Ein- und Auszahlungen, dann weiß Bitpanda, dass keine Kryptowährungen von außen transferiert wurden, und der KEST-Abzug ist einfach durchzuführen. In den anderen Fällen muss Bitpanda dem/der InvestorIn die Möglichkeit geben, die Anschaffungskosten der von extern stammenden Kryptowährungen nachzuweisen. Von der Befragten wurde auch der bereits thematisierte pauschale KEST-Abzug angesprochen. Ergänzend dazu führte sie aus, dass es durch den pauschalen KEST-Abzug zu keiner Abgeltungswirkung kommt, und der/die Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung mit den richtigen Werten abgeben.

WILD-SIMHOFER führte aus, dass während der Begutachtungsphase intensive Gespräche mit dem Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und den Finanzdienstleistern/-leisterinnen geführt wurden, wodurch aus ihrer Sicht ein guter Kompromiss für alle Beteiligten

gefunden werden konnte. Die Krypto-Asset-Handelsplattformen können auf die Angaben der Steuerpflichtigen vertrauen, sofern sie nicht selbst Informationen haben, die dem entgegenstehen. Aus ihrer Sicht ist der Aufwand für die Abzugsverpflichteten überschaubar und sie haben sich damit einverstanden erklärt. Den höheren Aufwand haben die Steuerpflichtigen selbst, weil sie die Anschaffungskosten nachweisen müssen. Dafür gibt es aber zahlreiche Softwarelösungen, die bei der Dokumentation helfen.

Für WIMMER stellt die Abzugsverpflichtung für die Handelsplattformen ein großes Problem dar und wird von der Finanzverwaltung unterschätzt. Regulierte Unternehmen wie Bitpanda müssen Herkunftsnachweise erbringen, um Anti-Geldwäsche-Prüfungen zu bestehen. Wenn die Handelsplattformen nun zusätzlich nachweisen müssen, woher die von extern transferierten Krypto-Assets stammen und wie hoch deren Anschaffungskosten waren, stellt dies einen zu hohen Aufwand für die DienstleisterInnen dar. TraderInnen werden diese Plattformen dann meiden und zu ausländischen Börsen wechseln, was laut seiner Einschätzung definitiv standortschädigend wäre. Viele sind nebenbei im Bereich ‚Decentralized Finance‘ unterwegs, wo es keinen automatischen Steuerabzug gibt. Dies führt zu einer Vermischung, wenn daneben Kryptowährungen bei Bitpanda gehandelt werden, und verkompliziert den Prozess. Lösungsmöglichkeiten aus Sicht des Vertreters von Blockpit sind z. B. ein automatisierter Report an Bitpanda, wenn ein/e NutzerIn einen Blockpit-Account verwendet, oder Bitpanda ist von der Abzugsverpflichtung dann betroffen, wenn die Krypto-Assets nur bei Bitpanda gekauft und verkauft wurden. Sobald Kryptos zwischen Wallet transferiert werden, sollte Bitpanda von der Abzugsverpflichtung befreit werden. Die Steuerpflichtigen sollten dazu erzogen werden, ihre Steuererklärung selbst zu machen, und es sollten nicht die Handelsplattformen zum Steuerabzug verpflichtet werden.

Die Dokumentationspflichten der Krypto-Investoren/-Investorinnen

ENZINGER führte aus, dass es Dokumentationspflichten im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich gibt und unterschiedliche Anforderungen bestehen. Im außerbetrieblichen Bereich muss der/die InvestorIn ein Steuertool verwenden, weil eine ordnungsgemäße Dokumentation im Excel weder umsetzbar noch erlaubt ist. Dafür existieren am Markt Tools wie Blockpit oder Cointracking. Ohne ein Tool ist die Dokumentation nicht möglich, und ein/e SteuerberaterIn kann nicht alles selbst rechnen, weil dies zum einen unmöglich ist und zum anderen eine Zeit- und Ressourcenverschwendung darstellt. Die Tools berücksichtigen zwar die steuerrechtlichen Erfordernisse, es handelt sich aber nur um ein Hilfstool. Das Finanzamt verlangt eine fertige Berechnung und mit diesem Hilfstool kann eine solche erstellt werden. Es müssen aber alle anderen Dokumente, die in das Tool eingepflegt wurden, ebenfalls aufbewahrt werden. Dazu gehören Börsenauszüge der Transaktionshistorien, die Deposit- und Withdrawal-Historie sowie Screenshots. Im Decentralized-Finance-Bereich gibt es keine Börsenauszüge, sondern nur eine Blockchain-Eintragung.

Die Transaktions-Hashs sind zu dokumentieren und es muss erklärt werden können, welche Transaktionen erfolgt sind. Das Tool zeigt an, welche Assets jemand besitzt und welchen Marktwert sie haben. Es zeigt stille Reserven an und dient dem/der InvestorIn zur Planung. Die Befragte gab an, dass sie sich auf die Programme fokussiert und diese auf ihre Richtigkeit überprüft hat. Die Praxis hat gezeigt, dass die Tools funktionieren. Es ist möglich, dass das Finanzamt den Programmherstellern/-herstellerinnen noch genauere Vorgaben gibt, wie sie was umsetzen müssen. Im betrieblichen Bereich müssen die Erfordernisse einer doppelten Buchhaltung erfüllt sein. In diesem Fall liegt durch die Tools eine größere Einschränkung als im außerbetrieblichen Bereich vor. Verbrauchsfolgeverfahren für die UGB-Bilanzierung wurden früher im Excel abgebildet. Es ist zu prüfen, inwieweit die Tools ausreichen. Daneben müssen sämtliche Transaktionen auf der Blockchain dokumentiert und vorgewiesen werden können. Excel zur Dokumentation ist nicht erlaubt und das Finanzamt möchte einen fertigen Bericht, der plausibel aussieht und aus dem Informationen abgeleitet werden können. Von der Befragten wurde auch erwähnt, dass anfangs wenig Rückfragen vom Finanzamt kamen, dies aber zunimmt, insbesondere Fragen zu den Funktionen und Rechenmethoden der Tools. Es gab aber seitens des Finanzamts noch keine Dokumentationen der Tools, die von diesem nicht anerkannt wurden. Wenngleich es einige Rückfragen gab, wurde es stets akzeptiert.

WIMMER nannte des Weiteren, dass Excel vom Finanzamt als Format nicht anerkannt wird, da es zu einfach zu verändern ist, während PDF-Dateien akzeptiert werden. Auch die vom Blockpit-Tool erstellten Steuerberichte werden vom Finanzamt anerkannt und bisher gab es keine Dokumentationen, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden. Weiters führte er aus, dass Blockpit versucht, die Echtheit der Daten mit Blockchain-Proof unverfälschbar zu widerlegen, um die Prüfung durch das Finanzamt zu vereinfachen.

Das Rebalancing bei Krypto-Indizes wird laut ENZINGER ebenfalls einfach durch das Steuertool gelöst und sämtliche automatischen Transaktionen werden dokumentiert, was von WIMMER bestätigt wird.

In Bezug auf NFT ist ENZINGER der Ansicht, dass deren Dokumentation ein großes Problem darstellt, weil sie nicht in ein Steuertool eingepflegt werden können. Ein NFT ist ein einzigartiger, individueller Token, der etwas repräsentiert, z. B. ein virtuelles Bild. Somit erfordert er eine eigene Berechnung. Die Tools funktionieren nach einer First-in-First-out(FIFO)-Logik, was auf NFT nicht anwendbar ist. In der Praxis stellt dies ein großes Problem dar, weil zahlreiche Investoren/Investorinnen mit der Dokumentation von NFT nicht zurechtkommen. Lösungsmöglichkeiten sind NFT-Banks, die sich auf Dokumentation von NFT fokussiert haben. Es müssen der Kaufs- und Verkaufszeitpunkt des NFT dokumentiert und die Euro-Werte zur Bestimmung des Gewinns bzw.

Verlusts ermittelt werden.

Die Software von Blockpit

WIMMER gab an, dass dem/der Steuerpflichtigen durch das Tools die Dokumentation vereinfacht und eine Steuerberechnung ermöglicht wird. Über eine Echtzeitschnittstelle und einen API-Schlüssel werden Wallets und Börsenaccounts angebunden und sämtliche Transaktionen ausgelesen. Auf Basis dieser Daten kann eine Steuerberechnung durchgeführt werden. Das Tool liefert einen fertigen Steuerbericht und zeigt dem/der Steuerpflichtigen an, wo er/sie welche Daten in den Steuerformularen eintragen muss. Auch unterjährige Berechnungen zur Planung von Verkäufen sind mit dem Tool möglich. Das Tool wird speziell von Privatpersonen im außerbetrieblichen Bereich genutzt, es gibt aber bereits Möglichkeiten zur Verwendung im betrieblichen Bereich mit Schnittstellen zu Buchhaltungssoftware wie BMD oder RZL. Bei einer vollständigen Erfassung der Daten kann die Dokumentation der Software überlassen werden. Aber bei Sonderfällen ist es trotzdem sinnvoll, sich von einem/einer SteuerberaterIn helfen zu lassen, da es häufig noch Interpretationsmöglichkeiten in der Steuerlogik gibt.

Krypto-Assets als gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel

DEICHSEL ist der Meinung, dass Kryptowährungen als gesetzliches Zahlungsmittel schwierig sind. Ein Zahlungsmittel hat fünf Eigenschaften: Es muss ein Tausch-, Wertaufbewahrungs- und Rechenmittel sein, es muss Annahmewang bestehen und die Ausgabe muss über eine zentrale Stelle, z. B. eine Zentralbank, erfolgen. Die ersten drei Voraussetzungen sind trotz hoher Volatilität erfüllt, wohingegen der Annahmewang und die Ausgabe durch eine Zentralstelle fehlen. Durch die Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel, wie in El Salvador, besteht Annahmewang. In der EU wäre dies durch die Verwaltung durch Zentralbank und Notenbank schwierig und die Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel erst recht, denn Währung wird gesteuert, aber die Möglichkeit der Steuerung von Kryptowährungen durch eine Zentralbank ist zu gering und ihre Volatilität zu hoch, was viele Länder abschreckt. Auch der Ursprungsgedanke des Bitcoins wäre verworfen, denn laut dem White Paper zu Bitcoin aus Japan Ende 2008 wird von einem decentralized peer-to-peer payment gesprochen, d. h. einem Zahlungsmittel ohne Intermediär, und durch die Einführung als Zahlungsmittel müsste dieser wieder geschaffen werden.

ENZINGER gab an, dass die Idee prinzipiell gut sei und auch in anderen Ländern mit hoher Inflation Anwendung finden wird, allerdings nicht allzu bald in Österreich. Kryptowährungen wurden im § 27b EStG so definiert, dass eine Kryptowährung kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel sein darf. Es könnte daher zur Ansicht gelangt werden, dass wenn der Bitcoin in einem Land Zahlungsmittel ist, keine Kryptowährung mehr darstellt und damit nicht in die Einkünfte aus Kapitalvermögen fällt. Je mehr Länder Kryptowährungen als Zahlungsmittel einführen, desto eher

muss die Adäquanz der Definitionen im Gesetz geprüft werden.

WIMMER kann sich den Bitcoin zwar in Zukunft als weltweit gesetzlich Zahlungsmittel vorstellen, aber in Europa bewegt es sich derzeit eher in Richtung des E-Euros, d. h. digitale Währungen, daneben wird der Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel nicht möglich sein. Krypto-Assets als Zahlungsmittel stellen aktuell eine Chance für Dritte-Welt-Länder dar, die von großen Währungen wie dem US-Dollar abhängig sind und sich von diesem lösen wollen. In Ländern wie Österreich mit einem stabilen Währungssystem hingegen wird dies aus Sicht des Experten nicht so schnell kommen.

Die Zukunft der Krypto-Assets

Laut ENZINGER werden NFT die Finanzverwaltung in den nächsten Monaten und Jahren stark beschäftigen. Von weiterer Bedeutung ist das Play-to-Earn, womit viel Geld verdient werden kann. Auch die DAO wird zunehmend relevanter. Bei einer solchen handelt es sich um eine Rechtsform, die eigentlich keine Rechtsform ist, da es weder einen Sitz noch Ansprechpersonen gibt.

WILD-SIMHOFER erklärte, dass es in Zukunft laufend neuen Themen und Entwicklungen geben wird. Die neuen Sachverhalte müssen vom BMF beurteilt werden und dann ist zu überprüfen, ob diese vom aktuellen Gesetz abgedeckt werden. Durch die DAC-8-Richtlinie erhofft sie sich eine erhöhte Anzahl an abgegebenen Steuererklärungen und einen Schritt in die Steuergerechtigkeit.

WIMMER gab an, dass in Zukunft eine steigende Zahl von Assets digital auf der Blockchain abgebildet werden. Dazu gehören Aktien, Firmen und Grundbuchanteile, Kunst etc. Gemäß der Einschätzung des Experten handelt es sich dabei um den großen Trend, der die Menschen auch in Zukunft stark beschäftigen wird.

5 Resümee

Krypto-Assets werden für Investoren/Investorinnen als Alternative zu Aktien und Anleihen zunehmend beliebter. Da es bereits zahlreiche verschiedene Krypto-Assets mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten am Markt zu erwerben gibt, gestaltet sich die korrekte steuerliche Einordnung oftmals als schwierig. Durch die ökosoziale Steuerreform wurde in vielen Bereichen für Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt, dennoch werden aufgrund der Komplexität immer häufiger SteuerberaterInnen zurate gezogen. Diese müssen sich dann mit den Fragestellungen der KlientInnen auseinandersetzen und viel Zeit in Recherche und die Aufbereitung der Informationen investieren. Ziel dieser Arbeit war es daher, ein Beratungskonzept für die PKF Corti & Partner GmbH zu erstellen, um Klienten/Klientinnen im Zusammenhang mit Krypto-Assets optimal beraten zu können und dem/der SteuerberaterIn ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen.

Im zweiten Kapitel der Arbeit fand eine Auseinandersetzung mit der Blockchain-Technologie als Grundlage für Krypto-Assets und deren Anwendung in der Praxis statt. Neben der Schaffung eines Grundverständnisses für Technologie war es das Ziel, sich mit der Tokenisierung von Wirtschaftsgütern anhand konkreter Beispiele auseinanderzusetzen. Bei einer Blockchain handelt es sich um ein dezentrales Netzwerk und alle Krypto-Assets darauf werden durch kryptografische Verschlüsselungen gesichert. Dadurch gewährleistet die Blockchain absolute Sicherheit und die darauf befindlichen Daten können nicht verändert werden. Zudem dient sie als Evidenzkonto, auf dem alle historischen Transaktionen im Zusammenhang mit Krypto-Assets gespeichert werden.

Der wesentliche Vorteil der Tokenisierung von Wirtschaftsgütern besteht darin, dass wertvolle Vermögensgegenstände, wie ein Gemälde oder eine Immobilie dadurch einer breiteren Masse von Investoren/Investorinnen zugänglich gemacht werden kann. In den meisten Fällen wäre dies sonst nur durch eine erhebliche Aufnahme von Fremdkapital möglich. So können Investoren/Investorinnen anteilig an der Wertsteigerung eines Gemäldes oder an den laufenden Einkünften aus einer Vermietung profitieren.

Ein Initial-Coin- bzw. ein Initial-Token-Offering wird häufig von Start-ups zur Unternehmensfinanzierung verwendet. Wesentlich dabei ist es, sich anzusehen, was der ausgegebene Token repräsentiert bzw. verspricht, da daran die bilanzielle und steuerliche Beurteilung für den/die Emittenten/Emittentin und den/die Investor/in geknüpft ist. Bei einem NFT handelt es sich um die digitale Abbildung eines Kunstwerks. Dabei ist jeder einzelne NFT einzigartig, lässt sich eindeutig identifizieren und kann nicht durch einen anderen NFT ersetzt werden. Sie können mit einzigartigen Rechten verknüpft und gehandelt werden.

Bei Smart Contracts handelt es sich um selbsterfüllende Verträge auf der Blockchain. Der Vertrag wird automatisch ausgeführt, wenn die im Vertrag hinterlegte Wenn-Dann-Bedingung erfüllt ist, ohne dass es dabei menschliches Zutun benötigt. Eingesetzt werden sie im Wertpapierhandel zur Optimierung der Post-Trade-Phase und bei der Vergabe von Krediten zur Hinterlegung von Sicherheiten für einen Kreditausfall.

Im dritten Kapitel wurde auf die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Krypto-Assets eingegangen. Dazu galt es zu beantworten, wie Coins und Token bilanziell bei EmittentIn und InvestorIn dargestellt werden müssen. Danach wurde geklärt, wie die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets nach alter und neuer Rechtslage zu erfolgen hat. Welche Änderungen die ökosoziale Steuerreform mit sich bringt und welche Veränderungen es konkret im Einkommensteuergesetz gegeben hat, wurde danach beantwortet. Danach wurde der steuerliche Entscheidungsbaum für den Kooperationspartner erstellt. Als nächstes wurde untersucht, welche Vorteile die Software von Blockpit den Krypto-Tradern/-Traderinnen bietet und ob die Anwendung dem Klientel des Kooperationspartners empfohlen werden kann. Abschließend wurde beantwortet, welche aktuellen und zukünftigen steuerlichen Entwicklungen es im Zusammenhang mit Krypto-Assets noch gibt.

Bei der Bilanzierung von Krypto-Assets kommen unterschiedliche Regelungen für Coins und Token zur Anwendung. Bei Coins muss zwischen der Bilanzierung bereits bestehender Coins und solcher, die durch Mining erzeugt wurden, unterschieden werden. Bei der Bilanzierung von Token ist auf die konkrete Ausgestaltung des Tokens zu achten. Abhängig davon, ob es sich um einen Currency-, einen Utility- oder einen Security-Token handelt, kommen für den/die Emittenten/Emittentin unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung.

Durch die ökosoziale Steuerreform kommt es zu wesentlichen Änderungen bei der Besteuerung von Krypto-Assets. Alle vor dem 1. März 2021 angeschafften Krypto-Assets fallen unter die alte Rechtslage. Das bedeutet, sobald die Behaltefrist von einem Jahr erfüllt wurde, können die Krypto-Assets steuerfrei verkauft werden. Ist die Behaltefrist nicht erfüllt, liegen steuerpflichtige Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vor, die dem progressiven Steuertarif gem. § 33 EStG unterliegen. Bei allen ab dem 1. März 2021 gekauften Krypto-Assets handelt es sich um Neuvermögen. Gewinne aus dem Verkauf fallen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent.

Aus der Analyse des neuen Gesetzes im Einkommensteuergesetz kann abgeleitet werden, dass in vielen Bereichen nun für Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt wurde. So wurde eine Definition für Kryptowährungen, eine Unterscheidung zwischen laufenden Einkünften aus

Kryptowährungen und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Definitionen für Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks formuliert.

Der Entscheidungsbaum zeigt die steuerliche Behandlung für im Privat- und Betriebsvermögen gehaltene Krypto-Assets von natürlichen Personen. Dazu gehört die Privatperson sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaft. Zudem wird die steuerliche Behandlung bei einer juristischen Person, konkret bei der Kapitalgesellschaft, dargestellt. Damit wird es dem Kooperationspartner ermöglicht, seine Kundinnen und Kunden effizient zu beraten.

Mit der Software von Blockpit können auf einfache Art und Weise die Dokumentationspflichten erfüllt werden. Durch Anbindung des Wallets werden alle auf einer Handelsbörse getätigten Transaktionen importiert. Die Software stellt einen vollständigen Steuerbericht zur Verfügung. Ein wesentlicher Vorteil der Software ist, dass sie eine Funktion zur Anzeige der unrealisierten Gewinne und Verluste aufweist. Dadurch können Käufe und Verkäufe besser geplant werden und die Steuern können durch Verrechnung von positiven und negativen Einkünften optimiert werden.

Durch die Umsetzung der DAC-8-Richtlinie kommt es in Zukunft zu einem automatischen Informationsaustausch zwischen den Krypto-Börsen und den Finanzämtern. Die zusätzliche KEST-Abzugsverpflichtung der Handelsplattformen ab 2024 wird zu einem erhöhten Steueraufkommen beitragen und viele Steuerpflichtige werden selbst keine Steuererklärung mehr abgeben müssen.

Im vierten Kapitel der Arbeit erfolgte die qualitative empirische Erhebung. Deren Ziel war es, die unterschiedlichen Sichtweisen eines akademischen Vertreters, einer Steuerberaterin, eines Vertreters von Blockpit und einer Vertreterin des BMF zu den verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets in die Arbeit einfließen zu lassen. In Abhängigkeit von deren Fachgebiet wurde für jede einzelne Person ein eigener Interviewleitfaden erstellt. Die Interviews wurden transkribiert und mittels qualitativer Inhaltsanalyse unter Anwendung des Modells der induktiven Kategorienbildung nach MAYRING ausgewertet.

Die Befragung hat ergeben, dass die Blockchain-Technologie bereits in zahlreichen Unternehmen zur Anwendung kommt. Damit können Verwaltungskosten reduziert und Lieferketten optimiert werden. Der wesentliche Vorteil der Technologie besteht in der Ausschaltung der Intermediär sowie der hohen Sicherheit und Transparenz. Die Blockchain-Technologie wird sich laufend weiterentwickeln und wird für eine Disruption sorgen, da viele Berufe wie der des Notars vollständig über eine Blockchain abgebildet werden können. Besonders davon betroffen sein wird der Finanzbereich, da sich viele Finanzinstrumente kostengünstiger und effizienter über die

Blockchain abbilden lassen. Nachteile, die genannt wurden, sind die Langsamkeit der Blockchain-Technologie und dass es noch nicht möglich ist, große Datenmengen darauf zu speichern. Dazu ist z. B. der Energieverbrauch der Bitcoin-Blockchain hoch, was aber ihre Sicherheit erhöht. Smart Contracts, d. h. sich selbst erfüllende Verträge auf der Blockchain, können unterschiedliche Parteien miteinander vernetzen und Zugriff darauf gewähren. Der wesentliche Vorteil besteht darin, dass die Daten darauf sicher sind und nicht verändert werden können. Mit Smart Contracts können auch synthetische Aktien gekauft werden, ohne dass dafür eine Bank benötigt wird.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang für viele Unternehmen die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern und die Durchführung eines ICO bzw. ITO. Durch die Tokenisierung eines Gemäldes oder einer Immobilie können diese Wirtschaftsgüter einer breiteren Masse von Investoren/Investorinnen zugänglich gemacht werden, die ansonsten nur durch eine erhebliche Aufnahme von Fremdkapital finanzierbar sind. Besonders hoher Beliebtheit erfreuen sich NFT. Diese sollten aber nicht bloß auf die digitale Abbildung eines Kunstwerks reduziert werden, denn deren Potenzial ist noch lange nicht ausgenutzt. Jeder NFT ist einzigartig und gewährleistet digitale Originalität. In der Praxis können NFT zur Darstellung des Grundbuchs verwendet werden, da es jedes Grundstück nur einmal gibt. Auch Sammelsticker lassen sich mittels NFT abbilden, was ihnen eine gewisse Wertigkeit verleiht.

Bei der Emission von Token muss stets genau geprüft werden, was der Token verspricht, denn die steuerliche Beurteilung hängt von dessen konkreter Ausgestaltung ab. Betreffend den Kultur-Token der Stadt Wien sagten die Expertinnen und Experten, dass für das Vorliegen eines steuerlich relevanten Sachverhalts ein Leistungsaustausch von wirtschaftlicher Bedeutung gegeben sein muss. Da die Gegenleistung für den Token gering ist, ergeben sich daraus keine ertragsteuerlichen Konsequenzen, ähnlich wie beim Erhalt von Coins für die Bekanntgabe von persönlichen Daten im Zuge eines Airdrops oder den Erhalt eines Gutscheins für die Anmeldung zu einem Newsletter.

In den Interviews ergab sich, dass mit den bestehenden Regelungen im UGB für die Bilanzierung von Krypto-Assets gut zurechtgekommen wird. Wesentlich sind die Einordnung in Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbrauchsfolgeverfahren, die auch für Krypto-Assets gelten. Angemerkt wurde dennoch, dass es sich bei Krypto-Assets aber um ein hybrides Phänomen aus einem Finanzinstrument, einem immateriellen Vermögensgegenstand und einer Währung handelt und es für jeder dieser drei Positionen einen Bilanzposten und Bewertungspositionen, aber keinen eigenständigen Posten für den hybriden Vermögensgegenstand gibt. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, eine eigene Definition im UGB zu schaffen.

In der Befragung wurden die neuen Regelungen durch die Steuerreform von den Personen begrüßt. Zuvor bestand keine Rechtssicherheit und es lagen inkonsistente Informationen seitens der Finanzverwaltung vor. Durch die Eingliederung in das Kapitalvermögen und die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent gibt es Verlustausgleichsmöglichkeiten und durch die Regelbesteuerungsoption kann der Steuersatz variieren. Positiv angemerkt wurde auch, dass der Tausch von Kryptowährung zu Kryptowährung kein Realisationsvorgang mehr ist und somit Krypto-Investoren/-Investorinnen mehr zum Handeln eingeladen werden. Betreffend die Dokumentation wurde kritisiert, dass es zu keinen Vereinfachungen gekommen ist und weiterhin sämtliche Transaktionen dokumentiert werden müssen. Durch die Steuerreform wurde der Zahlungs- und Tauschmittelcharakter, d. h. Kryptowährungen, in den Vordergrund gestellt. Eine eigene Definition für Krypto-Assets wäre sinnvoll gewesen. Das muss verwirklicht werden, sobald die DAC-8-Richtlinie in Österreich umgesetzt wird, da es darin eine Definition für Krypto-Assets gibt.

Die KEST-Abzugsverpflichtung der Krypto-Asset-Handelsplattformen ab 2024 führte in den Interviews zu unterschiedlichen Meinungen. Es wurde angemerkt, dass der/die inländische DienstleisterIn nicht mit dem erforderlichen Sorgfaltsmaßstab die Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkt nachweisen und dokumentieren kann. Zudem wird auch die Lösung des Gesetzgebers dazu hinterfragt. Die Informationen des/der Steuerpflichtigen sind maßgeblich, solange diese nicht offensichtlich unrichtig sind. Unklar ist, wie die Finanzverwaltung die Nicht-korrektheit der Angaben überprüfen will. Demgegenüber wurde behauptet, dass es standort-schädlich sei, wenn Österreich das einzige Land wäre, das dies durchführt. Durch die DAC-8-Richtlinie und den automatischen Informationsaustausch ist ganz Europa davon betroffen. Zu-dem wird dies als Chance für die Handelsplattformen gesehen, um neue Kundschaft zu gewinnen, wenn die Voraussetzungen für den automatischen KEST-Abzug frühzeitig geschaffen werden. Bei einem Interview wurde die Abzugsverpflichtung ebenfalls kritisch gesehen und es wurde darauf verwiesen, dass regulierte Unternehmen wie Bitpanda Herkunftsnachweise erbringen müssen, um Anti-Geldwäsche-Prüfungen zu bestehen. Nun müssen diese zusätzlich nachweisen, woher die von extern transferierten Krypto-Assets stammen und wie hoch deren Anschaffungskosten waren. Dies führt zu einem hohen Aufwand. In einem anderen Gespräch wurde dies hingegen nicht als Problem gesehen, da die Handelsplattform durch das Vorhandensein von Ein- und Auszahlungen erkennen würde, ob die Krypto-Assets auf ihrer Plattform oder extern gekauft wurden. In letzterem Fall muss dem/der InvestorIn die Möglichkeit gegeben werden, deren Anschaffungskosten nachzuweisen. Aus Sicht des BMF stellt die Abzugsverpflichtung kein Problem dar, da die Krypto-Asset-Handelsplattformen auf die Angaben der Steuerpflichtigen vertrauen können, sofern sie nicht selbst Informationen haben, die dem entgegenstehen. Der zusätzliche Aufwand für die Abzugsverpflichteten wird als überschaubar bezeichnet.

Hinsichtlich der Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktionen ergab die Befragung, dass es ohne ein Tool z. B. von Blockpit nicht möglich ist, den Dokumentationspflichten nachzukommen. Durch die Software von Blockpit wird dem/der Steuerpflichtigen die Dokumentation vereinfacht und eine Steuerberechnung ermöglicht. Über den API-Schlüssel wird das Wallet des/der Investors/Investorin angebunden und sämtliche Transaktionen ausgelesen und ein Steuerbericht erstellt. Es gab noch keine mit Blockpit erstellten Steuererklärungen und Dokumentationen, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden. Non-Fungible Token stellen ein Problem für die Dokumentation dar, weil sie nicht in das Steuertool eingepflegt werden können, da jeder NFT ein einzigartiger, individueller Token ist. Lösungsmöglichkeiten sind NFT-Banken, die sich auf die Dokumentation von NFT spezialisiert haben.

Krypto-Assets als in Österreich gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel werden als eher unwahrscheinlich erachtet und vielmehr als Chance für Länder mit einer hohen Inflation und für Dritte-Welt-Länder gesehen. Sinn von Kryptowährungen ist es, die Intermediäre auszuschalten und in der EU wird Währung durch Zentral- und Notenbanken gesteuert, wohingegen Kryptowährungen durch keine zentrale Stelle gesteuert werden können und ihre Volatilität ist viel zu hoch.

Abschließend ergab die Befragung, dass die Zukunft eindeutig in der Tokenisierung von Wirtschaftsgütern liegen wird, um teure Wirtschaftsgüter einer breiten Menschenmasse zugänglich machen zu können. Die Finanzverwaltung wird sich in nächster Zeit intensiv mit NFT, der DAO und dem Play-to-Earn auseinandersetzen müssen.

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte erfolgreich ein Beratungskonzept für die PKF Corti & Partner GmbH entwickelt werden. Als Nächstes gilt es, dieses Konzept bei der Beratung von Kundschaft einzusetzen. Dazu wird es notwendig sein, ausgewählte SteuerberaterInnen und BerufsanwärterInnen mit dem Konzept vertraut zu machen und sie mit seiner Anwendung für die Beratung zu schulen. Zunächst erscheint es sinnvoll, den Kreis der Personen klein zu halten, damit sich die Betroffenen intensiv mit dem Konzept auseinandersetzen können und so eine Spezialisierung möglich ist. Sollten die Anfragen der Kundschaft weiter ansteigen und es werden mehr Personen zur Beratung benötigt, kann eine Ausweitung des Personenkreises angedacht werden. Hinzu kommt die Problematik, dass es bei Krypto-Assets laufend neue Entwicklungen und Veränderungen gibt. Deshalb ist es notwendig, dass die Personen, die zur Beratung eingesetzt werden, sich mit den neuesten Entwicklungen von Krypto-Assets auseinandersetzen, damit sie im Beratungsfall auf dem neuesten Stand sind. Dementsprechend könnten vom Kooperationspartner auch Schulungsmaßnahmen oder Meetings angedacht werden, bei denen über die neuesten Entwicklungen informiert wird.

Im Zuge der Untersuchung wurde die Software von Blockpit zur Dokumentation der Krypto-Asset-Transaktionen betrachtet. Den KlientInnen kann die Verwendung dieser Software uneingeschränkt empfohlen werden, da diese einfach zu handhaben ist und alle Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Dokumentation erfüllt werden. Der Kundschaft, die zu Beratungszwecken zum Kooperationspartner kommt, aber noch kein Tool zur Dokumentation verwenden, können die Vorteile von Blockpit aufgezeigt werden. Es gibt aber auch bereits affinere Klientinnen und Klienten, die schon eine Software benutzen. Dabei muss es sich nicht um die Software von Blockpit handeln, da es am Markt zahlreiche weitere Tools mit ähnlichen Funktionen zu erwerben gibt. Da in dieser Untersuchung der Fokus auf die Software von Blockpit gelegt wurde, ist der Kooperationspartner dahingehend eingeschränkt. Daher wird es ebenfalls notwendig sein, dass sich die beratenden Personen mit den Funktionen und Eigenschaften anderer Tools wie Cointracking, Koinly oder Accountings auseinandersetzen.

Die empirische Erhebung hat ergeben, dass einige Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets noch nicht abschließend oder noch gar nicht geregelt sind. NFTs bleiben mangels Tauschmittelcharakter weiter in der alten Rechtslage. Weiters existieren dafür keine Regelungen zur Überschreitung der Grenze zur Gewerblichkeit. Auch für das Play-to-Earn und die DAO gibt es noch keine Regelungen. Deshalb muss für das steuerliche Beratungskonzept festgehalten werden, dass es sich dabei um kein abschließendes Konzept handelt. Es deckt die aktuelle Rechtslage zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets ab, dennoch wird es in Zukunft sehr wahrscheinlich sein, dass bestehende Gesetze geändert werden oder neue Regelungen hinzukommen. Dadurch ist der Kooperationspartner dazu gezwungen, das bestehende Beratungskonzept anpassen, um wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Abschließend kann festgehalten werden, dass für die PKF Corti & Partner GmbH ein solides Werkzeug zur Beratung von Klientinnen und Klienten im Zusammenhang mit Krypto-Assets geschaffen wurde. Dieses kann auf eine Vielzahl bestehender Kundinnen und Kunden angewendet werden und es ermöglicht potenzielle Neukundinnen und -kunden zu gewinnen. Durch die ökosoziale Steuerreform, die zeitnahe Umsetzung der DAC-8-Richtlinie mit dem automatischen Informationsaustausch zwischen Krypto-Börsen und Finanzämtern sowie der Einführung der KEST-Abzugsverpflichtung wird es zu einer erhöhten Anzahl an Anfragen kommen. Durch das erstellte Beratungskonzept kann der Kooperationspartner dieser Situation bestens vorbereitet entgegenblicken.

Literaturverzeichnis

FACHBÜCHER

BOGNER, A./LITTIG, B./MENZ, W. [2014]: Interviews mit Experten - Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden: Springer VS, 2014.

BRAMESHUBER, G. [2019]: Spaltungen einer Blockchain im Steuerrecht, hrsg. von PISKA, C./VÖLKEL, O., Wien: MANZ Verlag, 2019, S. 303-318.

BROGYÁNYI, C./BURIAN, C. [2020]: Kapitalmarktrechtliche Aspekte (ICO, ITO und STO), in: #Blockchain in der Rechtspraxis, hrsg. von ANDERL, A. [2020]: Wien: LexisNexis, 2020, S. 201—229.

DEICHSEL, M./STAUBERL, C./STÜCKLER K. [2022]: Die Tokenisierung von Wirtschaftsgütern, in: SWK Spezial Einkommensteuer 2022, hrsg. von HIRSCHLER, K./KANDUTH-KRISTEN, S./ZINNÖCKER, B./STÜCKLER, K., Wien u.a.: Linde Verlag, 2022, S. 119-136.

DORALT, P./PUTSCHEK, M. [2020]: Steuerrechtliche Aspekte, in: #Blockchain in der Rechtspraxis, hrsg. von ANDERL, A. [2020]: Wien: LexisNexis, 2020, S. 231-246.

ENZINGER, N. [2019]: Mining im Steuerrecht, in Blockchain rules, hrsg. von PISKA, C./VÖLKEL, O., Wien: MANZ Verlag, 2019, S. 279-302.

GEISLER, L. [2021]: Decentralized Autonomous Organizations, in Handbuch Digitalisierung - Eine Betrachtung aus technologischer, rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, hrsg. von HANZL, M./PELZMANN, H./SCHRAGL, M., Wien: Linde Verlag, 2021, S. 355-374.

HANZL, M. [2020]: Handbuch Blockchain und Smart Contracts, Wien: Linde Verlag, 2020.

MAREK, L. [2019]: Emission digitaler Assets, in Blockchain rules, hrsg. von PISKA, C./VÖLKEL, O., Wien: MANZ Verlag, 2019, S. 206-228.

MAYRING, P. [2015]: Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 12., überarb. Aufl., Weinheim: Beltz Verlag, 2015.

MEUSBURGER, P./SCHILLING, L. [2022]: Die Besteuerung von Kryptowährungen in der Praxis,

in: SWK Spezial Einkommensteuer 2022, hrsg. von HIRSCHLER, K./KANDUTH-KRISTEN, S./ZINNÖCKER, B./STÜCKLER, K., Wien u.a.: Linde Verlag, 2022, S. 51-65.

PETRITZ, M./WIMMER, F./Deichsel, M. [2021]: Kryptosteueruide 2021: Steuerlicher Umgang mit digitalen Assets, Wien: Linde Verlag, 2021.

VERONESI, T. [2020]: Die Blockchain, in: #Blockchain in der Rechtspraxis, hrsg. von ANDERL, A. [2020]: Wien: LexisNexis, 2020, S. 1-20.

VÖLKEL, O. [2019a]: Grundlagen der Blockchain-Technologie und virtueller Währungen, in Blockchain rules, hrsg. von PISKA, C./VÖLKEL, O., Wien: MANZ Verlag, 2019, S. 1-26.

FACHARTIKEL

BEISER, R. [2018]: Sind Bitcoins Derivate?, in: ÖStZ (2018), 1-2, S. 3-5.

DEICHSEL, M./PETRITZ, M. [2021]: Krypto-Assets im Fokus der EU – Regulierung und Informationsaustausch (DAC 8) als Schlüssel zu einer sicheren und effizienten Nutzung, in: SWI (2021), 4, S. 201-205.

DEICHSEL, M./WEDL, J. [2021]: Die Bilanzierung von Krypto-Assets in der Rechnungslegung nach UGB und IFRS, in: RwSt (2021), 2, S. 61-94.

DEICHSEL, M. [2022]: Besteuerung von Kryptowährungen gem § 27b EStG - Paradigmenwechsel bei der Besteuerung eines immer mehr an Bedeutung gewinnenden Phänomens, in: ÖStZ (2022), 1-2, S. 31-41.

EHRKE-RABEL, T./DOMES-HOHL, S./HAMMERL, S. [2022]: Non-Fungible-Token (NFTs): Eine neue Welt im Krypto-Universum aus steuerrechtlicher Sicht, in taxlex (2022), 3, S. 83-88.

ENZINGER, N. [2017a]: Initial Coin Offering im Steuerrecht, in: SWK (2017), 32, S. 1349-1355.

ENZINGER, N. [2017b]: Mining von Kryptowährungen, in: SWK (2017), 23/24, S. 1013-1021.

ENZINGER, N. [2020]: Vorsteuerabzug beim Mining?, in: SWK (2020), 20/21, S. 1074-1081.

ENZINGER, N. [2021]: Die geplante Besteuerung von Kryptowährungen, in: SWK (2021), 32/33,

S. 1374 – 1383.

GEWESSLER, K./HEILINGER, D. [2018]: Steuerliche Einordnung von Kryptowährungen - eine neverending story?, in: taxlex (2018), 5, S. 145-148.

KIRNBAUER, S./VÖTTER, W. [2022]: Gewerberechtliche und steuerliche Behandlung von Bitcoin-Mining: Abgrenzung und Rechtsfolgen von gewerblichem und nicht gewerblichem Mining, in: SWK (2022), 17, S. 749-758.

KREUZER, C. [2021]: NFT – Non-Fungible Token, in: CFOaktuell (2021), 3, S. 127.

PISCHEL, F. [2021a]: Die steuerliche Beurteilung des Handels mit Krypto-Assets, in: SWK (2021), 6, S. 427-432.

PISCHEL, F. [2021b]: Steuerliche Behandlung von Non-Fungible Tokens, in: SWK (2021), 27, S. 1235-1239.

REGNER, F. [2021]: Blockchain – Einführung und Begriffserklärung, in Handbuch Digitalisierung - Eine Betrachtung aus technologischer, rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, hrsg. von HANZL, M./PELZMANN, H./SCHRAGL, M., Wien: Linde Verlag, 2021, S. 3-13.

SCHMIDT, N. [2019]: Kryptowährungen und Blockchains: Technologie, Praxis, Recht, Steuern, Wien: Linde Verlag, 2019.

SMETS, S. [2019]: Smart Contracts im Zivil- und Gesellschaftsrecht, in Blockchain rules, hrsg. von PISKA, C./VÖLKEL, O., Wien: MANZ Verlag, 2019, S. 105-141.

ULLRICH, C. [2020]: Das diskursive Interview, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer Verlag, 2020.

VARRO, D./STURMA, B. [2018]: Ertragsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen und ICOs, in: Digitalisierung im Konzernsteuerrecht, hrsg. von KIRCHMAYR, S./MAYR, G./HIRSCHLER, K./EHRKE-RABEL, T., Wien: Linde Verlage, 2018, S. 127-144.

VÖLKEL, O. (2017): Initial Coin Offerings aus kapitalmarktrechtlicher Sicht, in: ZTR (2017), 3, S. 103-107.

VÖLKEL, O., (2019b): Zum Begriff „virtuelle Währung“, in: ZFR (2019), 7, S. 346-353.

WASCHBUSCH, G./KISZKA, S./MERZ, J. [2021]: Einsatz von Smart Contracts in der Finanzbranche, in: ÖBA (2021), 8, S. 547-555.

ONLINEQUELLEN

BLOCKPIT [2022a]: Unsere Preise, <https://blockpit.io/pricing>, [27.08.2022].

BLOCKPIT [2022b]: Wer ist Blockpit?, <https://help.blockpit.io/hc/de-at/articles/360039759973-Wer-ist-Blockpit-.html>, [27.08.2022].

BLOCKPIT [2022c]: Welche Lizenzen gibt es?, <https://help.blockpit.io/hc/de-at/articles/360039763573-Welche-Lizenzen-gibt-es-.html>, [27.08.2022].

BLOCKPIT [2022d]: Wie erkenne ich unrealisierte Gewinne und Verluste?, <https://help.blockpit.io/hc/de-at/articles/4407963926034-Wie-erkenne-ich-unrealisierte-Gewinne-.html>, [27.08.2022].

BLOCKPIT [2022e]: EU DAC8 Richtlinie – wie eine europäische Richtlinie die Zukunft bringen könnte, die sich Krypto-Fans wünschen, 05.07.2022, <https://blockpit.io/blog/eu-dac8-richtlinie-krypto-bestuerung/#wann-dac8-umgesetzt-wird/>, [14.09.2022].

BMF [2022]: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen, 14.02.2022, <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/sparen-veranlagen/steuerliche-behandlung-von-kryptowaeahrungen.html>, [28.08.2022].

BITCOIN2GO [2022]: Play to Earn – Die 7 besten NFT Games 2022, 09.09.2022, <https://bitcoin-2go.de/play-to-earn/>, [14.09.2022].

CRYPTOEINFACH: Blockpit Erfahrungen: einfach Krypto Steuern dokumentieren, <https://cryptoeinfach.de/blockpit/#t-1640009619897>, [26.8.2022].

JUDIKATE

BFG 20.08.2021, RV/5100226/2021, Rechtssatznummer 1, Mining von Kryptowährungen als steuerbefreite Leistung nach § 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit aa UstG.

EuGH 22.10.2015, C-264/14, ECLI:EU:C:2015:718, Hedqvist.

Anhang

Anhang 1: Interview mit Herrn Michael Deichsel, MSc	100
Anhang 1.1: Interviewleitfaden A	100
Anhang 1.2: Transkription des Interviews	102
Anhang 2: Interview mit Frau Mag. (FH) Natalie Enzinger	113
Anhang 2.1: Interviewleitfaden B	113
Anhang 2.2: Transkription des Interviews	115
Anhang 3: Interview mit Herrn Florian Wimmer	127
Anhang 3.1: Interviewleitfaden C	127
Anhang 3.2: Transkription des Interviews	129
Anhang 4: Interview mit Frau Dr. Alexandra Wild-Simhofer.....	142
Anhang 4.1: Interviewleitfaden D	142
Anhang 4.2: Transkription des Interviews	143
Anhang 5: Steuerlicher Entscheidungsbaum.....	150

Anhang 1: Interview mit Herrn Michael Deichsel, MSc

Anhang 1.1: Interviewleitfaden A

Allgemeine Fragen

1. Sie sind facheinschlägiger Experte zu Krypto-Assets, betreiben Forschung und sind Autor zahlreicher Publikationen. Wie war Ihr Zugang zu diesem Themenkomplex?
2. Was waren Ihre größten Erkenntnisse aus Ihrer bisherigen Tätigkeit und wo liegen Ihre aktuellen Forschungsschwerpunkte

Themenblock 1: Blockchains und Geschäftsmodelle

3. Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden Anwendung in Form von verschiedenen Geschäftsmodellen. Welche Erfahrungen konnten Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit im Zusammenhang damit gewinnen? Was sind positive Eigenschaften, wo liegen die Grenzen der Technologie?
4. Ein Anwendungsform sind z.B. Smart Contracts. Wo sehen Sie die Chancen und Risiken dieser Technologie?
5. Ein in Österreich eingeführtes blockchainbasiertes Geschäftsmodell ist der Kultur-Token der Stadt Wien. Damit soll klimafreundliches Verhalten belohnt werden und die Nutzer erhalten dafür Token. Diese können dann als Gutschein für Kulturveranstaltungen genutzt werden. Univ.-Prof. MMag. Dr. Hirschler meinte in einem Interview, dass in Zukunft vermehrt mit solchen Phänomenen zu rechnen sein wird. Das emittierende Unternehmen und der Kunde könnten dadurch unbewusst zu potenziellen Steuerhinterziehern werden. Was ist Ihre Einschätzung dazu und welche Chancen und Risiken sehen Sie in diesem Zusammenhang?
6. Welche vergleichbaren Geschäftsmodelle, wie den Kultur-Token der Stadt Wien kennen Sie und welche Erfahrungen haben Sie damit?
7. Wo sehen Sie künftig die größten wirtschaftlichen Chancen für blockchainbasierte Geschäftsmodelle?
8. Unternehmen wenden als moderne Art der Unternehmensfinanzierung Initial Coin bzw. Initial Token Offerings an. Ist es aus Ihrer Sicht eine einfache Art sein Unternehmen zu finanzieren oder könnten damit ungeahnte rechtliche sowie steuerliche Probleme auftreten? Was sind Ihre Einschätzungen bzw. Erfahrungen dahingehend?

Themenblock 2: Krypto-Assets: Steuerreform, Bilanzierung, Ausblick in die Zukunft

9. Die Steuerreform verändert nun die Besteuerung von Kryptowährungen. Was sind die positiven Aspekte für Sie, wo sehen Sie noch Verbesserungspotential?

10. Gibt es aus Ihrer Sicht Themen, die von der Steuerreform noch nicht umfasst sind? In welchen Bereichen gibt es noch keine klare Rechtssicherheit?
11. Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen wie z.B. Bitpanda die Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten, wenn Kunden Bitcoin und andere Coins verkaufen. Vom CEO von Bitpanda wird das als standortschädigend bezeichnet, da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen Handelsplattformen transferiert werden. Sind Sie derselben Ansicht? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht?
12. Neben den steuerlichen Aspekten müssen Kryptowährungen auch in einer Bilanz korrekt dargestellt werden. Sehen Sie diesbezüglich Änderungsbedarf im UGB oder sind die aktuellen Regelungen des UGB auch zukünftig anwendbar?
13. Abschließend möchte ich mit Ihnen noch über die Zukunft der Kryptowährungen sprechen. El Salvador z.B. hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Ist das auch bei uns möglich? Wohin geht die Reise der Kryptowährungen?

Anhang 1.2: Transkription des Interviews

Datum: 13.01.2022

Teilnehmer: Michael Deichsel, MSc (MD); Patrick Petz, BA (PP)

Beginn: 14:00 Uhr

Länge des Interviews: 35 Minuten

Ort: Online via Microsoft Teams

Aufnahmegerät: Tonaufzeichnung erfolgte via App auf dem Smartphone

1 **PP:** Sehr geehrter Herr Deichsel. Danke, dass Sie sich heute Zeit genommen haben für
2 das Interview. Ich würde jetzt mit den allgemeinen Fragen beginnen. Zuerst einmal sind
3 Sie eben facheinschlägiger Experte zu Krypto-Assets, betreiben Forschung und sind auch
4 Autor zahlreicher Publikationen. Wie war eigentlich Ihr Zugang zu diesem Themenkomplex,
5 also wie sind Sie selbst zu den Krypto-Assets praktisch gekommen?

6

7 **MD:** Also ich muss sagen, dass ist bei mir im Prinzip auf Umwegen passiert. Ich muss
8 gestehen, privat hatte ich dieses Thema lange gar nicht am Schirm. Vor 2 Jahren habe ich
9 an der WU meine Masterarbeit zum Thema „Sonstige Einkünfte § 29 EStG“ in Kooperation
10 mit dem Finanzministerium verfasst. Die Betreuerin vom Finanzministerium wollte
11 eigentlich damals schon speziell auf die Kryptowährungen einen Fokus legen, weil es ja
12 nach der alten Rechtslage in den sonstigen Einkünften beheimatet ist,
13 Spekulationsgeschäfte und sonstige Leistungen, und es gab von Seiten des BMF ein
14 großes Interesse. Und so habe ich angefangen mich mit dem Thema intensiv
15 auseinanderzusetzen, eben auch auf einer wissenschaftlichen Ebene. Dann hat sich das
16 Thema ergeben im März 2020, dass die WU in Kooperation mit KPMG eine
17 drittmittelfinanzierte Stelle als Universitätsassistent mit dem Schwerpunkt
18 Kryptowährungen ausgeschrieben hat und das hat dann ziemlich gut ineinandergegriffen.
19 Das heißt gut 2 Jahre beschäftige ich mich jetzt intensiv mit dem Thema.

20

21 **PP:** Und was waren Ihre größten Erkenntnisse aus Ihrer bisherigen Tätigkeit und wo liegen
22 Ihre aktuellen Forschungsschwerpunkte?

23

24 **MD:** Meine Forschungsschwerpunkte sind natürlich das Steuerrecht und die
25 Rechnungslegung. Aufgrund meiner Tätigkeit bei KPMG, da bin ich im Tax, publiziere ich
26 derzeit schon sehr in die steuerrechtliche Richtung. Die größte Erkenntnis war vielleicht,
27 dass ich, wenn man die 2 Jahre betrachtet, ich immer mehr zur Ansicht gekommen bin,
28 dass es kein Spekulationsgeschäft, sondern eigentlich unglaublich viel Kapitalvermögen ist,
29 was sich eigentlich auch durch die Steuerreform bestätigt hat.

30

31 **PP:** Gut, dann würde ich jetzt gleich zum Themenblock 1 kommen. Das wären
32 Blockchains und die Geschäftsmodelle. Blockchains sind wahrlich ein technologisches
33 Wunder und finden Anwendung in Form verschiedener Geschäftsmodelle. Welche
34 Erfahrungen konnten Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit damit gewinnen? Was sind die
35 positiven Eigenschaften, also was sind die Dinge, die Blockchains verändert haben?
36 Wo sehen Sie auch Probleme und wo liegen die Grenzen dieser Technologie?
37

38 **MD:** Also ich glaube, beginnend mit meinen Erfahrungen, dass wir in der Beratungspraxis
39 immer mehr Unternehmen sehen, die mit dieser Technologie etwas machen möchten.
40 Das sehen wir insbesondere im Immobilienbereich und ich glaube dort liegt auch
41 der wesentliche Vorteil dieser Blockchain-Technologie Stichwort „Tokenisierung“. Ich
42 habe die Möglichkeit Anteilseigner an Wirtschaftsgütern, die gar nicht oder nur mit einer
43 erheblichen Aufnahme von Fremdkapital zugänglich sind, zu werden. Man denke da zum
44 Beispiel an die Tokenisierung von Immobilien, wo ich ein Hundertstel einer Immobilie
45 kaufen kann, oder so wie es eine Schweizer Bank im Juni gemacht hat, wo ein Picasso-
46 Gemälde tokenisiert wurde. Das heißt, wenn man schon immer Eigentümer von Picasso
47 werden wollte und es vorher nicht möglich war ein Gemälde zu kaufen, dann ermöglicht
48 das die digitale Abbildung eines Teiles eines Wirtschaftsgutes. Ich glaube, dass ist einer
49 der wesentlichen Vorteile der Blockchain-Technologie und auch einer der nachhaltigsten,
50 weil man damit unglaublich viel machen kann. Wenn man sich jetzt diese NFTs ansieht, wo
51 wir gerade die ganzen unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten sehen. Utility-Token
52 als Gutschein, Asset-Backed-Token oder Investment-Token als Teil eines Wirtschaftsgutes
53 oder Governance-Token, wo ich in einem Netzwerk Mitsprache haben kann. Ich glaube ein
54 wesentlicher Vorteil ist die Technologie und die verschiedenen Anwendungs- oder
55 Ausgestaltungsmöglichkeiten. Die Grenzen dieser Technologie sind meines Erachtens
56 momentan etwas mit dem Gesetzgeber assoziiert. Wenn man schaut, wer die Technologie
57 verwendet, dann sind das vorwiegend Start-ups und private Personen. Wenn es jetzt zu
58 institutionellen Anlegern kommt, bei Unternehmen oder insbesondere Banken, wird es
59 natürlich schwer. Diese Technologie ist leider etwas negativ behaftet, resultierend aus
60 Kryptowährungen mit Geldwäsche, mit Steuerhinterziehung und mit
61 Terrorismusfinanzierung. Das liegt daran, weil es schon einem Finanzinstrument ähnlich ist
62 aber wir die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht haben und damit
63 glaube ich schon, dass gewisse Sachen betrieben werden oder wurden, die das Ganze
64 in Misskredit gebracht haben in der Vergangenheit. Ich glaube, wenn man hier als
65 Gesetzgeber sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene aktiv wird, die EU wurde bereits
66 aktiv Stichwort „fünfte Geldwäscherichtlinie“, es gibt auch mehr Initiativen wie die DAC 8-

67 Richtlinie, dann sind die Grenzen der Technologie sehr überschaubar und man kann sie
68 wirklich sinnvoll nutzen.

69

70 **PP:** Also Ihrer Meinung nach wäre es auch in Österreich notwendig, diese Richtlinien in das
71 nationale Recht zu übernehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen?

72

73 **MD:** Ja, auf jeden Fall. Man bedenke nur mit DAC 8 mit diesem Informationsaustausch.
74 Das ist etwas, was wir bei Kapitalvermögen schon seit langem haben, wo wir gewusst
75 haben, dass es unehrliche Steuerzahler zurück in die Steuerehrlichkeit führt. Ich denke in
76 Österreich, wo wir die Eingliederung ins Kapitalvermögen planen, natürlich nur von
77 Kryptowährungen, das ist ja ein enger abgesteckter Bereich, wäre es aber
78 durchwegs an der Zeit, hier auch auf diesem Gebiet aktiv zu werden.

79

80 **PP:** Und eine Anwendungsform dieser Geschäftsmodelle sind z.B. die Smart Contracts. Wo
81 sehen Sie hier die Chancen und Risiken dieser Technologie?

82

83 **MD:** Ich glaube die Chance ist, dass man sehr viele unterschiedliche Parteien miteinander
84 vernetzen kann. Wenn das auf einer Blockchain abgespeichert ist, dann können
85 unterschiedlich viele Parteien sehr niederschwellig Zugriff auf Informationen und Daten
86 haben. Die Schwachstelle, die ich sehe, ist das man mit den Berechtigungen aufpassen
87 muss. Es gibt permissioned und permissionless Blockchain. Ich glaube, dass man hier
88 aufpassen muss. Das ist auch eine Frage, dazu wird oder wurde, ich weiß nicht, ob das
89 bereits veröffentlicht wurde, auf der Wirtschaftsuniversität Wien eine Dissertation zum
90 Thema „Blockchain im Zusammenhang mit DSGVO“ verfasst. Ich glaube, dass wir hier das
91 Problem haben, dazu gibt es in Deutschland einen relativ interessanten Artikel, den Sie im
92 beck-online finden, namens „die Blockchain und das Recht auf Vergessenwerden“. Die
93 Daten im Smart Contract auf der Blockchain werden ewig gespeichert, es werden ja alle
94 historischen Daten gespeichert. Das ist vielleicht ein Problem, wie man mit diesen Daten
95 dann umgeht.

96

97 **PP:** Ein aktuelles Thema in Österreich haben wir ja auch schon. Das ist der sogenannte
98 Kultur Token der Stadt Wien. Damit soll eben klimafreundliches Verhalten belohnt werden
99 und die Nutzer erhalten dafür einen Token. Die können dann als Gutscheine für
100 Kulturveranstaltungen genutzt werden. Universitätsprofessor Magister Magister Doktor
101 Hirschler meinte in einem Interview, dass in Zukunft vermehrt mit solchen Phänomenen zu
102 rechnen sein wird. Es stellt sich dann eben die Frage, ob das emittierende Unternehmen
103 und auch der Kunde unbewusst praktisch zu potenziellen Steuerhinterziehern werden

104 können. Dazu die Frage, welche Chancen und Risiken sehen Sie in diesem
105 Zusammenhang und wie ist generell Ihre Einschätzung dazu?

106

107 **MD:** Ich glaube, dass mit dem Thema Token und immer, wenn ich eine Gegenleistung für
108 irgendetwas bekomme, ist meines Erachtens das Thema Steuerhinterziehung oder
109 Steuervermeidung etwas schwierig. Für mich ist es oft damit behaftet, welchen
110 Leistungsaustausch ich habe und dieser auch von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ich muss
111 gestehen, ich kenne natürlich den Kultur Token und habe mich auch damit befasst. Es ist
112 leider ein Phänomen, dass viel zu wenig Leute kennen. Ich glaube, so lange die
113 Gegenleistungen relativ gering sind, das ist auch das Thema was bei Airdrops immer
114 angesprochen wird, wenn ich zum Beispiel persönliche Daten von mir bekannt gebe und
115 dann bekomme ich ein paar Coins, inwieweit das dann ertragssteuerlich relevant ist.
116 Wenn Sie sich zu einem Newsletter anmelden und einen 20 Euro Gutschein bekommen,
117 dann ist das auch nicht ertragssteuerlich relevant. Ich glaube das man hier parallelen ziehen
118 kann. Das man hier unwissentlich einen steuerlichen Sachverhalt aufmacht, würde ich
119 gering sehen. Das Risiko, welches daraus entsteht oder womit es behaftet ist, ist meines
120 Erachtens viel mehr, dass es hier Unwissen von den Personen gibt und das noch nicht
121 genug promoted wurde sage ich jetzt einmal. Aber sonst halte ich das für eine tolle Idee,
122 wobei ich auch glaube das es in Zukunft großes Potential hat, wenn man es auch
123 entsprechend bewirbt.

124

125 **PP:** Also einerseits Aufklärung höre ich heraus ist sehr wichtig und andererseits wenn das
126 Unternehmen in einem größeren Still aufziehen würden zum Beispiel in Form von
127 Bonusprogrammen, dann müsste man auf die gesetzlichen Regelungen besonders großen
128 Wert legen und diese dementsprechend berücksichtigen.

129

130 **MD:** Ja genau. Das war vielleicht etwas kryptisch was ich gesagt habe. Bei diesen
131 Sachverhalten ist es eben immer schwer, pauschal eine Aussage zu treffen. Aber wenn
132 man versucht das größer aufzuziehen, dann wird man sich auch mit abgabenrechtlichen
133 Aspekten auseinandersetzen müssen.

134

135 **PP:** Und welche vergleichbaren Geschäftsmodelle wie den Kultur Token der Stadt Wien
136 kennen Sie und welche Erfahrungen haben Sie diesbezüglich?

137

138 **MD:** Also ich glaube, so wie es die Stadt Wien macht, ist es was ich mitbekommen doch
139 ein relativ alleinstehendes Projekt. Ich persönlich würde es doch eher mit Airdrops
140 vergleichen, weil dieser hat im Prinzip einen Promotionfaktor und das will man ja eigentlich

141 auch mit dem Kultur Token der Stadt Wien, dass man klimafreundliches Verhalten fördert.
142 Ich muss sagen, so persönlich habe ich damit noch nicht wirklich Erfahrungen, aber ich
143 finde es eine tolle Idee das sich die Stadt Wien so etwas zutraut.

144

145 **PP:** Und wo sehen Sie zukünftig die größten wirtschaftlichen Chancen für solche
146 blockchainbasierten Geschäftsmodelle? Also in welchen Bereichen sehen Sie speziell die
147 größten Möglichkeiten?

148

149 **MD:** Ich glaube, dass das eben wie gesagt im Bereich von Immobilien und von vielleicht
150 auch Kulturgütern, wenn man an das Picasso-Gemälde denkt, sein wird. Also im Bereich
151 von teuren Wirtschaftsgütern und im Bereich von Kapitalvermögen, wenn Sie sich zum
152 Beispiel Bitpanda ansehen, wo Sie ein Zehntel einer Tesla-Aktie kaufen können. Also ich
153 glaube, dass die digitale Abbildung und die Teilung von Wirtschaftsgütern, was wir auch in
154 der Praxis immer mehr sehen, eine der größten Entwicklungen sein wird, die uns nachhaltig
155 beschäftigen wird mit diesem Thema.

156

157 **PP:** Als nächstes möchte ich auf das Initial Coin Offering als eine Art der
158 Unternehmensfinanzierung eingehen. Das wird eben von Unternehmen immer mehr
159 angewendet, insbesondere von Start-ups. Ist es aus Ihrer Sicht eine einfache Art sein
160 Unternehmen zu finanzieren oder können damit ungeahnte rechtliche sowie steuerliche
161 Probleme auftreten? Was sind hier Ihre Einschätzungen und auch Erfahrungen?

162

163 **MD:** Ich glaube, dass es grundsätzlich eine gute Möglichkeit der Unternehmensfinanzierung
164 ist. Damit spricht man nicht nur eher konservative Anleger an, die in Aktien und Anleihen
165 investieren, sondern auch eine technologieaffinere Gruppe von Investoren. Oder auch
166 Investoren, die etwas experimentierfreudiger sind und gerne etwas Neues ausprobieren
167 möchten. Das sehe ich auch als den wesentlichen Vorteil daraus. Ich glaube, dass es vielen
168 Leuten gar nicht bewusst ist, dass das einen steuerpflichtigen Tatbestand darstellen kann.
169 Wir haben das jetzt selber in der Praxis schon mehrmals gemacht. So eine Token-Emission
170 kann auch prospektpflichtig sein, analog zu einem Börsegang. Der Vorteil des Initial Coin
171 Offering ist, dass ich es je nach Ausgestaltung diese Prospektpflicht nicht habe, und ich
172 dieses Thema mit KEST-Abzug und Sondersteuersatz oft nicht habe, wie ich es vielleicht
173 bei anderen Finanzinstrumenten habe. Es ist auf jeden Fall ein steuerlich relevantes
174 Ereignis. Das emittierende Unternehmen wird das ganz sicher wissen, weil es in der Regel
175 einen Wirtschaftstreuhänder oder eine rechtliche Beratung konsultieren muss, um das
176 aufzusetzen. Ich brauche jemanden der mir diesen Prospekt schreibt. Ich glaube vielen
177 Anlegern ist gar nicht bewusst, dass das etwas ist, was entweder im Kapitalvermögen oder

178 in den Spekulationsgeschäften landet.

179

180 **PP:** Und glauben Sie auch, dass es auch in Zukunft wieder vermehrt solche
181 Finanzierungsformen gibt oder sehen das als Hype, also hat es auch Potential für die
182 Zukunft?

183

184 **MD:** Ich glaube schon das es Potential hat. Das Problem beim ICO ist, dass wir meines
185 Erachtens wie oft im Kryptobereich fehlende Regulatorien und fehlende Definitionen haben.
186 Das Problem beim ICO ist alleine schon oder finde ich persönlich das Phänomen, was
187 erhält den der Investor am Ende des Tages? Wir haben einmal gesagt es gibt die
188 Klassifizierung in Utility-Token, Currency-Token und einen Security oder auch
189 Investment-Token. Das ist aber nichts, was eine nationale oder eine Behörde von der EU
190 vorgibt, sondern ein Konsens, der sich in Schrifttum etabliert hat. Wenn man hier
191 Rechtssicherheit schafft, wenn man Begriffe definiert, wenn man das Aufsichtsrecht und
192 die Regulatorien hier arbeiten lässt und das auch Einzug hält, dann ist es für mich gut
193 vorstellbar, dass das etwas ist, was nicht nur ein Hype ist, sondern wir das in Zukunft
194 durchwegs öfters sehen werden. So wie es jetzt ist, bin ich mir nicht sicher, ob es nicht
195 vielleicht irgendwann abflacht. Es ist bereits etwas abgeflacht, wenn man vergleicht, 2018
196 war das Jahr, wo die meisten ICOs waren. Das ist jetzt etwas abgeflacht, ist aber wieder
197 etwas im Kommen und es ist etwas, wo der Gesetzgeber wieder einmal gefragt ist.

198

199 **PP:** Alles klar. Dann würde ich jetzt gleich zum Themenblock 2 kommen. Eben speziell auf
200 Krypto-Asset, die Steuerreform, dann die Bilanzierung und der Ausblick in die Zukunft. Die
201 Steuerreform verändert nun die Besteuerung von Kryptowährungen. Was sind die positiven
202 Aspekte für Sie, wo sehen Sie noch Verbesserungspotential?

203

204: **MD:** Die positiven Aspekte finde ich sind ganz klar erkennbar. Blenden wir die ökosoziale
205 Steuerreform einmal aus und sehen wir uns an, was gibt es zur alten Rechtslage. Wir hatten
206 die BMF Info von 2017 zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets. Wir hatten drei
207 Passagen dazu in den Steuerrichtlinien wo stand, es ist ein mit einem Finanzvermögen
208 vergleichbares Wirtschaftsgut. Ich glaube Randziffer 628 oder Randziffer 6201, wo stand
209 wie mit der zinstragenden Veranlagung umzugehen ist. Das wars. Bei der zinstragenden
210 Veranlagung haben sich bereits die Geister geschieden. Wie kann das ein Kapitalvermögen
211 sein, nur weil ich es irgendwie als Darlehen verberge? Wie kann sich der Vermögensstamm
212 ändern? Wie kann der Sondersteuersatz anwendbar sein, weil das ist ja ein Privatdarlehen
213 und somit bin ich im Ausnahmetatbestand. Wir hatten hier unglaublich inkonsistente und
214 rudimentäre Informationen seitens der Finanzverwaltung. Vom Gesetzgeber gab es gar

215 nichts und es gab auch keine Rechtssicherheit. Das ist der wesentliche Vorteil den ich jetzt
216 sehe. Es wird im § 27b (4) der Anwendungsbereich abgesteckt, im § 27b (2) werden auch
217 Legaldefinitionen z.B. für Staking eingeführt. Also ein wesentlicher Punkt ist hier
218 Rechtssicherheit. Ein wesentlicher Vorteil ist meines Erachtens auch, dass dieser
219 Zahlungsmittelcharakter der mit dem Bitcoin 2008/2009 intendiert war, der ist jetzt
220 Eigentlich immer weniger. Krypto-Assets werden immer mehr als alternatives Investment
221 verwendet. Das heißt die Leute haben Aktien, Anleihen und auch Krypto-Assets im
222 Portfolio. Nach der alten Rechtslage war das noch ein Problem. Da habe ich gesagt, ich
223 bin im Kapitalvermögen mit meinen Verlustausgleichsmöglichkeiten nach § 27 (8) und dann
224 bin ich mit den Krypto-Assets im § 31 drinnen, wo eigentlich § 31 (4) sagt, dass ein
225 Verlustausgleich über die Einkunftsarten hinaus nicht möglich ist. Die Eingliederung in das
226 Kapitalvermögen haben wir hier mehr Verlustausgleichsmöglichkeiten. Wir haben die
227 Regelbesteuerungsoption, wo ich mit dem Steuersatz spielen kann, wenn ich einen
228 geringen Betrag an Einkünften habe. Das gab es vorher auch nicht. Also ich glaube, da
229 haben wir einige Vorteile. Das wo ich etwas überrascht war, muss ich gestehen, ist die
230 Legaldefinition einer Kryptowährung im § 27b (4). Hier hat man auf die virtuelle Währung,
231 auf diese Geldwäschedefinition zurückgegriffen. Es steht der Zahlungsmittelcharakter und
232 der Tauschmittelcharakter im Vordergrund. Das heißt, dass was eigentlich gerade wirklich
233 der Hype ist, NFTs, Publikation von der Frau Enzinger, ist nicht enthalten und wird auch in
234 den Erläuterungen klargestellt. Dieser Asset-Back-Token, sprich der Teil eines Gemäldes
235 oder Immobilie ist auch nicht dabei. Das finde ich etwas schade, dass man hier mit keiner
236 Definition für Krypto-Assets gekommen ist. Ich kann aber verstehen, wieso man diese
237 Definition genommen hat. Es ist eine EU-Definition und auch die ganzen Definitionen die
238 dann beim KEST-Abzug, § 93 ff, also der inländische Dienstleister, stammt auch aus der
239 Geldwäscherichtlinie. Ich kann es völlig verstehen, dass man diese Definition
240 herangezogen hat. Aber das ist für mich eine der großen Nachteile hier und das schreibt
241 auch die Frau Magister Enzinger in ihrer Publikation in der SWK Ende letzten Jahres.
242 Spätestens, wenn von der EU aus so ein DAC 8 Richtlinien-Vorschlag, der eine Definition
243 von Krypto-Assets enthält, umgesetzt wird, dann muss die Definition geändert werden.
244 Österreich nimmt mit dem § 27b eine Vorreiterrolle ein. Ich habe es schade gefunden, dass
245 man den Anwendungsbereich nicht etwas weiter gesteckt hat, aber das ist auch der einzige
246 Nachteil den ich hier identifizieren kann. Vielleicht das man sagt der KEST-Abzug. Das
247 betrifft Börsen wie Bitpanda. Die haben sich vorher noch nie mit dem KEST-Abzug und
248 Einführung eines KEST-Abzugssystem auseinandersetzen müssen. Das ist zeitintensiv und
249 kostenintensiv. Also für so einen inländischen Dienstleister ist dieser KEST-Abzug mit
250 Sicherheit ein Nachteil. Aber in Summe überwiegen für mich die Vorteile.

251

252 **PP:** Und gibt es jetzt Themen, die aus Ihrer Sicht von der Steuerreform noch nicht umfasst
253 sind? In welchen Bereichen gibt es noch keine klare Rechtssicherheit?

254

255 **MD:** Das betrifft eben die NFTs, also Security Token, Investment bzw. Asset-Back-Token,
256 und Governance Token. Es betrifft sämtliche Krypto-Assets, bei denen der Zahlungsmittel-
257 und Tauschmittelcharakter nicht im Vordergrund steht und daher nicht vom § 27b erfasst
258 sind. Da sind wir eigentlich nach wie vor in der Anwendung der alten Rechtslage und
259 haben die Probleme, die damit einhergehen. Also kaum Regelungen und fehlende
260 Rechtssicherheit.

261

262 **PP:** Also aus Ihrer Sicht muss in diesem Bereich noch nachgeschärft werden?

263

264 **MD:** Ja genau.

265

266 **PP:** Die Kryptohandelsplattformen sind eben ab 2024 dazu verpflichtet, die KEST
267 abzuführen. Vom CEO von Bitpanda wird das als standortschädigend bezeichnet, da die
268 Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen den
269 Handelsplattformen transferiert werden. Sind Sie derselben Ansicht und welche
270 Lösungsmöglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht?

271

272 **MD:** Ich sehe es auch ähnlich und problematisch. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der
273 inländische Dienstleister als Schuldner der KEST mit dem Gebot eines Sorgfaltsmaßstabes
274 die Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkt, wie es von ihm gefordert wird,
275 nachweisen und dokumentieren kann. Ich glaube, der Gesetzgeber hat hier versucht eine
276 Lösung zu finden, indem er in § 93 (4a) vorschreibt, dass die Informationen des
277 Steuerpflichtigen maßgeblich sind, solange diese nicht offensichtlich unrichtig sind. Für
278 mich stellt sich die Frage, wenn man jetzt nicht so affin ist, besonders in der
279 Finanzverwaltung, wie soll das jemals überprüft werden, ob das offensichtlich unrichtig ist.
280 Man kann sich natürlich hier bestimmter Hilfsmittel bedienen. Es gibt z.B. Coinmarket cap,
281 wo ich alle historischen Kurse einer Kryptowährung sehe und die Blockchain als
282 Evidenzkonto für sämtliche Transaktionen. Also es ist möglich, dass man hier irgendwo
283 determiniert, ob die Angaben des Steuerpflichtigen plausibel sind oder nicht. Ich glaube, es
284 handelt sich hier viel mehr um eine Plausibilitätsprüfung, die man machen kann, als wirklich
285 das man das dann auch mit der gebotenen Sorgfalt tatsächlich feststellt. Das ist eine von
286 Ihnen gute Frage, wie kann man das besser machen, aber ich glaube das ist auch schwierig
287 zu beantworten. Die Finanzverwaltung hat sich damit schon 2014 befasst, im Rahmen des
288 Salzburger Steueraldialogs, also vor 8 Jahren. Damals war das glaube ich so, dass sich die

289 wenigsten das dokumentiert haben und sich die wenigsten damit wirklich
290 auseinandergesetzt haben, wie das steuerlich zu beachten ist. Auf einmal kommt was, wo
291 ich mir plötzlich jede Transaktion in Evidenz halten muss. Ich glaube, man hätte hier eine
292 Übergangsphase machen sollen. Man trägt dem Rechnung das es schwierig ist. Im
293 Ministerialentwurf war es noch 2023, jetzt ist es 2024. Ich glaube, dem trägt man Rechnung.
294 Aber es ist sicher kein einfaches Thema. Wie kann man es besser machen? Ich habe vorher
295 schon darüber nachgedacht, aber mir fällt jetzt auch nichts ein, außer das man
296 Blockchaintechnologie zur Hilfe nimmt und sich die historischen Kurswerte anschaut. Es
297 gibt auch die Möglichkeit, wenn man sagt das es der Steuerpflichtige nicht nachweisen
298 kann, dass es als nach dem 28. Februar 2021 angeschafft gilt und die Anschaffungskosten
299 mit 50% des Veräußerungserlöses festgesetzt werden. Das finde ich ist ein guter
300 Kompromiss. Die Praxis wird es ab 2024 zeigen, wie das ganze umsetzbar ist und welche
301 Schwächen es hat. Es gibt die Möglichkeit es 2022 und 2023 freiwillig anzuwenden, aber
302 ich kann mir nicht vorstellen, dass es ein Dienstleister freiwillig anwendet, da er es ja auch
303 zuerst einmal implementieren muss.

304

305 **PP:** Neben den steuerrechtlichen Aspekten müssen Krypto-Assets auch in einer Bilanz
306 korrekt dargestellt werden. Sehen Sie aktuell Änderungsbedarf im UGB oder sind die
307 derzeitigen Regelungen auch in Zukunft weiter so anwendbar?

308

309 **MD:** Das Problem ist, dass wir bei Krypto-Assets, je nach der Ausgestaltungsart, ein
310 hybrides Phänomen aus einem Finanzinstrument, einen immateriellen
311 Vermögensgegenstand und einer Währung haben. Das UGB hat für jeden dieser drei
312 Komponenten eigenständig einen Bilanzposten und Bewertungspositionen, die dem
313 Charakter Rechnung tragen. Für dieses hybride Phänomen wird es schwierig. Nachdem
314 wir auch im Steuerrecht immer schon dem Kapitalvermögen sehr nahe waren und dem
315 auch Rechnung getragen wurde, ist es natürlich auch unternehmensrechtlich so, dass ich
316 persönlich finde, dass man dem Finanzanlage- oder Umlaufvermögen durchaus nahe ist.
317 Das Problem ist hier die Dezentralität, weil was ist ein Finanzinstrument? Dazu sagt das
318 UGB gar nichts. Es wird auf die Erläuterungen zum Fair Value Bewertungsgesetz verwiesen
319 und die verweisen wiederum auf die IFRS. Dort steht im IAS 32.11, dass ein
320 Finanzinstrument ein Vertrag ist, wo der Vertragspartner identifizierbar ist. Also der bei der
321 einen Partei in einen finanziellen Vermögensgegenstand und bei der anderen Partei in
322 einer finanziellen Schuld oder Eigenkapitalinstrument resultiert. Das heißt, ich muss die
323 Vertragsparteien eindeutig identifizieren können und das habe ich sehr oft nicht, außer ich
324 habe einen Smart Contract, dann natürlich schon. Im UGB sind wir aus den
325 Finanzinstrumenten daher schnell raus. Wir sind definitiv nicht im Kassabestand, Checks

326 oder Guthaben bei Kreditinstituten, weil Kreditinstitute keinen Wallet-Service anbieten und
327 es keine gesetzliche Währung ist. Wir werden entweder unter diesem Auffangtatbestand
328 der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sein bzw. wenn ich ein
329 Unternehmen bin das Mining betreibt und Kryptowährungen an- und verkauft dann bin ich
330 unter den Vorräten. Beide Positionen sehen Bewertungsregeln vor, die meines Erachtens
331 dem Charakter hier nicht vollständig Rechnung tragen können. Ich glaube, eine Änderung
332 wäre insofern notwendig. Das Problem beim UGB ist, dass es sehr träge ist und sich hier
333 wenig ändert. Man hätte in den IFRS, in der internationalen Rechnungslegung, für das
334 dieser Standard Setting Prozess auch etwas länger dauert, aber es wird auch immer auf
335 aktuelle Themen eingegangen.

336

336 **PP:** Abschließend möchte ich mit Ihnen noch über die Zukunft der Kryptowährungen
338 sprechen. Aktuelles Beispiel ist El Salvador, welches den Bitcoin als gesetzliches
339 Zahlungsmittel eingeführt hat. Sehen Sie das auch bei uns als eine Möglichkeit und wohin
340 geht die Reise der Kryptowährungen?

341

342 **MD:** Das mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel ist etwas schwierig. Wenn man sich ansieht,
343 was sind die Voraussetzungen für ein Zahlungsmittel? Das sind fünf Eigenschaften.
344 Es muss ein Tauschmittel sein, es muss ein Wertaufbewahrungsmittel sein, es muss ein
345 Rechenmittel sein, es muss Annahmewang geben und die Ausgabe erfolgt über eine
346 Zentralstelle, wie eine Notenbank oder Zentralbank. Die ersten drei Voraussetzungen
347 Tauschmittel, Wertaufbewahrungsmittel und Rechenmittel sind trotz der hohen Volatilität
348 erfüllt, dazu gibt es auch Aussagen im Schrifttum, die das bestätigen. Im betrieblichen Sinne
349 ist es eine Währung, aber im gesetzlichen Sinne eben nicht. Der Annahmewang und die
350 Ausgabe durch eine Zentralstelle fehlen. Wenn man sagt, man führt es als Zahlungsmittel
351 ein, dann wird Annahmewang bestehen. Ich nehme an, in El Salvador wird
352 Annahmewang bestehen. Ich glaube, in der Europäischen Union ist das durch die
353 Verwaltung durch Zentralbank und Notenbank schwer zu generieren. Ich glaube, dass es
354 sehr schwer ist, als gesetzliches Zahlungsmittel, hier zu Lande oder generell in der EU, zu
355 implementieren, weil Währung wird ja trotzdem gesteuert. Ich glaube, dazu ist die
356 Möglichkeit von Zentralbanken die Währung zu steuern viel zu gering, als das man das als
357 gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel akzeptieren würde. Ich habe auch erst heute in der
358 Frankfurter Allgemeinen Zeitung gelesen, das El Salvador eben mit diesem Bitcoin-Act über
359 tausend Bitcoins gekauft haben letztes Jahr um umgerechnet 71 Millionen US Dollar. Der
360 Kurs jetzt ist ja gefallen, das heißt das sie jetzt nur mehr 61 Millionen US Dollar wert sind.
361 Das heißt dieses Land hat 10 Millionen US Dollar in ein paar Monaten verloren. Das ist das
362 nächste, wo sich Länder vielleicht denken, ob sie das wirklich machen sollten, weil es

363 trotzdem eine unglaublich volatile Sache ist. Wenn es einmal geregelt ist, wenn die
364 regulatorischen Maßnahmen da sind, dann kann man darüber nachdenken. Aber ich glaube
365 eher, dass wir von der Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel weit entfernt sind. Ich
366 glaube auch, es schließt den Kreis zur ersten Frage mit der Blockchaintechnologie,
367 das dieses Zahlungsmittel nicht unwesentlich wird, aber vielleicht etwas in den Hintergrund
368 tritt. Die eigentlichen Eigenschaften der Blockchaintechnologie, wie eben die Abbildung
369 von digitalen Wirtschaftsgütern und Veräußerung von Teilen davon, das wird eher die
370 Zukunft sein.

371

372 **PP:** Und es würde ja auch der Ursprungsdefinition von Kryptowährungen nicht entsprechen,
373 weil man eben eine dezentrale Steuerung schaffen wollte und wenn man das jetzt wieder
374 zentral über Banken steuern würde, dann wäre dieser Ursprungsgedanke völlig verworfen.
375

376 **MD:** Das ist völlig korrekt. Wenn Sie in dieses Bitcoin White Paper aus Japan Ende 2008
377 schauen, dort steht ja auch decentralized peer-to-peer payment. Also man wollte eben, wie
378 Sie korrekt sagen, ein Zahlungsmittel ohne Intermediär schaffen, ohne jegliches
379 Kreditinstitut oder zwischengeschaltete Stelle und das müsste man für die Implementierung
380 einer gesetzlichen Währung erst wieder schaffen. Das würde meiner Meinung nach den
381 Vorteil wieder minimieren.

382

383 **PP:** Und abschließend wohin glauben Sie geht die Reise, wo sehen Sie die Chancen der
384 Krypto-Assets allgemein?

385

386 **MD:** Ich würde das einerseits in der Tokenisierung sehen. Das man Wirtschaftsgüter
387 digital abbildet und teilt und diese für eine breitere Menschenmasse zugänglich werden. Ich
388 fand es auch super, dass Sie das mit den Smart Contracts angesprochen haben. Ich
389 glaube, dass man hier auch z.B. im Zollbereich im grenzüberschreitenden Bereich wenn
390 unterschiedliche Behörden Zugang zu derselben Blockchain haben und das auf Smart
391 Contracts abgespeichert ist. Es gibt immer wieder Ideen, wie das umgesetzt werden könnte.
392 Dazu gibt es von Felix Pischel von der JKU Linz einen guten Beitrag. Da könnte man schon
393 ansetzen. Also wie gesagt die Teilbarkeit von Wirtschaftsgütern und der Daten- und
394 Informationsaustausch sind Bereiche, wo das große Potential steckt.

395

396 **PP:** Dann sind wir bereits am Ende des Interviews angelangt. Danke, dass Sie sich Zeit
397 genommen haben.

398

399 **MD:** Gerne, ich sage auch danke.

Anhang 2: Interview mit Frau Mag. (FH) Natalie Enzinger

Anhang 2.1: Interviewleitfaden B

Allgemein

1. Sie sind eine österreichweit anerkannte Expertin für Krypto-Assets und Autorin zahlreicher Publikationen. Wie kam es zu Ihrem Einstieg in die Welt der Krypto-Assets?

Themenblock 1: Dokumentationspflichten

2. Welche Empfehlungen geben Sie Ihren Klienten, um den Dokumentationspflichten nachzukommen?
3. Gab es bereits Rückfragen von Seiten des Finanzamts zu den Dokumentationen der Klienten?
4. Gab es Dokumentationen, welche von Finanzamt nicht anerkannt wurden? Wenn ja, warum wurden diese nicht anerkannt?
5. Investitionen in Krypto-Indizes sind hinsichtlich der Dokumentation und Ermittlung der korrekten Steuerbemessungsgrundlage nicht unproblematisch. Welche Empfehlungen geben Sie solchen Klienten?

Themenblock 2: Steuerreform

6. Die ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Was sind die für Sie positiven Aspekte der Steuerreform, wo sehen Sie noch Verbesserungspotential?
7. Gibt es aus Ihrer Sicht Themen, die von der Steuerreform noch nicht umfasst sind? In welchen Bereichen gibt es noch keine klare Rechtssicherheit?
8. Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen wie z.B. Bitpanda die Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten, wenn Kunden Krypto-Assets mit Gewinn verkaufen. Vom CEO von Bitpanda wird das als standortschädigend bezeichnet, da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen Handelsplattformen transferiert werden. Sind Sie derselben Ansicht? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht?

Themenblock 3: Blockchains und Geschäftsmodelle

9. Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden Anwendung in Form von verschiedenen Geschäftsmodellen. Was sind die Ihrer Ansicht nach positiven Eigenschaften, wo liegen die Grenzen der Technologie?
10. Ein Geschäftsmodell, worüber Sie auch im Rahmen eines Onlinevortrags der FH gesprochen haben, sind die NFTs. Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 NFTs

im Wert von 27 Milliarden Dollar weltweit gehandelt. Was sind Ihre Einschätzungen dazu und welche Erfahrungen haben Sie bisher damit gemacht?

11. Eine weitere Anwendungsform sind Smart Contracts. Wo sehen Sie die Chancen und Risiken dieser Technologie?
12. Wo sehen Sie künftige die größten wirtschaftlichen Chancen von blockchainbasierten Geschäftsmodellen?
13. Unternehmen wenden als moderne Art der Unternehmensfinanzierung Initial Coin bzw. Initial Token Offerings an. Ist es aus Ihrer Sicht eine einfache Art sein Unternehmen zu finanzieren oder könnten damit ungeahnte rechtliche sowie steuerliche Probleme auftreten? Was sind Ihre Einschätzungen bzw. Erfahrungen dahingehend?

Themenbock 4: Bilanzierung, Ausblick in die Zukunft

14. Neben den steuerlichen Aspekten müssen Kryptowährungen auch in einer Bilanz korrekt dargestellt werden. Sehen Sie diesbezüglich Änderungsbedarf im UGB oder sind die aktuellen Regelungen des UGB auch zukünftig anwendbar?
15. El Salvador z.B. hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Was ist Ihre Meinung dazu und könnte es auch in Österreich einmal dazu kommen?
16. Abschließend möchte ich mit Ihnen noch über die Zukunft der Kryptowährungen sprechen? Wohin glauben Sie geht deren Reise und welche Themen werden uns in den kommenden Monaten und Jahren besonders beschäftigen?

Anhang 2.2: Transkription des Interviews

Datum: 17.01.2022

Teilnehmer: Mag. (FH) Natalie Enzinger (NE); Patrick Petz, BA (PP)

Beginn: 10:30 Uhr

Länge des Interviews: 40 Minuten

Ort: Online via Microsoft Teams

Aufnahmegerät: Tonaufzeichnung erfolgte via App auf dem Smartphone

1 **PP**: Vielen Dank, dass Sie sich für das heutige Interview Zeit genommen haben. Zu Beginn
2 möchte ich gerne allgemein starten. Sie sind eine österreichweit anerkannte Expertin für
3 Krypto-Assets und Autorin zahlreicher Publikationen. Was war Ihr Einstieg in die Welt der
4 Krypto-Assets?

5

6 **NE**: Der Einstieg war logischerweise durch einen Klienten, so wie immer bei einem
7 Steuerberater. Ich habe 2014 meinen ersten Klienten, der ein Bitcoin-Handelsunternehmen
8 aufgebaut hat, bekommen und das war der Grund, wieso ich mich damit beschäftige habe.
9 Sonst kommt man zu so etwas nicht leicht.

10

11 **PP**: Als nächstes möchte ich gerne näher auf die Dokumentationspflichten der Klienten
12 eingehen. Welche Empfehlungen geben Sie Ihren Klienten, um den Dokumentationspflichten
13 nachzukommen.

14

15 **NE**: Also es ist einmal so, dass man unterscheiden muss, welche Dokumentationspflichten
16 Sie meinen. Es gibt die im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich. Grundsätzlich ist
17 überall zu dokumentieren, nur hat es oft andere Erfordernisse und Konsequenzen. Ich gehe
18 eher auf den außerbetrieblichen Bereich ein. Wenn jemand Krypto-Asset kauft und verkauft,
19 dann muss er sowieso ein sogenanntes Steuertool verwenden. Im Excel ist das nicht
20 rechenbar, das ist klar. Es gibt am Markt bereits einige Kryptosteuer-Tools, die in Österreich
21 verwendbar sind. Das sind Blockpit oder cointracking.info, das ist ein deutsches Unternehmen
22 mit Sitz in München, koinly.io oder Accounting, ein Schweizer Unternehmen, das im
23 DACH-Raum ansässig ist. Ohne Tool kommen Sie nicht aus bzw. die Klienten schon gar nicht
24 und der Steuerberater kann das nicht alles rechnen. Das ist unmöglich und eine Zeit- und
25 Ressourcenverschwendung. Diese Programme sind so programmiert, dass sie die
26 steuerrechtlichen Erfordernisse berücksichtigen. Es ist aber nur ein Hilfstool. Die Finanz
27 verlangt eine fertige Berechnung und mit diesem Hilfstool kann ich der Finanz eine
28 Berechnung liefern, die von ihr stichprobenartig kontrolliert werden kann. Sie müssen alle
29 anderen Dokumente, die in das Tool eingepflegt wurden, auch aufbewahren. Das heißt

30 Börsenauszüge der Transaktionshistorien, deposit und withdrawal history. Screenshots
31 natürlich auch, überhaupt wenn Sie im DeFi unterwegs sind. Dort haben wir das Problem,
32 dass es keine Börsenauszüge gibt, sondern nur eine Blockchain-Eintragung. Dann muss man
33 die ganzen Transaktions-Hashes haben und dazu auch erklären können, was man da gemacht
34 hat. Klienten, die zur mir kommen, verwenden meist bereits eine Software, da sie sonst
35 keinen Überblick haben. So ein Tool hat auch einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund,
36 damit ich weiß, welche Assets ich habe und welchen Marktwert sie derzeit haben. Das Tool
37 kann nicht nur Steuern berechnen, sondern auch stille Reserven in den Beständen anzeigen.
38 Das dient auch zur Planung. Wenn ich zum Beispiel Gewinne habe und ich möchte Verluste
39 gegenrechnen, dann muss ich es im selben Jahr machen. Wir haben uns auf die Programme
40 fokussiert und spezialisiert. Wir haben sie auch auf Richtigkeit überprüft und sie funktionieren
41 in der Regel alle recht gut. In Zukunft kann es sein, dass von der Finanz noch genauere
42 Voraussetzungen an die Programmhersteller gegeben werden, wie sie was zu tun haben.

43

44 **PP:** Das wäre eben der außerbetriebliche Bereich. Wo sehen Sie die Unterschiede zum
45 betrieblichen Bereich?

46

47 **NE:** Im betrieblichen Bereich ist es so, dass die Erfordernisse einer doppelten Buchhaltung,
48 zum Beispiel bei einer GmbH, erfüllt werden müssen. Da muss man schauen, wie weit man
49 mit den Programmen kommt, da sie sich diese logischerweise mehr auf den privaten Bereich
50 fokussiert haben, also auf die private Vermögensverwaltung mit Krypto-Assets. Im
51 betrieblichen Bereich muss man schauen, ob man damit auskommt. Früher hat man das im
52 Excel abgebildet. Nämlich so, dass man sagt, man macht zum Beispiel bei der UGB-
53 Bilanzierung eine Art Verbrauchsfolgeverfahren, in dem ich sage, dass ich die Bewertung der
54 Krypto-Assets nach dem gleitenden Durchschnittsprinzip in der Bilanz mache. Man muss sich
55 überlegen, wie man das administriert. Das ist schon auch aufwendig. Natürlich haben die
56 Klienten auch Dokumentationsanforderungen, da sie sämtliche Transaktionen auf der
57 Blockchain, als auch On-Chain und Off-Chain bzw. auf jedem Exchange wo sie sind,
58 vorweisen müssen können. Die Finanz kennt das ein und andere natürlich noch nicht so gut
59 und dann muss man ihnen erklären, was da passiert ist bzw. die Klienten da benutzt haben.

60

61 **PP:** Also zusammengefasst kann man sagen, dass privat geführte Dokumentation wie im
62 Excel von der Finanz nicht erwünscht sind und es damit eigentlich unmöglich ist, die
63 Transaktionen zu dokumentieren?

64

65 **NE:** Nein, Excel ist sowieso nicht erlaubt. Natürlich kann man Excel nutzen, wenn man ganz
66 wenig macht. Bei zwei oder drei Transaktionen, geht das vielleicht noch. Da kann man direkt

67 die Transaktions-Hashes von der Transaktion in das Excel verlinken. Ich empfehle es nicht,
68 weil die Finanz will schlussendlich einen fertigen Report haben, der plausibel aussieht, wo sie
69 gewisse Informationen ableiten kann und wo der Arbeitsaufwand für die Finanz am geringsten
70 ist.

71

72 **PP:** Gab es zu diesen Reports schon Rückfragen seitens des Finanzamts oder kommt da
73 wenig?

74

74 **NE:** Anfangs eher weniger, aber jetzt immer mehr. Es kamen Fragen zur Funktion, also
75 wie das Programm rechnet, aber noch nicht so umfassend. Also sie sind froh, wenn sie die
76 fertigen Reports bekommen und daraus eine Bemessungsgrundlagen ableiten können.

77

78 **PP:** Gab es bereits Dokumentationen, die vom Finanzamt nicht anerkannt?

79

80 **NE:** Nein. Also von meiner Seite her war es immer so, dass man darüber gesprochen hat und
81 es schlussendlich akzeptiert wurde. Alle Programme mit denen wir arbeiten wurden vom
82 Finanzamt anerkannt.

83

84 **PP:** Worüber ich mit Ihnen noch sprechen wollte, sind die Krypto-Indizes. Nachdem Sie bereits
85 gesagt haben, dass eine Dokumentation ohne entsprechendes Tool vom Finanzamt nicht
86 anerkannt wird und diese selbst zu führen viel zu aufwendig ist, dann gilt für die Krypto-Indizes
87 dasselbe.

88

89 **NE:** Was meinen Sie jetzt mit den Krypto-Indizes? Da gibt es mehrere, zum Beispiel die von
90 Bitpanda.

91

92 **PP:** Ja genau, Bitpanda ist ein Beispiel dafür.

93

94 **NE:** Das ist in Wahrheit ein Produkt, wo Sie einzelne Krypto-Assets kaufen und dann werden
95 sie jedes Monat rebalanced. Das ist ganz normal zu dokumentieren vom Steuerpflichtigen.
96 Wobei Bitpanda hier mit Blockpit eine Kooperation hat, wo man sagt, man kann in den Blockpit-
97 Account die Transaktionen von Bitpanda von diesen Indizes einfügen und dann die Steuer
98 berechnen. Dann brauchen Sie sowieso ein Tool dafür. Wo Sie kein Tool brauchen, sind ETFs.
99 Es gibt einige ETFs, die Bitcoin-ETFs sind. Es gibt bereits sieben, acht, neun die von Banken
100 herausgeben werden. Die kann man bei der Bank kaufen und das ist dann ein depotfähiges
101 Wertpapier.

102

103 **PP**: Was ich auch gemeint habe ist, wenn man bei Bitpanda diese Krypto-Indizes kauft,
104 dann hat man als Investor ohne ein Tool wie Blockpit ja gar nicht die Möglichkeit, das sauber
105 zu dokumentieren.

106

107 **NE**: Ja genau, da muss man unbedingt das Tool nutzen. Das wurde deshalb auch so
108 promoted und es macht auch überhaupt keinen Sinn, das händisch zu dokumentieren. Wobei
109 das ja noch die alte Rechtslage ist. Nach der der neuen Rechtslage wird es in Zukunft leichter
110 werden was Krypto-Indizes betrifft, weil ja der Tausch von Krypto zu Krypto nichts mehr ist.
111 Es muss trotzdem dokumentiert werden, aber es ist kein Realisationsvorgang mehr, der
112 Steuern auslöst.

113

114 **PP**: Sie haben es jetzt bereits angesprochen und das ist auch gleich das nächste Thema,
115 nämlich die ökosoziale Steuerreform. Sie schafft neue Regelungen zur Besteuerung von
116 Krypto-Assets. Was sind die für Sie positiven Aspekte der Steuerreform und wo sehen Sie
117 noch Verbesserungspotential?

118

119 **NE**: Also positiv ist, dass der Tausch von Krypto zu Krypto kein Realisationsvorgang mehr
120 ist. Positiv ist auch, dass die Airdrops, die Hardforks und das Staking, so wie es die
121 Steuerreform definiert, auch erst beim Wechsel in Euro zu besteuern sind. Das halte ich für
122 sehr sinnvoll. Und den Steuersatz von 27,5% mit Aktien gleichzusetzen, ist auch super.
123 Verbesserungspotential gibt es auch. Es hat ursprünglich laut Regierungsvorlage geheißen,
124 dass auch bei Aktien inklusive den Kryptos wieder eine Haltfrist käme. Das war in den
125 Medien vor ein paar Tagen. Also vielleicht kommt hier noch was. Es wäre super, wenn nach
126 einer gewissen Haltefrist, die natürlich länger ist als ein Jahr, so drei bis vier Jahre, wieder
127 Steuerfreiheit herrscht. Das wäre für Aktien als auch für Kryptos sehr super. Man muss sich
128 dann überlegen, ob sie nicht ausgenommen sind, aber es war ja der Gedanke, dass Kryptos
129 an Aktien angeglichen werden und dann aber auch eine Haltedauer eingeführt wird. Das der
130 Tausch von Krypto zu Krypto nichts ist, damit hat man gar nicht gerechnet. Prinzipiell ist es
131 sinnvoll, aber es ist mehr eine Einladung für die Leute, dass sie weniger halten und mehr
132 traden, weil der Tausch von Krypto zu Krypto ja nichts ist. Ansonsten gibt es auch so
133 Kleinigkeiten wie die Definitionen von Mining und Staking. Die Definition von
134 Kryptowährungen generell im neuen Gesetz ist auch schwierig, weil es wieder
135 Grenzbereiche geben wird, die schwer abzudecken sind. Die NFTs sind überhaupt nicht
136 geregelt. Sie sind außen vor, fallen nicht in die neuen Bestimmungen rein und bleiben in der
137 alten Bestimmung und das ist ein großes Problem, weil damit im letzten Jahr und heuer
138 besonders viel gemacht worden ist. Man sollte sich überlegen, was man mit den NFTs macht.
139 Bei der Definition von Staking ist es so, dass es eine Leistung zur Transaktionsverarbeitung

140 nur durch Einsatz der Krypto-Assets ist. Da fällt das typische Validieren, also delegieren in
141 einer Blockchain, rein. Aber es gibt immer noch Probleme wie zum Beispiel, wenn ich eine
142 Node betreibe. Da stellt sich die Frage, ob ich Bloggersteller oder Miner bin. Beim Mining gibt
143 es das Problem, dass ich grundsätzlich für die Rewards die 27,5 % Steuer habe, aber
144 was ist mit den Werbungskosten? Wenn jemand wirklich Proof-of-Work Mining betreibt,
145 dann hat er Hardwarekosten, Strom- und Kühlkosten, die er nicht mehr absetzen kann. Er
146 kann zur Regelbesteuerungsoption optieren, aber das greift dann für alle Einkünfte, also auch
147 zum Beispiel für Aktien. Da hätte ich mir gewünscht, dass man eine eigene
148 Regelbesteuerungsoption nur für das Mining und nicht für alles wählen kann. Ansonsten ist
149 die Steuerreform gut gelungen.

150

151 **PP:** Sie haben jetzt mit dem Mining und den NFTs bereits einige Themen angesprochen.
152 Gibt es für Sie noch weitere Themen, die von der Steuerreform noch nicht umfasst sind?

153

154 **NE:** Ja, das Play to Earn zum Beispiel. Da haben wir ein dringliches Problem. Grundsätzlich
155 waren Spielgewinne nicht steuerbar. Bei den vergangenen Spielen gab es aber auch noch
156 nicht so eine Earned-Komponente. Man hat damit nicht viel damit verdienen können
157 und es war eher Privatvergnügen. Jetzt liegt der Fokus dieser blockchainbasierten Play to
158 Earn Games ganz klar am Earn. Es gibt Leute, die leben sehr gut davon und verdienen und
159 sich dumm und dämlich damit. Das ist auch so ein Thema, welches überhaupt nicht
160 behandelt worden ist.

161

162 **PP:** Eine Sache, die jetzt mit der Steuerreform aufkam ist, dass Kryptohandelsplattformen
163 wie Bitpanda ab 2024 die Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen müssen. Vom CEO
164 von Bitpanda wurde das als standortschädigend bezeichnet, weil die Anschaffungskosten
165 nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen den Handelsplattformen hin und her
166 transferiert werden. Sind Sie derselben Ansicht und welche Lösungsmöglichkeiten kann es
167 hier geben?

168

169 **NE:** Also ursprünglich wollte man es bereits 2023 umsetzen, aber man hat es jetzt verlängert
170 auf 2024. Ich glaube standortschädlich wäre es, wenn das nur Österreich machen würde.
171 Aber das Thema ist, dass die DAC-8 kommt. Das ist eine Amtsrichtlinie, die dann ganz
172 Europa trifft und vielleicht auch auf OECD-Ebene etwas gemacht wird. Die kommt in zwei,
173 drei Jahren und dort ist vorgesehen, dass es eine Meldeverpflichtung für solche
174 Kryptounternehmen gibt. Also es wird sowieso irgendwann so weit sein, dass die DAC-8 in
175 Kraft tritt. Es ist sowieso so, dass die Börsen, auch wenn sie im Ausland sind, den
176 Sitzfinanzämtern der Kunden melden müssen, ob sie Kryptos haben. Also die Behörde wird

177 sowieso irgendwann davon erfahren. Der KEST-Abzug hat den Vorteil, dass die
178 Finanzverwaltung sehr einfach ihre Steuern erhält. Ich halte es jetzt nicht für
179 standortschädlich, weil ich glaube, dass Bitpanda sogar der größte Profiteur von dieser
180 Regelung ist. Es gibt sicher Leute, die nur Bitpanda nützen und dann ist der KEST-Abzug
181 sehr gut administrierbar. Administrierbar ist er dort nicht, wo die Leute Kryptos von außen in
182 die Handelsplattform hinein transferieren. Aber das muss man halt anders lösen. Bitpanda
183 weiß ja ganz genau, ob der Kunde externe Kryptos hinein transferiert oder nicht. Das sieht
184 Bitpanda ja. Wenn sie sehen, dass es keine Ein- und Auszahlungen von Krypto-Assets gibt,
185 dann wissen sie, dass der Kunde nur bei Bitpanda Krypto-Assets gekauft hat. In solch einem
186 Fall ist der KEST-Abzug sehr einfach anzuwenden. Sollte das nicht möglich sein, dann müsste
187 Bitpanda dem Kunden die Möglichkeit geben, die Anschaffungskosten darzulegen. Es ist
188 glaube ich so vorgesehen, dazu kommt sicher noch eine Verordnung, die das dann genauer
189 regelt, wenn der Kunde das nicht oder nur sehr schlecht nachweist, dann gibt es diese
190 pauschale Abfuhr. Dann wird einfach die Hälfte des Veräußerungspreises als
191 Anschaffungskosten fingiert und Bitpanda macht den KEST-Abzug. Der Kunde hat aber
192 trotzdem eine Veranlagungspflicht und keine Abgeltungswirkung und muss eine
193 Steuererklärung abgeben mit den richtigen Werten. Wenn es ein geschlossenes System ist,
194 dann kann man den KEST-Abzug gut machen. Wenn sie sehen, dass es Ein- und
195 Auszahlungen von Krypto-Assets von anderen Plattformen gibt, dann müssen sie den
196 Kunden einmal fragen und wenn er nichts liefert, dann kommt der pauschale KEST-Abzug
197 zur Anwendung und dann war es das. Die ganze EDV und die technischen Voraussetzungen
198 müssen natürlich geschaffen werden, aber standortschädlich ist es sicher nicht. Im Gegenteil.
199 Ich glaube sogar, dass damit sehr gut Werbung gemacht werden kann. Wenn Bitpanda das
200 nützt und das sehr früh schafft, das ist ein großes Unternehmen und die können das ihren
201 Kunden sicher bereits vorzeitig anbieten, nach dem Motto „wir sind steuereinfach, kauf bei
202 Bitpanda und du musst dich um nichts mehr kümmern“. Viele Anleger wird das sicher dazu
203 bewegen, alles bei Bitpanda zu machen, da sie sich um nichts mehr kümmern müssen.

204

205 **PP:** Als nächstes möchte ich auf die Blockchains und die Geschäftsmodelle eingehen.
206 Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden Anwendung in Form verschiedener
207 Geschäftsmodelle. Was sind die Ihrer Ansicht nach positiven Eigenschaften und wo liegen
208 die Grenzen der Technologie?

209

210 **NE:** Man muss die verschiedenen Arten von Blockchains unterscheiden. Wenn man einmal
211 die Bitcoin-Blockchain hernimmt, dann ist der Vorteil das man die Intermediäre ausschaltet,
212 die prinzipiell in der Geschichte der Finanzwirtschaft oft auch viel Unfug gemacht hat. Es
213 findet eine Demokratisierung der Finanzwirtschaft statt, weil es so weit geht, dass ein

214 Protokoll, so wie es programmiert ist, nach gewissen Logiken und Vorgaben funktioniert,
215 ohne das jemand etwas manipulieren kann. Der Manipulationsschutz, der sehr groß ist, aber
216 natürlich auch der Vorteil das man, ich sage nur DeFi, die ganze Finanzwirtschaft ohne Bank
217 abwickeln kann. Das findet ja bereits statt. Die Frage ist, ob der Regulator einmal eingreift.
218 Es gibt diese offenen, permissionless Blockchains wie Bitcoin. Jeder kann sie nützen und sie
219 sind sehr positiv für die Gesellschaft. Eine Blockchain kann auch in einem Konsortium oder
220 in einem riesigen Konzern seinen Zweck haben, indem ich zum Beispiel mittels Blockchain
221 irgendwelche Lieferketten effizienter gestalte. Oder so Themen wie die Zollgeschichten. Das
222 gibt es verwaltungswirtschaftliche Gründe, dass über die Blockchain zu machen, weil es eine
223 Kostenreduktion bewirkt. Man muss sich immer spezifisch ansehen, welche Blockchain das
224 ist und welche Vorteile sie bietet. Und Grenzen der Technologie, das weiß ich nicht. Ich
225 hoffe nicht, dass viele Grenzen gesetzt sind. Es kommen immer mehr Anwendungsfälle.
226 Manche sagen ein Quantencomputer wäre die Grenze der Technologie, weil dann
227 rückwirkend durch einen Quantencomputer die in der Blockchain aneinandergereihten
228 Blöcke manipuliert werden könnten. Die Grenzen der Technologie kümmern mich eigentlich
229 wenig, weil im Steuerrecht schaue ich was da ist und wie weit die Technologie geht, sieht
230 man bereits. Das muss man dann versuchen steuerlich zu würdigen bzw. einzuordnen.
231

232 **PP:** Ein Geschäftsmodell worüber Sie auch im Rahmen eines Vortrags der FH gesprochen
233 haben, sind die NFTs. Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 NFTs im Wert von
234 27 Milliarden Dollar weltweit gehandelt. Was sind Ihre Einschätzungen zu NFTs und welche
235 Erfahrungen haben Sie damit?

236

237 **NE:** NFTs sind eines der großen steuerlichen Probleme. Sie sind jetzt kein Problem an sich,
238 sondern grundsätzlich positiv. Sie sind hinsichtlich der ganzen Compliance noch offen, also
239 da wird noch viel kommen. Geldwäscheprüfungen von NFTs sind noch nicht am Laufen, also
240 da wird der Regulator noch ordentlich eingreifen. Aber das ist jetzt keine steuerliche Frage.
241 Steuerlich ist es so, das NFTs umsatzsteuerlich und ertragssteuerlich ein großes
242 Fragezeichen sind. Ich habe viele Kunden, welche NFTs haben und wir sind gerade auf der
243 Suche nach Lösungen. Es fängt schon bei der Dokumentation an. NFTs können nicht in die
244 Steuertools eingepflegt werden, weil sie anders funktionieren. Sie sind Non-Fungible-Token,
245 sie sind einzigartig. Sie sind bei Cointracking usw. nicht implementierbar, weil das System
246 nach einer gewissen FIFO-Logik rennt und FIFO bei NFTs gar nicht anwendbar ist. FIFO
247 geht nur bei fungible, also gleichartigen, austauschbaren Token und Coins und nicht bei
248 NFTs. Ein NFT ist ein einzigartiger, individueller Token, der etwas repräsentiert, wie ein
249 virtuelles Bild. Das muss man ganz anders berechnen. Also es scheitert momentan daran,
250 dass viele dieser Leute, die viele NFTs kaufen und verkaufen, ihre Dokumentation nicht auf

251 die Reihe bekommen. Es ist nicht kompatibel mit den bestehenden Tools. Es gibt so Projekte
252 wie NFT-Banks, die nur auf die Dokumentation von NFTs fokussiert sind. Davon gibt es aber
253 noch sehr wenig. Das wird noch eine große Herausforderung die ganzen NFTs in steuerlicher
254 Hinsicht zu durchdringen. Dazu gibt es zurzeit auch noch fast keine Publikationen. Im
255 Europaraum sowieso sehr, sehr wenig, also ein, zwei Publikationen diesbezüglich. Im
256 rechtlichen Bereich gibt es etwas mehr, aber nicht im steuerlichen Sinne. Es bleibt spannend.
257 In meiner Kanzlei habe ich sehr viele NFT-Fälle, die wir noch abarbeiten müssen für 2021.
258

259 **PP:** Wie lösen Sie diese Fälle hinsichtlich der Dokumentation?

260

261 **NE:** Wir arbeiten im Haus gerade an Möglichkeiten, wie man das doch dokumentieren kann.
262 Wir schauen uns gerade diese jungen Unternehmen wie die NFT-Bank an, die kommt glaube
263 ich aus Korea. Aber das ist egal. Ich brauche ein Tracking, wann der NFT gekauft und
264 verkauft wurde. Da muss ich die Euro-Werte ermitteln, damit ich sehe, wie viel Gewinn oder
265 Verlust gemacht wurde und das muss ich dann würdigen. Wir schauen uns die Programme,
266 die am Markt entstehen, an und müssen zu einem Entschluss kommen, ob wir das
267 verwenden können oder nicht. Das müssen wir in den nächsten Monaten machen, damit wir
268 überhaupt irgendwas berechnen können. Wenn jetzt jemand ganz viel macht, dann kommt
269 die Umsatzsteuer ins Spiel, weil dann ist er vielleicht gewerblich. Das sind auch so Dinge,
270 die auf einen zukommen. Das ist alles noch nicht gesagt, wann da die Grenze überschritten
271 ist und ich in die Gewerblichkeit komme, weil ich so viel mache. Das sind alles offene Punkte.
272

273 **PP:** Also das Thema ist auch schon in Österreich angekommen, aber die fehlende Rechts-
lage macht große Probleme.

274

275 **NE:** Ja die gibt es nicht. Bei der Steuerreform wurde das ausgeblendet, weil es zu komplex
276 ist und es erst 2021 angefangen hat, wo die NFTs richtig hypen. Das wird uns und die
277 Finanzverwaltung sicher noch beschäftigen. Die Fälle werden wir offenlegen, so wie wir sie
278 berechnet haben und beschreiben, was wir gemacht haben und hoffen, dass es die
279 Finanzverwaltung gleich sieht. Aber ohne Offenlegung kann man nicht arbeiten, weil es ein
280 zu hohes Risiko wäre, dass es im Nachhinein nicht richtig beurteilt wird.

281

282 **PP:** Eine weitere Anwendungsform sind die Smart Contracts. Wo sehen Sie hier die Chancen
283 und Risiken dieser Technologie?

284

285 **NE:** Die Chancen, ich denke da an das DeFi, das sind ja alles auch Smart Contracts. Wenn
286 Sie sich zum Beispiel das Mirror-Protokoll auf der Terra Blockchain ansehen, dann können

287 Sie synthetische Aktien kaufen, also Derivate auf bestehende Aktien. Das wird alles mit
288 einem Smart Contract abgewickelt. Sie können long und short positions einnehmen. Es ist
289 ein Wahnsinn, was man da alles machen kann. In Wahrheit ist die Technologie schon so viel
290 weiter, als sie der Mensch versteht. Es gibt Leute, die verdienen sich dumm und dämlich,
291 weil sie diese Finanzanwendungen im dezentralen Raum anwenden können. Das benötigt
292 natürliches ein gewisses Know-how. Die brauchen keine Bank mehr. Wenn ich eine Aktie
293 von Apple kaufe, brauche ich keine Bank. In der Vergangenheit war es steuerlich günstiger,
294 wenn man die im Depot halten muss und 27,5% in Österreich bekommt. Faktisch ist es so,
295 dass ich mir ein Derivat auf ein Mirror-Protokoll kaufen kann. Ich kann mir dort eine Apple-
296 Aktie kaufen. Das ist natürlich nicht die echte Apple-Aktie, aber sie bildet sie nach und kann
297 damit genauso Gewinne erwirtschaften. Das ist ein Protokoll, das dezentral abläuft, wo ich
298 keine Bank brauche, wo Leute ihre Derivate kaufen und verkaufen. Die Technologie ist
299 bereits sehr weit vorangeschritten. Risiko sehe ich darin, dass das auch der Gesetzgeber
300 irgendwann erkennen wird. In Wahrheit ist das eine Aushebelung des alten Finanzsystems.
301 Da weiß die Bankenwelt noch gar nicht, was auf sie zukommt. In Wahrheit ist das ein Killer
302 für sie. Es kann sein, dass da von der Regulatorik was kommt oder von den Lobbyisten des
303 Bankensystems, dass sie die Technologie aufhalten müssen, da diese zu gefährlich ist.
304 Risiko sind dort, wo ich keine Intermediär und niemanden habe, der Verantwortung
305 übernimmt. Es werden Leute ihr Geld verlieren und das sind alles Verbraucherschutzthemen.
306 Jemand der mit einem Smart Contract intergiert, der muss daran denken, dass er sein Geld
307 bei falschem Handling verlieren kann. Es kann auch ein Scam sein. Bei der Frage der
308 vernünftigen Anwendung ist fraglich, ob der Mensch das schafft. Da muss man dann den
309 Verbraucher schützen vor der bösen Technologie.

310

311 **PP:** Wo sehen Sie zukünftig die größten wirtschaftlichen Chancen von blockchainbasierten
312 Geschäftsmodellen?

313

314 **NE:** Bei wirtschaftlichen Chancen denke ich an diese Konsortium-Blockchains, wo man
315 Verwaltungskosten durch blockchainbasierte Anwendungen einsparen kann. Damit kann
316 man die Supply Chain verbessern und auch den ganzen Papierkram bei Zollgeschichten
317 reduzieren. Dazu gibt es bereits Ideen, wie man das verbessern kann. Das auch Thema in
318 der Wirtschaftsprüfung bei den Saldenbestätigungen bei der Abstimmung von intercompany
319 Salden im Konzern. Das kann man auch als Chance sehen. Jeder Mensch hat die
320 Möglichkeit, seine Kryptos ohne Bank zu verwahren. Das ist auch ein Vorteil, da ich wieder
321 Herr meines Geldes bin. Das sehe ich auch als Chance, dass man nicht mehr so abhängig
322 von Banken ist.

323

324 **PP:** Ein Thema worüber ich in diesem Zusammenhang mit Ihnen noch sprechen möchte, ist
325 das Initial Coin Offering, eine moderne Art der Unternehmensfinanzierung. Ist es aus Ihrer
326 Sicht eine einfache Art, sein Unternehmen zu finanzieren oder können damit auch ungeahnte
327 rechtliche und steuerliche Probleme auftreten? Was sind hier Ihre Einschätzungen und
328 Erfahrungen?

329

330 **NE:** Grundsätzlich gab in Österreich bereits Initial Coin Offerings. Es gibt aufsichtsrechtliche
331 Themen, die man berücksichtigen muss, die rechtlicher Natur sind, aber es gibt auch
332 steuerliche Probleme. Steuerlich hängt es davon ab, was der Token kann bzw. was er
333 verspricht. In Abhängigkeit dessen ist die rechtliche und steuerliche Einordnung zu treffen.
334 Wenn Sie einen Token ausgeben, der eine Dividende verspricht, dann müssen Sie auch ein
335 Kapitalmarktprospekt machen. Damit entstehen viele Rechtskosten. Steuerlich muss man
336 einordnen, ob das ein Eigenkapital- oder Fremdkapitaltoken ist. Das kann man nach den
337 bestehenden Kriterien machen. Auch ob es ein Substanzgenussrecht oder ein Genussrecht
338 ist. In den meisten Fällen hatte der Token nur einen Gutscheincharakter. Bei einem
339 Gutschein haben wir steuerliche Folgen, aber aufsichtsrechtlich ist es nicht so problematisch.
340 Steuerrechtlich ist zu schauen, ob es ein Ein- oder Mehrzweckgutschein wegen der
341 Umsatzsteuer ist. Wie ist dann die Gutscheinverpflichtung zu bilanzieren? Da sind viele
342 Themen, die man sensibilisieren muss. Es hat bereits ein paar Initial Coin Offerings in
343 Österreich gegeben, wo das Finanzamt im Vorhinein bereits miteinbezogen wurde. Das ist
344 halt alles neu und dazu gibt es noch keine Rechtsprechung.

345

346 **PP:** Dann kommen wir jetzt zum letzten Themenblock. Das ist die Bilanzierung und der
347 Ausblick in die Zukunft. Neben den steuerlichen Aspekten müssen Krypto-Assets auch in
348 einer Bilanz korrekt dargestellt werden. Sehen Sie aktuell Änderungsbedarf im UGB oder
349 sind die derzeitigen Regelungen auch zukünftig so anwendbar?

350

351 **NE:** Also prinzipiell kommt man mit den Bewertungsvorschriften, wie wir sie im UGB haben,
352 gut zurecht. Auf IFRS-Ebene wird gerade diskutiert, ob es einen eigenen Standard für Krypto-
353 Assets zur Bilanzierung geben soll. Wichtig sind § 208 und 209 UGB, wo die
354 Verbrauchsfolgeverfahren geregelt sind. Die kann man auch für Krypto-Assets verwenden.
355 Mit dem UGB kommt man relativ gut zurecht. Aktuell sehe ich keinen Änderungsbedarf der
356 notwendig wäre. Schlussendlich muss man einordnen, ob es Anlage- oder Umlaufvermögen
357 ist, und je nachdem habe ich strenges oder gemildertes Niederstwertprinzip. Da sehe ich
358 keine Probleme. Das was schon Thema ist, ist die Frage wie man mit Mining und Staking
359 usw. umgeht. Da gab es schon Diskussionen. Manche sagen Mining ist ein
360 Anschaffungsvorgang, andere sagen Mining ist ein Herstellungsvorgang. Dann ist die Frage,

361 wie bilanzieren ich die Mining-Rewards. Da hat man dann gesagt, dass es eine Auslobung ist
362 und doch als Ertrag darzustellen ist. Dazu gibt es schon zumindest Literatur. Staking wird
363 man dann ähnlich machen wie das Mining. Ich glaube man kommt mit den bestehenden
364 Regelungen so weit aus.

365

366 **PP:** El Salvador hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Was ist
367 grundsätzlich Ihre Meinung dazu und könnte so etwas auch in Österreich einmal kommen?
368

369 **NE:** Also prinzipiell finde ich das gut. Ich kenne ein paar Leute, die dort waren und sich das
370 angesehen haben. In Ländern, wo die Inflation sehr hoch ist, ist das sowieso Thema. Andere
371 Länder in Südamerika und Afrika werden folgen. In Österreich wird das nicht so schnell
372 kommen, weil wir nicht das inflationäre Land sind. Noch nicht, wer weiß was noch kommt.
373 Grundsätzlich ist das etwas positives und vor 5 Jahren hätte man sich nicht gedacht, das so
374 etwas einmal möglich ist. Das hat schon Auswirkungen. Die Kryptowährung im steuerlichen
378 Sinne ist definiert im § 27b EStG und sie haben es so formuliert, dass eine Kryptowährung
379 nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sein. Das finde ich schon etwas komisch.
380 Das habe ich auch kritisiert bei der Regierungsvorlage bzw. im Ministerialentwurf, weil das
381 ja eigentlich kein Kriterium ist. Solange es in Europa noch nicht als gesetzliches
382 Zahlungsmittel anerkannt ist, ist es noch immer eine Kryptowährung. Es könnte jemand auf
383 die Idee kommen und sagen Bitcoin ist in einem Land als gesetzliches Zahlungsmittel
384 anerkannt und somit keine Kryptowährung mehr und fällt gar nicht in die Einkünfte aus
385 Kapitalvermögen rein. Das wäre ja denkbar. Umso mehr Länder dazukommen, desto eher
386 muss man sich die Definition ansehen und prüfen, ob sie noch adäquat ist. In Zukunft wird
387 es sicher mehr Länder geben, die das akzeptieren werden.

388

389 **PP:** Abschließend möchte ich mit Ihnen noch über die Zukunft der Kryptowährungen
390 sprechen. Wohin glauben Sie geht deren Reise und welche Themen werden uns in den
391 nächsten Monaten und Jahren beschäftigen?

392

393 **NE:** Man weiß nicht wirklich, wo es hingeht. Im Steuerrecht ist alles für den Fiskus
394 interessant, wo man etwas verdienen kann. Da geht die Reise in nächster Zeit sicher stark
395 in die NFTs. Das haben wir heute ja bereits angesprochen. Da wird es in den kommenden
396 Monaten und Jahren sicher einiges an Klarheiten oder Streitereien mit der Finanzverwaltung
397 geben. Das Play to Earn, was ganz stark ist momentan. Es gibt eigene Projekte, wo Spiele
398 kreiert werden. Ich sage nur Decentraland und wie sie alle heißen. Das sind Dinge, womit
399 man viel verdienen kann. Dann kann man dort Land vermieten. Das ist ein NFT und so
400 Geschichten. Diese Dinge werfen dann wieder steuerliche Fragen auf. Was noch dazukommt

401 werden wir sehen. Es gibt dann die DAOs. Diese Decentralized Autonomous Organization,
402 die auch schon ganz groß sind. Das ist gar nicht mehr greifbar und ist in Wahrheit eine neue
403 Rechtsform würde ich meinen, die eigentlich keine Rechtsform ist. Es gibt keine
404 Ansprechperson und sie agieren ohne Sitz. Der Gesetzgeber wird noch viele
405 Herausforderungen haben. Das zu fassen, wird immer schwieriger. Zum Beispiel die
406 steuerliche Ansässigkeit und die Frage wo ist das dann. Das sind alles Themen, mit denen
407 wir dann konfrontiert sein werden.

408

409 **PP:** Das wäre dann alles. Vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben.

410

411 **NE:** Sehr gerne. Alles Gute noch für Ihre Diplomarbeit.

Anhang 3: Interview mit Herrn Florian Wimmer

Anhang 3.1: Interviewleitfaden C

Allgemein

1. Du bist Gründer und Geschäftsführer des erfolgreichen Unternehmens Blockpit. Was war dein Einstieg in die Welt der Krypto-Asset und wie kam es zur Gründung von Blockpit?

Themenblock 1: Blockpit und die Dokumentationen

2. Welche Vorteile bietet die Software von Blockpit seinen Nutzern bzw. was muss ein Investor machen, wenn er die Software nicht nutzt?
3. Kann die Software nur von privaten Investoren, sprich im außerbetrieblichen Bereich, genutzt werden oder bietet Blockpit auch Lösungen für den betrieblichen Bereich, wie für eine GmbH, an?
4. Kann der Nutzer die Dokumentation vollständig der Software überlassen und behält diese auch vor dem Finanzamt die Gültigkeit?
5. Gab es mittels der Software von Blockpit erstellte Dokumentationen, welche vom Finanzamt nicht anerkannt wurden? Wenn ja, warum wurden diese nicht anerkannt? Welche Fälle kennst du, wo eine privat geführte Dokumentation vom Finanzamt nicht anerkannt wurde?
6. Investitionen in Krypto-Indizes sind hinsichtlich der Dokumentation aufgrund des Rebalancing sehr problematisch. Wie löst die Software dieses Problem?

Themenblock 2: Blockchains und Geschäftsmodelle

7. Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden Anwendung in Form von verschiedenen Geschäftsmodellen. Was sind die deiner Ansicht nach positiven Eigenschaften, wo liegen die Grenzen der Technologie?
8. Ein sehr erfolgreiches Geschäftsmodell sind die NFTs. Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 NFTs im Wert von 27 Milliarden Dollar weltweit gehandelt. Was sind deine Einschätzungen dazu und welche Erfahrungen hast du bisher damit gemacht?
9. Eine weitere Anwendungsform sind Smart Contracts. Wo siehst du die Chancen und Risiken dieser Technologie?
10. Wo siehst du zukünftig die größten wirtschaftlichen Chancen von blockchainbasierten Geschäftsmodellen?
11. Unternehmen wenden als moderne Art der Unternehmensfinanzierung Initial Coin bzw. Initial Token Offerings an. Ist es aus deiner Sicht eine einfache Art sein Unternehmen zu

finanzieren oder könnten damit ungeahnte rechtliche sowie steuerliche Probleme auftreten? Was sind deine Einschätzungen bzw. Erfahrungen dahingehend?

Themenblock 3: Steuerreform und Zukunft der Krypto-Assets

12. Die ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Was sind die für dich positiven Aspekte der Steuerreform, wo siehst du noch Verbesserungspotential?
13. Gibt es aus deiner Sicht Themen, die von der Steuerreform noch nicht umfasst sind? In welchen Bereichen gibt es noch keine klare Rechtssicherheit?
14. Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen wie z.B. Bitpanda die Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten, wenn Kunden Krypto-Assets mit Gewinn verkaufen. Vom CEO von Bitpanda wird das als standortschädigend bezeichnet, da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen Handelsplattformen transferiert werden. Bist du derselben Ansicht? Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es deiner Sicht?
15. El Salvador hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Ist das auch bei uns möglich?
16. Abschließend möchte ich mit dir noch über die Zukunft der Kryptowährungen sprechen. Wohin glaubst du geht deren Reise und welche Themen werden uns in den kommenden Monaten und Jahren besonders beschäftigen?

Anhang 3.2: Transkription des Interviews

Datum: 20.01.2022

Teilnehmer: Florian Wimmer (FW); Patrick Petz, BA (PP)

Beginn: 12:00 Uhr

Länge des Interviews: 36 Minuten

Ort: Online via Google Meet

Aufnahmegerät: Tonaufzeichnung erfolgte via App auf dem Smartphone

1 **PP**: Vielen Dank, dass du dir für das heutige Interview Zeit genommen hast. Zu Beginn
2 möchte ich gerne mit einer allgemeinen Frage starten. Du bist Gründer und Geschäftsführer
3 des erfolgreichen Unternehmens Blockpit. Was war dein Einstieg in die Welt der
4 Krypto-Assets und wie kam es dann zur Gründung von Blockpit?

5 **FW**: Das ist schon eine Weile aus. Ich persönlich habe einen technischen Hintergrund. Ich
6 habe Softwareentwicklung in Hagenberg an der FH studiert, war dann aber für meinen ersten
7 Job vier Jahre bei KPMG. Während meiner Zeit dort, genauer gesagt im Jahr 2015, bin ich
8 über das Thema Bitcoin gestolpert. Meine techafine Seite hat sich dann gleich ordentlich
9 eingelesen und geschaut, was man da so machen kann. Ich habe dann meine ersten Miner
10 aufgebaut und im Keller Bitcoin geschürft. Als dann die ganzen anderen Kryptowährungen
11 rauskamen, Ethereum und Ripple, habe ich mich nicht nur noch technisch dafür interessiert,
12 sondern auch aus einer Art Investmentperspektive. Ich habe dann mit dem Handel
13 begonnen, was halt damals zu dieser Zeit schon möglich war. Währenddessen habe ich
14 noch immer Bitcoins geschürft und mich dann zwei Jahre intensiv damit privat beschäftigt.
15 Bis ich dann, bedingt durch meine Zeit bei der KPMG, darüber informiert wurde, dass es
16 einen Entwurf vom Finanzministerium für die Besteuerung von Krypto-Assets gibt, der im
17 Juni oder Juli 2017 auf der Website des BMF veröffentlicht wurde. Das war dann der
18 Startschuss, wo ich mir das erste Mal gedacht habe, dass ich eventuell ein Problem habe.
19 Ich habe mir keine Gedanken darüber gemacht, dass ich hier steuerpflichtig sein könnte.
20 Das ist man ja in Österreich nicht gewohnt als Angestellter, dass man selbst eine
21 Steuererklärung machen muss. Aber mit Krypto-Assets war es eben von Anfang an so. Das
22 ist in der eigenen Pflicht gelegen. Ich hatte damals schon Accounts auf über 20
23 verschiedenen Börsen. Ich hatte mein Mining im Keller. Ich hatte über hundert Assets
24 gehandelt mit tausenden Transaktionen. Das war manuell einfach nicht mehr zu stemmen.
25 So ist es losgestartet mit der Idee, eine Software zu entwickeln. Das hat dann Ende 2017 zu
26 der Gründung von Blockpit geführt.

27

28 **PP**: Wirklich sehr interessant. Dann komme ich gleich zum Themenblock 1 und möchte mit
29 dir gerne näher über Blockpit sprechen. Welche Vorteile bietet die Software von Blockpit
30 seinen Nutzern bzw. was muss ein Investor machen, wenn er die Software nicht nutzt?

31

32 **FW**: Vielleicht zuerst grundsätzlich, was muss man generell machen und dann vielleicht eher
33 zur Software. Macht vielleicht so mehr Sinn. Grundsätzlich ist es so, dass Kryptowährungen
34 oder Krypto-Assets bis Ende letzten Jahres oder auch sogar noch die ersten zwei Monate
35 dieses Jahres in die privaten Veräußerungsgeschäfte, also Spekulationsgewinne fallen. Das
36 heißt, wenn ich einen gewissen Betrag überschreite, muss ich das in der
37 Einkommensteuererklärung angeben und zahle darauf Einkommensteuer. Das heißt, ich
38 muss auch die Möglichkeit haben zu berechnen, wie viel Gewinn ich gemacht habe, um zu
39 wissen, was ich dem Finanzamt schulde. Ich muss das Aufzeichnen, ich muss wissen was
40 habe ich gekauft und verkauft und wie viel Gewinn habe ich gemacht. Das muss ich pro
41 Steuerjahr berechnen, eventuell sogar Gewinne und Verluste gegenrechnen. Ich muss über
42 die verschiedenen Plattformen, auf denen ich handle, rechnen. Auch bereits, wenn es
43 irgendwelche Decentralized Finance Sachen sind. Ich muss alles zusammenfassen und
44 alles berechnen. Es gibt unterschiedliche Ansätze, wie man das macht. Es kann sich jeder
45 hinsetzen und das in einem Excel abbilden. Das habe ich damals auch probiert. Das ist
46 genau dort, wo Blockpit ansetzt, um das Ganze zu vereinfachen. Was macht die Software
47 von Blockpit? Ganz einfach. Sie hat einen Input und einen Output. Input ist, dass ich alle
48 meine Wallets und Börsenaccounts anbinde. Das geht teilweise über Echtzeitschnittstellen
49 und API-Schlüssel. Das heißt einmal verbunden und wir können alle Daten, Vergangenheit
50 und Zukunft, in Echtzeit auslesen. Auf Basis der Daten können wir dann eine Berechnung
51 machen. Wir haben sämtliche Transaktionsdaten und können berechnen, was an Steuern
52 anfällt. Als Output gibt es dann pro Steuerland ein eigenes Framework. Es ist nicht in jedem
53 Land gleich besteuert. Für Österreich entwickeln wir dieses Framework gemeinsam mit
54 Steuerberatern. Es nimmt die Transaktionsdaten, berechnet die Steuern und liefert einen
55 fertigen Steuerbericht. Es steht alles drinnen. Sogar wo ich was im FinanzOnline eintragen
56 muss. Es hängt auch eine vorausgefüllte, altmodische Steuererklärung an. Ich habe alles bis
57 zur Abgabe der Steuererklärung vollständig voll automatisiert vorliegen und das in Echtzeit.
58 Ich kann mir auch unterjährig ansehen, was steuerlich passieren würde, wenn ich etwas
59 verkaufen würde. Ich kann das nicht nur einmal im Jahr machen, sondern kann das in
60 Echtzeit verfolgen.

61

62 **PP**: Und kann die Software nur von privaten Investoren, sprich im außerbetrieblichen
63 Bereich, genutzt werden oder bietet Blockpit auch Lösungen für den betrieblichen Bereich,
64 wie für eine GmbH, an?

65 **FW**: Also wir bieten es auch für den betrieblichen Bereich an. Wir arbeiten da gerade an
66 verschiedenen Schnittstellen zu bekannter Accountingsoftware wie BMD, RZL, Xero und
67 Quickbooks. Das ist eben im betrieblichen Bereich oft einmal wichtiger. Es wird natürlich
68 größtenteils von privaten Personen genutzt, denn es gibt noch nicht so viele Unternehmen, die
69 Krypto-Assets halten. Es wird aber immer mehr und man kann Blockpit auch als
70 Unternehmen nutzen.

71

72 **PP**: Und kann der Nutzer die Dokumentation vollständig der Software überlassen und behält
73 diese auch vor dem Finanzamt die Gültigkeit?

74

75 **FW**: Sofern alles erfasst wird, kann man das der Software überlassen. Natürlich gibt es
76 immer wieder Sonderfälle, wo es sich lohnt, einen Steuerberater bei Seite zu ziehen. Es gibt
77 oft auch noch Interpretationsmöglichkeiten in der Steuerlogik, wo ein Steuerberater eine
78 andere Meinung vertritt und das auch vertreten würde vor Gesetz. Dann kann man sich
79 abstimmen. Aber grundsätzlich ist es tatsächlich möglich, von Anfang bis Ende, also wirklich
80 bis zur Steuererklärung alles der Software zu überlassen. Das einzige, was man noch selber
81 machen muss, ist die Abgabe der Steuererklärung. Das können wir nicht, weil wir keine
82 Steuerberater sind und wir keine Vollmacht dafür beziehen können. Wir sind nur ein
83 Softwareanbieter, aber sonst ist alles automatisiert. Es wird beim Finanzamt so
84 angenommen. Also die offiziellen Dokumente der Einkommensteuererklärung, die hier
85 bereits so ausgegeben werden. Das heißt, es wird auch dementsprechend akzeptiert.

86

87 **PP**: Und gab es irgendwelche Dokumentationen, welche vom Finanzamt nicht anerkannt
88 wurden?

89

90 **FW**: Bisher noch nicht.

91

92 **PP**: Und kennst du Fälle kennst, wo privat geführte Dokumentation z.B. in einem Excel vom
93 Finanzamt nicht anerkannt wurde?

94

95 **FW**: Das ist mir bekannt. Excel wird vom Finanzamt als Format nicht anerkannt, da es zu
96 einfach zu bearbeiten ist. Hier sagt man wirklich, dass Excel-Formate nicht akzeptiert
97 werden. Das habe ich aus mehreren Quellen gehört. PDF grundsätzlich schon, auch wenn
98 man sagen kann, dass man ja auch ein PDF bearbeiten kann. Grundsätzlich habe ich aus
99 privaten Kreisen gehört, dass solche Nachweise nicht gültig sind. Aber dazu kommt es erst
100 bei einer Prüfung. Ich gebe ja etwas über FinanzOnline ab und sollte es zu einer

101 Überprüfung kommen und ich habe die Nachweise nur als Excel, dann könnte es eventuell
102 sein, dass ich Probleme bekomme.

103

104 **PP:** Also als Investor ist es gleich sinnvoll, wenn man ein Tool wie das von Blockpit
105 verwendet?

106

107 **FW:** Genau. Wir arbeiten inzwischen an verschiedensten Möglichkeiten, die Echtheit der
108 Daten unverfälschbar zu widerlegen. Auch wieder durch Blockchain-Proof. Das wir sagen,
109 die Daten kommen tatsächlich von der Blockchain, kommen tatsächlich von der Börse und
110 sind nicht manipuliert worden. Und das dementsprechend auszuweisen, damit sich die
111 Finanz bei der Prüfung um einiges leichter tut.

112

113 **PP:** Investitionen in Krypto-Indizes sind hinsichtlich der Dokumentation aufgrund des
114 Rebalancing sehr problematisch. Man kann z.B. bei Bitpanda in Krypto-Indizes investieren.
115 Wie löst die Software dieses Problem?

116

117 **FW:** Ein Index ist eigentlich nichts anderes als ein managed account. Dieser Index traded
118 für dich mit deinen Assets. Man sieht zwar bei Bitpanda ein einziges Asset, diesen BCI 5,
119 BCI 10 oder BCI 25. Im Hintergrund werden aber 5, 10 oder 25 Assets gehalten. Wenn
120 man sich bei Bitpanda die Orderhistorie ansieht, dann sieht man, wenn ein Index gekauft
121 oder verkauft wird, dann werden in Wirklichkeit 10 Assets gekauft oder verkauft. Genauso
122 behandelt das auch die Software. Wir ignorieren eigentlich komplett, dass hier ein Index
123 darüber liegt und bilden das ab, was tatsächlich passiert. Nämlich den Kauf und Verkauf
124 dieser einzelnen Assets.

125

126 **PP:** Und es ist unabhängig davon, in wie viele Indizes man investiert und wie viele
127 Transaktionen es schlussendlich gibt?

128

129 **FW:** Ja genau. Wir sind mit Bitpanda sehr eng verbunden. Wir haben uns sehr stark auf die
130 Instrumente, die Bitpanda anbietet, fokussiert. Alles was Bitpanda anbietet, können wir
131 auch abdecken.

132

133 **PP:** Alles klar. Dann kommen wir jetzt zum Themenblock 2. Das sind die Blockchains und
134 die Geschäftsmodelle. Blockchains sind ein technologisches Wunder und finden
135 Anwendung in Form von verschiedenen Geschäftsmodellen. Was sind die deiner Ansicht
136 nach positiven Eigenschaften, wo liegen die Grenzen der Technologie?

137

138 **FW:** Man muss sich immer überlegen, was eigentlich ein gelungener Anwendungsfall für
139 eine Blockchain ist. Blockchain ist auch nur eine Technologie, die Vor- und Nachteile hat. In
140 bestimmten Fällen ist es extrem wertvoll, sie einzusetzen. In anderen Fällen wäre es
141 sinnvoller, ein zentralisiertes System zu nutzen. Was die Blockchain liefert, ist einerseits
142 das Thema der Transparenz. Also ich kann etwas komplett offenlegen und jedem
143 zugänglich machen und ein gewisses Vertrauen schaffen. Das Thema der Sicherheit, wenn
144 es um Manipulation und Korruption geht, da ich eben ein System habe, wo jeder jeden
145 prüft. Ich habe nicht eine zentrale Stelle, die eine Blackbox ist, sondern ich habe die
146 Möglichkeit selbst zu prüfen, wenn ich das will, indem ich mich an der Blockchain beteilige.
147 Das heißt, ich habe hier einen großen Sicherheitsaspekt, was die Unveränderbarkeit der
148 Daten anbelangt. Wo das wichtig ist, macht es Sinn eine Blockchain einzusetzen. Ich
149 glaube die Möglichkeit ist global sie zu nutzen. Dazu reicht ein Smartphone. Ich habe keine
150 Einschränkungen, was staatlich Belange betrifft und was die Technologie betrifft.
151 Heutzutage hat fast jeder Mensch ein Smartphone. Ich kann damit die Technologie nutzen.
152 Das sind eigentlich die Benefits, auf die man das runterbrechen kann. Wenn das für mein
153 Produkt wichtig ist, eben die Sicherheit, die Unveränderbarkeit der Daten und der leichte
154 Zugang, dann macht Blockchain Sinn. Was kann Blockchain aber aktuell noch nicht? Und
155 ich sage noch nicht, denn wir sind bei einer Technologie noch in den Kinderschuhen, wenn
156 die neu rauskommt. Man erinnere sich das das 56k Modem Ende der 90iger Jahre. Da
157 konnte man nicht einmal ein Video abspielen über das Internet. Es ist extrem langsam
158 teilweise noch. Desto dezentralisierter das System ist, desto langsamer und desto teurer ist
159 es. Es ist teilweise sehr energieintensiv. Proof-of-Work Blockchain von Bitcoin verbraucht
160 sehr viel Energie. Das ist teilweise wieder argumentierbar, weil es deshalb sicherer ist. Es
161 löst keine großen Datenmengen. Also wenn ich irgendetwas abspeichern möchte, wie ein
162 Video, macht es keinen Sinn es auf einer Blockchain zu speichern. Dadurch wird die
163 Blockchain extrem groß und der Abgleich ist irgendwann nicht mehr möglich. Da hat man
164 definitiv Grenzen. Es gibt schon spannende Lösungsansätze für diese Probleme. Über
165 Second-Layer-Chains, die dann sehr spezielle Anwendungen erfüllen und in regelmäßigen
166 Abständen wieder auf die Mainchain zurückspulen. Dadurch muss ich nicht alles auf der
167 Mainchain machen und man kann es günstiger machen. Es gibt das Bitcoin Lightning-
168 Network, was eigentlich gar keine Blockchain mehr, aber auch ein ähnlicher Prozess ist. Es
169 gibt jetzt diese Themen mit sehr vielen NFTs und digitalen Welten, wo eigentlich ein IPFS-
170 Server genutzt wird und die Blockchain über einen Hash darauf zugreift. Wir haben aktuell
171 noch Grenzen. Aber es gibt viele Lösungen und es wird daran gearbeitet. Es ist wie gesagt
172 eine Technologie, die in gewissen Bereichen, wie Finance oder Supply Chain, extrem viel
173 Sinn macht und bestehende Prozesse viel effizienter, sicherer und günstiger macht. Aber
174 es ist nicht die Lösung für alles und es heilt definitiv keinen Krebs.

175

176 **PP:** Du hast es jetzt bereits kurz angesprochen. Eines dieser Geschäftsmodelle sind die
177 NFTs. Laut einer Analyse von Chainalysis wurden 2021 NFTs im Wert von 27 Milliarden
178 Dollar weltweit gehandelt. Was sind deine Einschätzungen dazu und welche Erfahrungen
179 hast du bisher damit gemacht?

180

181 **FW:** NFTs sind gekommen, um zu bleiben. Man muss da etwas aufpassen. Viele denken
182 bei NFTs an Bilder und Kunst, abgebildet auf einer Blockchain. Das ist nur ein
183 Anwendungsbereich der NFTs. NFTs, also Non-Fungible-Token, sind nichts anderes als
184 normaler Token, also wie ein Bitcoin, nur dass sie einzigartig sind. Beim Bitcoin habe ich 21
185 Millionen Bitcoin und jeder Bitcoin hat denselben Wert. Bei NFTs ist jedes einzelne Ding
186 komplett einzigartig. Was sie ermöglichen ist, dass wir im digitalen Zeitalter digitale
187 Originalität gewährleisten können. Alles ist 0 und 1 und wenn ich genau dieselben 0 und 1
188 wieder aneinanderreihe, habe ich eine exakte Kopie, die nicht vom Original zu
189 unterscheiden ist. Das ist ein großes Problem der Digitalisierung. NFTs durch Blockchain
190 können ein digitales Gut einzigartig machen. Das hat viele Anwendungsbereiche. Ich sehe
191 einen sehr großen Anwendungsbereich und es ist auch eine Metapher dafür, nämlich das
192 Grundbuch. Einen Grund gibt es nur einmal und derjenige der ihn besitzt, dem gehört er.
193 Das Metaverse wird sehr spannend, wenn wir von virtuellen Welten reden. Wem gehört
194 dann dieser Grund? Das kann man über NFTs abbilden. Ich sehe auch im Gamingbereich
195 extremes Potenzial. Wenn man sich so Sammelkarten ansieht. Früher hat man
196 Paninisticker gesammelt, was jetzt durch NFTs digital möglich ist. Man kann die Sticker
197 nicht kopieren und man braucht die einzigartigen NFTs um zu sammeln und das enthält
198 eine gewisse Wertigkeit. Gerade im Gaming kann man da viel weiter denken. Man denke
199 da nur an große Spiele, wie damals World of Warcraft. Wenn die auf dezentraler Basis
200 basieren und ich meine Schwerter und Gegenstände mitnehmen kann in ein anderes Spiel,
201 weil sie auf NFT-Basis sind. Da sind den Fantasien keine Grenzen gesetzt. Das ist eine
202 Technologie, die sehr spannend ist. Persönliche Erfahrungen sind, dass ich in NFTs als
203 Kunst investiert habe. Ich spiele Play to Earn. Das sind Spiele, wo man mit NFTs Geld
204 verdienen kann. Da ist eine Gaming-Ökonomie an das dezentrale Finanzsystem
205 angebunden. Ich spiele etwas, investiere Zeit und bekomme eine Belohnung und diese
206 Belohnung tausche ich sofort gegen Bitcoin oder auch einen Euro-Stable-Coin. Ich habe
207 nicht mehr die Trennung zwischen was ist Spielen und was ist Arbeit, sondern es ist
208 teilweise schon verschmolzen. Gerade in ärmeren Ländern. Auf den Philippinen spielen 7%
209 der erwerbsfähigen Bevölkerung hauptberuflich Play to Earn Games, weil es ein globales
210 System ist, dass nicht davon unterscheidet, wo du herkommst. Es gibt global noch viele
211 Unterschiede was Löhne, Geld und Währung angeht. NFTs sind ein sehr großer

212 Fortschritt und ich würde das nicht auf Bilder und Sammelstücke reduzieren. Aber es ist
213 natürlich auch gefährlich. Ich habe ein riesiges Thema mit Urheberrechten, mit Originalität
214 und mit Betrug. Alles hat seine beiden Seiten, aber die Technologie ist definit da, um zu
215 bleiben.

216

217 **PP:** Wirklich sehr interessant. Und eine weitere Anwendungsform sind Smart Contracts. Wo
218 siehst du die Chancen und Risiken dieser Technologie?

219

220 **FW:** Ein NFT ist zum Beispiel auch ein Smart Contract, also eine Form davon. Ein Smart
221 Contract ist tatsächlich das Underlying, also so wie ein Programm. Bei einem NFT sagt das
222 Programm dieser Token, oder diese Recheneinheit auf der Blockchain steht für das. Das
223 kann man natürlich noch viel größer denken. Was ein Smart Contract machen kann, ist
224 alles was wir jetzt schon kennen als Programm. Grundsätzlich kann man ein ganzes
225 Computerspiel als Smart Contract auf der Blockchain ablegen. Macht natürlich, wie wir
226 schon gesagt haben, wegen der Datengröße keinen Sinn. Aber wenn es um Dokumente
227 geht, also sich selbst erfüllende Kontrakte bzw. Verträge. Das passt zum Wort Smart
228 Contract am besten. Das einfachste Beispiel wäre eine Lotterie. Zehn Leute zahlen einen
229 Euro ein, und einer bekommt die zehn Euro. Das ist ein Kontrakt, der sagt, ich zahle einen
230 Euro ein und habe eine zehnprozentige Chance, dass ich alles bekomme. Das tolle an den
231 Smart Contracts ist, dass sie öffentlich auf der Blockchain sind und dadurch für jeden
232 einsehbar. Jeder kann schauen was ist dieser Programmcode, natürlich nur wenn er das
233 Know-how hat. Dadurch verhindere ich wieder Manipulation, Korruption und kann zu 100%
234 dafür sorgen, dass die Daten unverändert sind und das diese Daten richtig funktionieren.
235 Ich gehe davon aus, dass alle systemtechnisch relevanten Programme, die ein
236 gewisses Risiko und eine gewisse Wertigkeit haben, früher oder später als Smart Contract
237 auf der Blockchain abgebildet werden. Es macht einfach extrem viel Sinn und das Leute
238 nur mehr solchen Programmen vertrauen.

239

240 **PP:** Und wo siehst du zukünftig die größten wirtschaftlichen Chancen von
241 blockchainbasierten Geschäftsmodellen?

242

243 **FW:** Also ganz klar im Finanzbereich. Das ist einfach der To-Go-Bereich. Es geht um
244 Wertetransferierung. Aus meiner Sicht wird in den nächsten fünf Jahren mit
245 Blockchaintechnologie 80% der Werte im Finanzbereich generiert werden. Alles was an
246 klassischen Finanzinstrumenten bekannt ist, kann man über eine Blockchain abbilden.
247 Günstiger, effizienter und mit mehr Rendite. Decentralized Finance ist hier das große Wort.
248 Das hat in den letzten zwei Jahren erst so wirklich begonnen. Das wird uns extrem prägen.

249 Das ist ein Trilliardenmarkt. Alles was jetzt Banken und Versicherungssystem, Handel und
250 Investitionen betrifft, lässt sich effizienter über die Blockchain abbilden. Dann natürlich alles,
251 wo es um Dokumente und Verträge geht. Zum Beispiel der Beruf des Notars lässt sich schon
252 vollständig über eine Blockchain abdecken. Da wird es sicher eine Disruption geben. Aber
253 auch im Supply-Chain-Management, wo es darum geht, Lieferketten nachzuverfolgen. Ist
254 auch schon aktuell im Einsatz in vielen Ländern. Dann wird es spannend, wenn es um
255 Governmentthemen geht. Grundbuch, Firmenbuch, Digital Identity. Also wenn um
256 Identität geht, die Identität von Firmen, aber auch alles was mit meiner Identität
257 zusammenhängt. Der Eintrag im Grundbuch, der zu meiner Identität auf der Blockchain
258 verknüpft ist und ich kann jederzeit nachweisen, dass ich die Person bin, der das gehört. Da
259 kann ich keine Besitzurkunde verlieren. Ich brauche keine Bank, keinen Notar, der das für
260 mich verwaltet. Das ist alles dezentral gespeichert. Sobald wir es schaffen, eine digitale
261 Identität darzustellen, stehen uns alle Tore offen. Wenn ich eine Ausbildung abschließe, kann
262 mir der Titel auf der Blockchain zugeschrieben werden. Das wird sehr spannend.
263

264 **PP:** Ein Thema, worüber ich in diesem Zusammenhang mit dir noch sprechen möchte, ist
265 das Initial Coin bzw. Initial Token Offering. Das wird von Unternehmen, insbesondere Start-
266 ups zur Unternehmensfinanzierung herangezogen. Ist es aus deiner Sicht eine einfache Art
267 sein Unternehmen zu finanzieren oder könnten damit ungeahnte rechtliche sowie
268 steuerliche Probleme auftreten? Was sind deine Einschätzungen bzw. Erfahrungen
269 dahingehend?

270

271 **FW:** Wir haben das bei Blockpit selbst gemacht. Wir haben 2019 den ersten Security Token
272 ausgegeben nach österreichischem Recht. Es ist definitiv einfach in manchen Prinzipien,
273 aber wenn es um Steuern und rechtliche Themen geht, dann nicht. Es ist noch ein ganz
274 neues Finanzierungsvehikel. In den letzten zwei Jahren hat sich viel getan und man kann
275 das schon bei bestimmten Anwaltskanzleien von der Stange kaufen. Es ist noch nicht
276 hundertprozentig alles geklärt. Es ist mutig, dass zu machen. Man muss schon aufpassen.
277 Auch hier kann ein Token eigentlich alles sein. Der Token kann ein Gutschein sein, denn
278 ich ausgabe, damit die Investoren später meine Dienstleistung oder Produkt kaufen
279 können. Das kann auch ein Anteil am Unternehmen sein. Also eine klassische Aktie wie
280 man sie bereits kennt, nur eben auf der Blockchain. Ich brauch kein Bankdepot und keine
281 Kontrollbanken mehr. Man muss darauf achten, was das für ein Instrument ist, dass ich bei
282 der Finanzierung ausgabe und wo das rechtlich eingeordnet wird. Daraus ergeben sich
283 strafrechtliche und steuerliche Konsequenzen. Gerade bevor Österreich Krypto-Assets und
284 Wertpapiere gleichgesetzt hat, war es immer ein schaler Grad. Ist auch für Investoren
285 spannend, ob ich in die Einkommen- oder Kapitalertragssteuer falle. Das macht fast das

286 doppelte an Steuersatz in manchen Fällen. Das wird jetzt ein wenig einfacher. Aber es wird
287 trotzdem selten sein, dass ein Unternehmen, das in Österreich gründet, nur in Österreich
288 Geld aufnimmt und man muss da international denken. Aber wir sind in den zwei Jahren
289 jetzt so weit gekommen, dass man für 15 bis 20.000 Euro so eine Finanzierung komplett
290 abwickeln kann. In unserem Fall war es das Zehnfache. Das ist einfach viel günstiger als
291 alles andere, was man bisher so kannte. Vor allem, wenn es in höhere Sphären geht.
292 Series-A, Series-B, so 10 Millionen aufwärts pro Finanzierungsrunde. Aber auch später
293 dann IPOs, also Börsengang. Das wird alles viel einfacher werden, weil die Technologie
294 sehr viel übernimmt. Wir sind noch früh dran und es ist eine sehr interessante Form. Vor
295 allem, wenn der Markt raufgeht, ist es interessant für Investoren. Es fehlt noch viel Know-
296 how. Wenn der Markt runtergeht, will keiner in einen Token investieren. Dem muss man
297 sich bewusst sein. Langfristig gesehen ist es allerdings sehr nachhaltig, da ich mir dann
298 später im Zuge weiterer Finanzierungsrunden oder Börsenlistings viel Ressourcen und Zeit
300 erspare.

301

302 **PP:** Dann möchte ich mit dir noch über die Steuerreform und die Zukunft der Krypto-Assets
303 sprechen. Die ökosoziale Steuerreform schafft eben neue Regelungen zur Besteuerung
304 von Krypto-Assets. Was sind die für dich positiven Aspekte der Steuerreform, wo siehst du
305 noch Verbesserungspotential?

306

307 **FW:** Da habe ich jetzt zwei Hüte auf. Einerseits den privaten Kryptotrader, der froh ist, dass
308 wir den Sondersteuersatz bekommen bzw. das Krypto zu Krypto nicht mehr steuerpflichtig
309 ist, weil dieser Fremdwährungsgrundsatz gilt. Für jemanden der sehr aktiv ist, ist das eine
310 massive Erleichterung. Ich kann viel handeln und muss mir keine Gedanken über die
311 Steuerpflicht machen. Solange ich den Euro nicht auscashe oder mir eine Dienstleistung
312 oder einen Service damit kaufe. Das ist auf alle Fälle positiv. Negativ war, dass die
312 Haltefrist fällt, die Steuerfreiheit gewährt. Laut den jüngsten Entwicklungen will sie der
313 Finanzminister wieder einführen für Wertpapiere. Das würde dann auch Krypto-Assets
314 betreffen. Eine Kombination aus Krypto zu Krypto nicht steuerpflichtig und eine Haltefrist
315 wäre ideal. Wenn ich gewillt bin, 1 Jahr zu warten, kann ich komplett steuerfrei aussteigen.
316 Mal schauen, ob das kommt. Andererseits habe ich den Hut des Geschäftsführers von
317 Blockpit auf, wo es darum geht Themen zu vereinfachen. Eine sehr große Vereinfachung
318 ist nicht gekommen dadurch. Es wurde alles in einen anderen Steuertopf geworfen. Aber
319 ich erspare mir nicht mehr in der Dokumentation. Ich muss jede einzelne Transaktion
320 dokumentieren, da ich auch Anschaffungskosten übertragen bei Tauschen. Wenn ich
321 Bitcoin kaufe für tausend Euro und der steigt und ich tausche gegen Ethereum, dann bin
322 ich jetzt steuerfrei, aber nicht später, wenn ich Ethereum gegen Euro tausche. Ich muss die

323 Anschaffungskosten vom originalen Bitcoin übertragen. Somit spare ich mir hier nicht viel.
324 Eine Vermögensteuer wäre einfacher. Das heißt am Ende des Jahres schaue ich, was ich
325 im Besitz habe und zahle darauf eine Vermögenssteuer. Das gibt es zum Beispiel in der
326 Schweiz. Grundsätzlich für uns natürlich gut, denn je komplizierter es ist, desto mehr Leute
327 brauchen unserer Software. Hier kann man definitiv an einigen Stellen noch vereinfachen.
328 Vor allem gibt es noch einige offene Fragen, wie ob die NFTs darunterfallen. Die werden
329 wahrscheinlich nicht in die neue Kategorie fallen, sondern weiterhin so besteuert werden,
330 wie es früher war. Nämlich als private Veräußerungsgeschäfte, Spekulationsobjekte. Wenn
331 ich in NFTs tausche, habe ich einen steuerpflichtigen Vorgang. Das ist in Krypto schnell
332 einmal passiert. Man tauscht hin und her und dann ist man von Bitcoin in einem Wertpapier
333 und dann in einem NFT und dann zurück in einen Utility Token. Hier haben wir doch noch
334 viele Unterscheidungen. Grundsätzlich ist der Vorstoß gut. Man platziert sich als Österreich
335 als Vorreiter. Man hat ein niedergeschriebenes, eigenes Gesetz für Kryptos, was viele noch
336 nicht haben. Das wird schon was auslösen. Aber auch hier stecken wir regulatorisch noch
337 in den Kinderschuhen. Es benötigt auf EU-Ebene ein paar Basispunkte wie MiCA-
338 Regulation, die DAC-8-Regulierung, die Travel Rule, damit auf staatlicher Ebene klare und
339 eindeutige Steuergesetze geschaffen werden können. Alles in allem aber positiv.

340

341 **PP:** Du hast die NFTs bereits angesprochen. Gibt es aus deiner Sicht Themen, die von der
342 Steuerreform noch nicht umfasst sind? In welchen Bereichen gibt es noch keine klare
343 Rechtssicherheit?

344

345 **FW:** Das ganze Thema Gaming. Also Play to Earn ist so eine Thematik. Wo fällt das
346 rein? Auch die Unterscheidung zwischen privat und gewerblich. Das ist eine Grauzone, die
347 extrem breit ist. Das eine Finanzamt sagt, ich bin schon gewerblich, wenn ich fünf Mal im
348 Jahr handle, während die anderen sagen, wenn ich einen Tradingbot laufen habe, der 2
349 Millionen Transaktionen für mich macht im Jahr, bin ich nicht gewerblich. Hier gibt es keine
350 klare Abgrenzung, hier gibt es keine Richtlinien und das ist immer eine
351 Einzelfallbeurteilung. Das lässt für den Steuerpflichtigen eine gewisse Unsicherheit offen.
352 Das wäre spannend, dass zu definieren, oder einfach generell von einer Gewerblichkeit
353 abzusehen. Das war schon immer Thema, nicht erst bei Kryptos. Ich weiß jetzt keinen Best
354 Practise, wie man das lösen kann, aber wir sehen es als großes Problem. Das gehört noch
355 geklärt und auch ein großes Thema sind die Stablecoins. Also Krypto-Assets, die immer
356 den Wert eines Dollars oder Euros haben. Vielleicht nicht immer, aber sollten haben. Wo
357 werden die eingefügt? Ist das ein Krypto-Asset, wo der Tausch steuerfrei ist bzw. nicht
358 sofort steuerpflichtig ist oder wird das bereits als Euro-Betrag gesehen. Also das ist noch
359 gar nicht geklärt. Die sind aber bewusst noch nicht geklärt. Das behält man sich vor, dass

360 der Finanzminister hier nachbessert in diesen Regionen, sollte sich hier etwas ergeben. Ich
361 schätze das man hier auf Richtlinien auf EU-Ebene wartet, bevor man das erweitert in der
362 aktuellen Richtlinie.

363

364 **PP:** Ein Thema, dass jetzt auch durch die Steuerreform aufgetreten ist, wurde jetzt von
365 2023 auf 2024 verschoben. Das eben Kryptohandelsplattformen wie z.B. Bitpanda die
366 Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten, wenn Kunden Krypto-Assets mit Gewinn
367 verkaufen. Vom CEO von Bitpanda wird das als standortschädigend bezeichnet, da die
368 Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wenn Krypto-Assets zwischen Handelsplattformen
369 transferiert werden. Bist du derselben Ansicht? Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es aus
370 deiner Sicht?

371

372 **FW:** Sehe ich genauso. Es wird vom Finanzamt definitiv unterschätzt, was Transfers
373 zwischen eigenen Wallets und Börsen anbelangt. Ich habe jetzt schon bei Bitpanda und
374 anderen regulierten Unternehmen das Problem, dass ich Herkunftsnachweise machen
375 muss, damit ich Anti-Geldwäsche-Prüfungen schaffe. Wenn ich jetzt auch noch nachweisen
376 muss, wo kommt das her und wie hoch sind die Anschaffungskosten und es muss
377 nachgewiesen werden, dass das stimmt, dann werde ich gar nicht mehr fertig. Dann wird
378 keiner mehr auf diesen Börsen handeln und sich bei einer ausländischen Börse
379 registrieren, wo ich das nicht machen muss. Das ist definitiv standortschädigend. Es gibt
380 ein paar Ansätze für Lösungsmöglichkeiten. Man kann über eine Integration nachdenken.
381 Wenn jemand einen Blockpit-Account hat, das voll automatisiert an Bitpanda reporten kann
382 und das akzeptiert wird. Dann spare ich mir den ganzen Prozess. Wäre auch für uns gut,
383 bedeutet aber wieder einen großen Aufwand. Ich denke die Leute zu erziehen und ihre
384 eigenen Steuererklärungen zu machen und diese Thematiken bei den Personen zu
385 behalten macht mehr Sinn. Gerade mit Bereich Decentralized Finance, der immer größer
386 wird und wo es keinen gibt, der die Steuern abführt. Das zu vermischen, dass ich sage auf
387 Bitpanda wird mir die Steuer abgezogen, aber ich bin im Decentralized Finance und auf
388 einer Börse bei Binance unterwegs, wo es mir nicht abgezogen wird, macht es das ganze
389 eigentlich komplizierter als es einfacher machen soll. Man könnte sagen jemand der nur auf
390 Bitpanda handelt, dem wird das gemacht. Aber sobald ich Assets hin oder weg verschiebe,
391 ist Bitpanda von der Abzugspflicht ausgenommen. Ich sehe aktuell noch keine praktische
392 Lösung, wie das umgesetzt werden kann. Aber wir haben noch etwas Zeit und schauen wir
393 einmal, wie sich das entwickelt und ob sich die Meinungen noch ändern. Ich bin aber voll
394 auf der Seite von Bitpanda und finde es standortschädigend.

395

396 **PP:** Und El Salvador hat den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Ist das

397 auch bei uns möglich?

398

399 **FW**: Möglich ist es. Vielleicht haben wir in 25 Jahren als weltweites gesetzliches
400 Zahlungsmittel Bitcoin. Österreich allein kann das nicht entscheiden, wir sind Teil der Euro-
401 Region. Das muss dann den gesamten Euro-Raum betreffen. Aktuell sehe ich ein
402 Fortschreiten in Richtung E-Euro. So wie es auch die Chinesen machen und die Russen.
403 Das heißt Central Bank, Digital Currencies. Das wir daneben den Bitcoin als weiteres
404 gesetzliches Zahlungsmittel akzeptieren, sehe ich in weiter Ferne. Das ist jetzt einmal eine
405 Chance für Dritte Welt Länder, die von großen Währungen wie dem Dollar abhängig sind
406 und sich loslösen wollen. Das verstehe ich komplett. Ist ein Gamble, aber die können fast
407 nur gewinnen. In Erste Welt Ländern wie bei uns, mit einem stabilen Währungssystem
408 glaube ich nicht, dass das in den nächsten 20 Jahren kommen wird.

409

410 **PP**: Und eine Sache noch in diesem Zusammenhang. Wenn man sich den
411 Ursprungsgedanken des Bitcoins ansieht, war es ja nicht geplant den Bitcoin als
412 Zahlungsmittel einzuführen, sondern immer der Gedanke der Dezentralisierung. Wenn man
413 das jetzt als Zahlungsmittel einführt, müssten auch wieder Banken involviert sein und dann
414 widerspricht es diesem Grundgedanken.

415

416 **FW**: Grundsätzlich ist ja der Gedanke, dass keine Banken involviert werden müssen. Der
417 Titel des Bitcoin-Whitepapers heißt ja peer-to-peer electronic cash system. Das heißt, du
418 und ich können direkt zahlen, ohne Bank dazwischen. Das große Risiko dabei ist halt, dass
419 wenn ich meinen privat key verliere, mein ganzes Geld weg ist und keiner kann mir helfen.
420 Und viele Leute, ich nehme jetzt einmal an das 80% sagen, dass Risiko will ich nicht
421 tragen, ich bin ein Schussel oder ich vergesse etwas, bitte mach du das für mich und ich
422 zahle dir von mir aus 0,2% Kontoführungsgebühren. So utopisch dieser Grundgedanke der
423 Dezentralität und Bitcoin klingen will, das werden die Leute nicht akzeptieren. Deshalb
424 wird es ohne einen Apparat, wie einem Bankenwesen, das kann auch anderes aussehen
425 als das jetzige, sich global nicht als Standard durchsetzen wird. Das ist meine Meinung.
426 Vielleicht ändert sich das, wenn die Generation in 20 Jahren so technologieaffin ist und
427 über Apps und Wallets so sicher gestaltet werden kann, dass ich das nicht mehr brauche.
428 Dann habe ich wieder ein Bankensystem, nur sind das halt Apps und Wallets. Sieht zwar
429 anders aus, kommt aber mehr dem Gedanken der Dezentralität näher. Werden wir sehen,
430 wohin es sich entwickelt. Ich glaube, dass wir irgendwann den Schritt in ein komplett
431 dezentrales monetäres System machen werden. Aber das sind noch Jahrzehnte bis dahin.

432

433 **PP**: Abschließend möchte ich mit dir noch über die Zukunft der Kryptowährungen sprechen.
434 Wohin glaubst du geht deren Reise und welche Themen werden uns in den kommenden
435 Monaten und Jahren besonders beschäftigen?

436

437 **FW**: Also ich sage einmal Kryptowährung, das Wort muss einmal verschwinden. Es ist
438 nämlich keine Währung, sondern ein Krypto-Asset. Genau das ist die Reise, wo es hinget.
439 Alles was einen Wert hat, ist ein Asset. Mein Haus ist ein Asset, mein Auto ist ein Asset,
440 mein Euro ist ein Asset und mein Bitcoin ist ein Asset. Alles was man als Tauschgut
441 verwenden will, macht Sinn auf der Blockchain abzubilden und dann ist es ein Krypto-
442 Asset. In die Richtung wird es hingehen, dass mehr Assets auf dieser Technologie
443 abgebildet werden. Angefangen mit alternativen Coins wie Krypto-Assets, aber auch
444 Aktien, Firmenanteile, Grundbuchanteile bis hin zu IP-Rechten, Kunst usw. Das ist der
445 große Trend und das wird uns massiv beschäftigen. Die anderen Sachen habe ich vorher
446 schon bei der Frage gesagt, wo die Technologie zum Einsatz kommt. Ich sehe das nicht
447 „Blockchain ist gut und Kryptowährungen sind böse“. Das ist ein Ding. Blockchain behilft
448 sich der Kryptografie und deshalb ist alles was auf der Blockchain basiert ein Krypto-Asset
449 und keine Währung. Das ist einfach falsch. Und da geht es hin. Das diese Technologie
450 einfach immer mehr eingesetzt wird in verschiedenen Bereichen des Lebens.

451

452 **PP**: Nochmals vielen Dank, dass du dir Zeit genommen hast und danke für deine Einblicke.
453 Es war sehr interessant.

454

455 **FW**: Sehr gerne. Ich bin schon gespannt auf die Arbeit.

Anhang 4: Interview mit Frau Dr. Alexandra Wild-Simhofer

Anhang 4.1: Interviewleitfaden D

Allgemein

1. Was sind Ihre Aufgaben im BMF und welche Berührungspunkte mit Krypto-Assets hatten Sie bisher?

Themenblock 1: Steuerreform und Zukunft der Krypto-Assets

2. Die ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Welche Herausforderungen gab es bei der Gesetzesfindung dabei zu bewältigen?
3. Welche Rückmeldungen gab es von der Öffentlichkeit auf den Gesetzesentwurf und welche davon wurden dann auch umgesetzt?
4. Gab es auch Änderungswünsche von Seiten der Mitarbeiter des BMFs bezogen auf den Gesetzesentwurf?
5. Welche konkreten Verbesserungen erhofft sich das BMF durch das neue Gesetz?
6. Ab 2024 müssen Kryptohandelsplattformen die Kapitalertragssteuer für realisierte Gewinne abführen. Wenn Krypto-Assets zwischen den Wallets transferiert werden, sind auf der Empfängerplattform die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht bekannt und die Informationen müssen von der Plattform beim Inhaber der Krypto-Assets eingeholt werden. Das ist mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden. Muss das Gesetz noch geändert werden oder sehen Sie hier keine Probleme?
7. Ein sehr erfolgreiches Geschäftsmodell sind die NFTs. Sie sind als nicht austauschbare Wirtschaftsgüter grundsätzlich mangels ihrer Eigenschaft als Tauschmittel nicht von der Definition „Kryptowährung“ umfasst und werden weiter nach der alten Rechtslage behandelt. Was waren die Beweggründe des BMFs für diese Entscheidung?
8. Die EU-Kommission wollte 2021 die DAC-8-Richtlinie, also die achte Version der EU-Amtshilfe-Richtlinie, veröffentlichen. Das wurde dann allerdings wieder verschoben. Dem Entwurf zufolge sollen Daten zwischen Finanzdienstleistern und Behörden automatisiert ausgetauscht werden. Welche Erwartungen hat das BMF an diese Richtlinie?
9. Wo sehen Sie die Zukunft der Krypto-Assets und welche Herausforderungen kommen auf das BMF noch zu?

Anhang 4.2: Transkription des Interviews

Datum: 26.01.2022

Teilnehmer: Dr. Alexandra Wild-Simhofer (AWS); Patrick Petz, BA (PP)

Beginn: 10:00 Uhr

Länge des Interviews: 22 Minuten

Ort: Online via Skype

Aufnahmegerät: Tonaufzeichnung erfolgte via App auf dem Smartphone

1 **PP**: Vielen Dank, dass Sie sich für das heutige Interview Zeit genommen haben. Zu Beginn

2 möchte ich gerne allgemein starten. Was sind Ihre Aufgaben im BMF und welche

3 Berührungspunkte mit Krypto-Assets hatten Sie bisher?

4

5 **AWS**: Meine Aufgabengebiete sind eben einmal einerseits thematisch im Bereich der
6 Einkommen- und Körperschaftsteuer. In der Einkommensteuer liegt mein Schwerpunkt in der
7 Besteuerung von Kapitalvermögen und sonst beschäftige ich mich viel mit Umgründungen, also
8 mit dem Umgründungssteuergesetz. Konkret was wir im BMF machen, ist einerseits die
9 Rechtsauslegung. Also Steuergesetze für Zwecke der Vollziehung im Rahmen der Verwaltung.
10 Das ist eben die Beantwortung von konkreten Anfragen von Steuerpflichtigen, Steuerberatern
11 oder auch intern aus der Finanzverwaltung. Natürlich auch die Erstellung der Richtlinien
12 für die Finanzverwaltung, um eine bundeseinheitliche Vollziehung sicherzustellen. Wir sind
13 auch involviert in die Ausarbeitung der Formulare für die Steuererklärungen und auch ein
14 großer Punkt unserer Arbeit ist die Vorbereitung der Legistikentwürfe für die Bundesregierung,
15 die dann im Parlament behandelt werden. Die Berührungspunkte mit Kryptowährungen
16 decken sich mit den Aufgabengebieten. Die ersten großen Berührungen hatten wir im Rahmen
17 von Anfragen. Sie kamen von allen Seiten auf uns herein über die Jahre. Man sieht das ganz
18 gut an den Kurssteigerungen des Bitcoins. Wenn der Kurs hoch war, kamen vermehrt
19 Anfragen, beim Kursabfall ging auch die Anfragehäufigkeit zurück. Von Seiten des
20 Steuerpflichtigen, von Steuerberatern und von den Dienststellen kamen Anfragen, aber wir
21 hatten auch im Rahmen von parlamentarischen Anfragen damit zu tun. Die NEOS haben
22 besonders viel gefragt, wie wir hier zur Besteuerung stehen und das hat dann dazu geführt,
23 dass wir die BMF-Info zu Kryptowährungen auf der Homepage erarbeitet und veröffentlicht
24 haben und unsere Rechtsansicht in den Einkommensteuerrichtlinien festgeschrieben haben.
25 Jüngst mit der Legistik in der ökosozialen Steuerreform. Das war natürlich ein großer
26 Berührungspunkt mit den Krypto-Assets.

27

28 **PP**: Dann möchte ich als nächstes gleich genauer auf die Steuerreform eingehen. Die

29 ökosoziale Steuerreform schafft neue Regelungen zur Besteuerung von Krypto-Assets. Was

30 waren die Herausforderungen bei der Gesetzesfindung?

31

32 **AWS:** Wir hatten die politische Vorgabe, dass wir das Ganze im Rahmen der
33 Kapitalvermögensbesteuerung einbetten. Dass der besondere Steuersatz von 27,5% zur
34 Anwendung kommen soll. Und dass wir eben eine Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung
35 vorsehen sollen. Das waren einmal die Vorgaben. Dann war es einmal nötig zu recherchieren
36 und zu prüfen, was es im Umfeld gibt. Wir kamen drauf, dass weltweit kaum vergleichbare
37 Besteuerungssysteme existieren, die sich explizit mit der Besteuerung von Kryptowährungen
38 auseinandersetzen. Das heißt, wir waren einmal allein in unseren Gedanken und das war
39 schwierig, weil wir von Null anfangen mussten. Die erste grobe Frage war die Definition und
40 was wir alles erfassen wollen. Da hatten wir Glück, weil es im aufsichtsrechtlichen Teil schon
41 Vorarbeiten gab, insbesondere für die Geldwäschebestimmungen. Und da haben wir uns dazu
42 entschlossen, uns an das FM-GwG anzuhängen. Die Definition dort erschien uns für unsere
43 Zwecke passend. Das war die erste Herausforderung. Dann ging es darum, diese
44 technischen Vorgänge in die Legistik reinzubringen. Das Mining, das Staking, das Lending
45 und am besten mit Formulierungen, die möglichst zukunftsgeeignet sind. Also nicht zu
46 abschließend genau das beschreiben was es jetzt gibt, sondern möglichst offen, damit sie
47 auch noch in ein paar Jahren einen Geltungsbereich haben, zu dem was da eben noch
48 kommen könnte. Das war materiell die große Herausforderung und im Bereich der KEST war
49 das dann eine ganz neue Frage. Die haben wir dann intensiv mit den Finanzdienstleistern,
50 also mit der WKO, auch diskutiert, weil das die betroffenen Abzugsverpflichteten sind. Da war
51 der Schwerpunkt Anschaffungskosten und Anschaffungskostenermittlung. Da wurde intensiv
52 diskutiert, weil es eben schwierig ist, zu den Anschaffungskosten zu kommen, weil es nicht
53 üblich ist, dass man nur bei einem Abzugsverpflichteten kauft, hält und wieder verkauft,
54 sondern es dazwischen immer wieder Unterbrechungen in der Kette gibt. Das war eine der
55 großen Herausforderungen, vor denen wir gestanden sind.

56

57 **PP:** Welche konkreten Forderungen des BMF gab es bei der Gesetzesfindung? Welche
58 wurden umgesetzt, wo konnte man sich nicht einigen?

59

60 **AWS:** Das BMF an sich hat nicht großartige politische Forderungen. Wir haben die
61 politischen Vorgaben, die ich vorher schon erläutert habe, die wir umsetzen müssen. Was wir
62 versuchen ist, dass wir möglichst einfache und verständliche Regelungen schaffen, die auch
63 möglichst rechtssicher sind und die dann in der Praxis gut vollziehbar sind. Sowohl für den
64 Steuerpflichtigen, als auch für den Abzugsverpflichteten und natürlich auch auf Seiten der
65 Finanzverwaltung. Es bringt uns nichts, wenn wir dann Fluten an Steuererklärungen
66 produzieren, die niemand abarbeiten kann oder eine Abzugsverpflichtung nicht vollziehbar ist.

67 Hier eine praxisnahe Lösung zu finden ist eines unserer obersten Ziele, wenn wir eine neue
68 Legistik machen. Ich denke es ist uns recht gut gelungen. Natürlich wird es die Zukunft zeigen,
69 aber ich hoffe, dass wir einen guten Kompromiss gefunden haben.

70

71 **PP:** Also vom Gesetzgeber gibt es Vorgaben, wohin das Gesetz gehen soll und der Rest wird
72 vom BMF erarbeitet?

73

74 **AWS:** Ja genau. Natürlich immer wieder mit Rücksprache. Themen, wie das
75 Inkrafttreten, werden aber nicht von uns entschieden, sondern das kommt dann von politischer
76 Ebene. Aber wir bekommen Vorgaben, machen dann einen Entwurf und dann geht es zurück
77 zur politischen Ebene. Das wird dann mit dem Koalitionspartner abgestimmt und dann
78 kommen allenfalls nochmals Rückmeldungen, das arbeiten wir ein und dann hat man einmal
79 den Begutachtungsentwurf fertig. Dann folgt die Begutachtung und dann kommen wieder
80 Rückmeldungen und dann kommen wieder Vorgaben, dass wir was Bestimmtes umsetzen
81 sollen oder nicht. Oder Vorschläge von uns, was uns aus technischer Sicht für sinnvoll
82 erscheint. Das wird dann wieder politisch diskutiert. So wird das dann zu einem Endprodukt.

83

84 **PP:** Also sie beraten die Regierung dann auch wenn Sie sehen, dass es so und so umgesetzt
85 gehört und es finden dann Empfehlungen von den Mitarbeitern des BMF auch
86 Berücksichtigung?

87

88 **AWS:** Also insbesondere zu den technischen Punkten auf jeden Fall.

89

90 **PP:** Welche Rückmeldungen gab es von der Öffentlichkeit auf den Gesetzesentwurf und
91 welche davon wurden dann auch konkret umgesetzt?

92

93 **AWS:** Es gab eine sehr große Resonanz. So groß haben wir es gar nicht erwartet. Man kann
94 die Stellungnahmen auf der Parlamentshomepage einsehen und die ganzen Zeitungsartikel
95 nachlesen. Grundsätzlich waren die Rückmeldungen in zwei Hauptpunkte gegliedert. Eines
96 davon war ein sehr positives Feedback. Also die meisten Stakeholder waren sehr glücklich
97 darüber, dass wir hier endlich eine Regelung und damit Rechtssicherheit schaffen.
98 Grundsätzlich sehr positiv, aber natürlich gab es auch die negative Seite und das war eben
99 diese unter Rückwirkung diskutierte Ausdehnung des Neuvermögens auf Anschaffungen ab
100 dem 28.02.2021. Die wurde in Praxis sehr stark kritisiert. Diese Kritik wurde nicht
101 übernommen und wir haben es bei diesem Datum belassen. Es deckt sich auch mit
102 bisherigen Gesetzesvorgaben. Als wir bei der Grundstücksbesteuerung eingestiegen sind,
103 war es so ähnlich. Wir wissen, dass das verfassungsrechtlich überhaupt kein Problem ist.

104 Um einen Gleichklang mit den anderen Produktkategorien zu schaffen, ist man dann dabei
105 geblieben. Wir haben einige technische Anmerkungen bekommen, die wir größtenteils
106 berücksichtigt haben. Es gab kleinere Adaptierungen, wie zum Beispiel beim Staking, wo
107 wir das Wort „vorwiegend“ statt „lediglich“ in den Gesetzestext mitaufgenommen haben
108 um sicherzustellen, dass nicht nur das Delegated Proof of Stake Verfahren, sondern auch
109 das klassische Staking erfasst ist, wo natürlich die Validierungsleistung auch noch
110 vollzogen werden muss und damit das auch umfasst ist. Wir haben Hardforks noch explizit
111 aufgenommen in den Ausnahmenkatalog der laufenden Einkünfte. Hier sehen wir auch eine
112 Anschaffung mit Anschaffungskosten in Höhe von Null vor. Wir haben die Klarstellung beim
113 Tausch vorgenommen, dass tauschbedingte Transaktionskosten steuerlich unbeachtlich
114 sind, was in zweierlei Richtungen wirkt. Das heißt, wir haben einerseits keine
115 Anschaffungsnebenkosten oder Werbungskosten, aber was eben auch befürchtet wurde ist,
116 dass das man bei jedem Tausch eine Minirealisierung in Höhe der Transaktionskosten hat.
117 Das würde das ganze immens verkomplizieren, wenn der Tausch steuerneutral wäre aber
118 ich immer eine Miniaufdeckung dabei hab, wenn ich zum Beispiel 10 Euro
119 Transaktionsgebühr zahle. Das wollten wir verhindern, weil es sonst nicht praktikabel wäre.
120 Diese Regelung wurde auch aufgrund von Feedback aus der Praxis eingeführt. Bei den
121 Übergangsregelungen kamen zwei neue Punkte hinzu, welche der Rechtssicherheit dienen
122 sollen. Wenn mit Altvermögen laufende Einkünfte oder Stakingeinkünfte erzielt werden, dass
123 die dann auch bereits unter die neue Regelung fallen. Und auch für dieses
124 Rumpfwirtschaftsjahr, weil es wurde auch stark kritisiert in der Begutachtung, dass wir das
125 eben mit März in Kraft setzen. Das ist allerdings hauptsächlich dem Legistikprozess
126 geschuldet, weil der erst jetzt abgeschlossen ist und im Plenum beschlossen wurde. Wir
127 können es natürlich nicht mit 1. Jänner in Kraft setzen. Um hier die Wogen zu glätten, haben
128 wir eine Möglichkeit für die Anleger vorgesehen, dass sie für die Steuertatbestände, die sie
129 im Jänner und Februar setzen, auch schon in die neue Regelung rein optieren
130 können, um nicht so einen harten Cut im Jahr drinnen zu haben. Auf der anderen Seite
131 natürlich gerade was die KEST-Pflicht betrifft, da haben wir mit den Finanzdienstleistern
132 intensive Gespräche geführt, also mit der WKO und den dort vertretenen
133 Finanzdienstleistern. Sie haben bei den Anschaffungskosten nochmal eine Umformulierung
134 im Text gefordert, um klarzustellen, dass sie auf die Daten, die sie dann vom
135 Steuerpflichtigen bekommen, vertrauen können. Sie haben uns auch mitgeteilt, dass es nicht
136 möglich sein wird, diese Abzugsverpflichtung bereits mit 2023 umzusetzen und wollten eben
137 mehr Zeit haben, um die EDV-Systeme daran anzupassen. Deshalb kam es zur
138 Verschiebung um 1 Jahr auf 2024.

139

140 **PP:** Welche konkreten Verbesserungen erhofft sich das BMF durch das neue Gesetz?

141

142 **AWS:** Primär erhoffen wir uns, genauso wie die Rechtsanwender, Rechtssicherheit in diesem
143 Bereich. Dadurch, dass wir jetzt eine eigene gesetzliche Regelung haben, sollte es keine
144 Streitereien um welche Einkunftsart es sich handelt mehr geben. Es war für uns
145 rechtsunsicher und es gab immer wieder Fragen von den Finanzämtern, wo was jetzt wie
146 einzuordnen ist. Da erhoffen wir uns mehr Rechtssicherheit und weniger Zweifelsfragen.
147 Durch die Abzugsverpflichtung spätestens ab 2024 erhoffen wir uns ein Mehraufkommen.
148 Insbesondere dann, wenn steuerehrliche Bürger bei einem österreichischen
149 Finanzdienstleister sind und das automatisch durch die Abzugssteuer erledigen können. Es
150 wäre schön, wenn wir damit die österreichische Kryptowirtschaft stärken könnten, weil das
151 natürlich attraktiv ist für steuerehrliche Anleger.

152

153 **PP:** Sie haben es jetzt bereits angesprochen. Ab 2024 müssen die Kryptohandelsplattformen
154 die Kapitalertragssteuer für realisierte Gewinne abführen. Wenn Krypto-Assets zwischen den
155 Wallets transferiert werden, sind die Anschaffungskosten nicht bekannt und müssen dann
156 von der Handelsplattform beim Inhaber der Krypto-Assets abgefragt werden. Vom CEO von
157 Bitpanda wurde das als standortschädigend bezeichnet. Was halten Sie grundsätzlich
158 davon und muss das Gesetz eventuell noch geändert werden?

159

160 **AWS:** Also da wir während der Begutachtungsphase intensive Gespräche mit dem WKO-
161 Fachverband und den Finanzdienstleistern geführt haben, gehe ich davon aus, dass wir
162 einen guten Kompromiss für alle Beteiligten gefunden haben. Wir haben die Bestimmung
163 etwas aufgeweicht, wenn man so sagen will. Also die Abzugsverpflichteten können auf die
164 Angaben des Steuerpflichtigen vertrauen, soweit sie nicht selbst Informationen haben, die
165 dem entgegenstehen. Deswegen glaube ich, dass der Aufwand für die Plattformen an sich
166 überschaubar bzw. abschätzbar ist. Sie haben sich auch schon damit einverstanden erklärt.
167 Wir haben dazu auch noch eine Verordnungsermächtigung. Falls in kleinen Bereichen noch
168 Präzisierungen notwendig sind, kann noch nachgeschärft werden. Der Aufwand ist
169 hauptsächlich auf Seiten des Steuerpflichtigen selbst. Ist aber auch nicht höher als jener,
170 den er jetzt schon hätte oder den er in der Veranlagung hat, weil er dort selber seine
171 Anschaffungskosten nachweisen muss. Es gibt bereits viele eigene Softwarelösungen, die
172 bei der Aufzeichnung helfen und Erleichterungen schaffen. Insofern hoffe ich nicht, dass wir
173 weitere gesetzliche Anpassungen machen müssen. Zumindest ist derzeit ist nichts geplant
174 und wir sehen hier auch keine großen Lücken.

175

176 **PP:** Ein sehr erfolgreiches Geschäftsmodell sind die NFTs. Sie sind als nicht austauschbare
177 Wirtschaftsgüter mangels ihrer Eigenschaft als Tauschmittel nicht von der Definition

178 Kryptowährung umfasst und werden weiter nach der alten Rechtslage behandelt. Was waren
179 die Beweggründe des Gesetzgebers und auch des BMFs für diese Entscheidung?

180

181 **AWS:** Primär hat das eigentlich steuersystematische Gründe. Weil Kryptowährungen,
181 eben Tauschmittel sein müssen und damit quasi wie Geld funktionieren, haben eben eine
182 faktische Nähe zu Geld und damit die faktische Nähe zu Kapitalvermögen. Deswegen ist es
183 auch gerechtfertigt, dass ich Einkünfte, die ich in diesem Zusammenhang erziele, auch als
184 Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuere und in dieses System miteinschleibe. Bei einem
185 NFT ist das ja ganz was anderes. Der kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Diese
186 pauschal als Einkünfte aus Kapitalvermögen einzustufen, würde eigentlich zu einer
187 Ungleichbehandlung führen mit analogen Produkten, die in diese Richtung gehen. Man muss
188 sich das immer im Einzelfall ansehen, wie ein NFT konkret ausgestaltet ist. Was das
189 eigentlich genau wirtschaftlich repräsentiert, denn daran knüpft dann die steuerliche
190 Einstufung. Wenn der NFT Eigentum an einem digitalen Kunstwerk vermittelt, dann ist die
191 Einstufung unter § 31 EStG eigentlich ganz sachgerecht. Ich würde ja auch das nicht digitale
192 Kunstwerk, das ich mir zu Hause in die Wohnung hänge, unter § 31 EStG erfassen.
193 Wenn ich aus diesem NFT Lizenzeneinkünfte für das Bild, das ich einmal geschaffen habe
194 generiere, dann wäre ich eher im Bereich Vermietung und Verpachtung und eine Erfassung
195 darunter wäre auch sachgerecht. Ich kann hier auch ein Derivat haben und das ganze nach
196 § 27 (4) EStG behandeln. Also man muss sich das immer im Einzelfall ansehen und
197 deshalb glaube ich, dass es steuersystematisch ganz richtig ist, dass man hier die NFTs
198 rausnimmt aus der Definition.

199

200 **PP:** Die EU-Kommission wollte 2021 die DAC-8-Richtlinie, also die achte Version der EU-
201 Amtshilfe-Richtlinie, veröffentlichen. Das wurde dann allerdings wieder verschoben. Dem
202 Entwurf zufolge sollen Daten zwischen Finanzdienstleistern und Behörden automatisch
203 ausgetauscht werden. Es wurde einmal auf unbestimmte Zeit verschoben, soll aber 2022
204 umgesetzt werden. Welche Erwartungen hat das BMF an diese Richtlinie?

205

206 **AWS:** Wir erhoffen uns dadurch schon primär eine Erhöhung in den Erklärungen, also dass
207 die Leute, wenn sie Angst haben, dass wir dahinterkommen, auch schon von selbst aktiv
208 werden und ihre Einkünfte erklären. Natürlich wird es viele geben, die dann aufgrund der
209 Erklärungsdaten gleich zu inländischen Plattformen wechseln, um der Abzugssteuer zu
210 unterliegen und sich selbst um nichts kümmern zu müssen. Das ist aus Sicht der
211 Finanzverwaltung sehr ökonomisch, weil wir diese Leute nicht mehr in der Veranlagung
212 haben und es mit dem KEST-Abzug endbesteuert ist. Insofern erhoffen wir uns ein erhöhtes
213 Aufkommen und damit einen Schritt in die Steuergerechtigkeit.

214

215 **PP:** Zum Abschluss noch, wo sehen Sie die Zukunft der Krypto-Assets und welche
216 Herausforderungen werden auf das BMF noch zukommen?

217

218 **AWS:** Also es ist ein ganz spannendes und neues Thema, was dazu führt, dass es laufend
219 neue Entwicklungen gibt. Das bedeutet neue Sachverhalte, die wir dann wieder beurteilen
220 müssen. Wir müssen prüfen, ob das in die derzeitigen Regelungen passt. Gerade der Bereich
221 des Decentralized Finance wird jetzt immer mehr wachsen und spannende Fragestellungen
222 nach sich ziehen. Wir hoffen, dass wir die bereits jetzt im Gesetz abgebildet haben und wir
223 es rein subsumieren können. Es kann auch sein, dass wir laufend Anpassungen
224 vornehmen müssen, weil wir uns an der Wirklichkeit orientieren müssen. Gerade in dieser
225 stark verändernden Welt ist die größte Herausforderung, dass man da laufend am Ball bleibt.

226

227 **PP:** Alles klar. Vielen Dank nochmal, dass Sie sich heute Zeit genommen haben.

228

229 **AWS:** Sehr gerne.

Anhang 5: Steuerlicher Entscheidungsbaum

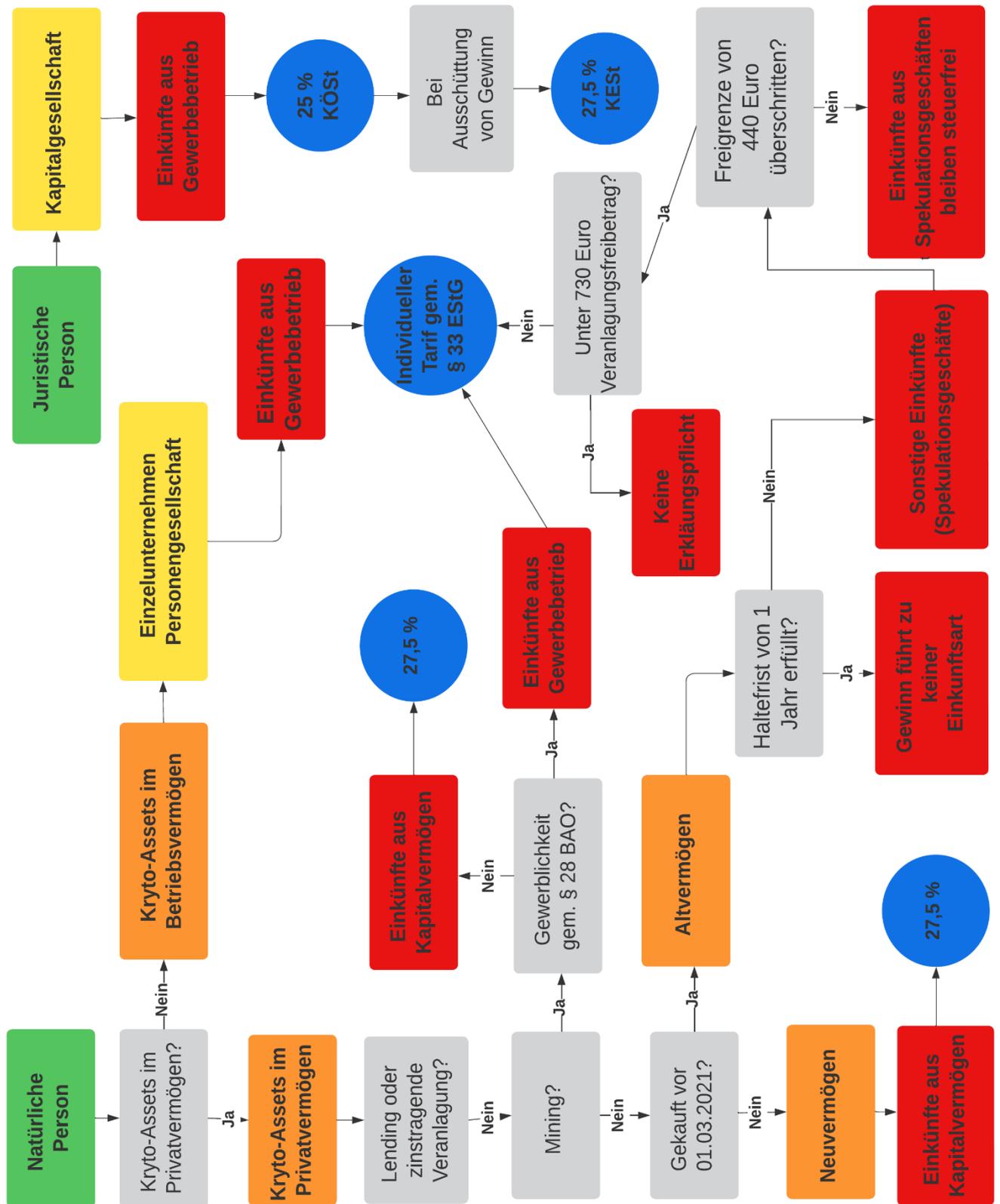


Abbildung 6: Gesamtdarstellung des steuerlichen Entscheidungsbaums, Quelle: eigene Darstellung.